

Bibliothek des Öffentlichen Rechts

herausgegeben von

Landrichter Dr. F. Scholz und Oberregierungsrat Storck

9. Band

Das

Staats- und Verwaltungsrecht

des

Fürstentums

Schwarzburg-Rudolstadt

Von

Hugo Schwartz

Geh. Regierungsrat in Rudolstadt



Dr. Max Jänecke, Verlagsbuchhandlung, Hannover

Preis M. 6.—, in Ganzleinenband M. 6.40

Dr. Max Jänecke, Verlagsbuchhandlung, Hannover

DIE LAUFBAHN DES INGENIEURS

von E. FREYTAG, Ingenieur, Generaldirektor a. D.

Die „Frankfurter Zeitung“ schrieb soeben u. a.:

Es ist immer zu begrüßen, wenn ein an praktischen Erfahrungen reiches Leben etwas von seinen Kenntnissen und Errungenschaften zum Nutzen anderer, Aufsteigender und Suchender, ausstreut. Man merkt, E. Freytag hat in seinem Leben viele „werden“ und viele „nichts-werden“ sehen; er ist den Ursachen dieser Erscheinungen nachgegangen und sagt uns jetzt, wie man es machen und nichtmachen soll. Er geht von der Erfahrung aus, daß durch das vielgegliederte Arbeitsgebiet der Technik mit ihren verschiedenartigsten Arbeitsgelegenheiten und Betätigungsmöglichkeiten leicht junge Leute in eine falsche Bahn gedrängt werden und oft nicht zu dem Wirkungskreis gelangen, zu dem sie durch ihre Veranlagung bestimmt sind. Es ist ein recht zutreffendes Bild der Praxis, das hier entworfen ist, und der junge Hochschüler und der vor der Berufswahl Stehende wird gut tun, es sich anzusehen, denn in der Regel hat er recht wenig Ahnung, wie es in der Praxis zugeht und in welcher Weise er das Erlernte einmal an den Mann bringen soll. Im ganzen ist das Freytagsche Buch ein Orientierungsbuch, es gibt die Verhältnisse, wie sie sind, mit denen der Ingenieur zu rechnen hat, mit denen er sich abfinden muß. Aber abgesehen von der der Besserung wohl bedürftigen Ingenieur Lage erhalten wir ein vernünftiges und richtiges Bild der Ingenieurarbeit, so daß das Buch, soweit es ein Buch überhaupt vermag, Gutes wirken kann.

„Zeitschrift des Vereines deutscher Ingenieure“:

Den Erfahrenen dürfte der Inhalt dieses Buches zum Nachdenken über seinen eigenen Werdegang anregen, dem Unerfahrenen wird es eine gute Einführung in den künftigen Beruf und eine Vorbereitung auf seine Schwierigkeiten sein.

INHALT:

- I. DER INGENIEUR IM ALLGEMEINEN: Welche Wirkungskreise eröffnen sich dem Ingenieur? Wie wird man Ingenieur? Welche Lebensstellungen werden dem Ingenieur geboten?
- II. DER INGENIEUR IN DEN MASCHINENFABRIKEN. Die Organisation der Maschinenfabriken. Die Angelegenheiten der Arbeiter. Der Ingenieur in der Maschinenfabrik in seinen Lehrjahren. Der Ingenieur in selbständiger Arbeit. Der Ingenieur als Leiter einer Maschinenfabrik.

PREIS geheftet M. 4.—,

in eleg. Leinenband M. 5.—.

==== Man verlange ausführlichen Prospekt! ====

Bibliothek des Öffentlichen Rechts

herausgegeben von
Landrichter Dr. F. Scholz und Oberregierungsrat Storck

Sammlung gemeinverständlicher Darstellungen des Staats- und
Verwaltungsrechtes der wichtigsten Kulturstaaten der Gegenwart

9. Band

Das Staats- und Verwaltungsrecht des Fürstentums Schwarzburg-Rudolstadt

In systematischer Übersicht

bearbeitet von

Hugo Schwartz,

Geh. Regierungsrat in Rudolstadt



Hannover

Dr. Max Jänecke, Verlagsbuchhandlung

1909

Alle Rechte vorbehalten.

**Altenburg
Pierersche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.**

Inhaltsverzeichnis.

(Siehe auch Sachregister Seite 221.)

Erster Abschnitt.

	Seite
Allgemeine Einleitung	1
Staatsgebiet. Geschichtliche Entwicklung. Stellung zum Reiche § 1	1— 4

Zweiter Abschnitt.

Die staatlichen Organe u. Funktionen §§ 2-46	4—73
Das Staatsoberhaupt § 2	4— 6
Die Erbfolge im Fürstlichen Hause § 3	6 u. 7
Das Grundgesetz § 4	7
Der Landtag § 5	7—12
Behördenorganismus §§ 6-11	13—24
A. Die Verwaltung §§ 6-9	13—22
I. Die oberste Verwaltungsbehörde, ihre einzelnen Abteilungen bzw. die denselben unterstellten Behörden § 6	13—17
II. Die Organe der lokalen Verwaltung § 7	17—19
III. Die Zwangsgewalt der Verwaltungsbehörden § 8	19 u.20
IV. Organe auf dem Gebiete der Finanzverwaltung § 9	20—22
B. Die Justizpflege § 10	22 u.23
C. Die einem Verwaltungsgericht ähnlichen Institute des „Rekurskollegiums für Gewerbesachen“ und der „Deputation für das Heimatwesen“ § 11	24
Die Staatsfinanzen §§ 12-15	24—32
A. Landeseinnahmen. Staatshaushaltsetat des Fürstentums § 12	24—26

	Seite
B. Die Verwaltung der direkten Steuern . . §§ 13-15	26—32
I. Grund- und Gebäudesteuern § 13	26
II. Gewerbe-, Wandergewerbe- und Betriebssteuern § 14	26—28
III. Einkommensteuern § 15	28—32
Die Staatsdiener §§ 16-22	32—40
A. Allgemeines § 16	32
B. Begründung des Dienst- und Amtsverhältnisses § 17	33
C. Pflichten der Staatsdiener. § 18	33 u. 34
D. Disziplin § 19	34 u. 35
E. Rechte der Staatsdiener. § 20	35—37
F. Witwen- und Waisenspensionen § 21	37
G. Beendigung des Amts- und Dienstverhältnisses § 22	38—40
Die Staatsangehörigen §§ 23 u. 24	40—43
A. Aufnahme und Entlassung aus dem Staatsverbande, Naturalisation, Auslandspässe, Heimatscheine § 23	40 u. 41
B. Unverletzlichkeit des Eigentums. Zwangsenteignungen § 24	41—43
Die Körper der Selbstverwaltung, besonders die Gemeinden §§ 25-29	43—51
A. Allgemeine Grundsätze über Gemeindeverbände und Gutsbezirke § 25	43 u. 44
B. Das Bürger- und Nachbarrecht § 26	44—46
C. Organe der Gemeinde: Gemeindeversammlung, Gemeindevorstand, Gemeindebehörde § 27	46—48
D. Gemeindelasten § 28	48—50
E. Staatliche Aufsicht § 29	50 u. 51
Die Kirche §§ 30-37	51—64
A. Die evangelisch-lutherische Landeskirche §§ 30-36	51—64
I. Organisation der Kirchenbehörden . . § 30	51—55
II. Die Geistlichen. §§ 31-35	55—62
1. Vorbildung und Anstellung der Geistlichen. § 31	55
2. Dienstverhältnissen der Geistlichen § 32	55—58

	Seite
3. Pensionsverhältnisse der Geistlichen und die Pensionsanstalt für deren Witwen und Waisen	§ 33 58—60
4. Die staatsrechtliche Stellung der Geistlichen	§ 34 60 u.61
5. Die kirchliche Disziplinargewalt.	§ 35 61 u.62
III. Das Verfahren zum Zwecke der Aufrechterhaltung kirchlicher Ordnung.	§ 36 62—64
B. Regelung der geistlichen Jurisdiktionsverhältnisse der Katholiken des Fürstentums	§ 37 64
Das Schulwesen	§§ 38—46 64—73
A. Das Unterrichtswesen im allgemeinen	§ 38 64 u.65
B. Die Volksschule	§ 39—42 65—68
I. Die öffentlich-rechtlichen Träger der Schulunterhaltungspflicht	§ 39 65 u.66
II. Schulabgaben	§ 40 66
III. Schulpflicht. Bestrafung der Schulversäumnisse, Lehrgegenstände. Schulzucht	§ 41 66—68
IV. Schulaufsicht	§ 42 68
C. Die Volksschullehrer	§§ 43 u. 44 69—71
I. Vorbildung, Anstellung und Versetzung der Volksschullehrer, Pflichten derselben	§ 43 69 u.70
II. Dienstinkommens- und Pensionsverhältnisse der Volksschullehrer. Die Pensionsanstalt für deren Witwen und Waisen	§ 44 70 u.71
D. Landesschulanstalten	§ 45 72
E. Allgemeine Fortbildungsschulen und spezielle gewerbliche Fachschulen	§ 46 72 u.73

Dritter Abschnitt.

Polizei.

Allgemeine Grundsätze. Die Strafandrohung der Polizeibehörden und der Erlaß polizeilicher Verordnungen	§ 47 74—76
Die polizeiliche Straffestsetzung und Strafanforderung.	§ 48 76—78

		Seite
A. Sicherheitspolizei.	§§ 49-61	78— 89
I. Im allgemeinen.	§ 49	78
II. Die Gendarmerie	§ 50	78 u. 79
III. Die Polizeiaufsicht	§ 51	79
IV. Die Ausländer	§ 52	79 u. 80
V. Freizügigkeit.	§ 53	80 u. 81
VI. Das Ansiedlungswesen	§ 54	81 u. 82
VII. Das Paßwesen	§ 55	82
VIII. Das polizeiliche Meldewesen	§ 56	82 u. 83
IX. Die Vereins- und Versammlungspolizei	§ 57	84 u. 85
X. Sicherung gegen äußere Gefahren . .	§§ 58-61	85— 89
1. Im Verkehr mit explosiven Stoffen	§ 58	85 u. 86
2. Im Verkehr mit Mineralölen . . .	§ 59	86 u. 87
3. Bei der Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen so- wie der Lagerung von Karbid. . .	§ 60	87 u. 88
4. Bei der Legung elektrischer Lei- tungen	§ 61	88 u. 89
B. Medizinal- und Gesundheitspolizei. . . .	§§ 62-88	89—112
I. Ausübung der Heilkunde	§§ 62-70	89— 98
1. Im allgemeinen	§ 62	89
2. Die Hebammen	§ 63	89— 91
3. Die Ärzte	§ 64	91
4. Die Heilgehilfen und Heildiener. .	§ 65	91 u. 92
5. Die Bezirksphysiker	§ 66	92— 94
6. Die Apotheken	§ 67	94— 96
7. Verkehr mit Gift	§ 68	96 u. 97
8. Verkehr mit Geheimmitteln. . . .	§ 69	97
9. Beaufsichtigung der Drogen und ähnlichen Handlungen	§ 70	97 u. 98
II. Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genuß- mitteln und Gebrauchsgegenständen .	§§ 71-76	98—104
1. Im allgemeinen	§ 71	98
2. Sorge für gesunde Nahrung. . . .	§§ 72-76	98—104
a) Regelung des Verkehrs mit Milch	§ 72	98 u. 99
b) Schlachtvieh und Fleischschau	§ 73	99—102
c) Schlächtereien und öffentliche Schlachthäuser	§ 74	102

d) Anwendung von Bierdruckappa- raten und Flaschenbierhandel. . . § 75	102 u.103
e) Nahrungsmittel - Untersuchungs- amt § 76	103 u.104
III. Maßregeln gegen ansteckende Krank- heiten §§ 77-79	104—107
1. Anzeigepflicht und allgemeine Vor- schriften § 77	104—106
2. Schutzpockenimpfung. § 78	106
3. Sanitätskommissionen § 79	107
IV. Maßregeln gegen Unglücksfälle . . . § 80	107 u.108
V. Sicherung der Gesundheit gegen un- mittelbare äußere Einwirkungen . . . § 81	108
VI. Sorge für einzelne Arten von Ge- brechen §§ 82 u.83	109
1. Geisteskranke § 82	109
2. Krüppel und Sieche § 83	109
VII. Belohnung für Lebensrettung . . . § 84	109
VIII. Beerdigungswesen §§ 85-88	110—112
1. Statistik der Todesursachen. . . . § 85	110
2. Verfahren bei plötzlichen Todes- fällen § 86	110
3. Beerdigung. Friedhöfe. § 87	111
4. Leichentransporte § 88	111 u.112
C. Baupolizei. §§ 89-99	112—120
I. Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen § 89	112 u.113
II. Aufführung und Veränderung von Einzelbauten. §§ 90-96	114—119
1. Zuständigkeit der Behörden und Verfahren in Bausachen § 90	114
2. Die Prüfung der fertigen Bauten . § 91	114 u.115
3. Allgemeine Baupolizeivorschriften § 92	115
4. Anforderungen an Bauten aus Rück- sicht auf die öffentliche Gesundheit § 93	115 u.116
5. Festigkeit (Stabilität) und Feuer- sicherheit der Bauten § 94	116—118
6. Besondere Baupolizeivorschriften bei Bauten in der Nähe gewisser An-	

lagen (Kunststraßen, Eisenbahnen, Waldungen), bzw. bei Bauten, mit deren Zweckbestimmung erhebliche Feuersgefahr für die Nachbarschaft verknüpft ist (Brennereien usw.)	§ 95	118 u.119
7. Strafbestimmungen	§ 96	119
III. Regelmäßige Besichtigungen . . .	§ 97	120
IV. Dispensationsbefugnis des Ministeriums, A. d. L.	§ 98	120
V. Erweiterung und Ergänzung der Bauordnung durch Ortsgesetze	§ 99	120
D. Feuerpolizei	§§ 100-109	121—130
I. Sicherung gegen Feuersgefahr. . .	§§ 100-104	121—126
1. Feuergefährliche Handlungen . .	§§ 100 u.101	121—123
a) Benehmen mit Feuer und Licht	§ 100	121 u.122
b) Aufbewahrung leicht entzündlicher Materialien.	§ 101	122 u.123
2. Bewegliche Dampfkessel (Lokomobilen)	§ 102	123 u.124
3. Das Fegen von Schornsteinen . .	§ 103	124 u.125
4. Ortsfeuerschau (Feuerstättenbesichtigung)	§ 104	125 u.126
II. Feuerlöschwesen	§§ 105 u.106	126—128
1. Anzeige von ausbrechendem Schadenfeuer und Bekämpfung der Brände (Feuerwehren usw.) . . .	§ 105	126 u.127
2. Erhebung einer Abgabe zu Zwecken des Feuerlöschwesens und der Feuersicherheit	§ 106	128
III. Erste Untersuchung der Entstehungsursachen von Bränden	§ 107	128
IV. Feuerversicherungswesen	§§ 108 u.109	129 u.130
1. Im allgemeinen	§ 108	129
2. Die Magdeburger Landfeuersozietät als Landes-Brandversicherungsanstalt.	§ 109	129 u.130
E—H. Landeskultur-, Veterinär-, Fischerei- und Jagdpolizei	§ 110-147	130—168

		Seite
E. Landeskulturpolizei	§§ 110-126	130—146
I. Landwirtschaft.	§§ 110-117	130—140
1. Fürsorge für die Landwirtschaft im allgemeinen	§ 110	130 u.131
2. Beseitigung kulturschädlicher und Herstellung kulturfördernder Ver- hältnisse des Grundeigentums. . .	§ 111-113	131—136
a) Ablösung der Reallasten an Diensten, Zinsen und anderen auf dem Grundbesitz haftenden Abgaben. Servitutenablösung	§ 111	131—133
b) Gemeinheitsteilung und Zu- sammenlegung der Grundstücke	§ 112	133—135
c) Minimalmaße für Grundstücke	§ 113	135 u.136
3. Feldpolizei	§ 114 u.115	136—139
a) Sicherung der Grundstücks- grenzen. Feldgeschworene. . .	§ 114	136 u.137
b) Sonstige feldpolizeiliche Be- stimmungen.	§ 115	137—139
4. Forstkultur	§ 116 u.117	139 u.140
a) Beaufsichtigung der Privat- wäldungen, der Gemeinde-, Kirchen-, Pfarr- und Schul- wäldungen	§ 116	139
b) Forst (-und Feld)rügesachen .	§ 117	139 u.140
II. Landeskulturelle Wasserpolizei . .	§§ 118-126	141—146
1. Wasserbaulast hinsichtlich der öffentlichen Gewässer	§ 118	141
2. Genossenschaften zur Ent- und Bewässerung von Grundstücken	§ 119	141 u.142
3. Instandhaltung der Flußlinie . .	§ 120	142
4. Künstliche Wasserleitungen . .	§ 121	142
5. Fürsorge gegen eigenmächtige Störung durch Herstellung von neuen Vorrichtungen.	§ 122	143
6. Benutzung des Wassers von Trieb- werken zum Zwecke der Bewässe- rung	§ 123	143 u.144
7. Besondere Bestimmungen hin- sichtlich der Flößerei	§ 124	144

	Seite
8. Anordnung und Ausführung von Wasserschutzbauten	§ 125 144 u.145
9. Zuständigkeit der Verwaltungs- behörden	§ 126 145 u.146
F. Veterinärpolizei	§§ 127-129 146—151
I. Viehseuchen	§ 127 146—150
II. Rindviehzucht	§ 128 150
III. Tierheilkunde, Tierärzte, Bezirks- tierärzte.	§ 129 150 u.151
G. Fischereipolizei	§§ 130-142 152—159
I. Allgemeine Gesichtspunkte	§ 130 152
II. Fischereipolizeiliche Beschrän- kungen der Fischereiausübung	§ 131-135 152—155
1. Mindestmaße	§ 131 152 u.153
2. Marktverbote	§ 132 153
3. Schonzeiten	§ 133 153 u.154
4. Schonreviere	§ 134 154
5. Verbotene Fangarten und Fang- geräte	§ 135 155
III. Beseitigung der Hindernisse für den Wechsel der Fische. Fischpässe	§ 136 155 u.156
IV. Regelung des Verhältnisses der Fischerei zu anderen Interessen.	§§ 137-139 156—158
1. Verhältnis zur Industrie und Land- wirtschaft.	§ 137 156 u.157
2. Verhältnis zur Jagd	§ 138 157 u.158
3. Verhältnis zu anderen Fischerei- berechtigten.	§ 139 158
V. Fischkarten, Fischereiberechtigungs- scheine	§ 140 158 u.159
VI. Beaufsichtigung der Fischerei.	§ 141 159
VII. Zwangsweise Enteignung auf Grund des Fischereigesetzes	§ 142 159
H. Jagdpolizei	§§ 143-147 160—168
I. Jagdrecht	§ 143 160 u.161
II. Jagdscheine	§ 144 161—163
III. Wildschaden	§ 145 163—165
IV. Schon- und Hegezeit des Wildes	§ 146 165 u.166

	Seite
V. Verkauf und Transport von Rot-, Damm- und Rehwild	§ 147 167 u.168
J—L. Handels- und Gewerbepolizei. Maß- und Gewichtspolizei	§§ 148-159 168—180
Im allgemeinen	§ 148 168
J. Handelspolizei	§§ 149 u.150 168—170
I. Handelskammer	§ 149 168 u.169
II. Besondere Beschränkungen einzelner Handelsbetriebe	§ 150 169 u.170
K. Maß- und Gewichtspolizei	§ 151 170 u.171
L. Gewerbepolizei	§§ 152-159 171—180
I. Ausführungsbestimmungen z. Reichs- gewerbeordnung	§§ 152-156 171—177
1. Im allgemeinen	§ 152 171 u.172
2. Die Behörden im Sinne der Reichsgewerbeordnung	§ 153 173 u.174
3. Verfahren in Gewerbesachen	§ 154 174 u.175
4. Polizeiliche Beschränkungen der Befugnis zu dem stehenden Ge- werbebetriebe bzw. der Ausübung desselben	§ 155 175 u.176
5. Handwerkskammer	§ 156 176 u.177
II. Gewerbegerichte. Gewerbliche Strei- tigkeiten vor der Gemeindebehörde	§ 157 177
III. Anlegung und Betrieb von Dampf- kesseln. Einrichtung und Betrieb von Dampffässern	§ 158 177—179
IV. Auswanderungswesen	§ 159 179 u.180
M. Straßen- und Wegepolizei	§§ 160-167 180—189
I. Wegebaupolizei	§ 160 180—182
II. Wegeverkehrspolizei	§§ 161-166 182—189
1. Ausschließung nachteiliger Arten der öffentlichen Benutzung	§ 161 182 u.183
2. Sicherung des Verkehrs auf den Straßen	§§ 162-166 183—189
a) Im allgemeinen	§ 162 183 u.184
b) Verkehr mit Kraftfahrzeugen (Kraftwagen und Krafträdern)	§ 163 184 u.185

	Seite	
c) Das Befahren öffentlicher Wege mit Lokomotiven	§ 164	185 u.186
d) Das Fahren mit Fahrrädern	§ 165	186 u.187
e) Fernere wegepolizeiliche Be- stimmungen	§ 166	187—189
III. Behördliche Zuständigkeit in den Angelegenheiten der Straßenbauver- waltung	§ 167	189
N. Bergpolizei	§§ 168-177	189—200
I. Bergwesen	§§ 168-174	189—197
1. Im allgemeinen. Vom Verfügungs- recht des Grundeigentümers aus- geschlossene Mineralien. Das Schürfen. Die Mutung. Die Ver- leihung des Bergwerkseigentums	§ 168	189—191
2. Der Betriebszwang	§ 169	191
3. Die Konsolidation. Die reale Feldesteilung. Der Austausch von Feldesteilen	§ 170	192
4. Die Gewerkschaft	§ 171	192
5. Rechtsverhältnisse zwischen den Bergbautreibenden und den Grund- besitzern	§ 172	192—194
6. Die Knappschaftskassen	§ 173	194—196
7. Die Bergwerksabgaben	§ 174	196 u.197
II. Umfang der Bergpolizei	§ 175	197 u.198
III. Ausübung der Bergpolizei	§§ 176 u.177	198—200
1. Im allgemeinen	§ 176	198 u.199
2. Ausübung der Bergpolizei bei Sicherung der Salzlagerstätten vor Wassergefahr	§ 177	199 u.200
O. Ordnungs- und Sittenpolizei	§§ 178-196	200—217
I. Ordnungspolizei im engeren Sinne §§ 178-194	§§ 178-194	200—214
1. Ordnung in Schanklokalen. Öffent- liche Lustbarkeiten	§§ 178-180	200—203
a) Beschaffenheit der Schankge- fäße	§ 178	200 u.201

	Seite
b) Öffentliche Lustbarkeiten . . . § 179	201—203
c) Polizeistunde § 180	203
2. Öffentliche Lotterien und Aus- spielungen § 181	203—205
3. Kollektenwesen § 182	205
4. Änderung von Namen § 183	205
5. Führung ausländischer akademi- scher Würden. § 184	205
6. Tierquälerei § 185	206
7. Hundesteuer § 186	206 u.207
8. Pferdeaushebung § 187	207
9. Versicherungswesen § 188	207 u.208
10. Gesindewesen §§ 189-192	209—211
a) Im allgemeinen § 189	209
b) Antritt des Dienstes und Auf- lösung des Dienstverhältnisses § 190	209
c) Gesindebuch. Zeugnis . . . § 191	209 u.210
d) Zuständigkeit der Behörden § 192	210 u.211
11. Äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage § 193	211—214
12. Verfahren gegen Zigeuner . . . § 194	214
II. Sittenpolizei im engeren Sinne . . §§ 195 u.196	215—217
1. Konkubinate § 195	215
2. Zwangserziehung § 196	215—217
P. Armenwesen. §§ 197-200	217—220
1. Armenverbände § 197	217
2. Armenstreitsachen zwischen Ar- menverbänden. Die Deputation für das Heimatwesen. Tarife für die Erstattungsforderungen zwi- schen inländischen Armenver- bänden § 198	217—219
3. Verhältnis der Armenverbände zu anderweit Verpflichteten und zu den Behörden § 199	219
4. Stiftungen für Armenbedürfnisse. Naturalverpflegungsstationen. Ar- beiterkolonie § 200	219 u.220

Abkürzungen.

A. d. F.	= Abteilung der Finanzen.
A. d. I.	= Abteilung des Innern.
A. f. K. u. S.	= Abteilung für Kirchen- und Schulsachen.
A.G. z. B.G.B.	= Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich.
Art.	= Artikel.
A.V. zur G.O.	= Ausführungsverordnung zur Gewerbeordnung.
B.G.	= Berggesetz.
B.G.B.	= Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich.
B.G.Bl.	= Bundesgesetzblatt.
E.G. z. B.G.B.	= Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich.
G.	= Gesetz.
G.S.	= Gesetzsammlung.
G.V.	= Gerichtsverfassung.
G.V.G.	= Gerichtsverfassungsgesetz.
G.O.	= Gewerbeordnung.
M.B.	= Ministerial-Bekanntmachung.
M.V.	= Ministerial-Verordnung.
P.V.	= Polizeiverordnung.
R.G.	= Reichsgesetz.
R.G.Bl.	= Reichsgesetzblatt.
R.G.O.	= Reichsgewerbeordnung.
R.St.G.B. oder St.G.B. }	= Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.
R.V.	= Reichsverfassung.
St.P.O.	= Strafprozeßordnung.
V.	= Verordnung.
Z.Bl.	= Zentralblatt für das Deutsche Reich.
Z.P.O.	= Zivilprozeßordnung.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Einleitung.

Die nachstehende Abhandlung hat eine gedrängte systematische Darstellung des Staats- und Verwaltungsrechts des Fürstentums Schwarzburg-Rudolstadt zum Gegenstande. Dieser Darstellung sind die im Fürstentum zurzeit geltenden Gesetze und Verordnungen zugrunde gelegt. Das Reichsrecht ist nur, soweit es zum Verständnis der landesrechtlichen Einrichtungen notwendig ist, kurz berührt. Der Hauptsache nach kommt bei der systematischen Zusammenstellung der vielen Einzelheiten, aus welchen sich das heutige öffentliche Recht des Fürstentums zusammensetzt, die innere Verwaltung in Betracht, weil die auswärtigen Angelegenheiten fast ausschließlich Sache des Reichs sind und die Militärverwaltung auf Grund der zwischen Preußen und den Thüringischen Staaten am 15. September 1873 abgeschlossenen Militärkonvention im wesentlichen auf Preußen übergegangen ist. (M.B. vom 9. Juni 1874.)

Staatsgebiet. Geschichtliche Entwicklung. Stellung zum Reiche.

§ 1.

1. Das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt ist 94038 ha groß, hat 163 Gemeinden und nach der Volkszählung von 1905 96835 Einwohner (gegen 83836 im Jahre 1885). Das Staatsgebiet des Fürstentums zerfällt in zwei räumlich getrennte Hauptteile, die sogenannte Oberherrschaft mit der Residenz Rudolstadt (73294 ha, 77712 Einwohner) und die sogenannte Unterherrschaft mit der zweiten Residenz Frankenausen (20744 ha, 19123 Einwohner).

Nach § 31 des Grundgesetzes für das Fürstentum vom 21. März 1854 können Staatsverträge über Abtretung von Gebietsteilen, wobei Untertanen aus dem Staatsverbände scheiden, nur mit Genehmigung des Landtags abgeschlossen werden.

2. Das Fürstenhaus Schwarzburg, welches zu den ältesten deutschen Geschlechtern gehört, ist aus dem Hause der Grafen von Käfernburg hervorgegangen. Wie von einigen Geschichtsschreibern des fürstlichen Hauses Schwarzburg angenommen wird, ist der Ahnherr dieser Grafen Gundar (Günther), ein Sohn des fränkischen Königs Lothar (wahrscheinlich des IV.). Graf Gundar soll in der ersten Hälfte des achten Jahrhunderts sich nach Thüringen begeben und die Käfernburg bei Arnstadt errichtet haben. Später soll dann einer seiner Nachkommen im Tale der Schwarzza im Thüringer Walde die Schwarzburg erbaut haben. (Junghans, Geschichte der schwarzburgischen Regenten 1821.)

Erst von der Mitte des zwölften Jahrhunderts an erhalten die Nachrichten über die Abstammung Zusammenhang und Zuverlässigkeit und zwar mit dem ersten als Grafen von Schwarzburg urkundlich beglaubigten Grafen von Käfernburg, Sizzo III. Nach dessen Tode wurde das väterliche Erbe unter seine beiden Söhne Heinrich I. und Günther IV. geteilt; Heinrich I. folgte dem Vater als Graf von Schwarzburg, Günther IV. als Graf von Käfernburg. Als Heinrich I. kinderlos starb, erbte Günther IV. auch Schwarzburg. Von den Söhnen des letzteren begründeten Heinrich II. († 1230) die Linie Schwarzburg und Günther V. († 1220) die von Käfernburg. Das gräfliche Haus Käfernburg erlosch 1385, worauf die Hauptbestandteile der Grafschaft Käfernburg an die Grafen von Schwarzburg fielen. Von der schwarzburgischen Linie zweigte sich 1275 die blankenburgische ab. Ein Glied der schwarzburg-blankenburger Linie war der im Jahre 1349 zum deutschen Kaiser gewählte Graf Günther XXI. Die Hauptlinie Schwarzburg-Schwarzburg erlosch im Jahre 1397¹⁾;

¹⁾ Auch starben aus a) im Jahre 1450 eine von Günther XVIII., dem dritten Sohne des Grafen Günther XII., aus der Hauptlinie Schwarzburg-Schwarzburg zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts gestiftete Nebenlinie Schwarzburg-Wachsenburg und b) im Jahre 1564 eine von Heinrich XV.,

die Besitzungen der Linie Schwarzburg-Schwarzburg kamen an die Linie Schwarzburg-Blankenburg. Der letzteren gehören die jetzt regierenden Fürsten von Rudolstadt und von Sondershausen an. Der gemeinschaftliche Stammvater der Rudolstädter und der Sondershäuser Linie ist Graf Günther XL., der 1548 — zunächst außer der Herrschaft Leutenberg — die sämtlichen schwarzburgischen Lande vereinigte und wegen seines Reichtums den Beinamen „Mit dem fetten Maule“ erhielt. Seine vier Söhne Günther XLI., Johann Günther I., Albert VII. und Wilhelm I. errichteten 1571 einen Teilungsrezeß. Nach dem Tode Graf Günthers XLI. kam 1584 zwischen dessen Brüdern eine anderweite Teilung der schwarzburgischen Lande zustande. Bei dieser bekam Albert VII. zu seinem Anteile auch Rudolstadt. Er nahm daselbst seine Residenz und verlieh dadurch seiner Nachkommenschaft den Namen der Rudolstädter Linie. Nachdem auch Graf Wilhelm I. 1598 gestorben war, wurde über dessen Verlassenschaft 1599 der Ilmsche Hauptrezeß abgeschlossen. Durch die eben genannten drei Teilungen erhielt Schwarzburg-Rudolstadt der Hauptsache nach seine heutige Gestalt.

Der Kaiser Joseph I. verlieh im Jahre 1710 dem Grafen Ludwig Friedrich I. die Würde eines Reichsfürsten und erhob die bisherige Grafschaft Schwarzburg-Rudolstadt zu einem unmittelbaren Reichsfürstentum.

Zwischen den beiden schwarzburgischen Häusern ist im Jahre 1713 ein Sukzessionsvertrag abgeschlossen worden, welcher das Erstgeburtsrecht für beide fürstlichen Linien einführt und das gegenseitige Erbrecht derselben befestigt. Schwarzburg-Rudolstadt trat 1815 dem deutschen Bunde bei. Das Land hat seit 1816 eine ständische Verfassung, die später einer wesentlichen Umgestaltung unterlag.

Das Fürstentum hat eine konstitutionell-monarchische Verfassung, die auf dem Grundgesetz vom 21. März 1854 beruht.

dem jüngsten Sohne des Grafen Heinrich IX., aus der Hauptlinie Schwarzburg-Schwarzburg gestiftete Nebenlinie Schwarzburg-Leutenberg, die etwa zweihundert Jahre ununterbrochen ihre Residenz zu Leutenberg hatte.

3. Die staatsrechtlichen Beziehungen zum Deutschen Reiche ergeben sich aus der Reichsverfassung. Im Bundesrat hat das Fürstentum eine Stimme und zum Reichstage entsendet dasselbe nach dem Wahlgesetze vom 31. Mai 1869 einen Abgeordneten. (Beglaubigt am fürstlichen Hofe sind der königlich preußische und der königlich sächsische Gesandte und bevollmächtigte Minister zu Weimar und der kaiserlich und königlich österreichisch-ungarische Gesandte und bevollmächtigte Minister zu Dresden.)

Zweiter Abschnitt.

Die staatlichen Organe und Funktionen.

Das Staatsoberhaupt.

§ 2.

Das souveräne Oberhaupt des Fürstentums Schwarzburg-Rudolstadt ist der Fürst, gegenwärtig Günther Victor, geboren am 21. August 1852. Der Fürst vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt innerhalb der Schranken des Grundgesetzes und der Reichsverfassung. Er übt das Recht der Begnadigung in der vollsten Ausdehnung und verleiht Orden sowie andere Auszeichnungen. Als Träger der Staatsgewalt ist er unverantwortlich. Für die von ihm vorzunehmenden Regierungshandlungen bedarf es der Mitwirkung eines dem Landtage verantwortlichen Ministers. Durch die Gegenzeichnung übernimmt der Minister die Verantwortung für die Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit des Inhalts, denn die Person des Fürsten ist „unverletzlich“, wie § 2 des Grundgesetzes vom 21. März 1854 besagt. Der Landtag kann die Verantwortlichkeit des Ministers durch Beschwerde bzw. Anklage geltend machen. Ein strafrechtliches Verfahren gegen Mitglieder der obersten Regierungsbehörde wegen Verfassungsverletzung kann nur auf Grund eines Landtagsbeschlusses eingeleitet werden. Der desfallsige Beschluß setzt eine Majorität

von zwei Drittel der Abstimmenden voraus. Als Strafgerichtshof fungiert nach § 26 des G. vom 1. März 1879, betreffend die Ausführung des Gerichtsverfassungs-Gesetzes vom 27. Januar 1877, der Strafsenat des Oberlandesgerichts Jena in erster und das Plenum dieses Gerichts in zweiter Instanz.

Die Unverantwortlichkeit des Regenten erstreckt sich auf etwaige Handlungen, welche den Strafgesetzen zuwiderlaufen. Hingegen ist er in betreff seiner dem Gebiete des Vermögensrechts angehörenden Handlungen den Landesgesetzen unterworfen. Der Landesherr und die übrigen Mitglieder des fürstlichen Hauses haben in allen streitigen und nicht streitigen Rechtsangelegenheiten ihren allgemeinen Gerichtsstand vor dem Landgericht in Rudolstadt. (§ 7 des erwähnten G. vom 1. März 1879.) Für den Landesherrn und die Mitglieder des fürstlichen Hauses werden die Geschäfte des Standesbeamten von dem Chef des Ministeriums wahrgenommen. (V. vom 15. Oktober 1875.) Zur Deckung der Kosten der Hofhaltung des regierenden Fürsten und zum Unterhalte der fürstlichen Familie ist eine Jahresrente bestimmt, welche aus den gesamten Einkünften des Domonialvermögens vorweggenommen wird. Aus den Überschüssen werden die Kosten der gesamten Landesverwaltung mitbestritten.

Das ganze Kammer- oder Domonialvermögen selbst ist fideikommissarisches Eigentum des fürstlichen Hauses und erbt in demselben nach den Grundsätzen der Staatserbfolge fort. Die zum fürstlich schwarzburg-rudolstädtischen Hausfideikommißvermögen (Kammerngut) gehörigen Domänen können nur mit Zustimmung des Landtags veräußert werden. Zur Veräußerung minder bedeutender Teile dieses Vermögens, namentlich auch zur Ablösung der Rechte und Pflichten desselben, bedarf es der Einwilligung des Landtags nicht. Alle aus solchen Veräußerungen und Ablösungen herrührenden Gelder sind aber dem Stammvermögen zu erhalten. (Grundgesetz vom 21. März 1854.)

Bestimmungen über die Vermehrung des Domonialvermögens sind im Grundgesetze nicht enthalten, ingleichen befinden sich weder im Grundgesetze noch in anderen Gesetzen genaue Bestimmungen darüber, wie hoch die Kameralrente zu bemessen ist. Dieselbe stellt denjenigen Teil der Ein-

künfte aus dem Domanialvermögen dar, welcher zur Deckung der Kosten der Hofhaltung des regierenden Fürsten vorbehalten wird. Im § 11 des Grundgesetzes war zwar vorgesehen, daß nähere Bestimmungen über die Höhe der Kammerrente getroffen werden sollten, solche sind jedoch bis jetzt nicht erlassen. Tatsächlich ist die Kameralrente seit 1856 für jede Finanzperiode in den Etat eingestellt und seither ausschließlich durch das Etatsgesetz für die Dauer einer Finanzperiode über die Verwendung der Einnahmen aus dem Domanium verfügt worden. Wegen der Grundsätze, die bei der Aufstellung und Feststellung des Etats maßgebend sind, siehe § 5.

Erbfolgeordnung im fürstlichen Hause.

§ 3.

Die Regierungserbfolge ist erblich im Mannesstamme nach dem Rechte der Erstgeburt und Linealordnung. Nach dem Gesetze vom 1. Juni 1896 sind zur Nachfolge in die Regierung des Fürstentums und in das Haus- und Fideikommißvermögen (Kammergut) des fürstlichen Hauses Schwarzburg-Rudolstadt für den Fall des ohne Hinterlassung männlicher Deszendenz erfolgenden Ablebens des jetzt regierenden Fürsten Günther Victor berufen

- a) Kraft der von sämtlichen Agnaten des fürstlich schwarzburgischen Gesamthauses unterm 21. April 1896 vollzogenen Vereinbarung
der Prinz Sizzo, geboren am 3. Juni 1860, Sohn des Fürsten Friedrich Günther von Schwarzburg-Rudolstadt († 1867), sowie die männliche Deszendenz des Prinzen Sizzo; in Ermangelung dieser
- b) die Agnaten des fürstlichen Hauses Schwarzburg-Sondershausen nach Maßgabe und Kraft des fürstlichen Hausvertrags vom 7. September 1713.

Nach gänzlichem Erlöschen des Mannesstammes im fürstlichen Gesamthause Schwarzburg geht die Regierung auf die weibliche Linie ohne Unterschied des Geschlechts über und zwar dergestalt, daß die Nähe der Verwandtschaft mit dem letztregierenden Fürsten und bei gleichem Verwandtschaftsgrade sowohl zwischen mehreren Linien als innerhalb einer

und derselben Linie das höhere Alter den Vorzug verschafft. Unter den Nachkommen des hiernach zur Regierung Berufenen tritt der Vorzug des Mannesstammes mit dem Erstgeburtsrechte und der reinen Linealfolge wieder ein.

Das Grundgesetz.

§ 4.

Das Grundgesetz des Fürstentums vom 21. März 1854 ist seiner Entstehung und seinem Inhalte nach ein Abschluß derjenigen Verhandlungen, die über die Verfassungsverhältnisse des Landes und über das Kammervermögen des fürstlichen Hauses mit dem Landtage in den Jahren 1848—1854 gepflogen sind. Das Grundgesetz kann nur auf dem Wege der ordentlichen Gesetzgebung aufgehoben oder abgeändert werden. Bei einer Beschlußfassung hierüber müssen wenigstens drei Viertel der Landtagsabgeordneten gegenwärtig sein, und es müssen von denselben wenigstens zwei Drittel für die Aufhebung oder Abänderung stimmen. Der Fürst verspricht beim Antritt der Regierung, daß er das Grundgesetz anerkennen und dasselbe erhalten und schützen will. Diese Erklärung wird durch Patent veröffentlicht. Jeder Zivilstaatsdiener hat in dem Staatsdienereide zugleich das treue Festhalten an den grundgesetzlichen Bestimmungen des Landes und die Beobachtung derselben eidlich zu geloben. Dasselbe gilt auch von den Dienern der Kirche und Schule.

Wegen der im Grundgesetze dem Landtage beigelegten und von ihm wahrzunehmenden und auszuübenden Rechte siehe § 5.

Der Landtag.

§ 5.

Die verfassungsmäßige Vertretung der Staatsbürger im Fürstentum ist der Landtag. Er besteht aus einer Kammer und nimmt durchaus diejenige Stellung ein, welche den Landtagen der deutschen Staaten zukommt. Sämtliche Mitglieder des Landtags gehen aus Wahlen hervor. Der Landtag besteht aus 16 Abgeordneten und zwar aus vier Abgeordneten der Höchstbesteuerten und zwölf Abgeordneten der übrigen Wähler. Die allgemeinen Wahlen werden in zwölf Wahlkreisen voll-

zogen. Die Höchstbesteuerten sind von den allgemeinen Wahlen ausgeschlossen und wählen in vier Wahlkreisen. Die Landtagsabgeordneten werden auf drei Jahre gewählt. Aktiv wahlberechtigt sind alle männlichen Staatsangehörigen, welche direkte Staatssteuern entrichten, das 25. Lebensjahr zurückgelegt und ihren Wohnsitz innerhalb des Fürstentums haben und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Als Höchstbesteuerte gelten diejenigen Wahlberechtigten, welche jährlich mindestens 120 Mk. an direkten Staatssteuern zahlen. Vom Wahlrechte ausgeschlossen sind Personen des Soldatenstandes sowie Personen, welche unter Vormundschaft stehen, sich im Konkurse befinden oder eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorangegangenen Jahre bezogen haben. Wählbar zum Abgeordneten ist jeder Wähler, der seit mindestens einem Jahre Angehöriger des Fürstentums ist. Gewählte Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Landtag.

Die Wahl ist direkt und geheim. Über die Gültigkeit der Wahlen entscheidet der Landtag. Derselbe wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von drei Jahren den Landtagsvorstand (Präsidenten) und einen Stellvertreter desselben durch absolute Stimmenmehrheit. Die Sitzungen sind öffentlich; durch besonderen Beschluß kann auf Antrag der Staatsregierung, des Vorsitzenden oder von wenigstens drei Mitgliedern des Landtags die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Landtagsversammlung ist regelmäßig beschlußfähig, sobald mindestens elf Abgeordnete anwesend sind. Landtagsbeschlüsse werden, — abgesehen von der Erhebung der Ministeranklage (s. § 2) und der Verfassungsänderung (s. § 4) — durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt.

Ohne vorgängige Einberufung seitens des Fürsten darf der Landtag zu einer Versammlung nicht zusammentreten. Die Landtage teilen sich in ordentliche und außerordentliche. Die ordentlichen finden alle drei Jahre statt. Außerordentlich wird der Landtag in der Regel nur zusammenberufen, wenn Vorlagen dringlicher Natur zu machen sind. Der Fürst hat das Recht, den Landtag zu vertagen und aufzulösen. Im Falle der Auflösung desselben durch den Fürsten sind längstens binnen drei Monaten die Einleitungen zur Anordnung von

Neuwahlen zu treffen. Die Wiedereinberufung des Landtags selbst muß spätestens innerhalb sechs Monaten nach der Auflösung erfolgen.

Die Landtagsabgeordneten sind Vertreter des ganzen Landes. Sie stimmen nach ihrer freien Überzeugung und sind an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden. Sie erhalten Tagegelder und Reisekosten. Jeder Abgeordnete hat bei seinem Eintritt in die Landtagsversammlung eidlich zu geloben, daß er als Abgeordneter die Landesverfassung treu bewahren und das Wohl des Fürsten und des Landes nach bestem Wissen und Gewissen im Auge behalten wolle. Das Ministerium ist befugt, die für die Tagung des Landtags bestimmten Vorlagen schon vor der Eröffnung des Landtags dem Landtagsvorstande zur Bekanntmachung an die Abgeordneten mitzuteilen.

Dem Landtage stehen folgende Rechte zu: a) die Mitwirkung bei der Gesetzgebung, b) das Bewilligungsrecht von Steuern und anderen Belastungen der Staatsangehörigen und die Teilnahme an der Festsetzung des Etats sowie die Kontrolle der Finanzverwaltung, c) die Mitwirkung bei der Veräußerung fürstlicher Domänen und bei der Abschließung von Staatsverträgen über die Abtretung von Gebietsteilen, wobei Untertanen aus dem Staatsgebiete ausscheiden und, d) das Petitions- und Beschwerderecht.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Zu a). In Gemäßheit des § 24 des Grundgesetzes hat der Landtag das Recht, an der Gesetzgebung in der Weise teilzunehmen, daß neue Gesetze, welche entweder die Landesverfassung oder die persönliche Freiheit, die Sicherheit und das Eigentum der Staatsbürger zum Gegenstande haben, ohne seine, des Landtags, vorgängige Einwilligung nicht erlassen werden dürfen. Von dem Grundsatz, daß solche Gesetze der Zustimmung des Landtags bedürfen, läßt der § 25 des Grundgesetzes eine Ausnahme zu. Hiernach können im Falle dringenden Bedürfnisses, wenn der Landtag nicht versammelt ist, unter Verantwortlichkeit der Mitglieder der obersten Regierungsbehörde, Gesetze (Verordnungen mit Gesetzeskraft) erlassen werden. Dieselben sind aber dem Landtage sofort nach seinem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung vorzulegen. Über

die Frage, welche allgemein rechtsverbindlichen Vorschriften auf dem Wege der Gesetzgebung, also durch Zusammenwirken von Regierung und Landtag, erlassen werden müssen, und welche auf dem Verordnungswege gegeben werden können, bestehen nur die im § 24 des Grundgesetzes aufgeführten, vorerwähnten Bestimmungen. Die Beschlüsse des Landtags erlangen nur durch die landesherrliche Sanktion gesetzliche Gültigkeit; sollen die Staatsuntertanen durch einen sanktionierten Beschluß, in der Eigenschaft eines eigentlichen Gesetzes, gebunden werden, so ist die verfassungsmäßige Publikation erforderlich."

Zu b). Dem Landtage steht ferner ein umfassendes Mitwirkungsrecht auf dem Gebiete der Finanzverwaltung zu. Er hat gemeinschaftlich mit der Regierung die Bedürfnisse des Staates und die zur Deckung derselben erforderlichen Mittel festzusetzen. Die Dauer der Finanzperiode ist eine dreijährige. Der festgestellte Etat wird in Form eines Gesetzes publiziert. Im engen Zusammenhange mit dem Rechte der Beteiligung bei der Aufstellung des Staatshaushaltsetats stehen die im Grundgesetze noch besonders erwähnten Befugnisse des Landtags, zu Steuern und anderen Belastungen der Staatsangehörigen seine Zustimmung zu geben und zur Aufnahme von Darlehen und zu Regierungshandlungen, durch welche die regelmäßigen Einkünfte des Landes geschmälert werden, vor ihrer Ausführung die erforderliche Genehmigung zu erteilen. Staatsverträge bedürfen daher seiner Zustimmung, wenn durch dieselben dem Staate Lasten und den Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden.

Bei Ausübung der erwähnten Befugnisse muß sich der Landtag innerhalb der durch die allgemeinen Gesetze gezogenen Schranken bewegen; er darf daher gesetzlich feststehende Einnahmen und Ausgaben nicht verweigern. § 28 des Grundgesetzes bestimmt: „Für die Aufstellung und Feststellung des Etats sind die Grundsätze maßgebend, daß das Fürstentum jederzeit imstande sein muß, bundes- und vertragsmäßigen Verpflichtungen zu genügen, und daß die gesamte Staatsverwaltung eine solche Einrichtung erhalte, welche den wahren Bedürfnissen des Landes sowie den Sitten, Gebräuchen und

Herkommen in anderen, wohlgeordneten, monarchischen deutschen Staaten von ungefähr gleichem Umfange entspricht.“

Falls vor Ablauf der Finanzperiode zwischen der Regierung und dem einberufenen Landtage eine Einigung über den vorgelegten Etat nicht erzielt wird, so können die bewilligten Steuern und die sonstigen Einnahmen noch höchstens drei Jahre lang (eine Finanzperiode hindurch) erhoben und nach Maßgabe des letzten Ausgabe-Etats verwendet werden.

Die Staatsregierung ist für eine etwaige Überschreitung des Gesamt-Etats verantwortlich. Die Revision der Hauptlandeskassenrechnung wird durch den Rechnungsausschuß des Landtags vorgenommen.

Zu c). Wegen der Mitwirkung des Landtags bei der Veräußerung von fürstlichen Domänen und bei der Abschließung von Staatsverträgen über Abtretung von Gebietsteilen, wobei Untertanen aus dem Staatsgebiete ausscheiden, siehe oben § 2 bzw. § 1.

Zu d). Der Landtag hat das Recht, Petitionen (Bittgesuche) entgegenzunehmen. Nach der zwischen Staatsregierung und Landtag vereinbarten Geschäftsordnung für den Landtag können an denselben nur solche Anträge und Vorstellungen gebracht werden, welche zu dem verfassungsmäßigen Wirkungskreise des Landtags gehören. Beschwerden werden nur dann in Erwägung gezogen, wenn sich ergibt, daß dieselben früher bereits bei der obersten Landesbehörde vorgebracht worden sind und daß hierauf entweder noch gar keine oder eine den grundgesetzlichen Bestimmungen des Landes zuwiderlaufende Entscheidung erfolgt ist. Entsprechen die an den Landtag gebrachten Eingaben und Vorstellungen diesen Erfordernissen nicht, so sind dieselben sofort zurückzuweisen. Der Landtag hat ferner das Recht, aus eigenem Antriebe über Mängel und Mißbräuche in der Landesverwaltung und Rechtspflege Beschwerde zu führen, Anträge zu stellen und Adressen (d. h. schriftliche Ansprachen) an den Fürst zu richten, letztere, um Wünsche, Vorstellungen und Beschwerden vorzutragen.

Eine Eigentümlichkeit, die sich bei größeren Volksvertretungen nicht vorfindet, liegt darin, daß am Schlusse jeder ordentlichen Landtagsversammlung von dem Landtage ein

Landtagsausschuß bestellt wird, dessen Wirksamkeit bis zum nächstfolgenden Zusammentritt des ordentlichen Landtags andauert. Der Landtagsausschuß besteht aus dem Vorstande des Landtags, dessen Stellvertreter und vier durch Stimmenmehrheit zu wählenden Landtagsabgeordneten. Drei von dem Landtage hierzu zu bestimmende Mitglieder des Landtagsausschusses bilden den Rechnungsausschuß, von dessen Tätigkeit bereits oben näheres angeführt worden ist. Der Landtagsausschuß wird vom Fürsten einberufen und hat weitgehende Befugnisse. Es können ihm zur vorläufigen Beratung und zur Vorbereitung der Landtagsverhandlungen Etatsaufstellungen und Gesetzentwürfe vorgelegt werden, die demnächst an die Landtagsversammlung gebracht werden sollen. Provisorische Gesetze können mit einstimmiger Genehmigung des Landtagsausschusses auch aus Zweckmäßigkeitsgründen erlassen werden. Auf motivierten Vorschlag des Landtags von der Staatsregierung bearbeitete Gesetzesentwürfe können nach erklärtem Einverständnis des Landtagsausschusses von dem Fürsten alsbald als Gesetze erlassen werden. Der Landtagsausschuß hat das Recht und die Pflicht, verfassungswidrige Ereignisse zur Kenntnis des Fürsten zu bringen und auf Abhilfe anzutragen. Zu diesem Zwecke steht auch dem Landtagsvorstande, als Vorsitzendem des Ausschusses, die Befugnis zu, den Fürsten um die Einberufung des Landtags oder des Ausschusses zu bitten. Mit Genehmigung des Fürsten können dem Landtagsausschusse durch einen vom Landtag gefaßten Beschluß noch andere Befugnisse des gesamten Landtags zur interimistischen Wahrnehmung übertragen werden. Dem Fürsten steht es frei, von dem Landtagsausschusse jederzeit gutachtliche Äußerungen über Gegenstände der Gesetzgebung und der Staatsverwaltung beizuziehen. Der letztere bildet demnach einen wichtigen Faktor in dem Staatsorganismus und dient wesentlich zur Geschäftserleichterung. (Grundgesetz vom 21. März 1854, G. vom 16. November 1870, Reglement zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Landtag vom 19. November 1870, G. u. V., beide d. d. 8. August 1879, G. vom 1. Dezember 1875, G. vom 25. März 1904.)

Behördenorganismus.

§ 6.

A. Die Verwaltung.

I. Oberste Landesverwaltungsbehörde.

Der Fürst übt die Regierung durch die Landesbehörden aus. Die höchste Regierungsbehörde des Landes für alle Zweige der Staatsverwaltung ist das Ministerium, mit dem Sitze in Rudolstadt. Dasselbe führt die oberste Aufsicht über die gesamte Verwaltung des Landes und bildet die oberste Beschwerdeinstanz. Außerdem bearbeitet dasselbe diejenigen speziellen Angelegenheiten, die ihm durch die V. vom 30. April 1858 und durch sonstige gesetzliche Bestimmungen besonders überwiesen werden. Zum Ressort des Ministeriums gehören insbesondere: die Bearbeitung sämtlicher Angelegenheiten des fürstlichen Hauses und des Landtags, der Verkehr mit dem Reiche und den fremden Staaten und die Militärangelegenheiten. Auch sind im Ministerium in allen Fällen, in denen die unmittelbare Genehmigung des Fürsten erforderlich ist, die zur höchsten Sanktion vorzulegenden Beschlüsse vorzubereiten. Der unmittelbaren Genehmigung des Fürsten sind ausdrücklich vorbehalten: alle Beschlüsse in Angelegenheiten des fürstlichen Hauses; die mit anderen Staaten abzuschließenden Verträge; Landtagsangelegenheiten; alle Gesetze, Verordnungen und allgemeine Dienst- und Verwaltungsvorschriften, soweit die Befugnis zum Erlaß der letzteren nicht durch spezielle Bestimmungen den einzelnen Landesbehörden ausdrücklich überlassen ist oder sich aus dem bestehenden Ressortverhältnisse von selbst versteht; alle Begnadigungen in Strafsachen, und zwar sowohl Straferlasse wie Strafverwandlungen im Gnadenwege, jedoch mit Ausnahme derjenigen Ordnungsstrafen, die von den Justiz- und Verwaltungsbehörden in Ausübung der ihnen zustehenden Ordnungspolizei verhängt sind; ferner alle Anstellungen und Entlassungen fürstlicher Diener, der Diener der Kirche und der Schule, soweit deren Annahme und Entlassung nicht der vorgesetzten Dienstbehörde ausdrücklich übertragen ist; Gnadengeschenke; sodann alle Bewilligungen von Wartegeldern und Pensionen

aus landesherrlichen Kassen an solche Diener, deren Annahme und Entlassung der Sanktion des Fürsten bedarf, und in anderen Fällen, sofern die Verwilligung nicht im Etat enthalten ist; alle Geldbewilligungen außerhalb des Etats und alle Etatsüberschreitungen sowie alle Entscheidungen, welche außerdem nach dem bestehenden Rechte der Sanktion des Fürsten bedürfen.

An der Spitze des Ministeriums und der gesamten Landesverwaltung steht ein dem Landtage verantwortlicher Minister, welchem ein dem Landtage gleichfalls verantwortlicher Abteilungsvorstand beigeordnet ist. Die Geschäfte des Ministeriums werden in getrennten Fachabteilungen bearbeitet, deren Leitung dem Minister und dem Abteilungsvorstande obliegt. Der letztere führt innerhalb seines Geschäftskreises die Verwaltung selbständig. Der Minister hat aber auch bei der Facheinteilung die allgemeine Leitung des ganzen Geschäftsbetriebes. Hat er gegen eine Maßregel oder Anordnung des Abteilungsvorstandes Bedenken, so kann er die Ausführung derselben suspendieren, um die Entscheidung des Fürsten einzuholen. Gegen Entschließungen und Entscheidungen des Ministeriums oder einer Abteilung desselben ist nur Vorstellung an den Fürsten zulässig.

Räte und Assessoren bilden in der erforderlichen Anzahl die Mitglieder der Abteilungen.

Das Ministerium zerfällt in folgende fünf Abteilungen:

1. für die Angelegenheiten des fürstlichen Hauses und für die Verhältnisse zum Reich und zu anderen Staaten sowie für das Militärwesen und die Eisenbahnen;

2. für die innere Verwaltung.

Der Wirkungskreis dieser Abteilung umfaßt die Verwaltung des Innern, insbesondere die Landesgrenzangelegenheiten, die Landeskultursachen, alle Kommunalangelegenheiten. Handel, Gewerbe, Maß, Gewicht, Kreditwesen, Versicherungswesen, Lotterien und sonstige Ausspielungen, Kollektenwesen, Vereinswesen, Arbeiterversicherung, Straßenbau, das technische Bildungswesen, die Stiftungen, Jagd und Fischerei, Viehzucht mit Veterinärwesen, Bergwesen, Bauwesen, die amtliche Statistik des Landes, das Medizinalwesen, die gesamte Polizeiverwaltung.

Abgesehen von den allgemeinen Verwaltungsbehörden (s. § 7) sind der Abteilung des Innern folgende Behörden bzw. Verwaltungen unterstellt:

- a) das Fürstliche Bergamt Könitz zu Saalfeld a. S. (s. § 168 ff.). Auf Grund eines zwischen den Staatsregierungen von Sachsen-Meiningen und Schwarzburg-Rudolstadt getroffenen Übereinkommens ist die Verwaltung des Fürstlichen Bergamts zu Könitz dem Vorstande des Herzoglichen Bergamts in Saalfeld a. S. kommissarisch bis auf weiteres übertragen worden;
- b) die Gendarmerie mit gleichen Aufgaben wie in den anderen deutschen Staaten (s. § 50);
- c) die Bauverwaltung. An der Spitze derselben steht der Regierungs- und Baurat, der die Aufsicht über das gesamte Bauwesen zu führen und die öffentlichen Bauanlagen zu überwachen hat und außerdem verpflichtet ist, seine besondere Aufmerksamkeit der Hebung und Förderung des Privatbauwesens, insbesondere des Bauhandwerks zuzuwenden. Er ist Vorsitzender der Prüfungskommission für Feldmesser. (Regulativ vom 31. August 1866, betreffend die Prüfung und Bestellung der Feldmesser [Geometer] und der Vermessungsrevisoren und V. vom 17. Mai 1872, die Abänderung dieses Regulativs betreffend.) Ständige Gehilfen des Regierungsbaurats sind die Bezirksbaubeamten. Dieselben haben die ihnen von ihm erteilten Aufträge auszuführen und außerdem alle innerhalb ihrer Bezirke vorkommenden herrschaftlichen Bauten zu besorgen, als technische Beistände der Verwaltungsämter die ihnen überwiesenen Baupolizeisachen zu bearbeiten und sich auch den im Wege der Oberaufsicht angeordneten Revisionen und Begutachtungen von Kommunal-, Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten zu unterziehen.

3. für Kirchen- und Schulsachen.]

Die Kirchen- und Schulangelegenheiten, die eigentlich zur inneren Verwaltung gehören, sind wegen des Umfangs der Geschäfte einer besonderen Ministerialabteilung zugewiesen. Der Abteilung für Kirchen- und Schulsachen unterstehen das gesamte Unterrichtswesen — mit Ausnahme der Fortbildungs-

schulen und der technischen Unterrichtsanstalten — sowie die kirchlichen Angelegenheiten (siehe §§ 30—45).

4. für die Finanzen.

Die Finanzabteilung hat die Verwaltung des gesamten Kammervermögens (der Domänen und der Forsten) sowie die Verwaltung der direkten und indirekten Steuern und Abgaben. Dieser Abteilung steht ferner die Aufsicht zu über die beiden mit dem Sitze in Rudolstadt errichteten Katasterämter. Dieselben haben die bei der Landesvermessung hergestellten Karten, die Grundsteuerbücher und Gebäudesteuerrollen auf dem Laufenden zu erhalten. Das Personal jedes der beiden Katasterämter besteht aus einem Katasterkontrolleur als Dirigenten und der erforderlichen Zahl von Gehilfen. Die Gerichte haben von den bei ihnen vorkommenden Verhandlungen, welche den Übergang des Eigentums an Grundstücken auf einen anderen Besitzer betreffen, dem Katasteramte Kenntnis zu geben. Die Landratsämter haben alljährlich dem Katasteramte eine Nachweisung der im abgelaufenen Jahre innerhalb ihres Bezirks erteilten Baukonsense zuzustellen. Die auf das Katasterwesen bezughabenden Geschäfte des Ministeriums (Finanzabteilung) werden in einem besonderen Bureau desselben bearbeitet, welches die Bezeichnung **Katasterbureau** führt. Dem Katasterbureau liegt insbesondere ob: a) die Führung der nach den Geschäftsdistrikten der Steuerkassen getrennt anzulegenden Hauptkontrollverzeichnisse, in welche die der Genehmigung des Ministeriums, Abteilung der Finanzen, unterliegenden Zu- und Abgänge der Grund- und Gebäudesteuer eingetragen werden, b) die Anfertigung der zu den Fortschreibungsvermessungen erforderlichen Auszüge aus den Originalkarten und der von Behörden und Privaten beantragten Kopien usw. der fraglichen Karten, c) sofern es auf die Anfertigung neuer Grundsteueranlagen ankommt, die Ausführung der damit verbundenen Kartierungs-, Berechnungs- und Registraturarbeiten, d) die Prüfung der seitens der Katasterämter ausgeführten Fortschreibungsverhandlungen und Vermessungen.

Die der Finanzabteilung unterstehende Staatsforstverwaltung gliedert sich in das Oberforstamt als dirigierende inspizierende Behörde mit dem Sitze in Rudolstadt

und in die Forsteien. Diesen ist die Verwaltung der Forstreviere übertragen. Das Oberforstamt, welches der Finanzabteilung untersteht, ist seinerseits den Revierverwaltungen direkt vorgesetzt. Der Vorstand des Oberforstamts (der Oberforstmeister) ist zugleich der technische Referent für Forstsachen im Ministerium. In den Geschäftskreis des Oberforstamts fallen insbesondere die Leitung der Verwaltung nach den vom Ministerium festgestellten Grundsätzen, die Aufstellung der betreffenden Positionen des Staatshaushaltplanes und die Überwachung der Ausführung, die Rechnungsprüfungen usw.

Die Revierverwalter sind forstmännisch vorbereitet und geprüft. (S. Vorschriften über die Ausbildung, Prüfung und Anstellung von Forstverwaltungsbeamten, vom 17. November 1892.)

Die vielfachen in dem Forstbetriebe vorkommenden mechanischen Arbeiten werden von Unterbeamten, die als Forstaufseher bezeichnet werden, erledigt. Diesen Forstaufsehern ist unter spezieller Aufsicht und Leitung des Oberförsters innerhalb bestimmter Revierteile bei eigener Verantwortung die Kontrolle und Aufsicht der Waldarbeiten unter gleichzeitiger Ausübung des Forstschutzes übertragen. —

Wegen verschiedener Behörden auf dem Gebiete der Finanzverwaltung siehe § 9.

5. für die Justiz.

Der Abteilung des Ministeriums für die Justiz liegt die Leitung über die gesamte Justizverwaltung ob. Zum Geschäftskreise dieser Abteilung gehören ferner alle Gnadensachen im Gebiete der Rechtspflege sowie die Aufsicht über die Geschäftsführung der Standesbeamten mit Ausnahme der dem Staatsminister zustehenden Standesbuchführung des fürstlichen Hauses.

(G. vom 30. April 1858, 7. Februar 1868, 8. August 1879.)

§ 7.

II. Organe der lokalen Verwaltung.

Unter dem Ministerium, Abteilung des Innern, wirken als Mittelbehörden für die allgemeine Landesverwaltung die drei

Landratsämter zu Rudolstadt, Königsee und Frankenhausen. Die Landratsämter sind Hauptorgane der lokalen Verwaltung. Sie bearbeiten die Angelegenheiten der inneren Landesverwaltung einschließlich der den Zivilbehörden übertragenen Geschäfte der Militärverwaltung, soweit diese Angelegenheiten nicht dem Ministerium vorbehalten sind oder in den Geschäftskreis der Gemeindebehörden fallen. Die Landratsämter führen als unmittelbare Unterbehörden der Regierung die nächste Oberaufsicht über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten und der Gutsbezirke. Gleichzeitig sind die Vorstände der Landratsämter auch weltliche Mitglieder der Kirchen- und Schulinspektionen (s. § 30).

Der Geschäftskreis der Landratsämter und die Zuständigkeit derselben wird im wesentlichen bestimmt durch die Gemeindeordnung, die V. vom 1. Mai 1858 über die Organisation der unteren Verwaltungsbehörden und die Gegenstände der ortspolizeilichen Tätigkeit, die Gewerbeordnung und die Ausführungsverordnungen zu derselben, desgleichen durch die auf das Militärwesen bezüglichen Gesetze und Verordnungen und ferner durch das G. vom 7. Februar 1868, betreffend die Reorganisation der Landesverwaltungsbehörden. Bei Berufungen gegen die Entscheidungen der Gemeindebehörden bilden die Verwaltungsämter die zweite Instanz. Gegen die Entscheidung der Verwaltungsämter kann Berufung an das Ministerium eingelegt werden (s. § 29).

Unterstes allgemeines Organ für die Verwaltung des Innern ist die Gemeindebehörde. Zur Ausübung der Regierungsrechte in den einzelnen Gemeinden, z. B. in Angelegenheiten der Polizei, der Wehrhaftmachung, des Steuerwesens usw., sind die Gemeinden verbunden, die Staatsbehörden durch ihre Vorstände zu unterstützen; auch haben sie auf Verlangen die Verwaltung der Ortspolizei zu übernehmen. Die den Bürgermeistern und Schultheißen sowie den Vertretern der Gutsbezirke oder den besonders bestellten Polizeiverwaltern übertragenen Polizeibefugnisse in den einzelnen Gemeinde- oder Gutsbezirken bestehen in der zwar selbständigen, aber der steten Aufsicht des Verwaltungsamts unterstellten Handhabung der Ortspolizei, dergestalt, daß dieselbe als fortgesetzte Unterstützung der auf die Aufrechterhaltung eines ordnungs-

und gesetzmäßigen Zustandes gerichteten Tätigkeit des Verwaltungsamtes erscheint.

§ 8.

III. Die Zwangsgewalt der Verwaltungsbehörden
ist gesetzlich geregelt.

Wegen des polizeilichen Ordnungsrechts sowie wegen der Grundsätze, welche sich auf die zwangsweise Vollstreckung der Anordnungen und Verfügungen der mit der Polizeiverwaltung betrauten Personen und Behörden beziehen, siehe § 47.

Was das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen anlangt, so ist die Verwaltungsexekution eine gewöhnliche Zwangsvollstreckung in das Vermögen. Das dabei maßgebende Verfahren ist im Anschluß an die Vorschriften der Z.P.O. geregelt worden. Das Verwaltungszwangsverfahren findet wegen aller Geldbeträge statt, welche nach den bestehenden Vorschriften einzuziehen sind auf Grund einer Entscheidung oder Anordnung der zuständigen Verwaltungsbehörde, der Deputation für das Heimatwesen (s. §§ 198 und 199), des Rekurskollegiums für Gewerbesachen (s. § 11) oder einer Auseinandersetzungsbehörde, oder einer anderen Stelle, der die Befugnis zur Zwangsvollstreckung zusteht.

Der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren unterliegen Kosten, Gebühren und Auslagen der Gerichts- und Verwaltungsbehörden, öffentliche Abgaben und Gefälle aller Art an Reichs- und Landeskassen, ingleichen an Gemeinden, Kirchen, Pfarreien, Schulen und andere öffentliche Anstalten und Korporationen des Landes, ständige Realabgaben und Ablösungsrenten, insoweit sie in die Staatskasse fließen, auf privatrechtlichen Titeln beruhende Forderungen der Staatskassen, von deren Erfüllung die Erreichung des festgestellten Etats abhängt, ferner von den Verwaltungsbehörden innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse ausgesprochene Geldstrafen und Entschädigungen, desgleichen Geldstrafen, die von den zuständigen Disziplinarbehörden verhängt sind und alle sonstigen Geldbeträge, zu deren zwangsweisen Beitreibung die Verwaltungsbehörden nach den bestehenden Vorschriften befugt sind.

Diejenigen Behörden oder Beamten, welchen die Einhebung der der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren

unterliegenden Geldbeträge zusteht, bilden die zur Anordnung und Leitung des Zwangsverfahrens zuständigen Vollstreckungsbehörden. Dieselben haben das Zwangsverfahren durch die ihnen beigegebenen Vollziehungsbeamten oder durch diejenigen Beamten, deren sie sich als solche zu bedienen haben, auszuführen. Fehlt es ihnen an solchen Beamten, so kann das Ministerium andere Vollstreckungsbehörden bestimmen. So sind das Fürstliche Rent- und Steueramt in Rudolstadt sowie die fürstlichen Steuerämter in Stadtilm und Leutenberg zu Vollstreckungsbehörden für die zwangsweise Einziehung von Gemeindeabgaben innerhalb ihres Bezirks bestellt worden. Den zuständigen höheren Verwaltungs- und den Aufsichtsbehörden ist es gestattet, die Funktionen der Vollstreckungsbehörde selbst zu übernehmen. (G., betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen in der Fassung vom 21. Dezember 1899 und A.V. zu diesem G. vom 19. Februar 1900.) Durch M.B. vom 19. September 1884 ist eine besondere Anweisung für die Postvollziehungsbeamten über das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen innerhalb des Fürstentums erlassen worden.

Nach einem im Jahre 1886 unter den Thüringischen Staaten getroffenen Übereinkommen werden die von einer Verwaltungsbehörde in einem der beteiligten Staaten erlassenen Verfügungen, welche nach den Gesetzen dieses Staates vollstreckbar sind, in dem Gebiete jedes der anderen beteiligten Staaten in der den Gesetzen dieses anderen Staates entsprechenden Weise zur Zwangsvollstreckung gebracht.

§ 9.

IV. Organe auf dem Gebiete der Finanzverwaltung.

Unter der unmittelbaren Aufsicht des Ministeriums bzw. der Abteilung der Finanzen stehen ferner (s. § 6) folgende Organe der Finanzverwaltung:

1. Das Revisionsbureau. Dasselbe prüft alle von den Kassenstellen des Fürstentums eingehenden Rechnungen und hat alle ihm von dem Ministerium und den einzelnen Abteilungen aufgetragenen kalkulatorischen Arbeiten auszuführen. Die Revision der fürstlichen Kassen erfolgt vom Revisionsbureau nach spezieller Anordnung des Ministeriums.

2. Die Hauptlandeskasse. Diese umfaßt alle Einnahmen und Ausgaben des gesamten Staatshaushaltes. Die Erhebung der Einnahmen und Bestreitung der Ausgaben erfolgt auf Grund von Etats und allgemeinen oder besonderen Anweisungen der obersten Landesverwaltungsbehörden. Die Hauptlandeskasse erhebt unmittelbar nur die in der Dienst-anweisung vom 23. Juli 1860 des näheren bezeichneten Gelder; alle übrigen Einnahmen werden von den Spezialkassen erhoben und summarisch an die Hauptlandeskasse abgeliefert.

3. Die Rent- und Steuerämter bzw. Steuerämter erheben resp. verwalten nach näherer Anweisung innerhalb ihrer Bezirke die Einkünfte des Landes- und Kameralvermögens und bestreiten alle mit dieser Verwaltung verbundenen Ausgaben.

4. Das Erbschaftssteueramt, mit dem Sitze in Rudolstadt, ist auf Grund des § 34 des Reichserbschaftssteuergesetzes zur Verwaltung des Erbschaftssteuerwesens für das ganze Gebiet des Fürstentums errichtet. Die Obliegenheiten der Oberbehörde, der das Erbschaftssteueramt untersteht, sind — ebenso wie die gesamten Geschäfte der Direktivbehörde in Reichsstempelangelegenheiten und hinsichtlich der statistischen Gebühr (R.G. vom 3. Juni 1906 bzw. 7. Februar 1906 in Verbindung mit der M.B. vom 31. März 1908) — für den Umfang des Fürstentums dem Generaldirektor des Thüringischen Zoll- und Steuervereins in Erfurt übertragen. Zur Ausführung des Erbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 sind die M.V. vom 11. Juli 1906 und 12. Dezember 1906 erlassen worden.

5. Die Landeskreditkasse hat den Zweck, den Kreditverkehr, insbesondere den Realkredit im Lande zu fördern. Sie ist eine Staatsanstalt, steht unter der Garantie des Staates, genießt die Rechte einer juristischen Person und hat ihren Sitz in Rudolstadt. Sie wird durch eine staatliche Behörde, „den Vorstand der Landeskreditkasse“, verwaltet, welcher aus zwei Mitgliedern besteht. Dem Landtage steht über die Verwaltung der Landeskreditkasse die gleiche Kontrolle zu wie hinsichtlich der Verwaltung der Staatseinkünfte. Die Überschüsse der Landeskreditkasse, soweit sie nicht zur Bestreitung der Verwaltungskosten und zur Ansammlung eines mindestens zwei Prozent der aufgenommenen Kapitalien be-

tragenden Reservefonds dienen, fließen in die Hauptlandeskasse. (G. vom 11. Dezember 1888 und V. vom 12. Dezember 1888.)

— Wegen der Ausbildung und Prüfung der Aspiranten zum Rechnungs- und Kassendienste sind durch Regulativ vom 14. Juli 1852 bzw. M.B. vom 11. April 1870 Bestimmungen getroffen worden. —

§ 10.

B. Die Justizpflege.

Die Organisation und Zuständigkeit der Gerichte beruht seit dem 1. Oktober 1879 auf den Vorschriften der Reichsgesetzgebung und den dazu erlassenen gesetzlichen Ausführungsbestimmungen. Es bestehen im Fürstentum sieben Amtsgerichte. Die Amtsgerichte besorgen neben den ihnen durch die Reichsprozeßordnungen zugewiesenen Geschäften die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit; auch führen sie die nächste Aufsicht über die Standesämter. Notare kennt die Gesetzgebung des Fürstentums nicht. Dasselbe ist mit dem herzoglich sachsen-meiningischen Kreis Saalfeld und dem königlich preußischen Kreise Ziegenrück zu einem gemeinschaftlichen Landgericht mit dem Sitze in Rudolstadt vereinigt. Es gehört zu dem Bezirke des gemeinschaftlichen Oberlandesgericht Jena und zu dessen dritten Schwurgerichtsbezirk. Der Bezirk des Oberlandesgericht Jena umfaßt außer dem Fürstentume das Großherzogtum Sachsen-Weimar, die sächsischen Herzogtümer, die beiden reußischen Fürstentümer und einige preußische Gebietsteile. Die Aufsicht über das gemeinschaftliche Thüringische Oberlandesgericht in Jena und über das gemeinschaftliche Landgericht in Rudolstadt wird von den beteiligten Regierungen gemeinschaftlich ausgeübt. Was die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste betrifft, so gelten die Vorschriften, welche durch Vereinbarung mit den bei dem gemeinschaftlichen Oberlandesgericht beteiligten Regierungen festgestellt worden sind. (V. vom 23. Juli 1908.)

Für die Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden bestehen im Fürstentum keine besonderen Behörden; es entscheiden daher

in Gemäßheit des § 17 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes die Gerichte über die Zulässigkeit des Rechtswegs. Derselbe ist nach der Gesetzgebung des Fürstentums ausdrücklich ausgeschlossen bei Fragen über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer in Gemäßheit des G. vom 6. Dezember 1892, betreffend die Strafandrohung der Polizeibehörden und den Erlaß polizeilicher Verordnungen erlassenen polizeilichen Vorschrift (§ 47), sowie über die Frage der Notwendigkeit einer von der Verwaltungsbehörde in bezug auf das Wasser angeordneten Maßregel (s. § 126). Ferner findet gegen die Entscheidungen der Einkommensteuer-Berufungskommission ein weiteres Rechtsmittel weder im Rechts- noch im Verwaltungswege statt. Nach dem Einkommensteuergesetz vom 31. Mai 1902 ist auch im übrigen in betreff der Verbindlichkeit zur Entrichtung direkter Staatssteuern oder der Rückerstattung bereits bezahlter der Rechtsweg ausgeschlossen.

Die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit gehörig publizierter Gesetze steht nicht den Behörden, sondern nur dem Landtage zu. (Grundgesetz vom 21. März 1854.)

Bemerkt sei ferner, daß auf Grund einer mit der königlich preußischen Staatsregierung getroffenen Übereinkunft, in Strafsachen, die aus dem Fürstentum erwachsen sind, folgende Strafen in königlich preußischen Strafanstalten vollstreckt werden: die gegen männliche und weibliche Personen erkannten Zuchthausstrafen, ferner die gegen erwachsene männliche Personen erkannten Gefängnisstrafen von mehr als drei Monaten und die gegen weibliche Personen erkannten Gefängnisstrafen von mehr als vier Monaten sowie die gegen jugendliche, unter 18 Jahre alte männliche und weibliche Personen erkannten Gefängnisstrafen von mehr als einem Monat. (M.B. vom 17. August 1898, 15. Dezember 1903, 19. Januar 1906.)

Auch hat das Fürstentum mit dem Bezirksverband des königlich preußischen Regierungsbezirks Kassel eine Übereinkunft wegen Benutzung der Korrektionsanstalt zu Breitenau zum Vollzug korrektioneller Nachhaft abgeschlossen. (M.B. vom 15. Dezember 1903.)

§ 11.

C. Die einem Verwaltungsgericht ähnlichen Institute des „**Rekurskollegiums für Gewerbesachen**“ und der „**Deputation für das Heimatwesen**“.

Ein Verwaltungsgericht besteht bis jetzt nicht im Fürstentum. Dasselbe besitzt jedoch in den Instituten des Rekurskollegiums für Gewerbesachen und der Deputation für das Heimatwesen (s. §§ 198 und 199) zwei diesem Gerichte ähnliche Einrichtungen.

Dem Rekurskollegium für Gewerbesachen sind alle diejenigen Streitigkeiten in zweiter und letzter Instanz zugewiesen, für welche das Verfahren nach Maßgabe der §§ 20 und 21 der R.G.O. vorgeschrieben ist. Es kommen hier in Betracht: Gewerbesachen, Krankenversicherungsgesetz, Invalidenversicherungsgesetz, Unfallversicherungsgesetze, Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen, Vereinssachen in den Fällen der §§ 44 Abs. 1, 62 und 71 Abs. 2 des Bürgerl. Gesetzb. und der §§ 2 und 15 des Reichsvereinsgesetzes vom 19. April 1908 (s. § 57). —

(G. vom 21. Juli 1884, vom 25. Juni 1892, vom 7. Februar 1868 § 34. V. vom 19. Dezember 1892 § 3. A.G. zum B.G.B. vom 11. Juni 1899 Art. 10. V. vom 16. August 1901. vom 27. März 1907 und 26. Mai 1908). —

Das Rekurskollegium ist eine selbständige Behörde, entscheidet in den erwähnten Streitigkeiten und in den gedachten Fällen als Rekursinstanz und bildet vermöge der ihm übertragenen Befugnisse einen kleinen Gerichtshof für sich, siehe § 154.

Wegen der zuständigen Behörden zu Entscheidungen in Streitigkeiten a) aus Ansprüchen auf Armenunterstützung, b) zwischen Armenverbänden und anderweit Verpflichteten und c) zwischen Armenverbänden siehe §§ 198 und 199.

Die Staatsfinanzen.

§ 12.

A. Die wesentlichsten Landeseinnahmen bestehen aus den direkten und den vom Reiche überwiesenen anteiligen

indirekten Steuern, einschließlich der Erbschaftssteuer (seit 1906), aus Überschüssen der Landeskreditkasse (s. § 9, V. 5), aus Einkünften des Domonialvermögens (s. § 2), ferner aus den Gebühren für die Rechtspflege (namentlich von der nicht streitigen Gerichtsbarkeit) und den Gebühren für die Verwaltung (für die Erteilung von Konzessionen usw.).

Direkte Staatssteuern sind die Grund- und die Gebäudesteuer, die Gewerbe- und Betriebssteuer, die Einkommensteuer und die Bergwerksabgabe (s. § 174). Außerdem werden an direkten Steuern erhoben die Hundesteuer (s. § 186) und die Tanzgelder (s. § 179).

Von den Gebühren vertritt ein Teil die Stelle von Steuern, wie die Gebühr für die Jagdscheine (s. § 144), für Besitztitelregulierung usw. Auch die zugelassenen Feuerversicherungsanstalten haben eine Abgabe zu entrichten (s. § 106).

Partikuläre indirekte Staatssteuern werden nicht erhoben. Bemerkt sei hier, daß das Fürstentum dem Thüringischen Zoll- und Steuerverein angehört.

Dem Ministerium liegt die Berechnung und Feststellung der Einnahmen und Ausgaben des Staates, mithin die Aufstellung des Staatshaushaltsetats und die Vorbereitung desselben für den Landtag ob. Die Dauer der Finanzperiode ist dreijährig. Nach dem G. vom 13. März 1908 beginnt das Rechnungsjahr für den Staatshaushalt und das Steuerjahr vom 1. April 1909 ab mit dem 1. April und schließt mit dem 31. März jeden Jahres. Das Rechnungs- bzw. Steuerjahr führt dieselbe Zahl wie das Kalenderjahr, in dem es beginnt. Der Staatshaushaltsetat des Fürstentums hat einen ordentlichen und einen außerordentlichen Etat der allgemeinen Staatsverwaltung. Nach den Voranschlägen von 1906 betragen die ordentlichen Rohausgaben 3 104 900 Mk., die außerordentlichen Rohausgaben 106 500 Mk., der Gesamtstaatsbedarf demnach 3 211 400 Mk. und die Gesamtstaatseinnahme 3 104 900 Mk. Die fundierten Staatsschulden belaufen sich auf 4 397 500 Mk., die schwebenden auf 6000 Mk. Die Ausgaben für die fundierten Staatsschulden betragen für Verzinsung 155 000 Mk., für Tilgung 31 500 Mk. Nach dem Voranschlage des Reichs für das Jahr 1906 kommen auf das Fürstentum 462 100 Mk. Matrikularbeiträge und 340 000 Mk. Überweisungen aus der

Reichskasse, so daß sich der Mehrbetrag der Matrikularbeiträge auf 122 100 Mk. beläuft.

Im Fürstentum bilden die Einkünfte aus Domänen und Forsten einen erheblichen Teil der ordentlichen Einnahmen. Die Domänen umfassen einen Flächengehalt von 6992 ha, die Forsten einen solchen von 21 513 ha. Nach den Voranschlägen 1906 beträgt der ordentliche Rohertrag aus Domänen 224 000 Mk., 7,24% der gesamten ordentlichen Staatseinnahmen, und 1 275 000 Mk. aus Forsten 41,06% der gesamten ordentlichen Staatseinnahmen, der ordentliche Reinertrag aus Domänen 198 000 Mk., aus Forsten 876 500 Mk.

§ 13.

B. Rücksichtlich der einzelnen in Betracht kommenden direkten Steuern ist folgendes zu gedenken:

I. Der Prozentsatz für die zu erhebende **Grund- und Gebäudesteuer** ist durch Gesetz vom 19. Januar 1872 auf acht Prozent des Reinertrags der steuerpflichtigen Liegenschaften und vier Prozent des Nutzungswertes der steuerpflichtigen Gebäude festgestellt und seitdem für jede Finanzperiode gesetzlich belassen.

§ 14.

II. Die **Gewerbsteuer** ist eine Ertragssteuer, welcher die im Fürstentum betriebenen stehenden Gewerbe unterliegen. Von der Gewerbsteuer sind befreit: das Deutsche Reich und die Reichsbank, der Fürstliche Staats- und Domänenfiskus, die Fürstliche Landeskreditkasse sowie die öffentlichen Versicherungsanstalten, ferner die Kommunalverbände wegen folgender von ihnen betriebenen gewerblichen Unternehmungen: a) der zu gemeinnützigen Zwecken dienenden Geld- und Kreditanstalten; b) der Kanalisations-, Wasser- und Beleuchtungswerke; c) der Schlachthäuser und Viehhöfe; d) der Markthallen; e) der Volksbäder und f) der Anstalten zur Beleihung von Pfandstücken.

Das Ministerium ist ermächtigt, auch für andere im öffentlichen wohltätigen oder gemeinnützigen Interesse unternommene gewerbliche Betriebe Steuerfreiheit zu gewähren.

Grundlage und Maßstab der Steuerbemessung bildet in

erster Reihe der Jahresertrag, an zweiter Stelle das Anlage- und Betriebskapital des Steuerpflichtigen. Es sind demnach drei Steuerklassen gebildet. In Klasse I sind diejenigen Betriebe zu besteuern, deren jährlicher Ertrag 20 000 Mk. oder mehr, oder bei denen der Wert des Anlage- und Betriebskapitals 150 000 Mk. oder mehr beträgt. Die Gewerbesteuerklasse II umfaßt die Betriebe mit einem jährlichen Ertrage von 4000 bis ausschließlich 20 000 Mk. oder mit einem Anlage- und Betriebskapitale im Werte von 30 000 bis ausschließlich 150 000 Mk. Zur Gewerbesteuerklasse III gehören die Betriebe mit einem jährlichen Ertrage von 1000 bis ausschließlich 4000 Mk. oder mit einem Anlage- und Betriebskapital von 2000 bis ausschließlich 30 000 Mk. Betriebe, bei denen weder der jährliche Ertrag 1000 Mk. noch das Anlage- und Betriebskapital 2000 Mk. erreicht, bleiben von der Gewerbesteuer befreit. Auf die Betriebssteuer (s. Abs. 5) findet diese Bestimmung jedoch keine Anwendung. Die Steuersätze betragen in der I. Klasse 200 Mk. bei einem Ertrage von 20 000 bis ausschließlich 25 000 Mk. und zwar um 50 Mk. für jede 5000 Mk. Mehrbetrag steigend, ferner in der II. Klasse 32 bis 192 Mk. und in der III. Klasse 4 bis 36 Mk.

Jeder Landratsamtsbezirk bildet einen Veranlagungsbezirk, für welchen eine aus einem Beamten als Vorsitzendem und mindestens sechs gewählten Beisitzern bestehende Veranlagungsbehörde gebildet ist. Gegen das Ergebnis der Veranlagung steht dem Steuerpflichtigen das Rechtsmittel der Berufung an die Berufungskommission zu, welche endgültig entscheidet. Die letztere besteht aus einem Kommissar des Ministeriums als Vorsitzendem und je drei aus den drei Verwaltungsbezirken gewählten Beisitzern.

Für den Betrieb der Gastwirtschaft, der Schankwirtschaft sowie des Kleinhandels mit Branntwein und Spiritus ist jährlich eine besondere Betriebssteuer zu entrichten. Dieselbe beträgt für jeden, welcher eines oder mehrere dieser Gewerbe, allein oder in Verbindung mit anderen Gewerben betreibt, a) wenn er von der Gewerbesteuer wegen eines hinter der Grenze der Steuerpflicht zurückbleibenden Ertrags- und Anlage- und Betriebskapitals befreit ist, 10 Mk., b) wenn er zur Gewerbesteuer veranlagt ist, in der III. Klasse 15 Mk., in der

II. Klasse 25 Mk. und in der I. Klasse 50 Mk. Die Feststellung erfolgt durch den Vorsitzenden der Veranlagungsbehörde; die Beschwerde geht an das Ministerium, A. d. F., welches endgültig entscheidet. (G. vom 7. März 1893.)

Die Wandergewerbsteuer wird von dem Landrate bei Ausstellung der Wandergewerbescheine festgesetzt. (§ 1 Abs. 2 und § 62 Abs. 2 des G. vom 7. März 1893 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 Ziff. 3 des G. vom 15. Februar 1868, § 8 der A.V. hierzu vom 26. Februar 1868 und M.V. vom 8. Juli 1864.) Gegen die Höhe der festgestellten Wandergewerbsteuer ist Beschwerde an das Ministerium, A. d. L., zulässig. Die Zuständigkeit der Gemeindevorstände zur Ausstellung von Wandergewerbescheinen und damit zu der Festsetzung der Steuer ist aufgehoben. (M.B. vom 21. Juli 1884.)

Wegen der Bergwerkssteuern siehe § 174.

§ 15.

III. Die allgemeine **Einkommensteuer** ist die wichtigste Steuer im Fürstentum. Nach den Voranschlägen des Jahres 1906 betrug sie 461 500 Mk., auf den Kopf 4,76 %.

Die Einkommensteuer liegt auf dem Gesamteinkommen des Steuerpflichtigen, stamme es nun aus Grundvermögen (einschließlich der Pachtungen von Grundbesitz), Kapitalvermögen, Handel und Gewerbe einschließlich des Bergbaues, gewinnbringender Beschäftigung oder aus irgendeiner sonstigen Einnahmequelle. Von der Einkommensteuer sind befreit: die Mitglieder des fürstlichen Hauses, das Militäreinkommen der Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes und aller Angehörigen des aktiven Heeres während der Zeit einer Mobilmachung, Stipendien für Unterricht und Bildung, wenn solche nur auf bestimmte Jahre bewilligt sind, und ferner diejenigen Personen, welche ihren Unterhalt ganz oder zum größten Teile im Wege der öffentlichen Armenpflege beziehen.

Das Einkommensteuergesetz vom 31. Mai 1902 und die Verordnung vom 31. März 1903, betreffend die Ausführung des Einkommensteuergesetzes, enthalten genaue Bestimmungen darüber, wie im einzelnen das steuerpflichtige Einkommen berechnet wird.

Die Einkommensteuer wird nach Stufen veranlagt. Dem Steuertarif liegt ein einheitliches Prinzip nicht zugrunde. Im allgemeinen ist der Gesichtspunkt, die niederen Einkommen zu entlasten, maßgebend gewesen; aus diesem Grunde muß auch von dem steuerpflichtigen Einkommen des Haushaltungsvorstandes, sofern dasselbe den Betrag von 2100 Mk. nicht übersteigt, für jedes Kind unter 14 Jahren ein Abzug von 50 Mark von Amts wegen gemacht werden, und zwar mit der Maßgabe, daß beim Vorhandensein von drei oder mehr Haushaltsangehörigen dieser Art eine Ermäßigung um mindestens eine und höchstens drei Steuerstufen stattfindet.

Für die Einkommen ist eine steigende (progressive) Steuer vorgesehen. Die Steuer beträgt z. B. 60 Pfg. bei einem Jahreseinkommen bis einschließlich 350 Mk., 3 Mk. für über 500 bis 550 Mk., 15 Mk. für über 900—1000 Mk., 30 Mk. für über 1400—1600 Mk., 60 Mk. für über 2700—3000 Mk., 120 Mk. für über 5000—5500 Mk., 240 Mk. für über 8500—9000 Mk., 648 Mk. für über 18000—20000 Mk. und steigt dann in Stufen von je 2000 Mk. um je 72 Mk. pro Jahr.

Alle Steuerpflichtigen mit über 1400 Mk. Einkommen sowie folgende juristische Personen, die einen Sitz im Fürstentum haben: a) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien; b) Berggewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, eingetragene Genossenschaften; c) Konsumvereine; d) rechtsfähige Vereine und Stiftungen mit Ausnahme derjenigen, welche ausschließlich Kirchen-, Schul-, Armen-Kranken- oder sonstigen mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken dienen, sind alljährlich zur Abgabe einer Steuererklärung über den Gesamtbetrag ihres Einkommens verpflichtet (Deklarationspflicht). Wird diese Erklärung nicht abgegeben, so geht das Rechtsmittel gegen die Einschätzung für das betreffende Jahr verloren. Wer die Steuererklärung, zu deren Abgabe er verpflichtet ist, trotz nochmaliger Aufforderung nicht einreicht, hat neben der veranlagten Steuer einen Zuschlag von 25 vom Hundert zu derselben zu zahlen.

Die Veranlagung der Steuerpflichtigen erfolgt durch die Orts- bzw. Bezirkskommissionen. Die Ortskommissionen werden für den Bezirk einer jeden Gemeinde gebildet und bestehen aus dem Gemeindevorstande als Vorsitzendem

und je nach der Größe der betreffenden Gemeinde aus vier bis zwölf von den Organen der Gemeindeverwaltung zu wählenden Mitgliedern. In Gemeinden über 1000 Einwohner treten den Ortskommissionen außerdem vom Ministerium widerruflich zu ernennende Mitglieder hinzu, deren Zahl in der Stadt Rudolstadt drei, in den übrigen Gemeinden zwei beträgt. Für jede vereinigte Ortskommission ernennt das Ministerium den Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Den Ortskommissionen liegt die Veranlagung der steuerpflichtigen physischen Personen mit einem Jahreseinkommen bis zu 1400 Mk. ob. Diese Veranlagung unterliegt der Nachprüfung und Festsetzung durch den Veranlagungskommissar, welcher vom Ministerium für den Umfang des Fürstentums ernannt wird und seinen dienstlichen Wohnsitz in Rudolstadt hat.

Für jeden Landratsamtsbezirk im Fürstentum ist eine Bezirkskommission am Sitze des Landratsamts gebildet. Vom Ministerium können auch für Teile eines Landratsamtsbezirks Bezirkskommissionen gebildet werden. Die Bezirkskommissionen stehen unter dem Vorsitze des Veranlagungskommissars und werden aus vom Ministerium widerruflich zu ernennenden und aus gewählten Mitgliedern gebildet; die Wahl der letzteren geschieht durch den Landrat und die Gemeindevorstände der sechs volkreichsten Gemeinden des Bezirks. Den Bezirkskommissionen liegt die Veranlagung aller Steuerpflichtigen ob, insoweit dieselbe nicht den Ortskommissionen übertragen ist, sowie die Veranlagung derjenigen Steuerpflichtigen, deren Steuerstufen von den Ortskommissionen bestimmt, aber von dem Veranlagungskommissar beanstandet worden sind. Der letztere hat über die Vermögensverhältnisse der Steuerpflichtigen möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen.

Gegen das Ergebnis der Veranlagung steht sowohl den Steuerpflichtigen als auch dem Veranlagungskommissar binnen vier Wochen das Rechtsmittel der Berufung an die Berufungskommission zu. In der Berufung müssen, bei Vermeidung der Abweisung, die Gründe angegeben werden, aus welchen die Veranlagung angefochten wird. Die Berufungskommission wird für den Umfang des Fürstentums gebildet

und besteht aus einem Vorsitzenden, der Mitglied des Ministeriums ist, ferner aus zwei vom Ministerium wider- ruflich zu ernennenden Mitgliedern, von denen das eine dem Richterstande angehören muß, und sechs auf einen Zeitraum von sechs Jahren zu wählenden Mitgliedern. Für die Wahl dieser letzterwähnten sechs Mitglieder und Stellvertreter be- nennt eine jede Bezirkskommission acht zur Übernahme von Gemeindeämtern verpflichtete (s. § 26), besteuerte Gemein- demitglieder ihres Bezirks, aus denen das Ministerium je zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter auswählt.

Dem Vorsitzenden der Berufungskommission liegt die obere Leitung und Beaufsichtigung des gesamten Veranlagungs- geschäfts im Fürstentume ob. Er hat außerdem die Be- schlüsse der Berufungskommission vorzubereiten und auszu- führen. Die Entscheidungen derselben sind endgültig.

Die Steuer wird von den Gemeinden erhoben, welche die eingegangenen Steuerbeträge an das zuständige Steueramt unter Beifügung von Restverzeichnissen abzuliefern haben. Für die Beitreibung der Steuerreste sind die gesetzlichen Be- stimmungen über das Verwaltungszwangsverfahren wegen Bei- treibung von Geldbeträgen maßgebend (s. § 8).

Ein wissentliches Verschweigen oder zu geringes An- geben des steuerpflichtigen Einkommens wird, wenn durch die Steuerhinterziehung eine Verkürzung des Staates statt- gefunden hat, mit dem vier- bis sechzehnfachen Betrage der Verkürzung, andernfalls mit dem ein- bis zehnfachen Betrage der Jahressteuer, um welche der Staat verkürzt werden sollte, bestraft. Neben und unabhängig von der Strafe erfolgt die Einziehung der hinterzogenen Steuer. Wenn eine Steuer- hinterziehung erst nach dem Tode eines Steuerpflichtigen zur Untersuchung und Entscheidung kommt, so ist die von dem- selben verwirkte Strafe samt der hinterzogenen Steuer gegen dessen Erben zu erkennen und von denselben zu er- legen. In solchen Fällen ist jedoch die Strafe nicht über die letztverflossenen vier Steuerjahre vor dem Ableben des be- treffenden Steuerpflichtigen hinaus zu berechnen. Die Ver- pflichtung zur Zahlung reicht nur bis zur Höhe der Erbschaft. Die Strafverfolgung jeder einzelnen Zuwiderhandlung verjährt in fünf Jahren vom Schluß des Jahres ab, in welchem die-

selbe begangen worden ist. Die Verbindlichkeit zur Nachzahlung der Steuer verjährt in zehn Jahren und geht auf die Erben über. Die Erben haften jedoch nur insoweit, als sie durch die Erbschaft bereichert sind.

Die Staatsdiener.

§ 16.

A. Allgemeines.

Die für den Bereich des Fürstentums geltenden gesetzlichen Bestimmungen über den Zivilstaatsdienst entsprechen im wesentlichen durchaus den allgemein in Deutschland bestehenden Grundsätzen des Staatsdienerrechts. Als Staatsdiener (Staatsbeamte) im Sinne des Gesetzes über den Zivilstaatsdienst vom 1. Mai 1850 mit Nachträgen vom 10. Mai 1858, 8. Oktober 1869, 11. November 1875, 26. August 1879, 16. Februar 1898, 25. Februar 1898, 28. Februar 1900 und 20. März 1907 gelten diejenigen Personen, welchen vom Landesfürsten oder durch eine von ihm dazu beauftragte Behörde ein für die Zwecke des Staats errichtetes beständiges öffentliches Amt gegen ein aus der Staatskasse fließendes oder vom Staate gewährleistetes Einkommen übertragen ist. Jeder Anstellung hat eine Prüfung der Fähigkeiten voranzugehen. Für eine Anzahl Branchen des Zivilstaatsdienstes ist diese Prüfung durch besondere Verordnung geregelt (s. u. a. §§ 6, 9 und 10).

Alle Staatsdiener sind verfassungsmäßig für die Gesetzmäßigkeit ihrer amtlichen Handlungen verantwortlich. Sie dürfen daher auch gesetz- und verfassungswidrige Maßregeln ihrer Vorgesetzten nicht ausführen. Ihre Prüfungspflicht beschränkt sich jedoch nur darauf, ob der Vorgesetzte innerhalb seiner amtlichen Zuständigkeit handelte und ob der Befehl in gesetzlicher Form erteilt ist; bei dem Vorhandensein dieser beiden Voraussetzungen trifft die Verantwortlichkeit den anordnenden Beamten allein.

§ 17.

B. Begründung des Dienst- und Amtsverhältnisses.

Die Anstellung erfolgt mittelst eines in Urkundenform ausgefertigten Dekrets des Landesherrn (Bestallungsdekret) oder durch ein an die betreffende Dienstbehörde zu erlassendes Reskript (Bestallungsreskript), je nachdem wissenschaftliche oder eine ihr gleichstehende technische Ausbildung oder nur mechanische Dienste durch das Amt gefordert werden. Anstellung durch Dekret bewirkt ein lebenslängliches, unwiderrufliches Rechtsverhältnis, Anstellung durch Reskript nur ein widerrufliches (provisorisches). Die widerrufliche Anstellung wird in der Regel nach drei Jahren in eine unwiderrufliche umgewandelt. Außerdem wird die Anstellung nach 25jährigem Dienste von selbst unwiderruflich. Die Staatsdiener werden mittelst Eides auf Treue und Gehorsam gegen den Fürsten, auf Beobachtung des Grundgesetzes des Landes und auf gewissenhafte Amtsführung verpflichtet. Dieser Eid gilt auch für das Richteramt. Einer besonderen Beeidigung für die Ausübung des Richteramts bedarf es nicht.

Alle Staatsdiener, welche öffentliche Einnahmen zu verwalten haben, müssen vor der Verpflichtung und Geschäftsübernahme eine nach dem Ermessen des Ministeriums zu bestimmende Sicherheit leisten. Über die Kautionen der Staatsdiener enthalten das G. vom 8. Oktober 1869 und das G. vom 11. November 1875 nähere Bestimmungen.

§ 18.

C. Pflichten der Staatsdiener.

Das G. vom 10. Mai 1858 legt dem Beamten die Verpflichtung auf, das Amt gewissenhaft wahrzunehmen, Amtsverschwiegenheit, auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses zu beobachten, jederzeit einen ehrenhaften Lebenswandel zu führen und sich durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung würdig zu erweisen, die sein Beruf erfordert. Die Pflichten bestimmen sich dann in der Regel noch durch besondere Instruktionen, außerdem durch die Gesetze und die Zweckbestimmung des Amtes. Da unter Umständen die eheliche Verbindung des Beamten die Ehre des

Dienstes gefährden kann, so unterliegt die Verheiratung der Staatsdiener gesetzlich der Genehmigung der Dienstbehörde. Diese darf aber nur bei offenkundiger Unzulänglichkeit der Mittel zur Ernährung einer Familie oder bei üblem Rufe der Braut versagt werden.

Auf Anordnung der Staatsregierung ist jeder Staatsbeamte verpflichtet, ohne besondere Vergütung neben der Verwaltung seines Amtes noch besondere, diesem angemessene Geschäfte zu übernehmen. Keinem Staatsdiener ist gestattet, ohne Genehmigung der Anstellungsbehörde neben seinem Dienstgeschäfte einen anderen Erwerbszweig zu ergreifen oder beizubehalten. Nach dem G. vom 20. März 1907, betreffend die Besoldung der Staatsbeamten, hat die Anstellungsbehörde die Genehmigung zur Übernahme oder Fortführung von Nebengeschäften zu Erwerbszwecken regelmäßig zu versagen.

Die Amtspflicht erfordert von dem Beamten, daß er sich nicht eigenmächtig von seinen dienstlichen Funktionen ganz oder teilweise entbindet und vom Orte seiner amtlichen Wirksamkeit ohne dienstliche Veranlassung nicht weiter entfernt, als es unbeschadet seines Dienstes erfolgen kann. Die Vorstände der Behörde haben die Befugnis, sowohl den mit ihnen bei derselben Behörde Angestellten als auch den dieser untergeordneten Einzelbeamten bis zu 14 Tagen Urlaub zu erteilen. Ein Urlaub auf längere Zeit, sowie jeder Urlaub für die Vorstände der Behörden, ist bei dem Ministerium einzuholen. Über die Beurlaubung der Justizbeamten sind durch V. vom 20. Oktober 1880 besondere Bestimmungen getroffen.

§ 19.

D. Disziplin.

Die Befolgung der Dienstobliegenheiten und das dem Beamten zur Pflicht gemachte achtungswürdige Verhalten wird durch Disziplinarstrafen gesichert. Die Disziplinarstrafgewalt des Staats beruht auf seiner dienstherrlichen Gewalt und ist hinsichtlich der nichtrichterlichen Beamten und Volksschullehrer durch G. vom 10. Mai 1858 und 21. Februar 1873 und hinsichtlich der Richterbeamten durch G. vom 1. Mai 1878, welches gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft trat, auf feste Grundlagen gestellt und im einzelnen

geordnet. Für nichtrichterliche Beamte und Volksschullehrer bestehen die Disziplinarstrafen in Ordnungsstrafen (Warnung, Verweis, Geldbuße und eventuell bei Subalternbeamten auch Arrest bis zur Dauer von vier Wochen) und in der Entfernung aus dem Amte (Suspension bis auf drei Monate, Strafversetzung und Dienstentlassung). Der Entfernung vom Amte muß ein förmliches Disziplinarverfahren vorausgehen. Die Disziplinaruntersuchungen gegen nichtrichterliche Beamte und gegen Volksschullehrer gehören vor das Disziplinargericht erster und zweiter Instanz zu Rudolstadt. Das Disziplinargericht erster Instanz besteht aus drei Mitgliedern und zwar zwei höheren Verwaltungsbeamten und einem höheren richterlichen Beamten; das Disziplinargericht zweiter Instanz aus fünf Mitgliedern und zwar aus drei höheren Verwaltungsbeamten und zwei höheren richterlichen Beamten. Die Disziplinalgesetze für nichtrichterliche Beamte und Volksschullehrer enthalten keine Vorschriften über die Zulässigkeit einer Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens nach erfolgter rechtskräftiger Verurteilung; eine analoge Anwendung der entsprechenden Vorschriften der Strafprozeßordnung muß für ausgeschlossen erachtet werden.

Wenn ein richterlicher Beamter ein geringes Dienstvergehen begeht, so hat der nächste dienstliche Vorgesetzte den Beruf, ihn nach einer vorher von ihm erforderten Erklärung auf die Amtspflichten hinzuweisen. Eine Disziplinarstrafe kann gegen einen richterlichen Beamten nur nach vorausgegangenem förmlichen Disziplinarverfahren ausgesprochen werden. Das Disziplinarverfahren besteht in der von einem Richterkommissar zu führenden Voruntersuchung und in einer mündlichen Verhandlung vor dem Disziplinargerichte. Dasselbe bildet ein Strafsenat des Oberlandesgerichts mit fünf Mitgliedern, während in zweiter Instanz auf Berufung des Oberstaatsanwalts oder des Angeschuldigten das Plenum des Oberlandesgerichts entscheidet.

§ 20.

E. Rechte der Staatsdiener.

In vermögensrechtlicher Hinsicht bestehen die Rechte der Staatsdiener während der Dauer des aktiven Dienstverhält-

nisses in dem Anspruche auf Gewähr der an die Beleihung mit dem Amte geknüpften Besoldung samt etwaigen Bezügen an Tagegeldern und Reisekosten bei Dienstreisen (G. vom 20. März 1907) sowie von Umzugskosten bei Versetzung an einen anderen Ort. Nach dem G. vom 25. Februar 1898 wird jedoch im Falle einer Versetzung eine Vergütung für Umzugskosten nicht gewährt, wenn die Versetzung auf Antrag des Beamten erfolgt, sowie wenn der Beamte zur Strafe versetzt und dies ausdrücklich ausgesprochen wird.

Das Gehalt für eine Amtsstellung ist ein feststehendes oder ein aufsteigendes, wie dies in der im § 5 des G. vom 20. März 1907, betreffend die Besoldung der Staatsbeamten, enthaltenen Besoldungsnachweisung bestimmt ist. Die Gehaltsstufen sind dreijährige. Das Aufrücken erfolgt nur an einem Quartalstage. Ist ein Beamter nicht zu einem solchen in sein Amt berufen, so beginnt die dreijährige Frist erst mit dem nächsten Quartalstage. Die Zeit vor zurückgelegtem 25. Lebensjahre wird auf das Besoldungsdienstalter nicht angerechnet. Sind einem Beamten mehrere Staatsämter übertragen, so bezieht derselbe doch nur das Gehalt desjenigen Staatsamtes, welches das höher besoldete ist.

Die zur Disposition gestellten Diener erhalten als Wartegeld vier Fünftelle ihrer Besoldung. Unwiderruflich angestellte Staatsdiener, welche wegen einer nicht durch ihre eigene grobe Verschuldung eingetretenen körperlichen oder geistigen Schwäche zur Verwaltung ihres Amtes bleibend unfähig geworden sind, ingleichen die das 40. Dienstjahr oder das 65. Lebensjahr (G. vom 28. Februar 1900) zurückgelegt haben, sind berechtigt, ihre Entlassung zu nehmen und den gesetzlichen Ruhegehalt (Pension) zu fordern. Der Ruhegehalt wird nach der zuletzt empfangenen Besoldung der pensionsberechtigten Staatsdiener berechnet. Er besteht bei zehn und weniger Dienstjahren in 40% der Besoldung, für jedes weitere auch nur begonnene Dienstjahr wird der Ruhegehalt um $1\frac{1}{2}\%$ erhöht. Über 80% der Besoldung kann er in keinem Falle steigen. Bei der Berechnung der Dienstjahre, einschließlich der Zeit einer etwaigen Dispositionsstellung, wird die Zeit der Ausstellung des ersten Dienstpatentes zugrunde gelegt. Hinzugerechnet jedoch wird die Zeit, während welcher ein Staats-

diener vor Eintritt in den diesseitigen Staatsdienst in dem eines anderen deutschen Staates sich befunden hat und ferner die Zeit des Vorbereitungsdienstes, soweit dieselbe zwei Jahre übersteigt¹⁾. Dagegen wird jede vor dem 21. Lebensjahre zurückgelegte Dienstzeit und die von einem früher entlassenen Staatsdiener vor dieser Entlassung zurückgelegte Dienstzeit nicht in Betracht gezogen. Wenn ein Staatsdiener im Dienste ohne seine grobe Verschuldung durch Beschädigung dienstunfähig wird, so steht ihm der Anspruch auf 80% seiner Besoldung, ohne Rücksicht auf seine Dienstjahre, zu. Im Falle ein pensionierter Staatsdiener seinen Aufenthalt im nichtdeutschen Auslande nimmt, so tritt ein Abzug von einem Fünfteile des Ruhegehaltes zugunsten der Staatskasse ein. Das Recht auf Bezug der Pension geht verloren, wenn der pensionierte Staatsdiener ohne eingeholte Erlaubnis in bleibende Dienste eines anderen Staates tritt und ferner durch Vergehen, welche, wenn im Dienste begangen, Dienstentlassung mit Gehaltsentziehung zur Folge gehabt hätten. Verlust der Pension kann nur nach vorausgegangenem förmlichen Disziplinarverfahren ausgesprochen werden.

§ 21.

F. Die Witwe eines aktiven oder in Ruhestand versetzten oder zur Disposition gestellten Staatsdieners sowie dessen eheliche oder durch nachfolgende Ehe legitimierte, noch unversorgte Kinder bis zum vollendeten 21. Lebensjahre haben auf Pension Anspruch, die aus der Staatskasse bestritten wird, ohne daß die Staatsdiener hierzu einen Beitrag zu leisten haben. Diese Pension besteht in dem fünften Teile der Besoldung, welche der verstorbene Ehemann respektive Vater zur Zeit seines Todes bzw. vor dem Eintritte in den Ruhestand oder in die Dispositionsstellung bezogen hat. Alle Witwen- und Waisenspensionen fangen an bei aktiven und zur Disposition gestellten Dienern mit Ablauf der halb-

¹⁾ Hinzugerechnet wird auch diejenige Zeit, während welcher ein Beamter vor Eintritt in den Zivilstaatsdienst im aktiven Militärdienst über seine gesetzliche Dienstzeit gestanden hat.

jährigen Gnadenzeit, bei in Ruhestand versetzten Dienern mit Ablauf des sogenannten Sterbequartals, d. h. desjenigen Vierteljahres, in welchem der Staatsbeamte gestorben ist. Die Witwen- und Waisenspension tritt nicht ein, 1. wenn sich der Staatsbeamte auf dem Sterbebette oder erst dann verheiratet hat, nachdem er zur Disposition gestellt oder bereits pensioniert worden war, oder das 65. Lebensjahr zurückgelegt hatte, und sodann 2. wenn er nur widerruflich angestellt war, es sei denn, daß er sich mindestens drei Jahre in seiner Dienstfunktion befunden hat und in derselben verstorben ist. (G. vom 13. März 1858, 19. Dezember 1881 und 16. Februar 1898.)

Zu bemerken ist schließlich noch, daß jeder unwiderruflich angestellte Staatsdiener das Recht und die Verpflichtung hat, der Staatsdiener-Witwenkasse, einer staatlich verwalteten und staatlich garantierten Anstalt, beizutreten. (V. vom 2. März 1842 und 9. Dezember 1859. G. vom 21. Februar 1873. V. vom 27. Februar 1874 und G. vom 20. Oktober 1880.)

§ 22.

G. Beendigung des Amts- und Dienstverhältnisses der Beamten.

Jeder Beamte muß sich, wenn es das dienstliche Bedürfnis fordert, die Versetzung in ein anderes Amt von nicht geringerem Rang und Dienstehnkommen gefallen lassen. Das neue Amt muß jedoch der nachgewiesenen Befähigung sowie der gesamten Berufsbildung des Beamten entsprechen. Nur die Richterbeamten haben nach dem Gerichtsverfassungsgesetze das Recht auf Belassung des ihnen einmal übertragenen Amtes.

Der Austritt aus dem Staatsdienste kann zwar keinem Staatsdiener auf Ansuchen verweigert, aber aus Rücksichten des Dienstes auf eine Zeit bis zu drei Monaten verschoben werden. Der freiwillige Austritt aus dem Staatsdienste schließt den Verzicht auf das mit der Stelle verbundene Dienstehnkommen und auf Pension in sich.

Der Gesetzgebung des Fürstentums ist die Maßregel der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand bekannt (s. § 20). Unter Belassung des gesetzlichen Warte-

geldes und ihres Ranges können richterliche und nichtrichterliche Beamte zur Disposition gestellt werden, wenn sie durch eine, die Wiedergenesung nicht ausschließende Krankheit länger als ein halbes Jahr an Besorgung ihrer Dienstgeschäfte fast gänzlich behindert worden sind und eine baldige Besserung nicht zu hoffen ist, oder wenn infolge veränderter Staatseinrichtungen einzelne Stellen entbehrlich werden. Nichtrichterliche Beamte können außerdem in den zeitweisen Ruhestand versetzt werden, wenn es aus Rücksichten auf die Verwaltung des öffentlichen Dienstes für angemessen erachtet wird. In diesem Falle kann die Enthebung vom Dienste nur erfolgen nach vorgängigem motivierten Gutachten der Dienst- und Anstellungsbehörde, nachdem dem Staatsdiener zu einer Gegenvorstellung Gelegenheit gegeben, hierauf die Sache im Ministerium beraten und die Genehmigung vom Landesfürsten erteilt worden ist.

Wird ein Beamter zur Disposition gestellt, so ist für die Höhe des ihm zu belassenden gesetzlichen Wartegeldes ausschließlich diejenige Besoldung maßgebend, die der Beamte am Tage der Zurdispositionsstellung bezieht. Mit dieser erlischt für den betreffenden Beamten der Anspruch auf jede weitere Gehaltssteigerung. Alle zur Disposition gestellten Staatsdiener bleiben in dem Staatsdienerverhältnis. Wird ein zur Disposition gestellter Beamter wiederum in eine neue Amtsstellung berufen, so hat er Anspruch auf ein Gehalt, welches mindestens ebenso hoch sein muß als das Gehalt, welches er zur Zeit der Zurdispositionsstellung tatsächlich bezogen hat. Für das Auf-rücken in höhere Gehaltsstufen ist die für die neue Amtsstellung festgestellte Besoldungsnachweisung (G. vom 20. März 1907) maßgebend, auch wenn für die frühere Amtsstellung eine weitergehende Steigerung vorgesehen sein sollte. Die in der Zurdispositionsstellung verbrachte Zeit wird auf das Besoldungsdienstalter nicht angerechnet. Die Jahre der Zurdispositionsstellung kommen bei Pensionierungen als Dienstjahre in Anrechnung. (G. vom 1. Mai 1850 und G. vom 13. März 1908.)

Die vorläufige Dienstentlassung, Suspension, eines Beamten kann von der Disziplinarbehörde (s. § 19) verfügt werden, wenn gegen denselben ein gerichtliches Straf-

verfahren eingeleitet oder die Einleitung einer Disziplinaruntersuchung angeordnet wurde. Die Suspension muß eintreten, sobald der Beschuldigte in einem gerichtlichen Strafverfahren verhaftet oder die Dienstentlassung in einer noch nicht rechtskräftigen Entscheidung des Disziplinargerichts ausgesprochen worden ist.

Außer dem Falle eines strafgerichtlichen Urteils oder im Disziplinarwege kann die unfreiwillige Dienstentlassung eines lebenslänglich angestellten Staatsdieners auch von seiten des Staates durch unfreiwillige Pensionierung herbeigeführt werden, wenn der Beamte zur Verwaltung seines Amtes bleibend unfähig geworden ist oder das 40. Dienstjahr oder das 65. Lebensjahr zurückgelegt hat. Widerspricht der Staatsdiener, gegen welchen mit der unfreiwilligen Pensionierung vorgeschritten werden soll, der Richtigkeit derjenigen Tatsachen, auf welche die Maßregel gestützt wird, so hat die zuständige Disziplinarbehörde in dem gesetzlich geordneten Disziplinarverfahren über die Zulässigkeit der Pensionierung zu entscheiden. Die Betretung des Rechtswegs ist ausgeschlossen.

Die Staatsangehörigen.

§ 23.

A. Das Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 überweist die Aufnahme und die Entlassung aus dem Staatsverbande sowie die Naturalisation (Verleihung der inländischen Staatsangehörigkeit an Ausländer) und die Ausfertigung der darauf bezüglichen Urkunden den höheren Verwaltungsbehörden. Diese bilden im Fürstentum die Landratsämter in betreff der Bearbeitung der Heimatsachen. Sie sind insbesondere auch für die Anerkennung der Staatsangehörigkeit und für die Ausstellung der Auslands-pässe und der Heimatscheine zuständig. Bei den von den Gemeindebehörden früher erteilten Heimatscheinen hat es sich immer nur um das Ortsheimatsrecht und eine Verpflichtung der Gemeinde gehandelt; solche stehen bei den Staatsheimatscheinen nicht in Frage. Staatsangehörigkeitsausweise werden ohne Zeitbeschränkung ausgestellt. Hingegen darf die Glütigkeitsdauer eines Heimatscheines auf einen längeren Zeitraum

als fünf Jahre nicht bemessen werden. (M.B. vom 9. Februar 1881.) Der ausfertigenden Behörde bleibt es überlassen, innerhalb dieses Zeitraums auch eine kürzere Gültigkeitsdauer der Heimatscheine zu bestimmen. Eine solche Einschränkung muß erfolgen, insoweit die Militärverhältnisse des Antragstellers und eventuell seiner Söhne dazu Anlaß geben. Die Erteilung von Ausweispapieren ist Personen zu versagen, die in Deutschland bestraft sind, sofern sie sich der Strafvollstreckung durch Auswanderung entzogen haben und die Strafe noch nicht verjährt ist.

Die Aufnahme in den Staatsverband setzt die erfolgte Niederlassung voraus. Im Fürstentume besteht die durch verschiedene Regierungserlasse befestigte Praxis der Ableistung des sogenannten Untertanen- oder Huldigungseides von seiten der in den diesseitigen Staatsverband Aufzunehmenden oder zu Naturalisierenden zur Bekräftigung der übernommenen Pflichten. Die Ableistung des Eides geht der Aushändigung der Aufnahme- oder Naturalisationsurkunde voraus.

§ 24.

B. Es sei dann hier folgendes noch erwähnt: Wie jeder Staatsbürger das Recht hat, Eigentum und Vermögen jeglicher Art, auch Grundeigentum, zu erwerben und zu besitzen, so ist auch der Eingriff in das Eigentum und in die Privatrechte des Staatsbürgers untersagt. Dieser Grundsatz erleidet eine wichtige Ausnahme durch die Zwangsenteignungen oder Expropriationen: a) Es kann nämlich der Eigentümer zum Zwecke einer im Interesse des öffentlichen Wohls auszuführenden Unternehmung und gegen Entschädigung zur Abtretung seines Eigentums gezwungen werden. Das Ministerium hat in jedem einzelnen Falle darüber zu entscheiden, ob die Voraussetzungen einer zwangsweisen Enteignung vorliegen und welche Grundstücke zur Ausführung des Unternehmens in Anspruch genommen werden können. Der Enteignung unterworfen sind alle Arten von unbeweglichen Sachen nebst ihren Zubehörungen mit Einschluß der Realberechtigungen, ohne Unterschied des Eigentümers. Die Festsetzung der zu leistenden Entschädigung erfolgt unter Leitung der Enteignungsbehörde durch drei Sachverständige, von denen der eine durch den

Entschädigungsberechtigten, der zweite durch den Entschädigungsverpflichteten, der dritte aber durch die beiden ersten Sachverständigen ausgewählt wird. Können sich diese über die Wahl eines dritten Sachverständigen nicht einigen, so wird derselbe von der Enteignungsbehörde bestimmt. Stimmen die Gutachten der Sachverständigen über den Betrag der Entschädigung nicht überein, so hat die Enteignungsbehörde über die zu leistende Entschädigung unter Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände, insbesondere der von den Sachverständigen abgegebenen Gutachten und Schätzungen, nach freier Überzeugung, ohne an ein aus den Abschätzungen zu ziehendes Durchschnittsergebnis gebunden zu sein, zu entscheiden. Die Enteignungsbehörde ist befugt, vor Erteilung ihrer Entscheidung von Amts wegen zweckdienliche Erörterungen vorzunehmen, namentlich andere Sachverständige zu hören. Beruhigt sich der Entschädigungsberechtigte bei der Schätzung nicht, so steht ihm die Beschreitung des Rechtswegs durch Erhebung gerichtlicher Klage gegen den Entschädigungsverpflichteten innerhalb einer ausschließlichen Frist von 90 Tagen zu. (G. vom 5. Februar 1840, 24. Februar 1860, 7. Dezember 1868, 21. Juni 1872, 21. Februar 1873 und 28. März 1885.)

b) Das Gesetz vom 31. März 1902 bestimmt, daß dem Staate die Bodenflächen eigentümlich überlassen werden müssen, welche erforderlich sind, um die trigonometrischen und für die Fortführung der Landesvermessung wichtigen Punkte durch Errichtung von Marksteinen festzulegen und um letztere sicherzustellen. Das zuständige Landratsamt verfügt die Überweisung dieser Bodenflächen an den Staat auf Antrag des Ministeriums, A. d. F., nach Anhörung der beteiligten Eigentümer und unter Feststellung der zu zahlenden Entschädigung. Entschädigungsberechtigten, welche eine höhere Entschädigung beanspruchen, steht gegen diese Festsetzung die Beschreitung des Rechtswegs durch Erhebung gerichtlicher Klage gegen den Entschädigungsverpflichteten binnen einer ausschließlichen Frist von 90 Tagen zu.

c) In Bergsachen entscheidet über die Notwendigkeit der Abtretung das Bergamt in Gemeinschaft mit dem Landratsamt; siehe § 172.

d) Wegen der zwangsweisen Enteignung von Grund und Boden oder einer Berechtigung oder über die

Beschränkung einer Berechtigung auf Grund des Fischereigesetzes vom 12. Juli 1877 siehe §§ 136, 139 und 142.

Die Körper der Selbstverwaltung, besonders die Gemeinden.

§ 25.

A. Allgemeine Grundsätze.

Das ganze Staatsgebiet zerfällt in Gemeinde- und Gutsbezirke. Von dem Grundsatz, daß alle Teile desselben einem dieser Verbände angehören, sind nur ausgenommen 1. die der unmittelbaren Benutzung des Landesfürsten überwiesenen Grundbesitzungen, z. B. die Schlösser des regierenden Fürsten mit den dazu gehörigen Gärten und Anlagen, und 2. Waldungen, welche ein zusammenhängendes Areal von mindestens 46 ha umfassen, falls sie vor Erlaß der Gemeindeordnung vom 9. Juni 1876 weder einem Gemeinde- noch einem Gutsbezirke einverleibt waren. Die unter 1 und 2 aufgeführten Grundbesitzungen haben in betreff der Herstellung und Erhaltung der zum öffentlichen Verkehr erforderlichen Wege, Brücken und Stege, wenn und insoweit solche ihr Gebiet berühren, sowie in betreff der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit dieselben Verpflichtungen, wie sie den Gemeinden obliegen. Die Bewohner dieser Grundbesitzungen werden hinsichtlich der Gemeindeverhältnisse einer benachbarten, in der Regel der zunächstliegenden Gemeinde, zugewiesen. Ausgenommen hiervon sind nur der Landesfürst und die Glieder seines Hauses.

Die Gutsbezirke und deren Eigentümer bezüglich die Vertreter derselben haben für den Umfang des Bezirks alle gesetzlichen Verpflichtungen der Ortsgemeinden bzw. der Vorstände der Gemeindebehörden.

Die Bildung neuer sowie die Abänderung schon bestehender Gemeindeverbände und Gutsbezirke kann nur mit Genehmigung des Ministeriums, A. d. I., erfolgen.

Die Gemeinde hat das Recht der Persönlichkeit, die selbständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten unter gesetzlich geordneter Obergewalt des Staates, wählt den Gemeinde-

vorstand (Bürgermeister in den Städten — Schultheißen in den ländlichen Gemeinden) und die Mitglieder der Gemeindebehörde vorbehaltlich des gesetzlich geregelten Bestätigungsrechts der Staatsregierung, hat das Recht, Gemeindeabgaben zu erheben und unter Aufsicht des Staates zur Erreichung der Gemeindezwecke Ortsstatuten zu errichten. Die Gemeinden sind zu allen Leistungen verpflichtet, welche das aus dem Gemeindezwecke abgeleitete Bedürfnis erfordert. Sie haben die Verpflichtung zur Herstellung und Erhaltung aller zur Erreichung dieser Zwecke erforderlichen Einrichtungen und Ortsanstalten. Dieselben Verpflichtungen liegen ihnen rücksichtlich der Kirchen und Schulen ob, nebst allem, was dazu gehört. Die Gemeinden können zur Erfüllung dieser Verpflichtungen vom Staate im Verwaltungswege angehalten, auch können die Leistungen im Weigerungsfalle auf Kosten der Gemeinden angeordnet und ausgeführt werden. Wegen der Verpflichtung der Gemeinden, zur Ausübung der Regierungsrechte in den einzelnen Gemeinden die Staatsbehörden durch ihre Vorstände zu unterstützen und auf Verlangen die Verwaltung der Ortspolizei zu übernehmen, siehe § 7.

§ 26.

B. Die Ortsgemeinde, im engeren Sinne, wird durch die Gesamtheit der Bürger (in den Städten) oder der Nachbarn (in den ländlichen Gemeinden), im weiteren durch die Gesamtheit derjenigen Personen gebildet, welche im Gemeindebezirk wesentlich wohnhaft sind oder ein Grundstück besitzen oder ein selbständiges Gewerbe betreiben. Bürger und Nachbarn sind diejenigen selbständigen Gemeindemitglieder, welche das Bürger- oder Nachbarrecht in der Gemeinde erworben haben. Dieses Recht wird erworben durch ausdrückliche Verleihung der Gemeindebehörde sowie durch definitive (unwiderriefliche) Anstellung im Hof-, Staats-, Kirchen- und Schuldienste.

Die Staatsangehörigkeit ist wesentliche Voraussetzung der Gewinnung des Bürger- oder Nachbarrechts; ohne Besitz des ersteren kann letzteres nicht erworben werden. Personen, welche im Gemeindebezirk ansässig sind oder sich wenigstens zwei Jahre in demselben aufgehalten, eine selbständige Nahrung

und den Besitz der Staatsangehörigkeit im Fürstentume haben und unbescholten sind, können die Verleihung des Bürger- bzw. Nachbarrechts beanspruchen. Dieses Recht muß auf Verlangen der Gemeindebehörden von denjenigen Personen männlichen Geschlechts erworben werden, welche bei dem Vorhandensein der eben erwähnten Voraussetzungen den Unterstützungswohnsitz in dem Gemeindebezirke erworben oder seit drei Jahren in demselben ein Gewerbe selbständig betrieben haben. Den Frauen ist die Möglichkeit gegeben, Bürgerinnen oder Nachbarinnen zu werden. Den Gemeindebehörden ist gestattet, die regelmäßigen Bedingungen der Verleihung des Bürger- oder Nachbarrechts ganz oder teilweise zu erlassen. Das Recht der Abstimmung in Gemeindeangelegenheiten steht in städtischen Gemeinden allen Gemeindemitgliedern zu, die sich im Besitze des Bürgerrechts befinden, in ländlichen Gemeinden allen Gemeindemitgliedern, die das Nachbarrecht besitzen, und die außerdem mit Grundbesitz in dem Gemeindebezirk angesessen sind oder das Ortsnachbarrecht durch Anstellung erworben haben. Das Bürger- oder Nachbarrecht, welches bereits nach zurückgelegtem 21. Lebensjahre (rechtliche Selbständigkeit) erworben wird, umfaßt ferner, außer den allgemeinen Befugnissen der Gemeindemitglieder, für die männlichen Bürger und Nachbarn das Recht der Wählbarkeit zu den Gemeindeämtern. Das Bürger- oder Nachbarrecht geht verloren durch Verlust der Staatsangehörigkeit, durch ausdrückliche Verzichtleistung, sofern eine Verpflichtung zum Erwerbe dieses Rechts nicht besteht und durch Aufgabe des Wohnsitzes im Gemeindebezirk, dafern der Wegziehende in demselben weder mit einem Wohnhause ansässig bleibt, noch eine selbständige gewerbliche Niederlassung behält, noch mit Zustimmung der Gemeindebehörde unter Bestellung eines im Gemeindebezirk wohnhaften Bevollmächtigten zur Entrichtung der Gemeindeleistungen sein Bürger- oder Nachbarrecht sich ausdrücklich vorbehält. Den ihren ständigen Wohnsitz im Gemeindebezirk habenden Bürgern oder Nachbarn liegt außer den allgemeinen Verpflichtungen der Gemeindemitglieder die besondere Pflicht der Übernahme von Gemeindeämtern und von Aufträgen zum Gemeindebesten ob, soweit nicht durch das Gesetz selbst Ausnahmen gestattet sind. Wer die An-

nahme einer Wahl ohne gesetzlichen Entschuldigungsgrund verweigert oder ohne einen solchen Grund ein übernommenes Amt niederlegt, verliert zur Strafe sein Stimmrecht in der Gemeinde für den Zeitraum, für welchen er verpflichtet war, das Amt zu übernehmen oder beizubehalten. Ausnahmsweise kann die Wahl ausgeschlagen werden: von im aktiven Dienste stehenden Hof- und Staatsdienern, von Kirchen- und Schuldienern, von Ärzten und Wundärzten, ingleichen von denjenigen Bürgern, welche das 60. Lebensjahr überschritten haben.

Hof- und Staatsdiener, Kirchen- und Schuldiener bedürfen zur Annahme der Wahl der Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde.

§ 27.

C. Organe der Gemeinde

sind die Gemeindeversammlung, der Gemeindevorstand und die Gemeindebehörde. Der Stadtrat in den städtischen und der Gemeinderat in den ländlichen Gemeinden ist eine öffentliche Behörde, die nach der Gemeindeordnung die Verwaltung der gesamten Kommunalangelegenheiten unter der geordneten Oberaufsicht des Staates zu führen hat. Der Stadt- resp. Gemeinderat ist eine mittelbare Staatsbehörde. An der Spitze derselben steht der Bürgermeister bzw. der Schultheiß mit der Aufgabe, die Verwaltungsgeschäfte der Gemeinde unmittelbar zu leiten und in ihnen zu entscheiden, soweit das Gesetz diese Entscheidung nicht dem Kollegium des Stadt- resp. Gemeinderats vorbehält. Der Bürgermeister bzw. Schultheiß ist das erste und leitende Organ der Gemeindeverwaltung.

Der Stadtrat besteht außer dem besoldeten Bürgermeister in Städten bis zu 1000 Einwohnern aus vier Mitgliedern, von 1001—2000 Einwohnern aus sechs, von 2001—4000 Einwohnern aus acht Mitgliedern und in stärker bevölkerten Städten weiter aus je zwei Mitgliedern auf die überschießende Vollzahl von 2000 Einwohnern. (G. vom 28. März 1885.) In Landgemeinden bis zu 300 Einwohnern wird die Gemeindebehörde durch einen Schultheißen und einen Stellvertreter desselben, in Gemeinden von mehr als 300 Einwohnern durch einen Schultheißen und

den Gemeinderat gebildet, welcher letztere in Gemeinden bis zu 800 Einwohnern aus vier, in Gemeinden von mehr als 800 Einwohnern aus sechs Mitgliedern besteht. Durch Ortsstatut kann aber auch in Gemeinden von 300 und weniger Einwohnern ein Gemeinderat gebildet werden. Ein von dem Gemeinderat durch Stimmenmehrheit zu wählendes Gemeinderatsmitglied hat zugleich das Amt eines Schultheißenstellvertreters zu übernehmen. In den Städten von mehr als 2500 Einwohnern wird dem ersten Bürgermeister ein zweiter Bürgermeister beigeordnet, der gleichfalls Sitz und Stimme im stadträtlichen Kollegium erhält. Es kann indessen mit landesherrlicher Genehmigung von der Wahl eines zweiten Bürgermeisters abgesehen werden. Die Mitglieder des Gemeinde- und Stadtrats werden auf sechs Jahre gewählt; nach drei Jahren scheidet die Hälfte aus und wird durch Neuwahlen ersetzt. Bei den Schultheißen ist eine Wahl auf längere oder auf Lebenszeit nicht ausgeschlossen. Die Wahl des Schultheißen und Schultheißenstellvertreters bedarf der Genehmigung des Landratsamts. Die Wahl des Bürgermeisters erfolgt auf zwölf Jahre; sie kann jedoch auch auf längere oder auf Lebenszeit erstreckt werden. Zur Gültigkeit der Wahl ist landesherrliche Bestätigung erforderlich.

Wird nach Verwerfung der ersten Wahl die Bestätigung auch der zweiten versagt, so steht dem Ministerium, Abt. des Innern, das Recht zu, das Amt des Bürgermeisters auf Kosten der Stadt durch einen Kommissarius bzw. die Stelle des Schultheißen durch einen von der obersten Aufsichtsbehörde ernannten interimistisch verwalten zu lassen.

Bei den Wahlen der Mitglieder des Gemeinde- und Stadtrats genügt regelmäßig einfache Stimmenmehrheit; nur bei der Wahl des Bürgermeisters ist mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (absolute Stimmenmehrheit) erforderlich. Wählbar sind nur solche männliche Bürger, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, sich mindestens ein Jahr lang im Besitze des Bürgerrechts befinden und sich eines guten Leumunds erfreuen. Bei der Wahl der Bürgermeister kann davon abgesehen werden, daß der Gewählte schon zur Zeit der Wahl das Bürgerrecht besitzt. Fällt die Wahl auf einen Nichtbürger, so tritt derselbe mit Übertragung der Stelle ohne

weiteres in das Bürgerrecht ein. (G. vom 2. Dezember 1886.) Bürgermeister und Bürgermeisterstellvertreter, Schultheißen und Schultheißenstellvertreter sowie Gutsbezirksvorsteher werden vor ihrem Amtsantritt durch das zuständige Landratsamt verpflichtet. Die Gemeindevorstände (Bürgermeister und Schultheißen) können auf die Dauer von acht Tagen sich selbst beurlauben; sie haben aber von einer längeren als dreitägigen Abwesenheit vom Amte dem zuständigen Landratsamte Anzeige zu machen. Zu längeren Entfernungen vom Amte ist Urlaub erforderlich. Die Urlaubsverwilligung erfolgt 1. bis zur Dauer von 14 Tagen durch das vorgesetzte Landratsamt; 2. auf längere Dauer durch das Ministerium, A. d. I. Alle übrigen Gemeindebeamten bedürfen zu jeder Entfernung vom Amte des Urlaubs und zwar: 1. des Gemeindevorstandes auf die Dauer von 14 Tagen; 2. des Stadt- bzw. Gemeinderats auf längere Zeit.

Das Institut der Gemeindeversammlung hat — abgesehen von der durch sie zu bewirkenden Vornahme der vorschriftsmäßigen Wahlen — fast nur für diejenigen ländlichen Gemeinden eine Bedeutung beibehalten, in welchen der Gesamtheit der Stimmberechtigten die Rechte und Pflichten des Gemeinderats zustehen.

§ 28.

D. Gemeindelasten.

Zur Deckung ihrer Ausgaben und Bedürfnisse sind die Gemeinden berechtigt, Gebühren und Beiträge, indirekte und direkte Steuern zu erheben sowie Naturaldienste zu fordern. Das Anwendungsgebiet der Gebührenerhebung erstreckt sich auf die Benutzung der von den Gemeinden im öffentlichen Interesse unterhaltenen Veranstaltungen: „Benutzungsgebühren“ oder auf einzelne Handlungen ihrer Organe: „Verwaltungsgebühren“. (Wegen der Gebühren bei den Gemeinde- und Ortspolizeibehörden siehe Gesetz vom 9. Januar 1891, Abschnitt IV, 1, b.) Beiträge werden seitens der Gemeinden erhoben zu den Kosten für Herstellung und Unterhaltung von Anlagen, Anstalten und Einrichtungen, welche durch das öffentliche Interesse erfordert werden, von denjenigen Grundeigentümern und Gewerbetreibenden, denen hierdurch besondere

wirtschaftliche Vorteile erwachsen (Kanalisationsbeiträge usw.). Die Erhebung neuer indirekter Gemeindeabgaben kann nur nach eingeholter Genehmigung des Ministeriums, Abt. des Innern, und nur insoweit erfolgen, als die Reichsgesetze dies gestatten. Direkte Gemeindesteuern können entweder Realsteuern — vom Grundbesitze und Gewerbebetriebe — oder Personalsteuern — vom Einkommen — sein. Das Einkommen darf nur in der Form von Zuschlägen zu der staatlichen Einkommensteuer besteuert werden. Die Zuschläge sind vielfach höher als die Staatssteuern selbst. Bei den in Geldbeiträgen bestehenden Gemeindelasten können die verschiedenen Steuerarten zu verschiedenen Prozentsätzen herangezogen werden. Die Grund-, Gebäude- oder Gewerbesteuer können von der Heranziehung frei bleiben, dürfen aber nicht zu einem höheren Prozentsatze als die Einkommensteuer und nicht über 50% der Staatssteuer herangezogen werden. Steuerpflichtig sind alle Gemeindemitglieder, welche direkte Staatssteuern entrichten, ferner die juristischen Personen, Kommandit- und Aktiengesellschaften und gewerbliche Genossenschaften, welche im Gemeindebezirke ihren Sitz oder doch eine dauernde Vertretung haben, oder daselbst Grundstücke besitzen oder Gewerbe betreiben. Sollen Gemeindesteuern nach anderen als den eben erwähnten Grundsätzen erhoben werden, so ist dies durch Ortsstatut festzustellen. Die Gemeindesteuerveranlagung erfolgt durch eine Kommission, welche aus dem Bürgermeister bzw. Schultheißen und zwei vom Stadtrat bzw. von der Gemeindebehörde zu wählenden Gemeindemitgliedern besteht. Reklamationen gehen an den Stadtrat bzw. die Gemeindebehörde zur Entscheidung. Gegen diese ist Berufung an das Landratsamt bzw. bei eximierten Gemeinden (s. § 29) an das Ministerium, A. d. I., zulässig, welches endgültig entscheidet.

Persönliche Dienste für allgemeine Gemeindezwecke sind von den selbständigen Gemeindemitgliedern zu leisten. Die Verteilung vorkommender Hand- und Spanndienste zur Leistung der Gemeindearbeiten bleibt in der Regel der Bestimmung der Gemeinde überlassen. Eine persönliche Befreiung von Gemeindediensten genießen die fürstlichen Hof- und Staatsdiener, die Diener der Kirche und Schule, die Bürgermeister und deren Stellvertreter sowie die im aktiven Polizeidienst

stehenden Personen. Gemeindebeschlüsse über Unternehmungen, welche durch Umlegung von Gemeindelasten ausgeführt werden sollen, sind vor ihrer Ausführung in ortsüblicher Weise zur allgemeinen Kenntnis zu bringen. Es findet gegen dieselben von seiten der Beteiligten Berufung an das Landratsamt und gegen die Entscheidung des letzteren Berufung an das Ministerium, A. d. I., statt, wenn nachgewiesen werden kann, daß das fragliche Unternehmen außer der Verpflichtung der Gemeinde liege und zur Erreichung des Gemeindezwecks nicht erforderlich sei. Die Berufung muß binnen zehn Tagen von Zeit der erfolgten Bekanntmachung bei Verlust derselben eingewendet werden. Gemeindeumlagen, welche ordnungsmäßig ausgeschrieben werden, sind im Verwaltungszwangsverfahren gleich den Staatssteuern beizutreiben (s. § 8).

Nach dem G. vom 13. März 1908, betreffend die anderweite Feststellung des Rechnungsjahres für den Staat und die Gemeinden, beginnt das Rechnungs- und Steuerjahr auch für den Haushalt der Gemeinden vom 1. April 1909 ab mit dem 1. April und schließt mit dem 31. März jeden Jahres.

§ 29.

E. Die staatliche Aufsicht

über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten und der Gutsbezirke wird zunächst durch das Landratsamt, in höherer Instanz von dem Ministerium, A. d. I., ausgeübt. Sie äußert sich in der Entscheidung von Berufungen in Gemeindeangelegenheiten, dem Rechte, gesetzlich notwendige Ausgaben in den Haushaltsetat der Gemeinde einzusetzen, und der Genehmigung wichtiger Akte der Vermögensverwaltung insbesondere bei Veräußerungen von Gemeindegrundbesitzungen und Aufnahme von Anleihen, welche eine Vermehrung der Gemeindeschulden herbeiführen. Die zur Aufnahme neuer Schulden erforderliche Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn zugleich eine Verzinsungs- und Tilgungsrente festgestellt ist, welche mindestens 1% des aufzunehmenden Kapitals zu betragen hat. Die staatliche Aufsicht über die Gemeinden zeigt sich ferner in der Überwachung der Tätigkeit der Gemeindebehörden und der Befugnis, die Mitglieder:

derselben mit Ordnungsstrafen zu belegen und sonst disziplinarisch gegen dieselben einzuschreiten. Das Ministerium, A. d. I., ist die oberste Dienst- und Disziplinarbehörde der Gemeindebeamten. Ortsstatuten, Ortsgesetze bedürfen zu ihrem Erlasse der vorhergehenden Bestätigung des Ministeriums, A. d. I. Dieselbe darf jedoch nur aus bestimmten, der Entscheidung beizufügenden Gründen versagt werden.

Von der Aufsicht des Landratsamts können einzelne Städte durch landesherrliche Bestimmung eximiert und dem fürstlichen Ministerium, A. d. I., unmittelbar unterstellt werden. Hier tritt das letztere ganz in die nämliche Stellung ein, welche das Landratsamt anderen Gemeinden gegenüber hat; es findet aber gegen die Entscheidungen des Ministeriums, A. d. I., nur Vorstellung an den Fürsten statt. Eximiert von der Aufsicht des Landratsamts und dem Ministerium, A. d. I., unmittelbar unterstellt ist zurzeit die Residenzstadt Rudolstadt. (Gemeindeordnung vom 9. Juni 1876, V. vom 5. Februar 1886.)

Die Kirche.

§ 30.

A. Die evangelisch-lutherische Landeskirche.

I. Organisation der Kirchenbehörden.

Landeskirche ist die evangelisch-lutherische. In derselben übt der Fürst die Kirchenhoheit aus als Inhaber der Staatsgewalt sowie das Kirchenregiment im kirchenrechtlichen Sinne. Oberste Kirchenbehörde ist das Ministerium, A. f. K. u. S. Die Bearbeitung der rein geistlichen und kirchlichen Angelegenheiten in dieser Ministerialabteilung erfolgt durch ein Kollegium, welches die Bezeichnung Kirchenrat führt. Der Kirchenrat besteht aus dem Vorstande des Ministeriums, A. f. K. u. S., dem vortragenden geistlichen Rate des Ministeriums, dem vortragenden Rate in Schulangelegenheiten und aus mindestens drei Geistlichen der Landeskirche, die von dem Fürsten dazu berufen werden. Die Beschlüsse des Kirchenrats werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandes des Ministe-

riums, A. f. K. u. S., der den Vorsitz im Kirchenrate führt. Die gewöhnlichen laufenden Geschäfte minderwichtiger Art erledigt und die geschäftsleitenden Verfügungen erläßt der Vorsitzende unter Zuziehung des vortragenden geistlichen Rats. Zum Geschäftskreise des Kirchenrats gehören insbesondere folgende Gegenstände: 1. die Vorbereitung von Gesetzen und Verordnungen rein geistlichen und kirchlichen Inhalts; 2. die Aufsicht über die Lehre und den Kultus; die Mitwirkung bei Anordnung und Überwachung des Religionsunterrichts; der Erlaß allgemeiner Anordnungen hinsichtlich des Gottesdienstes und der Liturgie; die Einführung von Agenden, Gesangbüchern und Katechismen; Mitwirkung bei den Entscheidungen über Änderung der Parochialverbände; 3. die Handhabung der Disziplin über die Geistlichen innerhalb der gesetzlichen Grenzen (s. § 35).

Das Amt eines Mitgliedes des Kirchenrats ist ein unbesoldetes Ehrenamt. (V. vom 8. Juli 1881.)

Als die zunächst untergeordnete Behörde fungiert die in jedem Landratsamtsbezirk errichtete, aus den Personen des Landrats und des Superintendenten bestehende Kirchen- und Schulinspektion. Es liegt ihr insbesondere die Bearbeitung folgender Gegenstände ob: a) die auf die Anstellung, Versetzung und Emeritierung der Geistlichen im allgemeinen bezüglichen Angelegenheiten; b) die Aufsicht über die Vermögensverwaltung der Kirchen und Pfarreien; c) alle Baulichkeiten an Kirchen, Pfarreien und Schulen; d) die Angelegenheiten der Volksschulen und ihrer Lehrer mit Ausnahme der den Superintendenten als Kreisschulinspektoren zustehenden Befugnisse; ferner e) die Mitwirkung bei Veränderung von Parochialverbänden; f) die Angelegenheiten der Kirchen- und Schulvorstände, die Geschäftsordnung derselben, die Bestätigung der Wahl ihrer Mitglieder, Beschwerden über dieselben, die Erlaubniserteilung zur Prozeßführung.

Der Zuständigkeit der Ephoren (Superintendenten) unterliegen insbesondere folgende Angelegenheiten: a) alles, was sich auf die Predigt, Sakramentsverwaltung, Verrichtung der Amtshandlungen und die Ausübung der Seelsorge seitens der Geistlichen des Ephoralbezirks bezieht; b) Urlaubserteilungen, Anordnung der Vertretung in Behinderungsfällen

der Geistlichen; c) die Kreisschulinspektion, falls ihnen dieselbe übertragen ist, mit der Urlaubserteilung an die Volksschullehrer bis zu 14 Tagen. (V. vom 4. August 1893.)

Die Ephoren haben in allen Parochien ihres Kirchenkreises Spezialvisitationen vorzunehmen, und zwar so, daß in je sechs Jahren alle Gemeinden einmal besucht werden.

Über die Superintendenten ist ein Generalsuperintendent gestellt, der zugleich vortragender geistlicher Rat im Ministerium, A. f. K. u. S., ist. Es liegt ihm unter anderen die Ordination und Einführung von Geistlichen sowie die Vornahme von Generalkirchenvisitationen in Gemäßheit der Kirchenvisitationsordnung vom 20. April 1880 ob. In einem Jahre sollen etwa fünf Parochien der Landeskirche von ihm visitiert werden.

Als unterste Instanz für Leitung und Beaufsichtigung der kirchlichen und Schulangelegenheiten fungieren die im Jahre 1854 eingeführten Kirchen- und Schulvorstände. Dieselben sind die Organe der Mitwirkung der Gemeinden in kirchlichen Angelegenheiten. Der Kirchen- und Schulvorstand besteht aus Geistlichen und Lehrern, dem Ortsvorstande und aus einer diesen an Zahl gleichen, durch die männlichen Mitglieder der Kirchengemeinde auf sechs Jahre gewählten Vertretung der Gemeinde. Er soll die kirchliche Ordnung und die Schule überwachen, die Armen- und Krankenpflege leiten und das Kirchenvermögen beaufsichtigen. Bei der Besetzung der geistlichen- und Schul-Ämter steht ihm eine ablehnende Stimme zu, die Ausübung des sogenannten votum negativum, kraft dessen kein Geistlicher oder Lehrer in der Gemeinde eingeführt werden darf, gegen dessen Lehre, Gaben und Wandel begründete und erhebliche Einwendungen gemacht werden. Dem Kirchen- und Schulvorstand steht die Anstellung der niederen Kirchendiener, der Leichenfrauen und der Totengräber, sowie die Aufsicht über diese Bediensteten zu. Stimm-berechtigt bei der Wahl zum Kirchen- und Schulvorstande ist jedes männliche Mitglied der evangelisch-lutherischen Kirche, welches in der zur Kirchengemeinde gehörigen Ortsgemeinde das Bürger- oder Nachbarrecht erworben und das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, nicht unter Vormundschaft steht und sich im vollen Besitz der staatsbürgerlichen Rechte befindet.

Denjenigen, die durch ihren Lebenswandel in der Gemeinde öffentliches Ärgernis geben, ist die Teilnahme am kirchlichen Stimmrechte vom Kirchen- und Schulvorstande zu versagen. Gegen einen desfallsigen Beschluß steht ihnen der Rekurs an die Kirchen- und Schulinspektion und in höherer Instanz an das Ministerium, A. f. K. u. S., zu.

Wählbar in den Kirchen- und Schulvorstand sind nur solche Mitglieder der Kirchengemeinde, welche das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben und die Eigenschaften der Stimmberechtigten bei der Wahl an sich tragen.

Im Kirchen- und Schulvorstande hat der Pfarrer den Vorsitz, wo mehrere Geistliche vorhanden sind, zunächst der erste der Ortsgeistlichen. Da, wo das Patronatsrecht einer der evangelisch-lutherischen Konfession angehörenden Privatperson zusteht, ist diese, wenn sie die Bedingungen der Wahlfähigkeit erfüllt, Mitglied und zugleich Vorsitzender im Kirchen- und Schulvorstande, überläßt jedoch dem Geistlichen die Leitung der Geschäfte. In Pfarrsprengeln, die mehrere Kirchen- und Schulvorstände umfassen, werden die gemeinschaftlichen Angelegenheiten in gemeinschaftlichen Sitzungen, zu welchen in der Regel die einzelnen Kirchen- und Schulvorstände je einen Abgeordneten entsenden, regelmäßig an demjenigen Orte behandelt, wo die Haupt- oder Mutterkirche sich befindet. Die Beschlüsse des Kirchen- und Schulvorstandes werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Ihre Gültigkeit ist dadurch bedingt, daß alle Mitglieder ordnungsmäßig vorgeladen werden und mindestens die Hälfte der Mitglieder, ohne Einrechnung des Vorsitzenden, an der Abstimmung teilnimmt. In besonders dringenden Fällen ist bloße schriftliche Abstimmung nachgelassen. Die gefaßten Beschlüsse sind in ein chronologisch-fortlaufendes Protokoll einzutragen, welches der Lehrer zu führen hat. Über ihre Wirksamkeit und Tätigkeit haben die Kirchen- und Schulvorstände am Schlusse jeden Jahres Bericht an die vorgesetzte Kirchen- und Schulinspektion zu erstatten, und diese hat die Berichte mittelst ihren Jahresberichts der Ministerialabteilung für Kirchen- und Schulsachen vorzulegen.

Die Beschlüsse des Kirchen- und Schulvorstandes bedürfen bei wichtigen Angelegenheiten der Genehmigung des

Ministeriums, A. f. K. u. S., bzw. der zuständigen Kirchen- und Schulinspektion. (G. vom 17. März 1854.)

§ 31.

II. Die Geistlichen.

1. Vorbildung und Anstellung der Geistlichen.

Zur Erlangung eines geistlichen Amtes in der evangelisch-lutherischen Kirche des Fürstentums ist die Ablegung der Entlassungsprüfung eines anerkannten deutschen Gymnasiums bzw. ein Zeugnis über die Nachprüfung im Hebräischen, die Zurücklegung eines theologischen Studiums auf einer Universität von wenigstens sieben Semestern sowie die Ablegung sowohl der ersten theologischen Prüfung — *pro candidatura et licentia concionandi* — als auch der zweiten theologischen Prüfung, der Wahlfähigkeitsprüfung — *pro ministerio sive pro munere* — erforderlich. Unter der Oberaufsicht des Kirchenrats finden die theologischen Prüfungen durch eine Prüfungskommission statt, welche aus dem Generalsuperintendenten als ständigem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren auf Vorschlag des Kirchenrats vom Landesherrn zu ernennenden Mitgliedern besteht.

Wer die erste Prüfung bestanden hat, erhält die Berechtigung zum Predigen und den Anspruch auf spätere Zulassung zu der zweiten theologischen Prüfung. Die Kandidaten haben sich einem mindestens zweijährigen Vorbereitungsdienste innerhalb der evangelisch-lutherischen Kirche zu unterziehen. In dringenden Bedürfnisfällen kann die Ordination auch schon vor dem Beginne der zweiten Prüfung erteilt werden. Die Berechtigung zum Eintritt in ein Pfarramt wird jedoch erst durch das Bestehen der zweiten theologischen Prüfung erworben. (V. des Kirchenrats vom 12. März 1906.)

§ 32.

2. Die Diensteinkommensverhältnisse der Geistlichen.

Das Diensteinkommen der unwiderruflich angestellten Geistlichen der Landeskirche besteht aus der von der Parochialkirchgemeinde zu beschaffenden und zu erhaltenden Dienst-

wohnung und der Barbesoldung, diese wieder aus dem 2100 Mk. betragenden Grundgehalt und 8 Alterszulagen von je 300 Mk. nach je drei Dienstjahren. Die Zeit vor zurückgelegtem 25. Lebensjahr wird auf das Besoldungsdienstalter nicht angerechnet. Für jede Pfarrstelle ist ein Verzeichnis des Stelleneinkommens aufgestellt. In diesem Verzeichnisse werden die Einnahmen aus dem Pfarrvermögen, aus den Naturalleistungen und anderen, sowie die Gebühren für kirchliche Handlungen nach dem jährlichen Durchschnittsertrage und Geldwerte unter Angabe ihrer Art und der Leistungspflichtigen nachgewiesen. Das Verzeichnis ist der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen und in angemessenen Fristen nachzuprüfen. Sämtliche Einnahmen der Pfarrstelle sind von der Parochialkirchkasse einzuheben. Die Verwaltung dieser Kasse wird in jeder Parochie einem von dem Kirchen- und Schulvorstande der gesamten Parochie zu wählenden Rechner übertragen, dessen Wahl von der Kirchen- und Schulinspektion zu genehmigen ist. Der Stelleninhaber kann das Amt des Rechners nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Ministeriums übernehmen. Die feststehenden Einnahmen werden vom Rechner nach Maßgabe des Stelleneinkommensverzeichnisses, die schwankenden nach vom Kirchen- und Schulvorstande zu überweisenden Einnahmelisten erhoben. Die Einnahmeüberweisungen bezüglich der festgestellten Gebühren für kirchliche Handlungen und für pfarramtliche Zeugnisse erteilt der Pfarrer. Dieselben sind dem Rechner in angemessenen Zwischenräumen zuzustellen und dienen ebenso wie die Einnahmeverzeichnisse des Kirchen- und Schulvorstandes als Belege.

Die Pfarrgrundstücke sind, soweit sie nicht vom Stelleninhaber zur Selbstbewirtschaftung übernommen werden, vom Kirchen- und Schulvorstande in öffentlicher Versteigerung zu verpachten. Mit Genehmigung der Kirchen- und Schulinspektion kann aus besonderen Gründen eine Verpachtung aus freier Hand erfolgen. Die Pachtverträge bedürfen der Bestätigung des Ministeriums. Eine Verpachtung der vom Stelleninhaber zur Selbstbewirtschaftung übernommenen Grundstücke durch diesen ist verboten. Ebenso ist der Verkauf des von dem Stelleninhaber angenommenen Deputatholzes

nicht gestattet. Die Parochialkirchkasse ist für Abgewähr des Stelleneinkommens in der durch das Verzeichnis festgestellten Höhe haftbar. Gehören mehrere Kirchgemeinden zu einer Parochie, so ist der Fehlbetrag auf die einzelnen Kirchkassen nach dem Staatseinkommensteuer-Soll der politischen Gemeinden zu verteilen. Soweit die Kirchkassen diesem Anspruch nicht genügen können, ist auf die der politischen Gemeinde nach der Gemeindeordnung (s. § 25) obliegende Verpflichtung zurückzugreifen. Etwaige bei der Einhebung der Bezüge sich ergebende Mehrbeträge fließen in die Kirchkasse. Insoweit das Diensteynkommen einer Pfarrstelle das Grundgehalt übersteigt, wird es auf die zu gewährenden Alterszulagen eingerechnet. Ist das Stelleneinkommen höher als das unter Berücksichtigung der Alterszulagen berechnete Höchstgehalt für die Pfarrstelle, so ist der Überschuß über dieses Höchstgehalt dem Stelleninhaber neben dem ihm nach seinem Dienstalder zustehenden Diensteynkommen auszuzahlen. Das einem Geistlichen zustehende Diensteynkommen an Grundgehalt und Alterszulagen wird, soweit das Stelleneinkommen dazu nicht ausreicht, aus der Landespfarrkasse gewährt. In diese Kasse ist das Stelleneinkommen von zeitweilig nicht besetzten Pfarrstellen, soweit es nicht zur kirchlichen Versorgung und Verwaltung der Stelle gebraucht wird, abzuführen.

Den Kirchengemeinden kann die Verpflichtung auferlegt werden, Beiträge zur Landespfarrkasse zu leisten. Die Höhe derselben wird für jede Etatsperiode nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit der einzelnen Parochial- und erforderlichenfalls Einzelgemeinden von dem Ministerium mit dem Landtage vereinbart und festgestellt. Als Maßstab für diese Feststellung dient insbesondere das Vermögen der einzelnen Kirchen, sowie der Einkommensteuer-Sollbetrag der einzelnen Gemeinden und die Höhe der von ihnen erhobenen Gemeindesteuern.

Die Landespfarrkasse steht unter der Verwaltung des Ministeriums, A. f. K. u. S. Der Staatszuschuß zu derselben wird durch das Etatsgesetz festgestellt. (G. vom 20. März 1907.)

Die in den evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden hergebrachten Stolgebühren für Taufe, Aufgebot und Trauung

sind durch Verordnung vom 21. Dezember 1875 aufgehoben, so daß eine Verpflichtung zu ihrer Abentrichtung nicht mehr besteht. Werden für die gedachten geistlichen Handlungen aber Verrichtungen in Anspruch genommen, die über die allgemeine Regel hinausgehen (z. B. Haustaufen, Haustrauungen), so sind die in den einzelnen Kirchengemeinden hierfür bestehenden besonderen Gebührensätze zu entrichten.

Den Geistlichen sind bei Antritt einer Pfarrstelle die Auslagen des Umzugs bis zum Höchstbetrage von 400 Mk. von der Parochialgemeinde zu erstatten. Bei der ersten festen Anstellung steht dem Geistlichen ein Recht auf Erstattung von Umzugskosten nicht zu. Die Umzugskosten sind der Parochialgemeinde, abgesehen von dem Falle der Pensionierung, von dem Geistlichen zurückzugewähren, welcher aus seiner Stelle auf eigenen Antrag innerhalb dreier Jahre ausscheidet. (G. vom 20. März 1907.)

§ 33.

3. Pensionsverhältnisse der Geistlichen und die Pensionsanstalt für deren Witwen und Waisen.

Jeder in einem Pfarramte der Landeskirche auf Lebenszeit angestellte Geistliche hat, wenn er wegen einer nicht durch eigene grobe Verschuldung eingetretenen körperlichen oder geistigen Schwäche zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig und deshalb in den Ruhestand versetzt wird, Anspruch auf lebenslänglichen Ruhegehalt. Die Ermittlung der Dienstunfähigkeit erfolgt durch das Ministerium, A. f. K. u. S., unter Zugrundelegung von Gutachten geeigneter Sachverständiger, insbesondere von ärztlichen Zeugnissen. Der Geistliche ist von dem Ergebnisse dieser Ermittlungen in Kenntnis zu setzen. Es ist ihm eine Gegenvorstellung nachgelassen, bevor die landesfürstliche EntschlieÙung über die Versetzung in den Ruhestand eingeholt wird. Widerspricht der Geistliche, gegen welchen mit der Pensionierung vorgeschritten werden soll, der Richtigkeit derjenigen Tatsachen, auf welche die Maßregel gestützt wird, so wird in dem für Disziplinaruntersuchungen gegen Geistliche geordneten förmlichen Verfahren über die Zulässigkeit der Pensionierung entschieden (s. § 35). Die Betretung des Rechtswegs ist ausgeschlossen.

Als pensionsberechtigtes Dienst Einkommen ist das einem Geistlichen zur Zeit seiner Pensionierung zustehende Dienst Einkommen (Grundgehalt, Alterszulagen, freie Dienstwohnung) anzusehen. Der Wert der freien Dienstwohnung wird dabei mit 300 Mk. berechnet. Das Ruhegehalt besteht bei zehn und weniger Dienstjahren in 40% des Dienst Einkommens. Für jedes weitere auch nur begonnene Dienstjahr erhöht sich die Pension um 1½%, über 80% kann sie in keinem Falle steigen. Die Dienstjahre werden von dem Zeitpunkt der nach Zurücklegung des 25. Lebensjahres erfolgten ersten unwiderrieflichen Anstellung in einem geistlichen Amte im Fürstentum berechnet. Hinzugerechnet wird jedoch die Zeit, während welcher ein ordinierter Geistlicher nach vollendetem 25. Lebensjahre bereits vor der definitiven Anstellung ein geistliches Amt verwaltet hat, sowie die pensionsberechtigte Dienstzeit, die ein Geistlicher vor seinem Eintritt in das geistliche Amt als Lehrer im öffentlichen Schuldienste des Landes gestanden oder in einem anderen Staate in einem geistlichen oder öffentlichen Schulamte zugebracht hat.

Die Zahlung des Ruhegehalts endigt mit dem Sterbemonat. Hinterläßt ein Geistlicher, welcher Ruhegehalt bezieht, eine Witwe oder noch nicht volljährige unversorgte Kinder, so haben diese außer dem Sterbemonate noch ein Vierteljahr das Ruhegehalt des Verstorbenen zu beziehen.

Die Zahlung des Ruhegehaltes erfolgt in vierteljährigen Nachzahlungen aus der Pensionskasse für die Geistlichen. Zu dieser Kasse hat jeder Geistliche bei dem ersten Eintritte in ein ständiges geistliches Amt ein einmaliges Beitrittsgeld und bei Beförderung in ein Amt mit höherem Einkommen von dem Betrage der Gehaltserhöhung ein des näheren bestimmtes Beförderungsgeld zu entrichten. Ferner hat jedes Kirchenärar, welches verbendes Vermögen besitzt, alljährlich einen Beitrag von 2% des jedesmaligen Reinertrags zur Pensionskasse zu entrichten. Insoweit die Einnahmen dieser Kasse das Bedürfnis derselben nicht decken, werden aus Landesmitteln die erforderlichen Zuschüsse geleistet. Die Bestimmungen über die Einrichtung und Verwaltung der Pensionskasse werden von dem Ministerium, A. f. K. u. S., getroffen. (G. vom 20. Dezember 1881.)

Hinsichtlich des gesetzlichen Wartegeldes der zur Disposition gestellten Geistlichen der Landeskirche finden die einschlagenden Bestimmungen für die einstweilen in den Ruhestand versetzten Staatsbeamten (s. § 23) sinngemäße Anwendung. (G. vom 13. März 1908.)

Die Pension der Witwen und Waisen der evangelisch-lutherischen Geistlichen besteht in dem fünften Teile des pensionsberechtigten Dienstinkommens, welches der verstorbene Ehemann, bezüglich Vater, zur Zeit seines Todes bzw. vor dem Eintritt in den Ruhestand oder in die Stellung zur Disposition bezogen hat. Die Pensionen werden aus der bestehenden Pensionskasse für die Witwen und Waisen der evangelisch-lutherischen Geistlichen nach Maßgabe der Satzungen dieser Kasse gewährt. Abänderungen der Satzungen hinsichtlich der Einnahmen und Leistungen der Pensionskasse sind nur mit Zustimmung des Landtags zulässig. Insoweit die regelmäßigen Einnahmen dieser Kasse zur Bestreitung der Pensionen sowie des statutarisch festgestellten Begräbnisgeldes nicht ausreichen, wird der erforderliche Zuschuß aus der Staatskasse geleistet. (G. vom 5. Januar 1903.)

§ 34.

4. Die staatsrechtliche Stellung der Geistlichen.

Die Geistlichen haben die Eigenschaft öffentlicher, wenn auch nicht staatlicher Beamten, jedoch eine den Staatsbeamten analoge Rechtsstellung. Es ist ihnen nicht gestattet, neben ihrem geistlichen Amte, ohne Genehmigung des Kirchenrats, irgendeinen Erwerbszweig zu ergreifen oder beizubehalten. Sie dürfen sich nicht verehelichen, ohne hierzu die Erlaubnis des Kirchenrats durch den Superintendenten eingeholt zu haben. (V. vom. 13. Mai 1853.)

Sowohl nach Reichsrecht als auch nach der Gesetzgebung des Fürstentums genießen die Geistlichen eine Anzahl Privilegien, und zwar reichsgesetzlich hinsichtlich der Befreiung vom Geschworenen- und Schöffenamt (Gerichtsverfassungsgesetz) sowie rücksichtlich gewisser Bevorzugungen bei Erfüllung der Militärpflicht (Reichsmilitärsgesetz vom 2. Mai 1874 und die zur Ausführung erlassene Wehrordnung und Heer-

ordnung), ferner hinsichtlich des Rechts zur Zeugnisverweigerung (Z.P.O. § 383 Nr. 4, § 385 Abs. 2, St.P.O. § 52 I, § 55) und des Strafantrags bei Beleidigungen und Körperverletzungen. (R.St.G.B. § 196, § 232.) Auch haben sie reichsgesetzlich das Privileg der Exekutionsbeschränkung rücksichtlich ihres Mobiliars und ihres Dienst Einkommens. (Z.P.O. § 811 Nr. 7 und 8, § 850 Nr. 8 Abs. 2.)

Die Gesetzgebung des Fürstentums gewährt den Geistlichen folgende Privilegien: sie genießen eine persönliche Befreiung von Gemeindediensten (Art. 128 der Gemeindeordnung vom 9. Juni 1876), sie können Gemeindeämter ausschlagen (Art. 76 das.), sie haben Chaussee- und Brückengelderfreiheit hinsichtlich der Fuhrwerke und Tiere, deren sie sich bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochie bzw. Ephorie bedienen (V. vom 22. April 1840), sie sind befreit von der Grund- und Gebäudesteuer für die Diensthäuser und Dienstgrundstücke. (G. vom 13. August 1868.)

§ 35.

5. Kirchliche Disziplinargewalt.

Dem Kirchenrat gebührt die Aufsicht über die Amtsführung, die Lehre und den Wandel der Geistlichen; er ist Disziplinarbehörde. Der Kirchenrat übt die unmittelbare Aufsicht über die Geistlichen vorzugsweise durch den Generalsuperintendenten aus. Untergeordnete Organe der Aufsichtsführung des Kirchenrats sind die Superintendenten. Bei Vergehungen eines Geistlichen gegen die allgemeinen Strafgesetze kann außer und neben der richterlichen Untersuchung und Entscheidung wegen der verwirkten bürgerlichen Strafe Disziplinaruntersuchung wegen des mit dem Vergehen zusammen treffenden kirchlichen Ärgernisses verhängt werden.

Von den gegen Geistliche zulässigen Disziplinarstrafen werden die geringeren als: Ermahnungen, Warnungen, Zurechtweisungen, Verweise und Geldbußen bei Übertretungen von geringerem Belange verfügt, ohne daß es eines vorgängigen förmlichen Verfahrens bedarf. Die schwereren Disziplinarstrafen — Suspension, Strafemeritierung oder Dienstentlassung — werden nur auf Grund eines förmlichen Disziplinarverfahrens und durch eine mit Gründen versehene Ent-

scheidung verhängt. Bei der förmlichen Disziplinaruntersuchung, die durch ein Dekret des Kirchenrats eröffnet wird, werden die Zeugen vereidigt. Nach Schluß der Untersuchung wird der Angeschuldigte unter Mitteilung der erhobenen Beweise vernommen und ihm eine angemessene, ausschließliche Frist zur Einreichung einer schriftlichen Verteidigung gewährt. Gegen die von dem Kirchenrat zu erteilende Entscheidung kann der Angeschuldigte innerhalb zehn Tagen nach Eröffnung derselben Rekurs an das Ministerium einlegen. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung; nur die im Laufe der Untersuchung etwa verhängte vorläufige Suspension bleibt bis zur definitiven Entscheidung bestehen. Das Ministerium bestätigt oder mildert das erste Erkenntnis durch ein mit Gründen versehenes, der landesherrlichen Bestätigung zu unterbreitendes Urteil. Eine Verschärfung des ersten Erkenntnisses ist unzulässig. (V. vom 13. Mai 1853.)

§ 36.

III. Das Verfahren zum Zwecke der Aufrechterhaltung kirchlicher Ordnung.

Geistliche dürfen in der Regel kein Mitglied der Gemeinde von Beiwohnung des Gottesdienstes oder von den Sakramenten ausschließen. Findet ein Geistlicher Bedenken, ein Mitglied zuzulassen, so muß er demselben das Bedenken rechtzeitig mit Schonung eröffnen. Besteht dasselbe dennoch auf seiner Zulassung, so hat der Geistliche den Vorfall dem Superintendenten anzuzeigen, und dieser hat, wenn der Geistliche oder das betreffende Kirchenglied bei der Entscheidung sich nicht beruhigt, dem Kirchenrat zu berichten. Bei dessen Ausspruch behält es sein Bewenden. Wenn aber jemand zu einer gottesdienstlichen Handlung in der Trunkenheit, in anstößiger Kleidung oder sonst in einem Zustande sich einfindet, in welchem er ohne offenbaren Anstoß und grobes Ärgernis der Gemeinde oder seiner Mitgenossen bei dieser Handlung nicht zugelassen werden kann, so darf ihn der Geistliche von der gottesdienstlichen Handlung zurückweisen, hat aber dem Kirchenrate davon Anzeige zu machen.

Der zuständige Pfarrer darf von dem ihm zustehenden Rechte der Zurückweisung eines Kirchengliedes von dem

Patenamte und vom Abendmahle Gebrauch machen, wenn dasselbe entweder die Taufe eines unter seiner Gewalt stehenden Kindes beharrlich verabsäumt oder verweigert, ferner, wenn Kirchenglieder eine nach der Trauordnung unerlaubte Ehe eingehen oder sich beharrlich weigern, für den von ihnen geschlossenen kirchlich statthaften Ehebund die Trauung zu nehmen. Nach der Trauordnung vom 17. August 1882 findet die Trauung bei allen nach dem bürgerlichen Recht zulässigen Ehen statt; jedoch sind ausgenommen: 1. Ehen zwischen Christen und Nichtchristen. 2. Ehen Geschiedener, wenn deren Schließung von den zuständigen Organen auf dem Grunde des Wortes Gottes nach gemeiner Auslegung der evangelischen Kirchen für sündhaft erklärt wird. 3. Ehen solcher Personen, welchen als Verächtern des christlichen Glaubens oder wegen lasterhaften Lebenswandels oder wegen verschuldeter Scheidung der früheren Ehe oder wegen ihres Verhaltens bezüglich der Eingehung der Ehe der Segen der Trauung ohne Ärgernis nicht erteilt werden kann. 4. Gemischte Ehen, vor deren Eingehung der evangelische Teil die Erziehung sämtlicher Kinder in der römisch-katholischen oder in einer anderen nicht-evangelischen Religionsgemeinschaft zugesagt hat.

Wenn aus den eben angeführten Gründen die Trauung versagt werden muß, oder wenn Gemeindeglieder sich beharrlich weigern, für ihre kirchlich statthafte, geschlossene Ehe die Trauung zu begehren, oder wenn Kirchenglieder die unter ihrer Gewalt stehenden Kinder nach Ablauf von mindestens zwei Monaten von der Geburt an gerechnet nicht zur Taufe bringen und die Taufe trotz der Aufforderung des zuständigen Geistlichen und des Kirchen- und Schulvorstandes nicht nachgeholt wird, so kann von dem Ministerium, A. f. K. u. S., wegen des Verlustes sowohl der Fähigkeit, ein kirchliches Amt zu bekleiden, als auch des kirchlichen Wahlrechts verfügt werden. (V. vom 13. Mai 1853.)

Ungetaufte sind nicht Glieder der Kirche und können daher weder zur Konfirmation, noch zum Patenamte, noch zum Abendmahle zugelassen werden. Bei ihrer Beerdigung hat der zuständige Pfarrer nicht mitzuwirken.

Vorsätzliche Selbstmörder müssen früh morgens in den

Sommermonaten (April bis September) vor sechs Uhr und in den Wintermonaten (Oktober bis März) vor acht Uhr ohne alles Gepränge beerdigt werden; auch ist in der Regel die Begleitung des Geistlichen zu versagen. (V. vom 30. Dezember 1859.) —

Nach der P.V. vom 17. August 1895 ist derjenige strafbar, welcher bei einer Beerdigung auf dem Friedhofe ohne Erlaubnis des zuständigen Geistlichen zu einer Rede das Wort ergreift.

§ 37.

B. Regelung der geistlichen Jurisdiktionsverhältnisse der Katholiken des Fürstentums.

Dem Bischof von Paderborn ist die Ausübung der bischöflichen Jurisdiktion über die Katholiken des Fürstentums in demselben Umfange und mit denselben Rechten und Pflichten zugestanden, wie solche den katholischen Bischöfen des Königreichs Preußen zustehen und obliegen. Dem Bischof von Paderborn ist insbesondere die Befugnis eingeräumt, in Rudolstadt eine ständige katholische Seelsorgerstelle zu errichten. Der vom Bischof ausgewählte Seelsorger ist jederzeit vor der Einweisung in sein Amt dem Fürsten zur Genehmigung zu benennen. (V. vom 10. November 1871.)

Das Schulwesen.

§ 38.

A. Das Unterrichtswesen im allgemeinen.

Das Unterrichtswesen ist weder der Gesetzgebung noch der Oberaufsicht des Reichs unterworfen. Das Reich übt nur mittelbar durch die von ihm ausgehende Anforderung an die Vorbildung der Einjährig-Freiwilligen einen wichtigen Einfluß auf das höhere Schulwesen aus. Die Lehranstalten, welche zur Ausstellung der Qualifikationszeugnisse für die Berechtigung zum einjährigen Militärdienst befugt sind, werden von der Reichsschulkommission (im Reichsamt des Innern) bestimmt.

Im Fürstentum steht die Aufsicht über alle öffentlichen und Privat-, Unterrichts- und Erziehungsanstalten dem Staate

zu. Demgemäß handeln alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamten im Auftrage des Staates. Die Anstellung der Lehrer und Erzieher in den öffentlichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten gebührt — unter Berücksichtigung des in Gesetz oder rechtsbegründetem Herkommen beruhenden Mitwirkungsrechts von Gemeinden und Patronen — dem Staate allein. Die Ernennung der Inspektoren über Unterrichts- und Erziehungsanstalten, die Feststellung der Instruktion derselben und die Abgrenzung ihrer Aufsichtsbezirke steht nur dem Staate zu. Der den Inspektoren erteilte Auftrag ist, sofern sie dieses Amt als Neben- oder Ehrenamt verwalten, jederzeit widerruflich. (G. vom 21. Februar 1873.)

§ 39.

B. Volksschule.

I. Die öffentlich-rechtlichen Träger der Schulunterhaltungspflicht.

Die Gemeinden sind schulunterhaltungspflichtig im Fürstentum. Sie haben insbesondere zu bestreiten: 1. den zur Unterhaltung der Schulanstalt erforderlichen Aufwand und 2. die Kosten der Erbauung, Unterhaltung oder Änderung dem Bedürfnisse der Lehrer und Zwecke des Unterrichts entsprechend einzurichtender gesunder Schulgebäude.

Die Volksschulen bestehen entweder für einzelne Gemeinden allein oder für mehrere zu einem Schulverband als Schulgemeinde vereinigte Gemeinden. Die Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einer Schulgemeinde ist nur dann zulässig, wenn die einzuschulenden Ortschaften von dem Schulorte nicht zu weit entfernt liegen und der Besuch der Schule für die einzuschulenden Ortschaften nicht zeitweilig durch Ungangbarkeit der Wege unmöglich wird. Sind diese Voraussetzungen vorhanden und zählt die Schule einer einzelnen Gemeinde weniger als 20 Schüler, kann auch die Gemeinde die ausreichenden Mittel nicht beschaffen, so muß zur Bildung einer gemeinschaftlichen Schule für die zu einer Schulgemeinde zu vereinigenden Ortschaften geschritten werden. Wenn mehrere Gemeinden zu einer Schulgemeinde verbunden sind, so liegt ihnen ob, diese Verbindlichkeiten nach Maßgabe des zwischen

ihnen durch Herkommen oder Vertrag begründeten Verhältnisses oder, in Ermangelung solcher Normen, nach Verhältnis der Seelenzahl zu erfüllen. Innerhalb der Gemeinde kommen die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Verteilung der Gemeindelasten zur Anwendung. Wenn eine Schulgemeinde die zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung ihrer Schule erforderlichen Mittel aufzubringen nicht imstande ist, so werden aus Staatsmitteln Zuschüsse geleistet. (G. vom 22. März 1861.)

§ 40.

II. Schulabgaben.

Die Gemeinden sind befugt, von den zum Besuche der Volksschule verpflichteten und von dieser Pflicht nicht entbundenen Kindern für die Gewähr des Unterrichts Schulgeld zu erheben. Die Feststellung des Schulgeldes erfolgt im Wege des Ortsstatuts, welches der Bestätigung der obersten Schulbehörde (Ministerium, A. f. K. u. S.) bedarf. Für die Kinder von Mitgliedern der Schulgemeinde muß die Höhe des Schulgeldes nach gleichen Grundsätzen geregelt werden, und ist eine Unterscheidung verschiedener Klassen der Gemeindeglieder unzulässig. Bei Kindern solcher Eltern, die der Schulgemeinde nicht angehören, ist eine Erhöhung des Schulgeldes bis zum doppelten Betrage der gewöhnlichen Abentrichtung zulässig. Die Gemeinde kann den Kindern bedürftiger Eltern das Schulgeld ganz oder teilweise erlassen. Dasselbe fließt in die Gemeindekasse. (G. vom 14. Dezember 1878.)

§ 41.

III. Schulpflicht. Bestrafung der Schulversäumnisse. Lehrgegenstände. Schulzucht.

Die Gesetzgebung des Fürstentums hat den Grundsatz der allgemeinen Schulpflicht aufgestellt. Die Verpflichtung zum Besuche der Volksschule beginnt von dem auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden 1. April.

Die Einführung der schulpflichtigen Kinder in die Volksschule findet jährlich einmal, und zwar im Anfang des April statt. Die Entlassung aus der Schule erfolgt zum April des Jahres, mit welchem die Kinder (Knaben wie Mädchen) den

achtjährigen Besuch der Volksschule nachweislich vollendet haben. Jedoch ist das Ministerium, A. f. K. u. S., befugt, die Entlassung von Kindern, welche vor dem 1. April das vierzehnte Lebensjahr vollenden, ohne Rücksicht auf den achtjährigen Schulbesuch aus besonderen Gründen zu verfügen. Die Gesetzgebung des Fürstentums enthält keine Bestimmungen über eine allgemeine Befreiung nichtvollständiger Kinder; sie kennt jedoch eine Fortbildungsschulpflicht für die aus der Volksschule Entlassenen oder einzelne Klassen derselben auf die Dauer von zwei bis drei Jahren, wenn eine Gemeinde durch Ortsstatut eine Fortbildungsschule errichtet hat (s. § 46).

Eltern, Vormünder, Dienstherrn usw., welche ihre im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder, Mündel, Dienstboten zu ordnungsmäßigem Besuche der Schule nicht anhalten, sind mit Strafe bedroht. Zur möglichsten Verhütung der Schulversäumnisse sowie wegen der statthaften Entschuldigungsgründe und der vorübergehenden Beurlaubung sind in der durch Patent vom 17. März 1854 mit Zustimmung des Landtags zum Landesgesetz erklärten V. vom 17. Dezember 1852 eingehende Vorschriften erlassen worden.

Was die Lehrgegenstände und die Unterrichtspläne anlangt, so gelten im wesentlichen die gleichen Bestimmungen wie in anderen deutschen Staatsgebieten. Von allgemeinerem Interesse dürfte die folgende Bestimmung sein: In allen Volksschulen des Fürstentums, welche von mindestens 25 Mädchen besucht werden, ist der Unterricht in weiblichen Handarbeiten als Bestandteil des allgemeinen Volksschulunterrichts für Mädchen eingeführt. An demselben haben diejenigen Mädchen teilzunehmen, welche das achte Lebensjahr erreicht haben bzw. in das dritte Schuljahr eingetreten sind. Die Zahl der in einer Klasse des Handarbeitsunterrichts zu vereinigenden Mädchen darf den Höchstbetrag von 50 nicht übersteigen sind an einem Schulorte mehr als 50 Mädchen vorhanden, die am Handarbeitsunterricht teilzunehmen verpflichtet sind, so müssen verschiedene Abteilungen gebildet werden. Die Kirchen- und Schulvorstände haben für den gedachten Unterrichtszweig geeignete Lehrerinnen auszuwählen und dieselben der zuständigen Kirchen- und Schulinspektion zu präsentieren. Dieselbe hat über die Genehmigung der getroffenen Wahl Be-

schluß zu fassen. Die Anstellung erfolgt auf Widerruf. (G. vom 12. Dezember 1890.)

Über das Züchtigungsrecht der Volksschullehrer enthält die Gesetzgebung des Fürstentums keine Bestimmungen. In Ansehung dieses Rechts sind nur Anweisungen des Ministeriums, A. f. K. u. S., ergangen. Den Volksschullehrern ist auch eine selbständige Disziplinarbefugnis in bezug auf die Vergehen der Kinder außerhalb der Schule zugestanden.

Die Schulzucht kann nur dann Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens werden, wenn eine merkliche oder wesentliche Verletzung des Schülers stattgefunden hat. Als merkliche oder wesentliche Verletzung gilt aber nur eine solche, welche Gesundheit und Leben des Schülers nachweislich gefährdet.

§ 42.

IV. Schulaufsicht.

Die Schulaufsicht steht in einem engen tatsächlichen Verbande zur Landeskirche. Der Ortsgeistliche ist gesetzliches Mitglied des Kirchen- und Schulvorstandes (G. vom 17. März 1854) und ist verpflichtet, sich der Lokalaufsicht über die Volksschüler seiner Parochie, insoweit ihm dieselbe vom Staate übertragen wird, zu unterziehen. (G. vom 21. Februar 1873.) Die Aufsicht über die Schulen der Diözese übt regelmäßig der Superintendent (s. § 30); die allgemeine Aufsicht besorgt der Generalschulinspektor. Oberste Aufsichtsbehörde ist das Ministerium, A. f. K. u. S. In disziplinarer Beziehung finden die gesetzlichen Bestimmungen für nichtrichterliche Beamte auch auf die Volksschullehrer entsprechend Anwendung. Es tritt jedoch Dienstentlassung eines Schullehrers auch dann ein, wenn derselbe einer unzüchtigen Behandlung der ihm anvertrauten Schuljugend oder fleischlicher Vergehungen sich schuldig macht oder im Religionsunterrichte gegen wesentliche Lehren der christlichen Religion, insbesondere der evangelisch-lutherischen Kirche verstößt. Jeder Dienstvorgesetzte, als der Lokalinspektor, der Superintendent und der Generalschulinspektor, sind zu Warnungen und Verweisen der ihm untergebenen Volksschullehrer befugt. (G. vom 22. März 1861.)

§ 43.

C. Volksschullehrer.**I. Vorbildung, Anstellung und Versetzung der Volksschullehrer. Pflichten derselben.**

Die Ausbildung der Volksschullehrer geht so vor sich, daß nach einem erfolgreichen Besuche der drei Klassen der Fürstlichen Präparandenanstalt zu Rudolstadt die Aufnahme in das Fürstliche Landesseminar daselbst erfolgt. (M.B. vom 22. April 1903.)

Der Kursus auf dem Seminar währt drei Jahre. Am Schlusse des Seminarkursus findet eine Abgangsprüfung statt. Das Bestehen derselben gewährt die Berechtigung zur provisorischen Anstellung im Volksschuldienst des Fürstentums. Die provisorisch angestellten Volksschullehrer haben frühestens zwei Jahre, spätestens fünf Jahre nach Ablegung der Seminar-entlassungsprüfung in einer weiteren Prüfung die Befähigung für die definitive Anstellung zu erwerben.

Volksschullehrer können aus Verwaltungsrücksichten auf andere Schulstellen, wenn diese nach der Designation mindestens ein gleiches Einkommen gewähren, versetzt werden; es ist ihnen jedoch vor Ausführung des desfallsigen Beschlusses zu einer Vernehmung hierüber Gelegenheit zu geben. (G. vom 22. März 1861.)

Den Volksschullehrern und den Volksschullehrerinnen sind bei Versetzungen die Auslagen des Umzugs bis zum Höchstbetrage von 200 Mk. von der Schulgemeinde zu ersetzen. Über Art des Umzugs und Höhe der Kosten ist die Schulgemeinde vor dem Umzuge zu hören. Die Umzugskosten sind der Schulgemeinde, abgesehen von dem Falle der Pensionierung, von dem Lehrer oder der Lehrerin zurückzugewähren, welche aus ihrer Stellung auf eigenen Antrag innerhalb dreier Jahre ausscheiden. (G. vom 20. März 1907.)

Was die Pflichten der Volksschullehrer anlangt, so haben sie das ihnen anvertraute Schulamt gewissenhaft zu verwalten und die damit verbundenen — durch V. vom 18. Dezember 1895 näher bestimmten — Kirchendienste wahrzunehmen. Keinem Volksschullehrer ist gestattet, ohne Genehmigung des Ministeriums, A. f. K. u. S., neben seinem Schuldienste einen

anderen Erwerbszweig zu ergreifen oder beizubehalten, oder irgendeine Beschäftigung zu betreiben, durch welche dem Ansehen oder den Obliegenheiten seines Amtes Eintrag geschehen könnte. Schullehrer dürfen sich nicht verheiraten, ohne die Erlaubnis des Ministeriums, A. f. K. u. S., eingeholt zu haben. (G. vom 22. März 1861.)

Über die Höchstzahl der wöchentlich von den Volksschullehrern zu erteilenden Pflichtunterrichtsstunden, über die Aushilfeleistung der Volksschullehrer bzw. die ihnen dann zu gewährende Vergütung enthält das G. vom 20. März 1907 nähere Bestimmungen.

§ 44.

II. Dienstinkommens- und Pensionsverhältnisse der Volksschullehrer; die Pensionsanstalt für deren Witwen und Waisen.

Das pensionsberechtigte Gehalt eines unwiderruflich angestellten Volksschullehrers und einer unwiderruflich angestellten Volksschullehrerin besteht aus dem Bargehalte und der freien Dienstwohnung. Der Bargehalt besteht aus dem Grundgehalt und den Alterszulagen. Der Grundgehalt eines Volksschullehrers beträgt 1200 Mk., einer Volksschullehrerin 1000 Mk. Beide erhalten neben dem Grundgehalt nach je drei Jahren Alterszulagen. Es werden acht Alterszulagen und zwar bei den Volksschullehrern von je 150 Mk., bei den Volksschullehrerinnen von je 100 Mk. gewährt. Jeder Volksschullehrer und jede Volksschullehrerin haben Anspruch auf eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Dienstwohnung. Sofern und solange eine Dienstwohnung nicht vorhanden ist, ist eine Mietsentschädigung zu gewähren, deren Höhe von dem Ministerium, A. f. K. u. S., den ortsüblichen Mietspreisen entsprechend festgestellt wird.

Diejenigen Volksschullehrer, denen die Ortsschulaufsicht übertragen ist, erhalten für die Dauer der Übertragung dieses Amtes eine pensionsberechtigte Stellingzulage. Die Gewähr dieser Zulage sowie des Grundgehaltes und der freien Dienstwohnung bzw. der Mietsentschädigung liegt den Schulgemeinden ob. Die Zahlung der Alterszulagen erfolgt aus der Staatskasse, die Zahlung des Ruhegehaltes und Warte-

geldes aus der Lehrerpensionskasse. (G. vom 20. März 1907 und 18. März 1908.)

Zur Deckung der von der Pensionskasse zu bestreitenden Ausgaben hat jede Schulgemeinde des Fürstentums einen im G. vom 18. März 1908 des näheren bestimmten Beitrag zu leisten. Insoweit die Bedürfnisse der Pensionskasse für die Volksschullehrer durch die Beiträge der Schulgemeinden ungedeckt bleiben, werden die erforderlichen Zuschüsse aus den im Staatshaushaltsplan für Volksschulzwecke zur Verfügung gestellten Mitteln geleistet.

Bei Volksschullehrern finden in betreff des Austrittes und der Pensionierung die Bestimmungen des Zivilstaatsdienergesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß bei Berechnung der Dienstjahre die Zeit der ersten Anstellung nach erlangter Schulamtskandidatur und nach vollendetem 21. Lebensjahre zugrunde gelegt wird. (G. vom 22. März 1861.) Das den un-
widerruflich angestellten Volksschullehrern zu gewährende Ruhegehalt ist nach dem Grundgehälte, den Alterszulagen und dem Werte der freien Dienstwohnung zu berechnen. Hinsichtlich des gesetzlichen Wartegeldes der zur Disposition gestellten Volksschullehrer finden die einschlagenden Bestimmungen der einstweilen in den Ruhestand versetzten Staatsbeamten (s. § 22) sinngemäße Anwendung. (Gesetze, beide vom 18. März 1908.)

Die Pension der Witwen und Waisen der Volksschullehrer besteht in dem fünften Teile des pensionsberechtigten Dienst-
einkommens, welches der verstorbene Ehemann bezüglich Vater zur Zeit seines Todes bzw. vor dem Eintritt in den Ruhestand oder in die Stellung zur Disposition bezogen hat, jedoch nicht unter 300 Mk. Insoweit die regelmäßigen Einnahmen der Pensionskasse für die Witwen und Waisen der Volksschullehrer zur Bestreitung der Pensionen sowie des statutarisch festgestellten Begräbnisgeldes nicht ausreichen, wird der erforderliche Zuschuß aus der Staatskasse gewährt. Abänderungen der Satzungen der genannten Kasse hinsichtlich der Einnahmen und Leistungen der letzteren sind nur mit Zustimmung des Landtags zulässig. (G. vom 5. Januar 1903.)

§ 45.

D. Landesschulanstalten.

An höheren Bildungsanstalten bestehen in Rudolstadt ein Gymnasium, verbunden mit Realprogymnasium, ein Lehrerseminar und eine Höhere Mädchenschule¹⁾. Die Landesschulanstalten sind der unmittelbaren Aufsicht des Ministeriums, A. f. K. u. S., unterstellt. Die Lehrer und Lehrerinnen unterfallen dem Zivilstaatsdienergesetz. Andere Anstalten und Personen, welche sich nur mit Erteilung von Unterricht in körperlichen, mechanischen und technischen Fertigkeiten befassen, stehen unter dem Ministerium, A. d. I.

§ 46.

E. Allgemeine Fortbildungsschulen und spezielle gewerbliche Fachschulen.

Nach dem G. vom 11. Dezember 1875, die Errichtung von Fortbildungsschulen betreffend, sind die Gemeinden berechtigt, durch Ortsstatut Fortbildungsschulen zu errichten, welche die aus der Volksschule Entlassenen oder einzelne Klassen derselben noch zwei bis drei Jahre lang zu besuchen verpflichtet sind, wenn nicht in anderer Weise, z. B. durch den regelmäßigen Besuch einer Schule mit höheren Zielen, für ihre Fortbildung genügend gesorgt ist. Dieses G. regelt nur das Elementar-Fortbildungswesen. Die Unterhaltung der Fortbildungsschule liegt der Schulgemeinde ob.

Die Aufsicht über die Errichtung, Einrichtung, Unterhaltung und Leitung der Fortbildungsschulen steht den zur Beaufsichtigung der Volksschulen berufenen Behörden zu.

Außer den in fast allen Städten und in einer Reihe von ländlichen Gemeinden bestehenden allgemeinen kommunalen Fortbildungsschulen, deren Lehrpläne die gewerbliche Fach-

¹⁾ Von den deutschen Staatsregierungen ist wegen der gegenseitigen Anerkennung der von den Gymnasien bzw. Realgymnasien (Realschulen erster Ordnung) ausgestellten Reifezeugnisse ein Übereinkommen getroffen worden. (M.B. vom 14. März 1889.)

kunde nur wenig oder gar nicht berücksichtigen, sind im Fürstentum folgende gewerbliche Fachschulen vorhanden:

1. eine Fachschule für kunstgewerbliches Zeichnen in Lichte bei Wallendorf (in Gemeinschaft mit Sachsen-Meiningen staatlich unterhalten);
2. Fachschulen für gewerbliches Zeichnen in Rudolstadt, Neuhaus a. R. und Oberweißbach (Privatunternehmungen mit staatlicher Unterstützung);
3. eine gewerbliche Fachschule für Schuhmacher in Stadtilm (Innungsfachschule);
4. die städtische Handelsschule in Rudolstadt;
5. die mit der allgemeinen Fortbildungsschule verbundene Handelsschule der Stadt Königsee und
6. eine gewerbliche Schule für Mädchen (Bildungsanstalt für weibliche Handarbeiten) in Rudolstadt.

Staatliche oder diesen gleichgestellte baugewerbliche Fachschulen bestehen im Fürstentum nicht. Die bisher als Kyffhäuser-Technikum organisierte höhere technische Lehranstalt zu Frankenhausen a. Kyffh., welche neuerdings die Bezeichnung „Polytechnisches Institut“ führt, ist eine private Anstalt; doch werden die Prüfungen an dieser Lehranstalt unter Vorsitz eines staatlichen Kommissars abgelegt.

Für den Bereich des Fürstentums sind hinsichtlich des gewerblichen Unterrichtswesens gesetzliche Bestimmungen bis jetzt nicht erlassen. Die gewerblichen Fortbildungsschulen stehen im Fürstentum unter der Oberaufsicht des Ministeriums,
A. d. I. —

Dritter Abschnitt.

P o l i z e i.

Allgemeine Grundsätze. Die Strafandrohung der Polizeibehörden und der Erlaß polizeilicher Verordnungen.

§ 47.

Polizei nennt man diejenige Tätigkeit der Staatsregierung und der ihr untergebenen Behörden, durch welche der allgemeine leibliche und geistige Wohlstand der Staatsangehörigen befördert und Verarmung, Unglück und Verbrechen verhindert werden sollen. Es liegt in der Natur der Polizei, daß sie nicht im voraus für alle denkbaren Fälle bestimmte Vorschriften geben kann, und daß sie die Befugnis haben muß, überall einzugreifen, wo eine Störung des geordneten und sicheren Beisammenlebens der Menschen eingetreten oder zu befürchten ist. Zur Erreichung ihrer Zwecke muß die Polizei mit Zwang(Exekutiv-)befugnissen ausgestattet sein.

Nach dem G. vom 6. Dezember 1892, betreffend die Strafandrohung der Polizeibehörden und den Erlaß polizeilicher Verordnungen, steht den mit der Polizeiverwaltung betrauten Personen und Behörden eine staatliche Zwangsgewalt zu, um ihre polizeilichen Anordnungen durchzusetzen. Sie haben zu diesem Behufe die Befugnis, Strafandrohungen zu erlassen, auch neben der Strafe oder an Stelle derselben Einziehung, Vernichtung oder Entfernung verbotswidriger oder gefährlicher Sachen, Anlagen oder Einrichtungen anzudrohen. Hierbei dürfen nur Geld- oder Haftstrafen angedroht werden, und zwar seitens der mit der Verwaltung der Ortspolizei betrauten Personen und Behörden in ländlichen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirken bis zum Höchstbetrage von 30 Mk. oder Haft bis zu vier Tagen und seitens der Landratsämter und der Polizeibehörden in Städten bis zum Höchstbetrage von 60 Mk. oder Haft bis zu einer Woche. Nach fruchtloser Androhung kann

die Behörde die Ausführung der in Frage stehenden Verfügung auf Kosten des Säumigen bewirken lassen, vorbehaltlich der verwirkten Strafe und der Verpflichtung zum Schadensersatz.

Die mit der Polizeiverwaltung betrauten Organe haben nach § 3 des angezogenen Gesetzes auch das Recht, polizeiliche Verordnungen mit Strafandrohung zu erlassen. Der Erlaß muß ausdrücklich auf diesen § 3 Bezug nehmen und als Polizeiverordnung oder als polizeiliche Vorschrift bezeichnet sein. Diese Polizeiverordnungen stellen in abstrakter Norm einen allgemeinen Tatbestand unter eine allgemein verbindliche Strafandrohung und tragen durchaus den Charakter von Gesetzen — wengleich häufig mit beschränktem Geltungsgebiet — an sich. Die Polizeiverordnungen des Ministeriums dürfen sich auf den ganzen Umfang des Fürstentums oder auf einzelne Teile desselben erstrecken, diejenigen der Landratsämter auf ihre Bezirke oder einzelne Teile derselben. Die dem Ministerium zustehende Strafandrohung darf das Maximum von 300 Mk. oder entsprechende Haft nicht überschreiten. Das Strafmaximum beträgt für die Landratsämter 150 Mk. oder Haft bis zu 14 Tagen und für die mit der Handhabung der Ortspolizei betrauten Organe 60 Mk. oder Haft bis zu einer Woche. Die von den letzteren erlassenen Polizeiverordnungen sind — und zwar diejenigen für Gemeindebezirke nach Beratung mit der Gemeindebehörde — dem vorgesetzten Landratsamte vor der Verkündigung zur Genehmigung vorzulegen.

Polizeiverordnungen des Ministeriums werden, wenn es sich nicht bloß um vorübergehende Anordnungen handelt, durch die Gesetzsammlung, außerdem durch die amtlichen Nachrichtenblätter des Fürstentums veröffentlicht. Die Verkündigung der orts- und bezirkspolizeilichen Verordnungen erfolgt durch das amtliche Nachrichtenblatt des betreffenden Landesteils.

Das Ministerium ist befugt, soweit Gesetze nicht entgegenstehen, jede polizeiliche Vorschrift außer Kraft zu setzen.

In bezug auf Zuwiderhandlungen gegen Polizeiverordnungen und die dieserhalb ergehende Straffestsetzung findet

der Antrag auf gerichtliche Entscheidung statt. Hingegen ist bei den vorerwähnten polizeilichen Anordnungen nicht nur gegen die mit Strafandrohung versehene Anordnung als solche, sondern auch gegen die von der anordnenden Behörde bei Nichtbefolgung der Vorschrift vorzunehmende Straffestsetzung ausschließlich das Rechtsmittel der Beschwerde bei der vorgesetzten Polizeibehörde gegeben. Die Beschwerde ist binnen einer ausschließlichen Frist von 14 Tagen schriftlich oder zu Protokoll anzubringen und hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn es sich um eine polizeiliche Maßregel handelt, durch deren Aufschub die öffentliche Ordnung oder Sicherheit nicht gefährdet wird.

Gegen Anordnungen des Ministeriums findet nur Vorstellung an den Fürsten statt.

Die polizeiliche Straffestsetzung und Strafanforderung.

§ 48.

Die Landesgesetzgebung des Fürstentums hat das Recht der polizeilichen Strafverfügung auf Grund der St.P.O. im einzelnen geregelt und die Behörden bestimmt, denen die Befugnis zum Erlaß polizeilicher Strafverfügungen zukommt. Nach dem G. vom 28. März 1879 bzw. 2. Dezember 1886 sind das Ministerium und die einzelnen Abteilungen desselben, die Landratsämter, das Bergamt für den Bereich der Bergpolizei sowie die Stadtgemeindevorstände als Polizeibehörde befugt, innerhalb ihres Geschäftsbereichs wegen der in dem Strafgesetzbuche oder in besonderen Gesetzen und Verordnungen bedrohten Übertretungen (§ 1 Abs. 3 St.G.B.) die verwirkte Strafe durch Verfügung festzusetzen. Ausgeschlossen bleibt diese Befugnis: a) bei Übertretungen, bezüglich deren die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte gesetzlich bestimmt ist; b) bei den im § 361 Nr. 3—9 und in § 363 St.G.B. bezeichneten Übertretungen; c) gegenüber Personen, welche der Militärgerichtsbarkeit unterstellt sind und d) wenn durch eine und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze verletzt sind.

Von dem Ministerium, den Ministerialabteilungen, den Landratsämtern und dem Bergamte darf Haft bis zu 14 Tagen

oder Geldstrafe und die für nicht beizutreibende Geldstrafe eintretende Haft sowie eine etwa verwirkte Einziehung ausgesprochen werden, von den Stadtgemeindevorständen nur Geldstrafe sowie eine etwa verwirkte Einziehung.

Gegen die Strafverfügung findet nur der binnen einer Woche nach erfolgter Bekanntmachung zu stellende Antrag auf gerichtliche Entscheidung, nicht aber Beschwerde an die vorgesetzte Behörde statt. Der letzteren bleibt jedoch die Befugnis vorbehalten, ungerechtfertigte Strafverfügungen im Aufsichtswege aufzuheben.

Ist ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung innerhalb der gesetzlichen Frist oder in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise nicht gestellt, so wird die Strafverfügung vollstreckbar.

Die Landgemeindevorstände als Ortspolizeibehörden sind befugt, innerhalb ihres Geschäftsbereichs wegen der in dem Strafgesetzbuche oder in besonderen Gesetzen und Verordnungen bedrohten Übertretungen (§ 1 Abs. 3 St.G.B), insofern diese ausschließlich oder wahlweise neben Haft mit Geldstrafe bedroht sind, dem Beschuldigten die verwirkte Geldstrafe sowie die etwa verwirkte Einziehung anzufordern. Ausgeschlossen bleibt diese Befugnis in den oben unter a—d bezeichneten Fällen. Wird die verwirkte Geldstrafe nicht alsbald erlegt oder der einzuziehende Gegenstand nicht alsbald ausgeliefert, so ist die Anforderung entweder mündlich zu Protokoll zu wiederholen oder schriftlich mittelst einer dem Beschuldigten zuzustellenden Verfügung zu erlassen. Diese Verfügung — Strafzettel — muß den Namen des Beschuldigten, die verletzte Strafvorschrift und den Betrag der verwirkten Geldstrafe sowie die etwa einzuziehenden Gegenstände bezeichnen. Der Beschuldigte ist dabei aufzufordern, binnen einer die Dauer von zwei Wochen nicht übersteigenden Frist die Geldstrafe zu erlegen. Bleibt diese Aufforderung erfolglos, so ist alsbald nach Ablauf der gestellten Frist die Anzeige dem zuständigen Amtsanwalte zur Veranlassung des gerichtlichen Strafverfahrens zu übermitteln.

Das Recht der Anforderung verwirkter Geldstrafen wegen begangener Übertretungen steht in demselben Umfange wie den Landgemeindevorständen zu: 1. den Beauftragten der Fürstlichen Hofverwaltung, wenn die Übertretung in einem zu den

eximierten Besitzungen des fürstlichen Hauses gehörigen Gebiete (s. § 25) begangen wurde; 2. den Besitzern der für besondere Bezirke erklärten Güter bezüglich deren Stellvertretern (s. § 25), wenn die Übertretung in einem solchen Gutsbezirke begangen war; 3. den Eisenbahnpolizeibeamten wegen der in § 62 des Bahnpolizeireglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 30. November 1885 bedrohten Übertretungen; 4. den Revierförstern wegen der innerhalb ihres Geschäftsbereichs begangenen forstpolizeilichen Übertretungen und 5. den Straßenbaubeamten sowie den Chaussee- und Brückengeld-Erhebern wegen der in bezug auf ihren amtlichen Wirkungskreis begangenen Übertretungen.

Nach der V. vom 5. September 1879 sind über die von den Verwaltungs- und Gemeindebehörden erledigten Straffälle zur Herstellung einer Kontrolle Verzeichnisse zu führen, welche der Staatsanwaltschaft beim Landgericht für die Zwecke der Strafstatistik mitgeteilt werden.

§ 49.

A. Sicherheitspolizei.

I. Im allgemeinen.

Die Sicherheitspolizei sorgt für den Schutz der Person und des Eigentums gegen verschiedenerlei Gefahren. Sie sucht teils Störungen und Verletzungen der Rechtsordnung abzuwehren, ehe sie eintreten, teils auch sie möglichst abzuschwächen bzw. zu beseitigen, wenn sie wirklich doch eintreten oder unabwendbar sind. Behörden der Sicherheitspolizei sind die mit der Ausübung der Polizei überhaupt betrauten Organe; Vollzugsbeamte für die Sicherheitspolizei sind die Gemeindepolizeidiener sowie diejenigen Personen, welche auf bestimmten Verwaltungsgebieten zur Handhabung der Polizei angestellt sind, wie z. B. das Forstschutzpersonal (s. § 6 Nr. 4), die Fischereiaufseher (s. § 141) und in erster Linie die Gendarmerie.

§ 50.

II. Die Gendarmerie.

Die unter dem Ministerium, A. d. I., stehende Gendarmerie ist ein militärisch organisiertes Korps, welches im

Lande nach Maßgabe des Bedürfnisses und der örtlichen Verhältnisse verteilt ist. Die Verhältnisse der Gendarmerie wurden durch G. vom 15. August 1873 zuletzt neu geregelt. Ihre Funktion ist durch die Dienstinstruktion vom 15. August 1873 bzw. durch die diese Instruktion teilweise abändernde V. vom 8. Dezember 1879 bestimmt. Der Wirkungskreis der Gendarmerie ergibt sich daraus, daß sie im allgemeinen den Zweck hat, die öffentlichen Behörden bei Aufrechterhaltung der Ordnung, Ruhe und Sicherheit im Lande zu unterstützen und zur Verhütung und Entdeckung von Verbrechen und anderen strafbaren Handlungen mitzuwirken. Das Gendarmeriekorps wird durch einen militärischen Führer befehligt.

§ 51.

III. Polizeiaufsicht.

Nach § 38 des St.G.B. für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und der V. vom 5. Mai 1871 bzw. 6. November 1901 ist das Ministerium, A. d. L., befugt, in den vom G. vorgeschriebenen Fällen einen Verurteilten auf höchstens fünf Jahre unter Polizeiaufsicht zu stellen. Einem solchen kann der Aufenthalt in bestimmten Orten, Stadtteilen, Gebäuden, Schaustellungsorten usw. untersagt werden. Dagegen ist die Konfinierung auf einen bestimmten Bezirk unzulässig. Der unter Polizeiaufsicht Gestellte muß sich jederzeit Haussuchungen gefallen lassen und kann, wenn er ein Ausländer ist, aus dem Reichsgebiete ausgewiesen werden.

§ 52.

IV. Ausländer.

Der Begriff Ausland ergibt sich aus den Vorschriften der R.V. vom 16. April 1871. Ausländer können, wenn ihnen auch unter normalen Verhältnissen volle Freiheit der Bewegung und des Aufenthalts gestattet wird, doch jederzeit ausgewiesen werden. Die Ausweisung ist durch polizeiliche Verfügung unter Androhung einer Zwangsstrafe — bei Ausweisungen aus dem Reichsgebiete durch Bekanntmachung der Ausweisungsverfügung — oder mittelst Zwangspasses zur Durchführung zu bringen. Der Weg des Transportes soll da-

gegen nur gewählt werden, wenn angenommen werden muß, daß der Auszuweisende der Ausweisung nicht Folge leistet.

Polnische Arbeiter russischer oder österreichischer Staatsangehörigkeit, welchen der Aufenthalt im Inlande nur für eine bestimmte Dauer behördlich gestattet ist und welche nach Ablauf dieser Zeit in das Ausland zurückkehren müssen, sollen nach einem auf Grund des § 4 Abs. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes (R.G.Bl. 1899 S. 463) erlassenen Bundesratsbeschlusse der Versicherungspflicht nach dem Invalidenversicherungsgesetze nicht unterliegen, sofern diese Arbeiter in inländischen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder in deren Nebenbetrieben beschäftigt werden. (Z.Bl., Jahrgang 1901 S. 78.)

Im Fürstentum ist polnischen Arbeitern russischer und österreichischer Staatsangehörigkeit, die zu der erwähnten Beschäftigung für kürzere Zeit als ein Jahr angenommen werden, der Aufenthalt nur in der Zeit vom 1. Februar bis zum 20. Dezember jeden Jahres gestattet. Nach Ablauf dieser Zeit müssen die genannten Arbeiter in das Ausland zurückkehren. (V. vom 13. Mai 1904.)

§ 53.

V. Freizügigkeit.

Für Deutsche sind in jedem Einzelstaate des Reichs durch das im Art. 3 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 geschaffene gemeinsame Bundesindigenat alle Vorschriften aufgehoben, welche sich auf Ausländer beziehen. Jeder Angehörige (Untertan—Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates ist in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln. Infolge der prinzipiellen Einheit von Reichs- und Einzelstaatsangehörigkeit ist jeder Reichsangehörige berechtigt, sich an jedem Orte des Reichs aufzuhalten oder niederzulassen, wo er sich eine eigne Wohnung oder ein Unterkommen zu verschaffen imstande ist, überall Grundeigentum zu erwerben und umherziehend oder an einem Orte des Aufenthaltes Gewerbe aller Art wie die Einheimischen zu treiben.

Das Bundesgesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 stellt die Grundsätze über das Recht des freien Wegzuges und der freien Niederlassung näher fest.

Der Aufenthalt in einer Gemeinde darf nur versagt werden:

- a) von der Gemeinde solchen Personen, welche nachweisbar nicht hinreichende Kräfte besitzen, um sich und ihren nicht arbeitsfähigen Angehörigen den nötigen Unterhalt zu verschaffen, und welche diesen Unterhalt weder aus eigenem Vermögen bestreiten können, noch von dazu verpflichteten Verwandten erhalten. Die Besorgnis vor künftiger Verarmung berechtigt den Gemeindevorstand nicht zur Zurückweisung;
- b) von der Landespolizeibehörde solchen, welche in einem anderen Bundesstaate als demjenigen des Aufenthalts innerhalb der letzten zwölf Monate wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind, oder welche infolge strafrichterlichen Urteils Aufenthaltsbeschränkungen in ihrem Heimatstaate unterliegen, mit der selbstverständlichen Einschränkung, daß der Landespolizeibehörde die Ausweisung der eigenen Staatsangehörigen nicht zusteht¹⁾.

§ 54.

VI. Das Ansiedlungswesen.

Das Ansiedlungswesen hat im Fürstentum eine Regelung erfahren, und zwar durch das G. vom 11. Dezember 1875. Danach bedarf es für die Gründung einer neuen Ansiedlung außerhalb einer städtischen oder ländlichen Ortslage der vorgängigen Genehmigung des Landratsamts. Die Genehmigung zur Ansiedlung kann versagt werden, wenn davon aus feuer- und sicherheitspolizeilichen Gründen Gefahr für das Gemeinwesen zu besorgen und namentlich die polizeiliche Beaufsichtigung mit ungewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden ist. Gegen die

¹⁾ Zwischen den Königlich Preußischen Regierungen in Erfurt und Merseburg und den Thüringischen Staaten, mit Ausnahme von Reuß ä. L., ist wegen Vereinfachung des Schubtransportverfahrens eine Vereinbarung getroffen worden. Das Abkommen hat diejenigen Schubtransporte zum Gegenstande, welche auf Grund landespolizeilicher Anordnung eines der kontrahierenden Staaten in oder durch das Gebiet eines andern erfolgen. (M.B. vom 24. August 1877, V. vom 21. März 1879, M.B. vom 14. Septbr. 1886.)

Entscheidung des Landratsamts steht den Beteiligten das Recht der Berufung an das Ministerium, A. d. I., innerhalb zehntägiger Frist zu.

Sind neue Ansiedlungen ohne die erforderliche behördliche Genehmigung gegründet, so kann deren Wegschaffung angeordnet werden.

Einzelansiedlungen sind den gewöhnlichen baupolizeilichen Vorschriften unterworfen (s. § 90 ff.).

§ 55.

VII. Das Paßwesen.

Nachdem im Zusammenhange mit der Freizügigkeit für den Aufenthalt und für Reisen innerhalb Deutschlands sowie für das Verlassen des Reichsgebiets die Paßpflichtigkeit der Reisenden allgemein aufgehoben worden ist, hängt es lediglich von dem Ermessen der Reichsangehörigen ab, ob sie sich mit Reisepapieren zum Zwecke ihrer Legitimation in eintretenden besonderen Fällen versehen wollen oder nicht. Auch von Ausländern werden in der Regel keine Reisepapiere gefordert. Doch muß sich jedermann auf amtliches Erfordern über seine Person genügend ausweisen. Ein solches „amtliches Erfordern“ ist nur statthaft bei dem Vorhandensein einer ganz speziellen Ursache z. B. Verdacht einer strafbaren Handlung, berechtigte Annahme der Identität mit einer gerichtlich oder polizeilich verfolgten Person usw.

Beantragen Staatsangehörige des Fürstentums die Ausstellung von Reisepapieren, so darf die Erteilung derselben nur verweigert werden, wenn der Reise gesetzliche Hindernisse (z. B. Polizeiaufsicht, Vorliegen oder Verdacht einer strafbaren Handlung, strafgerichtliche Untersuchung, Ableistung der Aktivdienstpflicht usw.) entgegenstehen. Zur Ausstellung der Paßkarten und Reisepässe sind die Landratsämter befugt.

§ 56.

VIII. Das polizeiliche Meldewesen.

Das polizeiliche Meldewesen dient in erster Linie den Interessen der Sicherheitspolizei. Zu Ab- bzw. Anmeldungen bei der Polizeibehörde sind alle Personen verpflichtet, welche

zum Zwecke des Abzugs den bisherigen Wohn- oder Aufenthaltsort im Fürstentum verlassen bzw. an einem Orte des Fürstentums eine Wohnung unter Umständen nehmen, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen. Neben dieser allgemeinen Meldepflicht besteht noch die besondere Verpflichtung derjenigen, welche als Vermieter, Dienstherrn, Arbeitgeber oder in sonstiger Weise die betreffenden Personen auf- und angenommen haben, sofern sie sich nicht durch Einsicht der polizeilichen Bescheinigungen davon Überzeugung verschafft haben, daß die Meldung bereits erfolgt ist.

Um die Aufsicht über Fremde zu handhaben, ist vorgeschrieben, daß derjenige, welcher einem Fremden Nachtquartier gegen Bezahlung gewährt, hiervon innerhalb der ersten 24 Stunden nach der Aufnahme des Fremden der Ortspolizeibehörde Mitteilung machen muß. Als Fremde sind diejenigen Personen anzusehen, welche an dem Orte, wo sie übernachten oder zeitweise verweilen, nicht ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Fremde, welche sich in einem Haushalte besuchsweise aufhalten, sind nur dann anzumelden, wenn der Aufenthalt länger als drei Tage dauert. Die Meldung ist in diesem Falle spätestens am vierten Tage nach der Ankunft zu bewirken. Gastwirte und Inhaber von Herbergen sind nur verpflichtet, genaue Verzeichnisse über die bei ihnen übernachtenden Personen (Fremdenbücher) zu führen, in welche der Name, Stand oder Beruf und Wohnort des Fremden einzutragen ist. Die Polizeibehörden haben über die richtige Führung dieser Fremdenbücher zu wachen.

Der polizeilichen Meldepflicht unterliegen nicht: a) unverheiratete Personen des aktiven Militärstandes, welche in Militärgebäuden wohnen; b) vorübergehend (in Ortsunterkunft) einquartierte Militärpersonen und c) die Insassen von öffentlichen Heil-, Straf-, Besserungs- und Armenanstalten mit Ausschluß der in denselben bediensteten Personen. (M.V. vom 30. November 1892.)

§ 57.

IX. Vereins- und Versammlungspolizei.

Zu den sicherheitspolizeilichen Maßregeln gehört auch die Vereins- und Versammlungspolizei. Das Reich hat sich die Bestimmungen über das Vereinswesen vorbehalten. Das Reichsvereinsgesetz vom 19. April 1908 schreibt im § 5 für die Veranstaltung öffentlicher Versammlungen zur Erörterung politischer Angelegenheiten eine Anzeige bei der Polizeibehörde vor, die mündlich oder schriftlich erfolgen kann. An Stelle dieser Anzeige läßt es nach § 6 Abs. 1 auch die öffentliche Bekanntmachung zu, deren Erfordernisse die Landeszentralbehörde zu bestimmen hat. Für den Bereich des Fürstentums ist zur Ausführung des Reichsvereinsgesetzes durch V. vom 26. Mai 1908 bestimmt, daß es einer Anzeige bei der Polizeibehörde für Versammlungen nicht bedarf, die öffentlich bekannt gemacht worden sind, wenn die Bekanntmachung unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie ihres Veranstalters erfolgt entweder 1. in dem amtlichen Nachrichtenblatte des betreffenden Landesteils oder in einer am Sitze der zuständigen Polizeibehörde erscheinenden Zeitung oder 2. durch Anschlag an sämtlichen, von dem Gemeindevorstande hierzu allgemein bestimmten Orten. Mindestens 24 Stunden vor Beginn der Versammlung muß die betreffende Zeitungsnummer zur Ausgabe gelangt oder der Anschlag der Bekanntmachung erfolgt sein.

Hinsichtlich der Zuständigkeit der Polizei- und Verwaltungsbehörden setzt die erwähnte A.V. vom 26. Mai 1908 folgendes fest: Zuständig ist 1. das Ministerium, A. d. L., als „höhere Verwaltungsbehörde“ (§ 3 Abs. 4 des G.); 2. das Landratsamt a) für die Auflösung von Vereinen, deren Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft (§ 2 des G.); b) für die Einreichung der Satzungen und des Verzeichnisses der Mitglieder des Vorstandes von politischen Vereinen (§ 3 des G.); c) zur Entsendung von Beauftragten in öffentliche Versammlungen (§§ 13, 14 des G.); 3. die Ortspolizeibehörde a) zur Entgegennahme der Anzeige politischer Versammlungen und Erteilung der Bescheinigungen (§ 5 des G.); b) zur Genehmigung bzw. Versagung von öffentlichen Versammlungen unter freiem

Himmel und von Aufzügen auf öffentlichen Straßen und Plätzen (§ 7 des G.). Die Polizeiverwaltung in Stadtgemeinden ist außerdem zur Entsendung von Beauftragten in öffentliche Versammlungen befugt (s. oben unter 2 c).

Für die Entscheidung der Anfechtung der Auflösung eines Vereins sowie einer Versammlung ist das Rekurskollegium für Gewerbesachen (s. § 11) zuständig. Für das Verfahren in der Rekursinstanz gelten die Bestimmungen der §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung bzw. des Art. 1 des § 1 des G. vom 25. Juni 1892, betreffend das Verfahren in Gewerbesachen (s. § 154).

Die endgültige Auflösung eines Vereins ist in dem amtlichen Nachrichtenblatte des betreffenden Landesteils öffentlich bekannt zu machen (§§ 2, 14 und 15 des G.).

§ 58.

X. Sicherung gegen äußere Gefahren.

1. Im Verkehr mit explosiven Stoffen.

Nach § 1 Abs. 1 des R.G. vom 9. Juni 1884, betreffend den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen, ist die Herstellung, der Vertrieb und der Besitz von Sprengstoffen (Dynamit usw.) sowie die Einführung derselben aus dem Auslande unbeschadet der bestehenden sonstigen Beschränkungen nur mit polizeilicher Genehmigung zulässig. Zur Erteilung dieser Genehmigung sind nach einer für das Fürstentum unterm 10. Oktober 1884 erlassenen Ausführungsverordnung zu diesem Gesetze die Landratsämter, in den Städten Rudolstadt und Frankenhausen die Ortspolizeibehörden, zuständig. Die Beschwerde gegen eine versagende Verfügung (§ 3 des G.) geht an das zuständige Landratsamt bzw. an das Ministerium, A. d. I., als Aufsichtsbehörde. Der Vertrieb von Sprengstoffen darf nur an solche Personen erfolgen, welche im Besitze einer der im § 1 Abs. 1 des G. gedachten Genehmigungen sind.

In Ausführung eines von dem Bundesrat am 8. Juni 1905 gefaßten Beschlusses über die Regelung des Verkehrs mit Sprengstoffen ist die Polizeiverordnung vom 5. September 1905, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen, erlassen worden. Dieselbe enthält besondere Bestimmungen über den Handel,

die Aufbewahrung und Versendung von Sprengstoffen sowie über die Aufbewahrung und Verausgabung von Sprengstoffen innerhalb des Betriebs von Bergwerken, Steinbrüchen und gewerblichen Anlagen.

Was die Lagerung von Sprengstoffen anlangt, so bestimmt die Verordnung unter anderen, daß derjenige, welcher mit Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter, Feuerwerkskörpern oder Zündplättchen — Amorges — Handel treibt 1. im Laden nicht mehr als 2 $\frac{1}{2}$ kg, 2. im Hause außerdem nicht mehr als 10 kg vorrätig halten darf. Diese Vorschrift erstreckt sich auch auf Patronen für Feuerwaffen, jedoch mit Ausnahme der für Handfeuerwaffen bestimmten Metallpatronen und alle Jagdpatronen. Auf Nachweis eines besonderen Bedürfnisses kann die Erhöhung des Vorrats unter 2. zeitweilig bis auf 15 kg gestattet werden.

Größere als die erwähnten Mengen dieser Sprengstoffe sind außerhalb der Ortschaften in besonderen Magazinen aufzubewahren, von deren Sicherheit das Landratsamt bzw. in den Städten Rudolstadt und Frankenhausen die Ortspolizeibehörde sich überzeugt hat. Handelt es sich um Magazine, welche zu einem der Aufsicht der Bergbehörde unterstehenden Werke gehören, so hat das Landratsamt bzw. in den Städten Rudolstadt und Frankenhausen die Ortspolizeibehörde die Prüfung in Gemeinschaft mit der Bergbehörde vorzunehmen.

Neben der erwähnten V. vom 5. September 1905 besteht die (in Ausführung eines von dem Bundesrat gefaßten Beschlusses) in betreff der Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen erlassene P.V. vom 15. März 1894 bzw. 17. August 1906 und 3. Mai 1907.

§ 59.

2. Im Verkehr mit Mineralölen.

Zur möglichsten Beseitigung der Gefahren, die im Verkehr mit Mineralölen entstehen können, gibt die P.V. vom 29. August 1903 eingehende Vorschriften über die Aufbewahrung und Lagerung von Rohpetroleum und dessen Destillationsprodukten (leichtsiedende Öle, Leuchtöle und

leichte Schmieröle), von aus Braunkohlenteer oder Steinkohlenteer bereiteten flüssigen Kohlenwasserstoffen (Photogen, Benzin, Solaröl, Benzol usw.) und von Schieferölen.

§ 60.

3. Bei der Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen sowie der Lagerung von Karbid.

Den Zweck wie die Maßregeln im Verkehr mit explosiven Stoffen und Mineralölen verfolgen auch die Vorschriften über die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen sowie über die Lagerung von Karbid.

Derjenige, welcher Azetylen herstellen und verwenden will, hat dies spätestens bei der Inbetriebsetzung der Apparate dem Landratsamte anzuzeigen. Je eine genaue Beschreibung und Schnittzeichnung der Apparate und je eine Anweisung über ihre Behandlung sind dem Landratsamte vorzulegen und im Apparatenraum an einer in die Augen fallenden Stelle anzuschlagen. Das gleiche gilt von einer wesentlichen Veränderung der Apparate und ihrer Behandlung. Die Landratsämter haben regelmäßig eine erstmalige amtliche Prüfung (Abnahme) des Betriebes auf Kosten des Besitzers der in Betracht kommenden Anlage durch Sachverständige herbeizuführen. Als solche Sachverständige gelten die Ingenieure des Sächsisch-Thüringischen Dampfkessel-Revisions-Vereins zu Halle a. S. Das Ministerium ernennt auf Vorschlag des Vereins diejenigen Ingenieure, die die Abnahme der Azetylenanlage vornehmen sollen. Die Namen der ernannten Sachverständigen werden in den amtlichen Nachrichtenblättern veröffentlicht. Werden bei der Prüfung erhebliche Mängel festgestellt, so hat der Sachverständige dies dem Landratsamte anzuzeigen, welches die Abstellung der Mängel veranlaßt. Nach Anordnung dieser Behörde ist die Prüfung auf Kosten des Besitzers dieser Anlage zu wiederholen. An jedem neuen Apparat ist ein Schild anzubringen, welches den Namen und Wohnort des Erbauers, die Maximalzahl der Normalflammen à 10 Liter sowie den nutzbaren Inhalt der Gasbehälter angibt. Bei Apparaten, deren Typen vom Deutschen Azetylenverein geprüft sind, oder die von Firmen geliefert werden, denen seitens des Preußischen

Handelsministers das Recht zur Systemprüfung zuerkannt worden ist, kann von einer Prüfung abgesehen werden. Der Sachverständige hat nach der endgültigen Abnahme des Betriebes dem Besitzer eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß die Anlage den eingereichten Zeichnungen und Beschreibungen und den gesetzlichen Bestimmungen entspricht und eine Abschrift davon dem Landratsamte zu übersenden. — P.V. vom 22. August 1905 und 7. August 1908. —

Für die Prüfungen haben die Sachverständigen Gebühren nach Maßgabe einer der P.V. vom 7. August 1908 beigefügten Gebührenordnung von den Besitzern der Azetylenanlagen zu beanspruchen.

Bei der Herstellung von flüssigem Azetylen sind außer den Vorschriften der erwähnten Polizeiverordnungen auch die Bestimmungen des R.G. vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (R.G.Bl. S. 61) zu beachten (s. § 58).

§ 61.

4. Bei der Anlegung elektrischer Leitungen.

Zur Errichtung einer Anlage von elektrischen Leitungen, einschließlich der telephonischen, sowie der zu dynamischen, Beleuchtungs- und ähnlichen Zwecken dienenden Leitungen ist ebenso wie zur Vornahme von Veränderungen an bereits bestehenden Leitungen hinsichtlich der Art und Weise ihrer Ausführung die Genehmigung des Landratsamts erforderlich.

Ausgenommen hiervon bleibt die Anlage bzw. Veränderung von Leitungen, welche a) dem Reichs- oder Staatsbetriebe dienen, oder b) ausschließlich zum Betriebe von Telegraphen und Fernsprechanlagen, elektrischen Läutewerken und sonstigen Signalvorrichtungen bestimmt sind, sofern dieser Betrieb weder starke noch hochgespannte Ströme erfordert und die Anlagen auf den Bereich der eigenen, von einer öffentlichen elektrischen Leitung nicht berührten Grundstücke des Unternehmers sich beschränken, ohne fremde Grundstücke, öffentliche Straßen Wege usw. zu überschreiten.

Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalte erteilt, daß sie bei dringlicher Veranlassung im öffentlichen Interesse

jederzeit und ohne Anspruch des Besitzers der Leitung auf Entschädigung widerrufen werden kann, und daß die Leitung nicht zu anderen Zwecken gebraucht werden darf, als zu demjenigen, für welchen die Genehmigung ausgesprochen worden ist. (P.V. vom 14. Januar 1895.)

§ 62.

B. Medizinal- und Gesundheitspolizei.

I. Ausübung der Heilkunde.

1. Im allgemeinen.

Die Bestimmungen über die Maßregeln der Medizinalpolizei unterliegen in Gemäßheit des Art. 4 der R.V. der Beaufsichtigung seitens des Reichs.

Die oberste Leitung des Medizinalwesens im Fürstentum führt das Ministerium, A. d. L. Innerhalb der einzelnen Verwaltungsbezirke wird die Medizinalpolizei von den Landratsämtern unter Oberaufsicht des Ministeriums, A. d. L., gehandhabt. Die Landratsämter haben sich dabei der Beihilfe der ihnen beigeordneten Medizinalbeamten, insbesondere der Bezirksphysiker, zu bedienen.

Die Sorge der Polizei für Leben und Gesundheit umfaßt diejenigen Anstalten und Vorschriften, durch welche fahrlässige oder zufällige Verletzungen verhütet, Krankheitsursachen vorgebeugt und ausgebrochenen Krankheiten begegnet werden soll. Sie beginnt vor der Geburt durch Aufstellung von Hebammen.

§ 63.

2. Hebammen.

Weibliche Personen, welche gewerbsmäßig bei Geburten die ohne ärztliche Bildung mögliche Hilfe leisten (Hebammen) bedürfen nach der Hebammenordnung vom 12. Oktober 1894 eines Prüfungszeugnisses von der zuständigen Behörde eines Deutschen Bundesstaates. Auswärtige Hebammen, welche ihrer Berufstätigkeit im Fürstentum nachgehen wollen, ohne sich in demselben niederzulassen, haben sich über die Befugnis zu gewerbsmäßiger Ausübung der Hebammenkunst durch Vorlegung ihrer Zeugnisse bei dem zuständigen Land-

ratsante und dem Bezirksphysikus auszuweisen und bei Ausübung ihres Gewerbes im Fürstentum alle daselbst geltenden Gesetze und Verwaltungsvorschriften zu befolgen.

Die Hebammen haben ein Tagebuch zu führen, müssen ihre Dienste nach den Vorschriften des gültigen Hebammenlehrbuchs leisten und sich periodisch einer Nachprüfung durch den betreffenden Bezirksphysikus unterziehen. Die Ausbildung der Hebammschülerinnen des Fürstentums findet in dem Großherzoglich-Sächsischen Hebammen-Institute zu Jena statt. Hebammen, welche auf Kosten oder mit Unterstützung des Staats oder von Gemeinden ausgebildet wurden, sind verpflichtet, die Stelle als Orts- oder Bezirkshebamme anzunehmen und in derselben mindestens drei Jahre zu verbleiben oder die erhaltene Unterstützung zurückzuzahlen.

Damit die erforderliche Anzahl von Hebammen jederzeit vorhanden ist, sind für einzelne Orte oder für mehrere zu einem Hebammenbezirk vereinigte Gemeinde- und Gutsbezirke Orts- oder Bezirkshebammen, auf Vorschlag der beteiligten Gemeinde- und Gutsbezirke, durch das Landratsamt anzustellen. Die erfolgte Anstellung und Vereidigung einer Orts- oder Bezirkshebamme ist von dem zuständigen Landratsamte öffentlich bekannt zu machen.

Die Annahme solcher Hebammen erfolgt durch einen förmlichen Vertrag, in dem dieselben gegen Zusicherung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Besoldung und der Gewähr einer Unterstützung für den Fall der Dienstunfähigkeit sowie der unentgeltlichen Beschaffung der erforderlichen Instrumente, Geräte, Bücher und Desinfektionsmittel ihrerseits die Verpflichtung übernehmen, die Entbindung zahlungsunfähiger Personen ihres Bezirks sowie die erforderliche Pflege derselben und ihrer neugeborenen Kinder während der Dauer des Wochenbettes unentgeltlich zu besorgen. Die Verträge sind den Landratsämtern zur Bestätigung vorzulegen.

Die Bezahlung der Hebammen für ihre Hilfsleistungen bleibt der freien Vereinbarung der Beteiligten überlassen. Als Norm für streitige Fälle gelten im Mangel des Zustandekommens einer Vereinbarung die Bestimmungen der Medizinaltaxe.

Die Prüfungszeugnisse der Hebammen gehören zu den Approbationen, welche nach §§ 53, 54 der G.O. für das Deutsche Reich im Verwaltungswege zurückgenommen werden können.

§ 64.

3. Ärzte.

Die Heilung innerer und äußerer Krankheiten und geburtshilfliche Handlungen sind nach § 29 der G.O. für das Deutsche Reich nicht mehr von einer erteilten Approbation abhängig, sondern dürfen von jedermann unternommen werden. Nur wer die Eigenschaft als Arzt durch eine in dem § 29 der G.O. vorgesehene Approbation erlangt hat, darf sich als Arzt oder mit ähnlichen Titeln bezeichnen und seitens des Staats oder einer Gemeinde als solcher anerkannt und mit amtlichen Verrichtungen betraut werden. Die Ärzte haben nach erfolgter Wahl des Wohnsitzes und bei einer Veränderung desselben dem betreffenden Landratsamte Anzeige zu machen. (V. vom 10. November 1876.)

Der Bezirksphysikus hat solche Personen, die sich ohne staatliche Approbation mit der Ausübung der Heilkunde befassen, besonders zu beobachten, um das öffentliche Gesundheitswohl und die Einzelnen gegen Beschädigungen, namentlich durch Unkenntnis und Unerfahrenheit, tunlichst zu schützen.

Ärzte allein dürfen die Heilkunde im Umherziehen ausüben und Impfungen vornehmen. Sie sind zwar dem Physikus nicht unterstellt, dieser hat aber die zu seiner Kenntnis gelangenden etwaigen groben Versehen und Vergehungen der Ärzte in Ausübung ihrer Praxis zur Anzeige zu bringen.

Die Bezahlung der Ärzte ist der Vereinbarung überlassen. Durch V. vom 17. Juni 1898 ist als Norm für streitige Fälle beim Mangel einer Vereinbarung eine Taxe festgesetzt worden.

§ 65.

4. Heilgehilfen und Heildiener.

Wie die ärztliche Praxis ist auch die Ausübung der sogenannten kleinen oder niederen Chirurgie — der Verrichtungen der Heilgehilfen und Heildiener — durch die Gewerbeordnung für

das Deutsche Reich freigegeben. Die kleine oder niedere Chirurgie ist auf die Ausübung bestimmter Verrichtungen beschränkt, die in der V. vom 31. Juli 1868 des näheren bezeichnet sind.

Personen, die sich ein Befähigungszeugnis als Heilgehilfe und das Recht erwerben wollen, sich als geprüfte Heilgehilfen zu bezeichnen, haben sich vor dem Physikus des Bezirks, in welchem sie sich niederzulassen beabsichtigen, einer Prüfung zu unterziehen.

Wer die Zulassung zur Prüfung als Heilgehilfe oder Heildiener nachsucht, hat einen Nachweis zu erbringen, daß er eine dreijährige Lehre oder Dienstzeit bei einem Wundarzt, in einer Heilanstalt oder in einer anderen zur theoretischen und praktischen Ausbildung geeigneten Stellung bestanden hat. Personen, welche auf Grund der vor dem Bezirksphysikus abgelegten Prüfung zur Ausübung der sogenannten niederen Chirurgie zugelassen sind, dürfen sich nur als Heildiener oder Heilgehilfe, nicht aber als Wundarzt oder Chirurg bezeichnen.

Als Norm für die Berechnung und Bezahlung der Gebühren der geprüften Heilgehilfen und Heildiener in Ansehung der Verrichtungen, zu denen sie befugt sind, ist durch V. vom 25. April 1890 eine Taxe aufgestellt.

§ 66.

5. Bezirksphysiker.

Die Bezirksphysiker als solche sind Staatsdiener und haben als Organ des Staats für die Medizinal- und Sanitätspolizei sowie für die gerichtliche Medizin zu dienen. Der Physikus hat allem, was die Gesundheitsverhältnisse seines Bezirks mittelbar oder unmittelbar, in positiver oder negativer Hinsicht berührt, eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Namentlich liegt ihm die Beachtung der Lebensmittel, des Volksgesundheitszustandes, der Volkskrankheiten usw. ob. Sobald er von Erscheinungen verdorbener und verfälschter Nahrungs- und Genußmittel und der Gesundheit schädlicher Gebrauchsgegenstände usw. Kenntnis erhält, hat er dem Landratsamte davon Nachricht zu geben und nach Umständen Vorschläge zur Abhilfe zu machen. Er ist Impfarzt seines Be-

zirks, führt die spezielle Aufsicht über die Hebammen und über alle in dem Bezirke gelegenen, der Medizinalpolizeiaufsicht bedürftenden öffentlichen Anstalten als: Apotheken, Hospitäler, Friedhöfe, Leichenhäuser, Begräbnisplätze. Zu den besonderen Verpflichtungen des Physikus gehört auch die Unterstützung und Überwachung der Veterinärpolizei. Zur Handhabung derselben ist allerdings zunächst der Bezirkstierarzt berufen nach Maßgabe der Instruktion vom 27. April 1853; der Physikus hat aber dem Bezirkstierarzt mit seinem Rate beizustehen, auch ist er berechtigt, demselben Aufträge zu erteilen. Der Physikus führt, neben dem Bezirkstierarzt, die Aufsicht über alle Personen, die sich im Bezirke mit der Ausübung der Tierheilkunst beschäftigen; auch hat er zu überwachen und anzuordnen, daß bei böartigen, andere Tiere oder auch Menschen gefährdenden Erkrankungen von Tieren die nötigen Schutzmaßregeln ergriffen werden. Er hat auf strenge Handhabung der Medizinalpolizeigesetze zu achten und Ordnungswidrigkeiten zur Anzeige zu bringen. Der Physikus hat ferner in seinem Bezirke den Geisteskranken, Taubstummen, Blinden, Epileptischen, Krüppeln und unheilbaren Siechen sowie den von dem Landratsamte untergebrachten Waisenkindern seine Aufmerksamkeit zuzuwenden und alle zu seiner Kenntnis gelangenden Unregelmäßigkeiten hinsichtlich der Verwahrung und Pflege dieser Personen dem Landratsamte anzuzeigen sowie auf Erfordern des letzteren die medizinisch-technische Untersuchung der angezeigten Fälle vorzunehmen und zur Beseitigung der hervorgetretenen Mißstände mitzuwirken. Aus seinem Amtssitze darf er sich nicht entfernen, ohne für eine angemessene Vertretung gesorgt zu haben. In dem an das Ministerium, A. d. I., zu erstattenden Jahresberichte hat er Auskunft über seine Tätigkeit und die gemachten Beobachtungen im letztverflossenen Jahre zu erstatten.

Die Physiker haben gegen eine feste Besoldung die sanitäts- und medizinalpolizeilichen Geschäfte ihres Bezirks unentgeltlich zu besorgen. Bei amtlichen Verrichtungen außerhalb der Flur des Wohnorts erhalten sie die gesetzlichen Tagegelder und Transportkostenvergütung. In ihrer Eigenschaft als Gerichtsärzte sind sie nicht öffentliche Beamte, sondern gerichtliche Sachverständige, und beziehen als solche

die gesetzlichen Verrichtungsgebühren, Tagegelder und Transportkostenvergütung. (M.B. vom 3. Februar 1884, betreffend die Dienstanweisung für die Fürstlichen Bezirksphysiker, mit Nachtrag vom 9. August 1889.)

§ 67.

6. Apotheken.

Apotheken sind gewerbliche Unternehmungen für die Herstellung und den Kleinverkauf von Arzneien. Der selbständige Betrieb einer Apotheke erfordert eine Approbation und setzt entweder den Besitz eines realen Apothekerrechts oder einer staatlichen Konzession voraus. Realberechtigten oder konzessionierten Apothekern kann unter Umständen in widerrieflicher Weise gestattet werden, in Orten ohne Apotheke eine Filialapotheke zu errichten.

Das Apothekerwesen ist durch landes- und reichsgesetzliche Vorschriften sehr eingehend geregelt. Dahin gehören insbesondere:

A. In bezug auf das Apothekerprüfungswesen:

Die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 18. Mai 1904, betreffend die Prüfungsordnung für Apotheker (Z.Bl. 1904, Nr. 21 S. 150 ff.) in Verbindung mit der M.B. vom 10. August 1904, die pharmazeutische Vorprüfung betreffend. Die Zulassung zu dieser Vorprüfung erfolgt im Fürstentum durch das Ministerium, A. d. I. Sitz der Prüfungskommission ist Rudolstadt.

B. In bezug auf die Errichtung, den Betrieb und die Beaufsichtigung der Apotheken sowie den Verkehr mit Arzneimitteln:

- a) Die Apothekerordnung vom 27. Januar 1841, soweit dieselbe nicht durch das Arzneibuch für das Deutsche Reich oder durch andere reichs- oder landesgesetzliche Bestimmungen abgeändert ist;
- b) die Kaiserliche Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 22. Oktober 1901.

Diese Kaiserliche Verordnung regelt den Verkehr mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken. (R.G.Bl. 1901 S.380);

- c) die M.B. vom 8. März 1895, betreffend den Verkehr mit Diphtherieserum;

- d) die V. vom 14. Juli 1896, betreffend die Abgabe starkwirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und die Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken und die diese Verordnung abändernden bzw. erweiternden V. vom 13. April 1898, 11. Mai 1901, 9. Oktober 1897, 15. November 1899 und 26. Februar 1908.

Die in der V. vom 14. Juli 1896 und in den genannten Nachträgen zu derselben des näheren bezeichneten Drogen und Präparate sowie die diese Drogen und Präparate enthaltenden Zubereitungen dürfen nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung (Rezept) eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes — in dem letzteren Falle jedoch nur zum Gebrauche der Tierheilkunde — als Heilmittel an das Publikum abgegeben werden;

- e) die V. vom 24. April 1900, den Handel mit Tierlymphe in den Apotheken betreffend.

Die Lymphe muß aus staatlichen Impfanstalten oder deren Niederlagen oder aus solchen Privatanstalten, welche einer staatlichen Aufsicht unterstehen, bezogen werden;

- f) die M.V. vom 10. Oktober 1900, die Einführung des Arzneibuchs für das Deutsche Reich, vierte Ausgabe, betreffend. Die Apotheker haben nach den Vorschriften dieses Arzneibuchs die Arzneien zuzubereiten, aufzubewahren und zu verabreichen, die zu diesem Zwecke erforderlichen Gerätschaften und Apparate bereit zu stellen, den Betrieb des Geschäfts einzurichten und die Standgefäße, den neuen Bezeichnungen entsprechend, zu signieren;

- g) die M.B. vom 23. Dezember 1896 bzw. 6. Mai 1902, betreffend den Vertrieb des Kochschen Heilmittels gegen die Tuberkulose (Tuberculinum Kochii);

- h) die V. vom 28. März 1905, wonach, auf Grund des § 80 Abs. 1 der G.O. für das Deutsche Reich und zufolge einer unter den Bundesregierungen getroffenen Vereinbarung, für die Apotheker die Bestimmungen der deutschen Arzneitaxe und der künftigen Nachträge dazu maßgebend sind;

- i) die M.V. vom 9. April 1906, die Rabattgewährung der Apotheker betreffend.

Nach derselben ist auf Arzneilieferungen an sämtliche öffentliche Krankenkassen, die Berufsgenossenschaften und Landesversicherungsanstalten bei Bezahlung innerhalb dreier Monate nach Übergabe der Rechnung, von den Apothekern ein Preisnachlaß zu gewähren. Dieser beträgt unbeschadet einer höheren vertragmäßigen Festsetzung mindestens 10%, wenn der Taxwert der vierteljährlichen Lieferung an die Kasse — nicht an die einzelne Zahlstelle einer Kasse — 100 Mk. nicht übersteigt, 15%, wenn dieser Taxbetrag über 100 Mk. beträgt, insoweit dadurch der Rechnungsbetrag nicht unter 90 Mk. herabsinkt. Auf Arzneilieferungen an alle übrigen öffentlichen Anstalten und Kassen, ferner an solche Vereine und Anstalten, welche der öffentlichen Armenpflege dienen, sowie für Tierarzneien ist bei Bezahlung binnen drei Monaten nach Übergabe der Rechnung von den Apothekern stets ein Preisnachlaß von mindestens 20% zu gewähren.

Sämtliche Apotheken des Fürstentums unterliegen einer periodischen Revision. Haben sich bei einer Revision erhebliche Mängel und Unordnungen ergeben, so wird nach einer, von dem Ministerium, A. d. I., zu bestimmenden Frist eine abermalige vollständige Revision (Nachrevision) abgehalten, welche bei dringendem Anlaß wiederholt werden kann, wenn es nicht geboten erscheint, das Apothekenprivilegium bezüglich die Konzession zurückzuziehen oder die Apotheke zu schließen. Die Apotheker haben bei der Übernahme der Apotheke die Erfüllung ihrer Pflichten zu beschwören.

§ 68.

7. Verkehr mit Gift.

In Gemäßheit des § 34 der G.O. für das Deutsche Reich ist durch die P.V. vom 9. April 1895 vorgeschrieben, daß derjenige, welcher Handel mit Giften der darin des näheren bezeichneten Art treiben will, hierzu der Genehmigung des zuständigen Landratsamts bedarf. In der V. vom 9. April 1895

bzw. in der dieselbe zum Teil abändernden P.V. vom 12. Juli 1901 ist gleichzeitig bestimmt, wie bei der Aufbewahrung der fraglichen Gifte und deren Abgabe zu verfahren ist. Zur Verhütung von Mißbräuchen und Ungehörigkeiten bei Ausübung des Kammerjänergewerbes sind besondere Vorschriften erteilt worden, und zwar in der P.V. vom 9. April 1895.

§ 69.

8. Verkehr mit Geheimmitteln.

Um dem Überhandnehmen des unbefugten Handels mit Geheimmitteln (Heilmitteln, welche unter Geheimhaltung ihrer Beschaffenheit dargeboten werden) tunlichst entgegen zu treten, ist in Gemäßheit einer zwischen den verbündeten Regierungen getroffenen Vereinbarung, durch die P.V. vom 7. August 1907 bzw. 26. Februar 1897 die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln verboten, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung menschlicher oder tierischer Krankheiten zu dienen. Untersagt ist ferner, auf den Gefäßen der äußeren Umhüllungen, in denen ein solches Mittel abgegeben wird, Anpreisungen, insbesondere Empfehlungen, Bestätigungen von Heilerfolgen und gutachtliche Äußerungen anzubringen oder solche Anpreisungen, sei es bei der Abgabe des Mittels, sei es auf sonstige Weise, zu verabfolgen. Die Geheimmittel und ähnlichen Arzneimittel, auf die sich diese Vorschriften beziehen, sind in den der P.V. vom 7. August 1907 beigefügten Verzeichnissen einzeln aufgeführt.

§ 70.

9. Beaufsichtigung der Drogen- und ähnlichen Handlungen.

Verkaufsstellen, in welchen Arzneimittel, Gifte oder giftige Farben feilgehalten werden — Drogen-, Material-, Farben- und ähnliche Handlungen — sind nebst den dazu gehörigen Vorrats- und Arbeitsräumen und dem Geschäftszimmer des Inhabers der Handlung in der Regel alljährlich einmal durch den Medizinalreferenten des Ministeriums oder in dessen Vertretung durch den zuständigen Bezirksphysikus unter Zuziehung der Ortspolizeibehörde zu besichtigen. Die letztere

hat wegen der Beseitigung der vorgefundenen Mängel die erforderlichen Anordnungen zu treffen und die Bestrafung zu veranlassen, soweit vorgefundene Ordnungswidrigkeiten sich zur Verhängung von Strafen eignen. Die durch diese Besichtigungen entstehenden Kosten sind als örtliche Polizeikosten von den Gemeinden zu tragen. (M.B. vom 23. März 1896.)

§ 71.

II. Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen.

1. Im allgemeinen.

Der Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln, mit Spielwaren, Tapeten, Farben, Eß-, Trink- und Kochgeschirren und mit Petroleum steht unter dem Schutze besonderer Reichsgesetze. Es ist den zuständigen Organen der Einzelstaaten überlassen, auch solche Handlungen zu verbieten, welche durch die für das Reich erlassenen Vorschriften nicht getroffen werden, und namentlich auch positive Anordnungen über solche Gegenstände zu treffen, bezüglich deren die reichsgesetzlichen Bestimmungen nur Verbote bestimmter Handlungen enthalten. Von der Befugnis zum Erlasse derartiger Vorschriften ist im Fürstentum bei der Regelung des Verkehrs mit Milch (s. § 72) Gebrauch gemacht worden.

§ 72.

2. Sorge für gesunde Nahrung.

a) Die Lebensmittelpolizei sorgt dafür, daß verdorbene oder verfälschte Lebensmittel, welche gesundheitsschädlich wirken könnten, nicht verkauft werden dürfen. Eine hierher gehörige Maßregel ist die

Regelung des Verkehrs mit Milch.

Die P.V. vom 30. November 1896 bestimmt, welche Milch vom Verkehr ausgeschlossen ist und schreibt vor, daß in solchen Gefäßen, aus welchen Milch fremdartige Stoffe aufnehmen kann, z. B. Gefäßen aus Kupfer, Messing, Zink, Eisen mit bleihaltiger Emaille, weder der Transport zur Verkaufsstelle noch die Aufbewahrung der Milch stattfinden darf.

Standgefäße müssen mittelst festschließenden Deckels verschlossen sein. Aus Haushaltungen, in welchen ansteckende Krankheiten — Cholera, Pocken, Fleckfieber, Typhus, Scharlach oder Diphtheritis — herrschen, darf während der Dauer der Krankheit Milch nicht in den Verkehr gebracht werden, es sei denn, daß durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen werde, daß nach der Art des Betriebes eine Infizierung der Milch ausgeschlossen ist. Die Besitzer von Milchkühen müssen sich jederzeit die Besichtigung und Untersuchung ihres Viehstandes durch den beamteten Tierarzt und ebenso wie sämtliche, den Milchhandel treibende oder vermittelnde Personen die entgeltliche Entnahme von Milchproben für den Zweck der Kontrolle durch die Beamten der Polizeiverwaltung gefallen lassen. Die vorschriftswidrig befundene Milch kann konfisziert bzw. behufs eventueller Vernichtung beschlagnahmt werden.

§ 73.

b) Schlachtvieh- und Fleischbeschau.

Nach dem R.G. vom 3. Juni 1900 über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau müssen Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde und Hunde, deren Fleisch als menschliche Nahrung verwendet werden soll, vor und nach der Schlachtung amtlich untersucht werden; Hausschlachtungen sind für gewöhnlich ausgenommen. Fleisch, das nicht voll tauglich zum Genuß für Menschen ist, darf von Fleischhändlern, Gast-, Schank- und Speisewirten nur mit polizeilicher Genehmigung verkauft oder verwendet werden. Fleischhändler dürfen es auch nicht in denselben Räumen mit volltauglichem Fleische feilhalten. Dasselbe gilt für Pferdefleisch überhaupt. Nach dem R.G. vom 3. Juni 1900 sind die Landesregierungen befugt, unter anderem Vorschriften zu erlassen über die Trichinenschau und über den Vertrieb und die Verwendung von Fleisch, welches zwar zum Genuß für Menschen tauglich, jedoch in seinem Nahrungs- und Genußwert erheblich herabgesetzt ist, und ferner Vorschriften, welche mit Bezug auf die der Untersuchung zu unterwerfenden Tiere, den Vertrieb des beanstandeten Fleisches oder des Fleisches von Pferden, Eseln, Mauleseln, Hunden oder sonstiger, seltener zur Schlachtung

gelangender Tiere weitergehende Verpflichtungen als das genannte Reichsgesetz begründen. Zur Ausführung des R.G. vom 3. Juni 1900 und der Ausführungsbestimmungen des Bundesrates hierzu vom 30. Mai 1902 sind im Fürstentum durch die V. vom 13. März 1903 und durch die M.B. vom 15. September 1904 Vorschriften erlassen worden. Hiernach unterliegen Schweine und Wildschweine, deren Fleisch zum Genusse für Menschen verwendet werden soll, ganz allgemein, also auch bei Hausschlachtungen, einer amtlichen Untersuchung auf Trichinen und Finnen. Ebenso unterliegt auch rohes oder zubereitetes Fleisch von Schweinen und Wildschweinen, das aus einem anderen deutschen Bundesstaat eingeführt und nicht bereits nachweislich auf Trichinen untersucht worden ist, einer amtlichen Untersuchung auf Trichinen. Ausgenommen hiervon ist ausgeschmolzenes Fett und das zum Reiseverbrauch mitgeführte Fleisch.

Die Regierungen der nachgenannten Staaten:

Preußen, mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande, das Königreich Sachsen, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß ä. L., Reuß j. L., Schaumburg-Lippe, Lippe, Hamburg, Lübeck und Bremen

haben sich zu einem Trichinenschaubezirke mit der Wirkung zusammengeschlossen, daß alles Fleisch von Schweinen, mit Ausnahme von Wildschweinen, das innerhalb dieses Gebiets in den Verkehr gelangt und aus einem der genannten Staaten stammt, als auf Trichinen untersucht angesehen wird. Eingeführtes Fleisch, bei dem der Nachweis der Herkunft aus einem der Vertragsstaaten nicht mit der nötigen Sicherheit geführt erscheint oder der Verdacht vorliegt, daß es nach der Einfuhr in das Trichinenschauggebiet der vorgeschriebenen Trichinenschau nicht unterlegen hat, ist jedoch ebenfalls auf Trichinen zu untersuchen. Die Untersuchung des in das Trichinenschauggebiet eingeführten Fleisches hat an dem Orte stattzufinden, wo zuerst die Möglichkeit besteht, das Fleisch in Verkehr zu bringen.

Nach der erwähnten V. vom 13. März 1903 unterliegen

Rindvieh, Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, deren Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalte des Besitzers verwendet werden soll, ebenfalls vor und nach der Schlachtung der amtlichen Untersuchung. Durch Ortsgesetz kann die Schlachtvieh- und Fleischschau auch auf Hausschlachtungen von Kälbern, Ziegen, Schweinen und Hunden ausgedehnt werden, wenn sich hierfür nach den örtlichen Verhältnissen ein Bedürfnis ergeben sollte. Die Kosten der Schlachtvieh- und Fleischschau sowie diejenigen der Trichinenschau gelten als Kosten der Ortspolizei und sind von den Gemeinden zu tragen. Die Besoldung der Beschauer hat unmittelbar aus der Gemeindekasse zu erfolgen. Die Gemeinden sind berechtigt, von den Besitzern der Schlachttiere und des Fleisches Gebühren nach Maßgabe einer der genannten V. vom 13. März 1903 beigefügten Gebührenordnung zu erheben. Eine Erhöhung oder Ermäßigung dieser Gebühren kann mit Rücksicht auf besondere örtliche Verhältnisse mit Genehmigung des Ministeriums, A. d. I., von den Gemeinden anderweit festgesetzt werden. Gemeinden mit Schlachthauszwang haben für bedingt taugliches Fleisch, das zum Genusse für Menschen brauchbar gemacht ist, sowie für Fleisch, das zwar zum Genusse für Menschen tauglich, jedoch in seinem Nahrungs- und Genußwert erheblich herabgesetzt ist (minderwertiges Fleisch), besondere Verkaufsstellen (Freibänke) einzurichten.

Zur Vornahme der Schlachtvieh- und Fleischschau einschließlich der Trichinenschau bildet in der Regel jede Gemeinde, in welcher nicht ein öffentlicher Schlachthof mit Schlachthauszwang besteht, einen Beschaubezirk. Mehrere benachbarte Gemeinden bzw. Gemeinden und Gutsbezirke können zu einem Beschaubezirke vereinigt, auch können aus einer Gemeinde je nach Bedarf mehrere abgegrenzte Beschaubezirke gebildet werden. Für jeden Beschaubezirk ist zur Ausführung der Schlachtvieh- und Fleischschau sowie der Trichinenschau mindestens ein Beschauer sowie ein Stellvertreter zu bestellen. Die Ausbildung der Fleischbeschauer, welche die Approbation als Tierarzt nicht besitzen (Laienfleischbeschauer) erfolgt am Schlachthofe in Rudolstadt und geschieht unter Leitung des Bezirkstierarztes daselbst und desjenigen Tierarztes, welchem die Fleischschau am Schlachthofe übertragen ist. Die Be-

stellung der Beschauer und deren Verpflichtung mittelst Handschlags an Eidesstatt sowie die Dienstaufsicht über die Beschauer liegt dem Landratsamte ob.

§ 74.

c) Schlächtereien und öffentliche Schlachthäuser.

Zur Errichtung einer Schlächtereie ist nach § 16 ff. der G.O. für das Deutsche Reich Genehmigung nötig. Nach § 23 der G.O. ist es jedoch der Landesgesetzgebung vorbehalten, die fernere Benutzung bestehender und die Anlage neuer Privatschlächtereien in solchen Orten, für welche öffentliche Schlächtereien in genügendem Umfange vorhanden sind oder errichtet werden, zu untersagen. Von dieser Befugnis ist im Fürstentum Gebrauch gemacht worden. Nach dem G. vom 16. Dezember 1887 kann in denjenigen Gemeinden, in welchen ein öffentliches Schlachthaus errichtet ist, durch Ortsstatut angeordnet werden, daß innerhalb des Gemeindebezirks das Schlachten sämtlicher oder einzelner Gattungen von Vieh sowie gewisse mit dem Schlachten im unmittelbaren Zusammenhange stehende Verrichtungen ausschließlich in dem öffentlichen Schlachthause vorgenommen werden dürfen. Ferner kann durch Ortsstatut bestimmt werden, daß der Handel mit Fleisch von auswärts geschlachteten Tieren gewissen, dem Schutze der Gesundheit dienenden Beschränkungen unterliegt.

§ 75.

d) Anwendung von Bierdruckapparaten und der Flaschenbierhandel.

Beim gewerbsmäßigen Ausschank von Bier dürfen aus sanitären Rücksichten nur solche Bierdruckapparate, Leitungs-, Zapf- und sonstige Vorrichtungen in Gebrauch genommen werden, welche den Vorschriften der P.O. vom 12. April 1899, betreffend die Einrichtung und Reinhaltung der Bierdruckapparate, entsprechen. Schankwirte, welche einen Bierdruckapparat neu in Benutzung nehmen wollen oder einen vorhandenen für ein anderes Druckmittel eingerichtet haben, sind verpflichtet, der Polizeibehörde und zwar in den Städten dem

Gemeindevorstand, in anderen Orten dem Landratsamte spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ingebrauchnahme hiervon Anzeige zu erstatten. Die sämtlichen Teile der Bierdruckapparate sind stets in reinem Zustande zu erhalten. Für die Reinigung haften die Wirte. Die Revision der Bierdruckapparate erfolgt in den Städten durch die städtischen Polizeiaufsichtsbeamten, in allen übrigen Ortschaften durch die Gendarmen. Außerdem finden noch besondere Revisionen der Bierdruckapparate hinsichtlich ihrer vorschriftsmäßigen Einrichtung und Handhabung durch technische Sachverständige statt, deren Namen für jeden Landratsamtsbezirk öffentlich bekannt gemacht werden.

Die P.V. vom 22. September 1902 enthält Vorschriften darüber, wie die Räume beschaffen sein müssen, in denen das Reinigen der Flaschen und das Abfüllen von Bier in Flaschen und andere Gefäße (Kannen u. dgl.) zum Zwecke des Verkaufs geschehen darf, und ferner wie die Flaschen und Gefäße und alle wiederholt zu benutzenden Verschußteile (wie Gummiringe u. dgl.) zu reinigen sind. Die zur Aufnahme des Bieres dienenden Flaschen usw. dürfen zu anderen Zwecken nicht gebraucht werden; insbesondere sind Flaschen, in denen sich zuvor Petroleum oder andere stark riechende bzw. ungenießbare oder gesundheitsschädliche Flüssigkeiten befunden haben, nicht zu verwenden. Die Flaschen dürfen am Rande nicht beschädigt sein, so daß eine Verletzung trinkender Personen beim unmittelbaren Genuß des Bieres aus der Flasche ausgeschlossen ist. Die Reinigungs-, Abfüll- und Aufbewahrungsräume müssen den Polizeibeamten jederzeit zugänglich sein.

§ 76.

e) Nahrungsmittel-Untersuchungsamt.

Für das Gebiet des Fürstentums ist das an der Universität Jena zur technischen Untersuchung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen errichtete Nahrungsmittel-Untersuchungsamt als öffentliche Anstalt bestellt worden. Dasselbe soll staatlichen und kommunalen Verwaltungsbehörden als sachverständiger Ratgeber zur Verfügung stehen, in erster Linie aber den Gemeinden die

Ausübung einer intensiven Nahrungsmittelkontrolle bei Aufwendung geringer Mittel ermöglichen. (V. vom 13. März 1903.)

§ 77.

III. Mafsregeln gegen ansteckende Krankheiten.

1. Anzeigepflicht und allgemeine Vorschriften.

In der V. vom 6. Juni 1890 und der Ausführungsverordnung vom 13. April 1901 zum R.G. vom 30. Juni 1900, die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten betreffend, sind Vorschriften enthalten, welche bei etwaigem Auftreten ansteckender Krankheiten die Durchführung der erforderlichen Mafsregeln sichern sollen. Nach der V. vom 6. Juni 1890 sind alle Familienhäupter, ferner alle Haus-, Gast-, und Quartierwirte und Haushaltungsvorstände sowie Ärzte und andere Personen, die sich mit der Ausübung der Heilkunde beschäftigen, verpflichtet, jeden in ihrer Familie, ihrer Wirtschaft, ihrem Hausstande und ihrer Praxis vorkommenden Fall von:

- a) Ruhr (epidemischer),
 - b) Scharlach,
 - c) Cholera,
 - d) Diphtherie,
 - e) Rückfallfieber,
 - f) Unterleibstyphus (gastrischem), Schleim- oder Nervenfieber,
 - g) Genickstarre,
 - h) Kindbettfieber,
 - i) Rotz- und Wurmkrankheit
 - k) Milzbrand und
 - l) Wutkrankheit
- } bei Menschen

ungesäumt nach der Erkennung der Krankheit dem zuständigen Gemeinde- bzw. Gutsbezirksvorstand schriftlich oder mündlich anzuzeigen. In den Fällen, wo ein Arzt zugezogen ist, hat dieser allein die gedachte Anzeige zu machen.

Nach dem R.G. vom 30. Juni 1900 bzw. der erwähnten Ausführungsverordnung ist außerdem jede Erkrankung und jeder Todesfall an Aussatz (Lepra), Cholera (asiatischer), Fleckfieber (Flecktyphus), Gelbfieber, Pest (orientalischer Beulenpest), Pocken (Blattern) sowie jeder Fall, welcher den Verdacht einer dieser Krankheiten erweckt, dem für den

Aufenthaltort des Erkrankten oder den Sterbeort zuständigen Gemeinde- bzw. Gutsbezirksvorstände unverzüglich anzuzeigen. Zur Anzeige bei diesen letzterwähnten Krankheiten sind verpflichtet: 1. der zugezogene Arzt; 2. der Haushaltungsvorstand; 3. jede sonst mit der Behandlung und Pflege des Erkrankten beschäftigte Person; 4. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat; 5. die Leichenfrau. Die Verpflichtung der unter 2—5 genannten Personen tritt nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist.

Der Gemeinde- bzw. Gutsbezirksvorstand hat das Landratsamt und gleichzeitig auch den Bezirksphysikus von dem Inhalte der empfangenen Anzeige tunlichst schnell in Kenntnis zu setzen. Dem Landratsamte liegt es ob, nach Gehör des Bezirksphysikus schleunigst die erforderlichen Veranstaltungen zu treffen, daß der Weiterverbreitung der Krankheit entgegengetreten wird.

Die zur Anzeige verpflichteten Familienhäupter, Wirte Haushaltungsvorstände sind gehalten, während des Bestehens der erwähnten Krankheiten sowie nach deren Beendigung sobald wie möglich eine vollständige Reinigung und Desinfizierung zu bewirken. Die Desinfektion, welche den Zweck hat, die Ansteckungskeime unschädlich zu machen und zu vernichten, erfolgt nach Maßgabe einer der V. vom 6. Juni 1890, betreffend Maßregeln gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten, beigefügten Anweisung.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder sind verpflichtet, ihre Kinder und Pflegebefohlenen von dem Schulbesuche fernzuhalten, wenn dieselben an einer der nachgenannten Krankheiten leiden: Cholera, Ruhr (epidemischer), Scharlach, Diphtherie, Blattern, Flecktyphus, Rückfallfieber, Unterleibstypus (gastrischem), Schleim- oder Nervenfieber, Genickstarre, Masern, Röteln, Keuchhusten, Mumps (Ziegenpeter), contagiöser Augenentzündung, Krätze.

Ebenso ist bezüglich gesunder Schulkinder zu verfahren, wenn in dem Hausstande, zu welchem sie gehören, ein Fall von contagiöser Augenkrankheit oder Röteln oder von einer der soeben von: „Cholera bis Genickstarre“ aufgeführten Krankheiten vorkommt, es müßte denn ärztlich bescheinigt sein, daß

das Schulkind durch ausreichende Absonderung vor der Gefahr der Ansteckung geschützt ist.

Das Verhalten der Schulbehörden bei dem Auftreten ansteckender Krankheiten in den Volksschulen ist durch die V. vom 24. Februar 1898 geregelt.

§ 78.

2. Schutzpockenimpfung.

Im Fürstentum liegt die Handhabung des Impfwesens unter Oberaufsicht des Ministeriums, A. d. L., den Landratsämtern innerhalb ihrer Bezirke ob. Dieselben haben sich hierbei stets der Hilfe der Physiker zu bedienen. Jeder Physikatsbezirk bildet einen Impfbezirk, welcher, wenn nötig, wieder in kleinere Impfbezirke geteilt werden kann. Der Physikus ist der Impfarzt seines Physikatsbezirks. Im Einvernehmen mit dem Landratsamte kann der Physikus für die Wahrnehmung der impfärztlichen Obliegenheiten einen oder mehrere der im Bezirke wohnenden Ärzte oder Wundärzte I. Klasse zeitweilig als seine Vertreter bestellen. Die Impfarzte haben in der Zeit von Anfang Mai bis Ende September jeden Jahres an den vorher bekannt zu machenden Orten und Tagen für die Bewohner des Bezirks Impfungen unentgeltlich vorzunehmen und darüber Listen zu führen. Sie erhalten bei den öffentlichen unentgeltlichen Impfungen für jede einzelne Impfung und die mit derselben verbundenen Nebenverrichtungen (Ausstellung der ersten Bescheinigungen, Listenführung, Revision usw.) eine bestimmte Gebühr aus der Staatskasse. Außer den Impfärzten dürfen nur Ärzte Impfungen vornehmen. Wer sich von den letzteren impfen läßt, hat sie zu bezahlen. Auch sie haben über ihre Impfungen Listen zu führen und dem zuständigen Landratsamte einzureichen. Die Impfung ist mit Tierlymphe vorzunehmen. Menschenlymphe darf sowohl bei den öffentlichen als auch bei den privaten Impfungen nur in Ausnahmefällen verwendet werden. (V. vom 23. April 1900, betreffend anderweite Vorschriften zur Ausführung des R.G. vom 8. April 1874.)

Zur Verhütung der Einschleppung von Pockenerkrankungen durch fremdländische Arbeiter sind in der P.V. vom 9. März 1895 Maßnahmen getroffen worden.

§ 79.

3. Die Errichtung von

Sanitätskommissionen.

In den Städten des Landes und je nach Bedürfnis und Lage der Verhältnisse in den ländlichen Bezirken werden durch die Landratsämter zur Unterstützung der Ortspolizeibehörde bei der Ausübung ihrer gesundheitspolizeilichen Obliegenheiten Sanitätskommissionen gebildet. Dieselben bestehen aus dem Vorstande der Ortspolizeibehörde (dem Gemeindevorstande), aus einem oder mehreren von der Ortspolizeibehörde zu berufenden Ärzten, aus drei von der Gemeindebehörde zu wählenden Gemeindemitgliedern und in Rudolstadt außerdem noch aus einem Offizier und einem oberen Militärarzte, um deren Abordnung in die Kommission die zuständige Kommandostelle zu ersuchen ist. Den Sanitätskommissionen liegt insbesondere ob, über den Gesundheitszustand des Orts oder Bezirks, für welchen sie gebildet sind, zu wachen und die Polizeibehörde in allen, die Verhütung des Ausbruchs und der Verbreitung von wichtigen ansteckenden Krankheiten betreffenden Angelegenheiten zu unterstützen. Die Beschaffung der hierzu erforderlichen Mittel liegt den Gemeinden ob. (V. vom 25. Juli 1884.)

§ 80.

IV. Mafsregeln gegen Unglücksfälle.

Zur Verhütung von Unglücksfällen sind hinsichtlich der Errichtung und des Betriebs von Steinbrüchen und Gräbereien Vorschriften erlassen worden. (M.V. vom 26. Januar 1887.) Ferner ist vorgeschrieben, daß Reich- und Wurflöcher in den Scheunen mit Geländern zu sichern sind. Treppen von mehr als fünf Stufen, die nicht von beiden Seiten einen gegen das Herabfallen schützenden Abschluß haben, sind mit Geländer zu versehen. Offene Brunnen sind mit einer mindestens 1 m hohen Einfriedigung zu umgeben. Zur Anlage von Brunnen ist ortspolizeiliche Genehmigung einzuholen. (§§ 57, 58, 59 der Neuen Bauordnung vom 20. April 1894.) Gegen Gefährdung und Belästigungen durch Hunde bei Hundefuhrwerken sind

Anordnungen getroffen. (P.V. vom 15. Januar 1901.) Zur Verhütung möglicher Unglücksfälle für Reitende und Fahrende ist das Aufhängen von Fellen, Tüchern und Leinwandstücken sowie das Bleichen und Trocknen von Wäsche an Chausseen und an solchen Ortsstraßen, welche jene verbinden, verboten. (V. vom 10. Oktober 1856.)

Sodann ist zur Verhütung von Unglücksfällen verordnet, daß derjenige, welcher eine Sense außerhalb des Gehöfts trägt, verpflichtet ist, dieselbe mit einer Scheide oder sonst einer deren Schärfe umhüllenden oder verdeckenden Vorrichtung zu versehen. (V. vom 11. September 1861.)

Über die Verhütung von Unglück durch Feuer usw. siehe §§ 100—105.

§ 81.

V. Sicherung der Gesundheit gegen unmittelbare äußere Einwirkungen.

Die Gewerbeunternehmer sind nach § 120 a der G.O. für das Deutsche Reich verpflichtet, die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit so weit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebs gestattet. Zur Durchführung dieser Grundsätze sind zum Schutze der Bauarbeiter und Bäcker Vorschriften erlassen worden und zwar in der P.V. vom 28. April 1899, betreffend den Schutz der Bauarbeiter und in der P.V. vom 19. Oktober 1906, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und solchen Konditoreien, in denen neben den Konditorwaren auch Bäckerwaren hergestellt werden.

Über Mindestforderungen an Mietwohnungen, an Schlafräume der Dienstboten und Gewerbegehilfen sowie an Räume, die Zimmermieter, Einliegern und Schlafgängern überwiesen werden, sind Gesetze und Verordnungen bis jetzt nicht erlassen. Eine sorgfältige Ausübung der polizeilichen Wohnungskontrolle ist jedoch vorgesehen, um die Beseitigung vorhandener Übelstände im Wege polizeilicher Anordnungen (§ 47) herbeizuführen.

§ 82.

VI. Sorge für einzelne Arten von Gebrechen.**1. Geisteskranke.**

Die Landratsämter haben die Unterbringung der Geisteskranken in der Irrenheilanstalt sowie die Beschaffung des erforderlichen Verpflegungsaufwandes zu vermitteln. Auf Grund eines mit der Herzoglich Sachsen-Meiningischen Regierung abgeschlossenen Vertrags wird die Irren-, Heil- und Pflegeanstalt zu Hildburghausen für Geisteskranke aus dem Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt mitbenutzt. Das Verfahren bei der Aufnahme ist in dem durch M.B. vom 2. Dezember 1903 veröffentlichten Vertrage geregelt.

§ 83.

2. Krüppel und Sieche.

Für bildungsunfähige, verkrüppelte und sieche Kinder unter 16 Jahren ist zu Blankenburg vom evangelisch-lutherischen Landesverein für „Innere Mission“ im Fürstentum eine nach dem Namen ihrer Hohen Protektorin, I. D. der Fürstin Anna-Louise zu Schwarzburg-Rudolstadt, genannte Anstalt, das „Anna-Louisen-Stift“ errichtet worden. Das ebenfalls unter dem Hohen Protektorate I. D. der Fürstin Anna-Louise bestehende, zunächst für die Gemeinden der Fürstlichen Oberherrschaft ins Leben gerufene Siechenhaus zu Quittelsdorf bietet diesen Gelegenheit, ihre unterstützungsbedürftigen Gebrechlichen und Arbeitsunfähigen in einer geordneten Pflegeanstalt unter günstigen Bedingungen unterzubringen.

§ 84.

VII. Belohnung für Lebensrettung.

Für die Rettung Verunglückter werden, wenn das Rettungswerk mit besonderer Lebensgefahr verbunden war, in der Regel Auszeichnungen verliehen oder Geldprämien aus der Staatskasse gewährt.

§ 85.

VIII. Beerdigungswesen.**1. Statistik der Todesursachen.**

Eine gesetzliche Leichenbeschau besteht im Fürstentum zurzeit nicht. Nach der V. vom 24. Dezember 1904 soll in denjenigen Fällen, in welchen eine ärztliche Behandlung des Verstorbenen stattgefunden, bei der standesamtlichen Anmeldung des Sterbefalles die Todesursache in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung belegt werden. War ein Arzt nicht zugegen oder wird diese Bescheinigung nicht beigebracht, so haben die Standesbeamten durch Erkundigungen bei der den Sterbefall anzeigenden Person bzw. dem zugegen gewesenen Arzt die Todesursache selbständig festzustellen und hiernach die Eintragung in ein des näheren bestimmtes Verzeichnis zu bewirken. Wenn die Todesursache nicht zu ermitteln gewesen ist, so muß dies in dem Verzeichnisse bemerkt werden. Die Verzeichnisse sind am Ende jeden Vierteljahres abzuschließen und dem zuständigen Bezirksphysikus einzureichen. Dieser hat sie zu einer Todesursachenstatistik zusammenzustellen und die Statistik binnen Monatsfrist an das Ministerium, A. d. L., einzureichen.

§ 86.

2. Verfahren bei plötzlichen Todesfällen.

Wenn Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, oder wenn der Leichnam eines Unbekannten gefunden wird, so hat die Ortpolizeibehörde sofort dem Gerichtsarzte (Physikus) und in dessen Abwesenheit dem nächsten Privatarzte, gleichzeitig aber auch dem Amtsrichter des Bezirks Anzeige zu machen. Fällt der Sitz des Amtsgerichts mit dem Sitze des Landgerichts zusammen, so geht die Anzeige an den Staatsanwalt. Die Beerdigung ist in den erwähnten Fällen nur mit Genehmigung des Staatsanwalts (bzw. des die Leichenschau und Leichenöffnung leitenden Richters) vorzunehmen. (V. vom 19. März 1879.)

§ 87.

3. Beerdigung. Friedhöfe.

Die Beerdigung darf in der Regel nicht vor Ablauf von 72 Stunden nach dem Eintritt des Todes vorgenommen werden. Sie muß auf öffentlichen Kirch- oder Friedhöfen stattfinden, soweit nicht Dispens erteilt wird. In den Kirchen dürfen Leichen nicht beigesetzt werden. Die Anlegung offener Totengewölbe ist nicht erlaubt. Den Kirchen- und Schulvorständen steht die Aufsicht über die Friedhöfe (Gottesäcker), die Leichenhäuser und die Totengräber zu. Die Anlegung neuer Begräbnisplätze soll nur nach Gehör des Kirchen- und Schulvorstandes, mit Genehmigung der betreffenden Kirchen- und Schulinspektion, stattfinden. Beim Vorhandensein erheblicher Gründe ist die letztere, bezüglich das Ministerium, A. f. K. u. S., berechtigt, die Anlegung von Begräbnisplätzen anzuordnen. Bei Verlegung des Friedhofs kann den Besitzern von Erb- und Familienbegräbnissen der Gebrauch derselben zur Bestattung ihrer Toten in der Regel nicht verwehrt werden. Ein verlassener Begräbnisplatz darf vor Ablauf von 70 Jahren nicht veräußert oder zu einer anderen Bestimmung gebraucht werden. Zur Errichtung örtlicher Begräbnisordnungen bedarf es der Genehmigung des Ministeriums, A. f. K. u. S.

Die Gemeinden der evangelisch-lutherischen Landeskirche dürfen den Bekennern anderer christlichen Konfessionen, in Ermangelung eigener Friedhöfe, das Begräbnis auf ihren Gottesäckern nicht versagen. Die Erhaltung der öffentlichen Begräbnisplätze liegt allen ob, die an denselben teilzunehmen berechtigt sind. Gehörte der Verstorbene nicht zur kirchlichen oder bürgerlichen Gemeinde des Orts, wo er verstorben ist, so muß für ihn gegen ein von seinen Angehörigen an die Gemeinde- oder Kirchkasse zu leistendes Entgelt eine Grabstätte eingeräumt werden. (V. vom 23. und 24. Dezember 1859.)

§ 88.

4. Leichentransporte.

Verstorbene müssen in der Regel in derjenigen Parochie beerdigt werden, in welcher sie verstorben sind. Zur Weg-

führung einer Leiche vom Sterbeorte nach einem anderen Ort ist Erlaubnis (Leichenpaß) nötig. Wenn der Tod im Verlaufe einer der nachgenannten Krankheiten: Pocken, Flecktyphus, Cholera oder Pest erfolgt, so ist die Beförderung der Leiche mittelst der Eisenbahn nur dann zugelassen, wenn mindestens ein Jahr nach dem Tode verstrichen ist. Die Ausstellung des Leichenpasses erfolgt bei Transporten von Leichen innerhalb des Fürstentums durch die Ortspolizeibehörde, bei Transporten über die Grenzen des Fürstentums hinaus aber durch das Landratsamt. Der Leichenpaß darf nur für solche Leichen erteilt werden, über welche die nachstehenden Ausweise geliefert worden sind: ein beglaubigter Auszug aus dem Sterberegister, eine Bescheinigung des Physikus über die Todesursache sowie darüber, daß seiner Überzeugung nach der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen, ein Ausweis über die vorschriftsmäßig erfolgte Einsargung der Leiche (§ 34 Abs. 2 des Eisenbahn-Betriebsreglements in Verbindung mit Nr. 3 und 4 der V. vom 6. Januar 1888), in den Fällen des § 86 die daselbst gedachte Genehmigung der Beerdigung.

Jedem Leichentransport ist eine zuverlässige Person als Begleiter mitzugeben. (M.B. vom 6. Januar 1888 und 18. Mai 1907.)

§ 89.

C. Baupolizei.

I. Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen.

Bei Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften sowie bei Erweiterungen und Wiederbebauungen von Städten und Dörfern sind für das voraussichtliche Bedürfnis der näheren Zukunft von den Gemeindebehörden **Bebauungspläne** aufzustellen. Dieselben werden nach stattgehabter Prüfung seitens des Landratsamts und nach erfolgter Billigung seitens des Ministeriums, A. d. I., zu jedermanns Einsicht mindestens acht Tage lang innerhalb der Gemeinde öffentlich ausgelegt. Dies wird vorher in ortsüblicher Weise mit der Aufforderung bekannt gemacht, daß etwaige Einwendungen gegen den Entwurf bei Bebauungs-

plänen innerhalb vier Wochen, bei Wiederbebauungsplänen innerhalb acht Tagen, vom Tage der Auslegung an gerechnet, bei dem Gemeindevorstande oder dem Landratsamte anzubringen sind. Über die erhobenen Einwendungen hat, soweit dieselben nicht durch Verhandlung zwischen dem Landratsamte und den Beschwerdeführern zur Erledigung kommen, das Ministerium, A. d. I., endgültig zu entscheiden. Sind Einwendungen nicht erhoben, oder ist über dieselben von dem Ministerium, A. d. I., beschlossen, so stellt dasselbe den Bebauungs- bezüglich Wiederbebauungsplan durch förmlichen Beschluß fest. Etwa hierdurch bedingte Abänderungen sind in dem Plane einzutragen. Derselbe ist sodann in ortsüblicher Weise durch den Gemeindevorstand zur öffentlichen Kenntnis zu bringen. Die zur Ausführung der Bebauungspläne erforderlichen Enteignungen erfolgen, wenn ein gütliches Übereinkommen nicht stattfindet. Der Grundeigentümer kann dafür, daß er durch den Bebauungsplan in der Überbauung seiner Grundfläche beschränkt ist, indem er den zu Straßen und Plätzen, zu Vorgärtchen und Gebäudeabständen bestimmten Teil nicht überbauen darf, eine Entschädigung nicht beanspruchen. Durch Ortsgesetz kann festgestellt werden, daß an Straßen oder Straßenteilen, welche noch nicht den baupolizeilichen Bestimmungen des Orts gemäß für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig hergestellt sind, Wohngebäude, die nach diesen Straßen einen Ausgang haben, nicht errichtet werden dürfen. Die Herstellung und Unterhaltung der Ortsstraßen und öffentlichen Plätze liegt, soweit nicht Dritte durch besondere Rechtstitel dazu verpflichtet sind, der Gemeinde ob. Durch Ortsgesetz kann bestimmt werden, daß bei Anlegung neuer und Verlängerung bestehender Baustraßen die anliegenden Grundeigentümer verpflichtet sind, den Aufwand für die Erwerbung der zur Straße erforderlichen Grundfläche und für deren Herstellung zu ersetzen, sobald auf ihren Grundstücken Gebäude errichtet werden.

§ 90.

II. Ausführung und Veränderung von Einzelbauten.**1. Zuständigkeit der Behörden und Verfahren in Bausachen.**

Zur Ausführung neuer Gebäude, zum Anbau an ein Gebäude und zur Vornahme von wesentlichen Veränderungen an allen Gebäuden ist die Einholung einer Baugenehmigung vorgeschrieben. Von dem Vorhaben ist zunächst der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen und sind derselben Pläne und Zeichnungen in zwei Exemplaren vorzulegen. Die Ortspolizeibehörde übersendet die ihr überreichten Pläne, Zeichnungen und Anträge mit ihren etwaigen Bemerkungen dem Landratsamte zur Genehmigung. Bei allen wesentlichen und in die Augen fallenden Bauten in der Residenz Rudolstadt ist außerdem die Genehmigung des Ministeriums einzuholen. Die Baugenehmigung ist auf dem einen Exemplar der Bauzeichnung, welches die Ortspolizeibehörde behufs Behändigung an den Bauherrn zurückerhält, urkundlich zu vermerken; das andere Exemplar wird bei Bauten in den Städten der Polizeibehörde und bei Bauten auf dem Lande den Stationsgendarmen zur Überwachung des Baues zugestellt und ist nach erfolgter Abnahme dem Landratsamte zurückzugeben. Dasselbe hat darüber zu wachen, daß der Bau nach den baupolizeilichen Vorschriften und nach Maßgabe der erteilten Genehmigung ausgeführt wird.

Abweichungen von dem genehmigten Bauriß sind nur zulässig zur Herstellung größerer Festigkeit und Sicherheit als bereits genehmigt war und zur Veränderung der inneren Raumeinteilung, welche in konstruktiver Hinsicht oder in bezug auf die Feuerungsanlagen keine Änderung des Baurisses bedingt oder sonst nicht gegen die baupolizeilichen Vorschriften verstößt.

§ 91.

2. Die Prüfung der fertigen Bauten

erfolgt in Rudolstadt und Frankenhausen durch den Bezirksbaubeamten, in anderen Städten durch die von dem Stadtrate erwählte, von dem Landratsamte zu bestätigende Baukommission,

bestehend aus zwei Mitgliedern der Bürgerschaft und einem an der Ausführung des Baues unbeteiligten Bausachverständigen, auf dem Lande durch den Gemeindevorstand und einen Gendarm, denen, wenn es sich um Bauten mit Feuerungsanlagen handelt, wenn nötig, ein Bausachverständiger beizugeben ist. Die Prüfung der Bauten hat innerhalb einer Woche nach erfolgter Anmeldung zu geschehen. Eine solche ist der Bauherr der Ortpolizeibehörde zu erstatten verpflichtet, sowohl bei der Beendigung des Rohbaues vor Beginn des Abputzes der Mauern und Wände, als auch spätestens acht Tage vor Benutzung des Gebäudes nach der Vollendung desselben.

Von einer Untersuchung und Abnahme des Rohbaues bei Bauten geringerer Bedeutung ohne Feuerungsanlage kann abgesehen werden.

§ 92.

3. Allgemeine Baupolizeivorschriften.

Die „Neue Bauordnung“ vom 20. April 1894 enthält Vorschriften, durch welche verhindert werden soll, daß Bauten auf eine die Gesundheit der In- und Anwohner schädliche oder gegen Feuersgefahr oder Einsturz nicht genügend sichere Weise ausgeführt werden, daß durch Baulichkeiten das Schönheitsgefühl nicht verletzt und der Verkehr durch dieselben nicht gestört wird.

§ 93.

4. Anforderungen an Bauten aus Rücksicht auf die öffentliche Gesundheit.

Wohngebäude an den Straßenfronten in Städten dürfen mehr als vier zu Wohnungen eingerichtete Geschosse nicht erhalten. Die Höhe eines an der Straße bzw. in der Bauflucht liegenden Gebäudes in Städten darf nicht mehr betragen als die mittlere Breite der Straße an dem Gebäude. An schon bestehenden städtischen Straßen unter 11 m und bis zu 8 m Breite können noch dreistöckige Gebäude bis zu 11 m Fronthöhe errichtet werden; bei einer Straßenbreite unter 8 m sind Gebäude bis zu 8 m Fronthöhe gestattet.

Die Fronthöhe der Gebäude wird gemessen von der Straßenfläche bis zur Oberkante des Dachgesimses oder der

etwa angebrachten Attika, bei Mansardedächern bis zur Dachbaukante, bei Giebelwänden bis zum Fußpunkt des Giebels und bei abfallender Straße vom höchsten Punkte derselben.

Die lichte Höhe der Wohnräume bei Neubauten darf in Städten nicht weniger als 2,60 m, auf dem Lande nicht unter 2,25 m betragen.

Höfe dürfen durch Neubauten nur so weit eingeengt werden, daß ein unüberbauter Raum von mindestens 25 qm bei mindestens 3 m Breite verbleibt.

Schweinställe müssen von der Nachbargrenze mindestens 1 m entfernt bleiben, falls nicht der Nachbar zu einer geringeren Entfernung sein Einverständnis erklärt.

Abtritts- und Düngergruben und andere zur Lagerung oder Abführung von Abfallstoffen bestimmte Einrichtungen dürfen sich der Nachbargrenze höchstens bis auf 1 m nähern und sind wasserdicht auszumauern. Eine größere Annäherung ist nur mit Zustimmung des Nachbars gestattet. Werden Abtrittsgruben ganz oder zum Teil unter Wohngebäuden angelegt, so sind sie außerdem zu überwölben, oder sonst bis auf die Öffnung des Einfallrohrs dicht zu bedecken. Die Einfallrohre sind in diesem Falle wasserdicht herzustellen und zur Ableitung der Gase bis über Dach zu führen. Von Brunnen müssen die erwähnten Gruben mindestens 4 m entfernt bleiben.

Hinsichtlich der Benutzung neuerbauter Wohngebäude oder neuerbauter Stockwerke ist bestimmt, daß solche erst vier Monate nach Vollendung des Rohbaues und Anmeldung zur Abnahme des letzteren bezogen werden dürfen. Diese Beschränkung erleidet jedoch auf Fachwerksgebäude, falls dieselben nicht verblendet sind, keine Anwendung.

§ 94.

5. Festigkeit (Stabilität) und Feuerfestigkeit der Bauten.

Was die Sicherstellung gehöriger Festigkeit der Bauten anlangt, so sind insbesondere hinsichtlich der Mindeststärke der Brand- und Feuermauern Bestimmungen getroffen. Auch müssen überall gänzlich baufällige Gebäude entfernt und ge-

fahdrohende Schäden beseitigt werden. Aus feuerpolizeilichen Gründen wird in der „Neuen Bauordnung“ vom 20. April 1894 auf die brandsichere Herstellung der Feuerungsanlagen (Feuerungen, Rauchrohre, Räucherammern, Schornsteine, Backöfen, Darren, Schmieden, Vorgelege, Kamine) besonderes Gewicht gelegt.

Dachdeckungen sind feuersicher herzustellen.

Es darf die Bekleidung der Umfassungswände mit Brettern, Latten, Schindeln und anderem Holzwerk ohne äußere feuersichere Bedeckung regelmäßig nicht mehr angebracht werden.

Die Errichtung neuer Scheunen innerhalb der Städte ist nicht gestattet. Die Stadtgemeinden haben zur Anlage neuer Scheunen dem Bedürfnisse entsprechend Bauplätze außerhalb der Ortslage in angemessener Entfernung von Wohngebäuden auszuweisen.

Dachrinnen sind nur aus unverbrennlichem Material gestattet.

Hölzerne Hauptgesimse von massiven oder aus Luftsteinen erbauten Fronten sind an den Brandgiebeln und 0,50 m lang an den Fronten mit Blech zu bekleiden.

Dachfenster und Dachlucken, welche aus Fachwerk bestehen, sind an den Seiten mit einem feuersicheren Material zu bekleiden. Die Öffnungen sind mit Läden oder Fenstern zu versehen. Stehende Dachfenster oder Dachlucken müssen von der Nachbargrenze mindestens 1,7 m entfernt gehalten werden.

Schuppen sind, wenn sie zur Lagerung leicht feuerfangender oder im Brandfalle schwer zu löschender Gegenstände dienen, nur in einer Entfernung von 50 m zu anderen Gebäuden zulässig.

Auf je 20 m Länge eines Gebäudes von mehr als einem Geschoß muß mindestens eine Treppe vorhanden sein. In mehr als zwei Geschoß hohen Gebäuden müssen regelmäßig zwei, in genügendem Abstände voneinander liegende, hölzerne oder mindestens eine unverbrennliche Treppe, letztere in massivem Treppenhause, angebracht werden.

Wenn neu zu errichtende Gebäude unmittelbar an Nachbargrenzen herantreten oder denselben in Entfernung von weniger als 4 m gegenüberstehen, so müssen die der Nachbargrenze

zugekehrten Umfassungsmauern der Gebäude als Brandmauern (Brandgiebel) aufgeführt werden, es sei denn, daß die Grenze von einem über 4 m breiten Gewässer gebildet werde, oder daß das Nachbargrundstück aus nicht bebauungsfähigem Gelände besteht oder daß das zu erbauende Gebäude unmittelbar an einem öffentlichen Wege liegt, welcher weniger als 4 m Breite hat; in dem letzteren Falle ist aber die dem Wege zugewendete Umschließungsmauer massiv oder verblendet aufzuführen.

Gebäude verschiedener Benutzungsart innerhalb des eigenen Grundstücks und zwar Gebäude mit Feuerungsanlagen, Vieh- und Futterställe, Scheunen und andere Gebäude, die zur Aufbewahrung von Stroh oder anderen leicht entzündbaren Gegenständen in größerer Menge dienen, sind, falls sie näher als 4 m von einander errichtet oder in einander gebaut werden, in der Regel durch schützende Brandmauer oder Gewölbe vollständig zu trennen.

§ 95.

6. Besondere Baupolizeivorschriften.

Die „Neue Bauordnung“ vom 20. April 1894 stellt neben den regelmäßig für alle Bauten geltenden Vorschriften auch solche auf, welche dann in Betracht kommen, wenn der Bau in die Nähe gewisser Anlagen gesetzt werden soll oder wenn mit seiner Zweckbestimmung eine erhebliche Feuersgefahr für die Nachbarschaft verknüpft ist.

An Kunststraßen dürfen Gebäude in der Regel nur parallel mit der Mittellinie der Straße und bei den vom Staate erhaltenen Kunststraßen mindestens 3,50 m vom inneren Grabenrande oder im Mangel eines Grabens von der Grenze der Straße entfernt errichtet werden, es sei denn, daß durch einen Bebauungsplan andere Fluchtlinien festgestellt sind. Diese Bestimmung kann durch Ortsgesetz auch auf Vizinalwege ausgedehnt werden. Der Parallelstellung bedarf es nicht, wenn das Gebäude in den Städten weiter als 15 m und in den Landortschaften weiter als 8 m von der Kunststraße errichtet wird.

Windmühlen müssen von Wegen mindestens 85 m entfernt bleiben. Einer bereits bestehenden Windmühle dürfen sich

neue Gebäude-Anlagen nur auf eine Entfernung nähern, welche gleich ist der zwölfwachen kleineren Abmessung der Höhe oder Breite des Wind fangenden Gegenstandes.

In der Nähe von Eisenbahnen dürfen Gebäude und Gebäudeteile, die weder aus unverbrennlichen Materialien bestehen, noch durch Rohrputz oder in anderer gleichwirksamer Weise gegen Entzündung durch Funken gesichert sind, nur bei Innehaltung einer von der Mitte des nächsten Schienengeleises zu berechnenden Entfernung von mindestens 4 m hergestellt werden. Gebäude oder Gebäudeteile, welche zur Lagerung leicht entzündlicher Gegenstände dienen, müssen, wenn sich an denselben in den der Eisenbahn zugekehrten Wänden Öffnungen befinden, die nicht durch mindestens 1 cm starkes, nach allen Seiten hin festingemauertes Glas verschlossen sind, von der Mitte des nächsten Schienengeleises mindestens 25 m entfernt bleiben.

Von Waldungen sind Hochöfen, Ziegeleien, Kalköfen und dergleichen Anlagen in der Regel, und wenn durch die Einrichtung der Feuerung selbst nicht besondere Sicherheit geboten wird, 60 m entfernt zu halten.

Brauhäuser und Brennereien sind entweder massiv oder in einer Entfernung von mindestens 60 m vom nächsten Wohngebäude zu erbauen.

Ziegel- und Kalköfen und dergleichen müssen von feuersicher bedachten Gebäuden und von der Nachbargrenze mindestens 8 m, von nicht feuersicher bedachten Gebäuden mindestens 16 m entfernt bleiben. Innerhalb der Städte sind dergleichen Anlagen überhaupt nicht gestattet.

§ 96.

7. Strafbestimmungen.

Für die Einhaltung der allgemeinen baupolizeilichen Vorschriften wie der im einzelnen Falle von der zuständigen Behörde getroffenen besonderen Bestimmungen sind sowohl die Baueigentümer (Bauherren) als deren Baumeister und Bauhandwerker strafrechtlich verantwortlich. Außerdem hat der Bauherr zu gewärtigen, daß der vorschriftswidrig aufgeführte oder unterlassene Bau, da nötig, zwangsweise auf seine Kosten abgeändert, entfernt, bezügl. ausgeführt wird.

§ 97.

III. Regelmäßige Besichtigungen.

In den Städten werden von fünf zu fünf Jahren baupolizeiliche Besichtigungen auf Kosten der Gemeinden durch Kommissionen abgehalten, welche aus einem Baubeamten und zwei von dem Landratsamte zu bestimmenden Personen bestehen. Die über die Besichtigung aufgenommenen Verhandlungen sind dem Landratsamte zur weiteren Veranlassung zu übersenden.

§ 98.

**IV. Dispensationsbefugnis des Ministeriums,
A. d. I.**

Das Ministerium, A. d. I., ist berechtigt, in einzelnen dringenden Fällen Abweichungen von den Vorschriften der „Neuen Bauordnung“ vom 20. April 1894 zu gestatten.

§ 99.

V. Erweiterung und Ergänzung der Bauordnung.

Durch Ortsgesetz können im Falle eines dringenden örtlichen Bedürfnisses die Bestimmungen der Bauordnung erweitert und ergänzt werden. Insbesondere können durch Ortsgesetz einzelne Ortsteile vorzugsweise zu gefährlichen oder lästigen Gewerbeanlagen bestimmt, in anderen Ortsteilen aber dergleichen Anlagen entweder gar nicht oder nur unter besonderen Beschränkungen zugelassen werden.

Soweit nicht durch Reichsgesetz oder durch das G. vom 11. Dezember 1875, die Gründung neuer Ansiedlungen betreffend (s. § 54), oder durch die „Neue Bauordnung“ vom 20. April 1894 oder durch Ortsgesetze, die in Gemäßheit der letzteren erlassen sind, eine Beschränkung begründet ist, steht dem Eigentümer eines Grundstücks das Recht zu, auf demselben innerhalb seiner Eigentumsgrenze nach seinem Ermessen zu bauen. Weitere Beschränkungen können durch privatrechtliche Verbindlichkeiten Nachbarn gegenüber begründet sein, worüber im Streitfalle die Gerichte zu entscheiden haben.

§ 100.

D. Feuerpolizei.**I. Sicherung gegen Feuersgefahr.****1. Feuergefährliche Handlungen.****a) Benehmen mit Feuer und Licht.**

Zur Vermeidung von Feuersgefahr besteht eine Reihe von Vorschriften, teils hinsichtlich des Benehmens mit Feuer und Licht, teils hinsichtlich der Aufbewahrung leicht entzündlicher Materialien. Dahin gehören:

1. Das Rauchen von Tabak aus Pfeifen ohne Deckel oder von Zigarren sowie das Wegwerfen von noch glimmenden Tabaks- oder Zigarrenresten in Waldungen, — ausgenommen auf den durch solche führenden Chausseen, Landstraßen oder gebauten Kommunikationswegen, — ist für die Zeit vom 15. April bis Ende September jeden Jahres verboten.
2. Der Gebrauch von Streichzündhölzchen innerhalb der Waldungen, — ausgenommen auf den durch dieselben führenden Chausseen, Landstraßen oder gebauten Kommunikationswegen, — ist ohne Rücksicht auf die Jahreszeit gänzlich untersagt (zu 1 und 2 V. vom 12. Mai 1859.)
3. Es ist verboten, in Holzungen mit Erlaubnis des Eigentümers oder dessen Vertreters angezündetes Feuer unausgelöscht zu verlassen. (G. vom 27. Dezember 1870 § 18.)
4. Da die als Mittel zur Vertilgung von Ratten und anderem dergleichen Ungeziefer gebrauchte Phosphormischung, wenn solche trocken und namentlich in der Form von Kugeln angewendet wird, leicht feuergefährlich werden kann, so ist der Verkauf der Phosphormischung zu dem gedachten Zwecke in trockenem Zustande untersagt und verordnet, daß dieses Mittel nur in flüssigem Zustande verkauft und angewendet werden darf. (V. vom 13. September 1842.)
5. An einem nicht abgesonderten oder nicht ganz feuersicheren Orte dürfen Verrichtungen nicht vorgenommen

werden, die mit besonderer Feuersgefahr verbunden sind, wozu namentlich das Auspichen der Fässer, das Kochen von Teer, Pech, Öl, Lack, das Schmelzen oder Sieden von Schwefel, Terpentin und dergleichen gehört.

6. Beim Betriebe eines Geschäfts, wozu Holz und andere leicht brennbare Stoffe als Material verwendet werden, müssen die Holzabfälle oder anderen Abgänge ausreichend gegen das Ofenfeuer in den Werkstätten und gegen andere Entzündungsgefahr gesichert werden.
7. Niemand soll Höfe, Hausgärten, Ortsstraßen oder andere freie Plätze in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit unverwahrtem Feuer oder Licht betreten.
8. Das Rauchen ist verboten in Scheunen, Vieh- und Holzställen, auf mit leicht feuerfangenden Materialien angefüllten Böden, oder beim Sammeln und Aufladen von Getreide und gedörrtem Futter, oder auf mit solchen und anderen leicht entzündlichen Gegenständen beladenen Wagen.
9. Getreide- und Strohdriemen, Futterschober und Reisighaufen müssen ringsum zugänglich sein und dürfen nicht näher als 60 m von Gebäuden und Eisenbahndämmen aufgestellt werden.
10. Flachs, Hanf oder andere leicht feuerfangende Gegenstände dürfen an Stubenöfen, Feuerherden, in oder auf Backöfen oder in Kaminen nicht getrocknet werden.
11. Die Feuerungen an Kesseln und Öfen müssen mit Türen aus Metall versehen sein.
12. Die Öffnungen und Luken in Stallungen und Scheunen müssen mit Fenstern oder Läden verwahrt und zur Nachtzeit geschlossen werden; solche Öffnungen und Luken in den Gebäuden dürfen nicht mit Stroh, Heu und anderen brennbaren Dingen verstopft werden.
(Zu 5—12 V. vom 23. Januar 1880.)

§ 101.

b) Aufbewahrung leicht entzündlicher Materialien.

1. Frische, aus dem Ofen geräumte Asche darf nur in irdenen oder metallenen Gefäßen gesammelt und nur in

feuersicheren Räumen aufbewahrt, nicht aber in Höfe, Düngergruben, auf Böden oder in die Nähe von Holzwänden oder anderen brennbaren Gegenständen geschüttet werden.

2. In Höfen oder in der Nähe von Gebäuden dürfen größere Quantitäten von Brenn- und Feuerungsmaterial nicht gelagert werden, als von der Ortspolizeibehörde gestattet wird.
3. Es ist untersagt, Holz, Flachs, Stroh, gedörrtes Futter oder andere leicht entzündliche Stoffe auf den Böden der mit Feuerung versehenen Gebäude aufzubewahren, ohne um die Schornsteine nach allen Seiten einen Raum von wenigstens 1 m freizulassen. (Zu 1—3 V. vom 23. Januar 1880.)
4. Leicht entzündliche Gegenstände, die nicht durch feuerfeste Bedachungen oder durch sonstige Schutzvorrichtungen gegen das Eindringen von Funken und glühenden Kohlen gesichert sind, dürfen bei Eisenbahnen nur in einer Entfernung von mindestens 38 m von der Mitte des nächsten Schienengeleises gelagert werden. (P.V. vom 11. Mai 1894.)
5. Wegen der Lagerung von Sprengstoffen und von Mineralölen sowie wegen der Aufbewahrung von Azetylen und der Lagerung von Karbid siehe §§ 58—60.

§ 102.

2. Bewegliche Dampfkessel (Lokomobilen).

Die Aufstellung von Lokomobilen ist an besondere Sicherheitsvorschriften geknüpft. In Scheuern, Stallungen und sonstigen Gebäuden, in welchen leicht entzündliche Materialien sich befinden, dürfen Lokomobilen nicht in Betrieb genommen werden. Im Freien ist die Benutzung von Lokomobilen regelmäßig nur dann gestattet, wenn sie von feuersicher gedeckten Gebäuden sowie von öffentlichen Straßen mindestens 15 m, von nicht feuersicher gedeckten Gebäuden oder anderen leicht feuerfangenden Gegenständen mindestens 30 m entfernt aufgestellt werden. Die Ortspolizeibehörde, welcher vor der Inbetriebsetzung der Lokomobile Anzeige zu

erstatten ist, hat über die Einhaltung dieser Vorschriften zu wachen und unter Umständen weiter sichernde Anordnungen zu treffen. (G. vom 15. August 1873.)

§ 103.

3. Das Fegen der Schornsteine.

Das Reichsstrafgesetzbuch § 368 Ziff. 4 bedroht denjenigen mit Strafe, welcher es unterläßt, dafür zu sorgen, daß die Feuerstätten — einschließlich der Schornsteine — in seinem Hause in baulichem und brandsicherem Zustande unterhalten, oder daß die Schornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden. Die V. vom 21. November 1881 bestimmt nun, daß jeder im Gebrauche befindliche Schornstein im Laufe des Jahres a) wenn er zu gewöhnlichen Ofenfeuerungen benutzt wird, mindestens dreimal, b) wenn er auch zu einer Küchenfeuerung oder zu einer solchen allein benutzt wird, mindestens viermal, c) in Bäckereien, Brauereien, Fabriken und anderen mit stärkeren Feuerungen versehenen Anlagen in Zwischenräumen von höchstens sechs Wochen bis zum Dache hinaus gefegt werden muß. Eine häufigere Reinigung der Schornsteine kann in einzelnen Fällen und für den ganzen Gemeindebezirk von der Ortspolizeibehörde bzw. dem Landratsamte angeordnet werden. Auch kann der Hausbesitzer eine öftere Reinigung verlangen; er hat ferner ein häufigeres Fegen zu gestatten, wenn dies von der Polizeibehörde, sei es wegen der besonderen Konstruktion des Schlotens, wegen der größeren Anzahl der darin befindlichen Feuerungen, wegen Benutzung stark russenden Brennmaterials oder aus einem anderen Grunde vorgeschrieben wird. Die Schlotfeger haben in Fällen, wo sich nach ihren Beobachtungen und ihrem sachverständigen Urteil ein häufigeres Fegen nötig macht, die Hausbesitzer davon in Kenntnis zu setzen und, wenn eine Verständigung mit diesen nicht erreicht wird, der Ortspolizeibehörde und nach Umständen dem Landratsamte Anzeige zu machen.

Die Schlotfeger sind verpflichtet, die im Gebrauch befindlichen Schornsteine ihres Bezirks selbst oder durch ihre Gehilfen, für welche sie verantwortlich sind, gehörig zu reinigen, neuerbaute Schornsteine vor dem Gebrauche zu besteigen und

russische Röhren mit der Kugel zu untersuchen. Vorgefundene bauliche Mängel bei neuen und gebrauchten Schornsteinröhren, Räucherammern und Feuerungsanlagen, feuergefährliche Anhäufungen von brennbaren Stoffen, Asche u. dgl. sowie Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der „Neuen Bauordnung“ (§§ 92--95) und gegen die feuerpolizeilichen Verordnungen (§§ 100 und 101) haben sie der Ortspolizeibehörde sofort anzuzeigen. Diese hat ungesäumt Abhilfe zu schaffen und nach Umständen die Bestrafung der Vergehungen herbeizuführen.

Die Schlotfeger haben ein Dienstbuch (Kontrollbuch) zu führen und der Ortspolizeibehörde alljährlich den ordnungsmäßigen Fortgang des Reinigungsgeschäfts und die gehörige Aufmerksamkeit auf etwaige feuergefährliche Mängel darzutun. Die Behörde kann aber jederzeit das Buch zur Einsicht einfordern.

Der Staat bildet die Kehrbezirke, trägt für geeignete Besetzung der Bezirksschornsteinfegerstellen Sorge und setzt die Gebühren fest, die für das Kehren und Fegen der Feueressen in Ermanglung eines Übereinkommens zwischen den Beteiligten zu gewähren sind. (G. vom 10. Februar 1873.) Bezirksschornsteinfeger können im Falle wiederholter Vernachlässigung ihres Dienstes und sonstigen unangemessenen Verhaltens sowie wegen Dienstunfähigkeit bzw. Verlust der Aufsichtsfähigkeit ihrer Funktionen ohne jede Entschädigung enthoben werden.

§ 104.

4. Ortsfeuerschau (Feuerstättenbesichtigung).

Behufs Kenntnisnahme vom Zustande der Feuerungsanlagen und zur Herbeiführung der Beseitigung von Mängeln finden Visitationen der Feuerstellen statt. Die Ortsvorstände haben in dem ersten Viertel jedes Jahres durch einen Gemeindebeamten, unter Zuziehung der Gendarmerie, eines Bauhandwerkers und des Schlotfegers, eine Besichtigung sämtlicher Feuerstätten des Orts vornehmen zu lassen. Die hierbei vorgefundenen Mängel und andere den gesetzlichen Vorschriften widerstrebende Befunde sind von dem Gemeindebeamten aufzuzeichnen; die Ortspolizeibehörde hat deren Abstellung zu ver-

anlassen und nach Umständen die Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen die feuerpolizeilichen Bestimmungen herbeizuführen.

Die Verhandlungen über die vorgenommenen Revisionen der Feuerstätten sind von dem Gemeindevorstande bis Mitte jeden Jahres dem Landratsamte vorzulegen. (V. vom 23. Januar 1880.)

§ 105.

II. Feuerlöschwesen.

1. Anzeige von ausbrechendem Schadenfeuer und Bekämpfung der Brände.

Damit ausbrechende Schadenfeuer rechtzeitig wahrgenommen werden, bedroht die V. vom 23. Januar 1880 denjenigen mit Strafe, welcher einen in einem Gebäude ausgebrochenen Brand verheimlicht und nicht sofort kundgibt.

Was die Bekämpfung der Brände anlangt, so ist die Einrichtung und Bereithaltung der nötigen Löschanstalten und Löschgerätschaften sowie die Unterhaltung einer gehörig ausgerüsteten und ausgebildeten Feuerwehr Sache jeder Gemeinde des Landes. Mehrere Nachbargemeinden können sich mit Genehmigung des Ministeriums, A. d. I., zu einem Feuerlöschverbände vereinigen. Die freiwilligen (Turner-)Feuerwehren sind in die von den Gemeinden aufgegebenen (Pflicht-)Feuerwehren einzuordnen. Zum Eintritt in die Gemeindefeuerwehr sind sämtliche persönlich taugliche männliche Bewohner eines Gemeindebezirks vom zurückgelegten 18. bis zum vollendeten 50. Lebensjahre verpflichtet. Durch Ortsstatut kann eine andere Altersgrenze festgestellt werden. Vom Feuerwehrdienst befreit sind: aktive Militärpersonen, die Fürstlichen Hof- und Staatsdiener sowie die Beamten des Reichs und der Eisenbahnverwaltung, Geistliche und öffentliche Lehrer, Bürgermeister und Schultheißen sowie deren Stellvertreter, auch die im aktiven Polizeidienst stehenden Personen sowie diejenigen anderen Beamten der Gemeindeverwaltung, die verpflichtet sind, beim Ausbruch eines Feuers in ihrem dienstlichen Geschäftslokale zu erscheinen und zu verweilen, ferner ausübende Ärzte und Apotheker und Schüler der Schullehrerseminar- und

höheren Lehranstalten. Vom Dienste ausgeschlossen sind diejenigen, welche sich nicht im Genusse der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Die Gemeinden sind verpflichtet, anderen Gemeinden, auch denen der Nachbarstaaten in Brandfällen mit Feuerwehrmannschaft und Löschgeräten Hilfe zu leisten, jedoch in der Regel nicht über eine Entfernung von 10 km hinaus. gespannbesitzer sind nach einer durch Ortsstatut oder Vertrag bestimmten Reihenfolge und außerdem in Notfällen auf amtliches Erfordern verpflichtet, zur Hilfeleistung bei ausgebrochenen Bränden Pferde und Wagen zu stellen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Beamte und Ärzte in betreff ihrer zur Ausübung des Dienstes oder Berufs erforderlichen Pferde und Geschirre.

Gemeinden, welche den ihnen hinsichtlich des Feuerlöschwesens obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommen, sind im Verwaltungswege zur Erfüllung derselben anzuhalten. Auch können die erforderlichen Einrichtungen auf Kosten solcher Gemeinden ausgeführt werden.

An der Spitze der Feuerwehr steht der Ortsbrandmeister (Branddirektor). Die Leitung des Feuerlöschwesens steht in jeder Gemeinde dem Gemeindevorstande, bezüglich dem hierfür bestellten Beamten, die Aufsicht dem Landratsamte unter technischer Beihilfe der Bezirksbrandmeister, die Oberaufsicht dem Ministerium, A. d. I., zu. Das Fürstentum wird durch das Ministerium, A. d. I., in Feuerwehrbezirke eingeteilt. Für jeden Feuerwehrbezirk wird nach Bedürfnis ein Bezirksbrandmeister sowie ein Stellvertreter desselben von dem Ministerium, A. d. I., widerruflich bestellt. Dem Bezirksbrandmeister liegt insbesondere ob, die Feuerwehren einzurichten, die Führer zu unterweisen, Gesamtübungen der zum Bezirke gehörigen Feuerwehren zu veranstalten, bei Bränden innerhalb seines Bezirks ungesäumt an Ort und Stelle zu eilen und das Kommando zu führen, wenn solches nicht etwa der anwesende Landrat übernimmt. (G. vom 30. März 1883, V. vom 31. März 1883 und V. vom 9. August 1883.)

§ 106.

2. Erhebung einer Abgabe zu Zwecken des Feuerlöschwesens und der Feuersicherheit.

Zur Förderung des Feuerlöschwesens und für gemeinnützige Zwecke im Interesse der Feuersicherheit wird eine Abgabe erhoben: 1. von den im Fürstentum zum Geschäftsbetriebe zugelassenen Feuerversicherungsanstalten jährlich 5% ihrer Einnahmen aus dem Fürstentume für Übernahme der Versicherung gegen Brandschäden, unter Abrechnung der auf die Versicherungsprämien zurückerstatteten Dividenden; 2. von nicht versicherten Gebäuden jährlich zwei Pfennige für je 100 Mk. des Wertes derselben.

Die Abgabepflicht nicht versicherter Gebäude beginnt mit dem auf die Vollendung derselben zu der zweckentsprechenden Benutzung folgenden Jahre. Die Einhebung und Ablieferung der Abgabe an das Landratsamt liegt den Gemeinden gegen eine bestimmte Hebegebühr ob. Befreit von der Abgabe sind die Inhaber von Gebäuden, welche nur deshalb unversichert sind, weil ihre Versicherung wegen ausnahmsweiser großer Feuersgefahr von der Magdeburger Landfeuerversicherungsgesellschaft (§ 109) abgelehnt wird. (G. vom 14. Juni 1883 und V. vom 20. Juli 1883.)

§ 107.

III. Erste Untersuchung der Entstehungsursachen von Bränden.

Da bei Ermittlung der Brandentstehungsursachen bzw. bei Verfolgung mutmaßlicher Brandstifter ein schnelles und scharfes Vorgehen der betreffenden Behörden erforderlich ist, sind die Ortspolizeibehörden angewiesen, bei Ausbruch eines Feuers nicht nur sofort dem Amtsrichter des Bezirks, oder wenn das Feuer am Sitze des Landgerichts ausgebrochen ist, unmittelbar dem Staatsanwälte beim Landgerichte schriftlich oder mündlich Meldung zu erstatten, sondern sich auch unverweilt an die Brandstätte zu begeben, die tatsächlichen Feststellungen über die Entstehung des Brandes umsichtig zu betreiben und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung des Sachverhalts zu verhüten. (V. vom 19. März 1879.)

§ 108.

IV. Feuerversicherungswesen.**1. Im allgemeinen.**

Gegenstände des Mo- und Immobilienvermögens dürfen nicht höher als nach dem gemeinen Werte zur Zeit der Versicherungsnahme versichert werden. (V. vom 9. März 1854, 30. Dezember 1880 und 12. März 1886.)

Das Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 hat in § 121 die landesrechtlichen Vorschriften, welche den Abschluß von Feuerversicherungsverträgen von einer vorgängigen polizeilichen Genehmigung abhängig machen, für aufgehoben erklärt. Mit dem Inkrafttreten dieses G., das ist mit dem 1. Januar 1902, ist demnach im Fürstentum die Vorschrift des § 2 der V. vom 9. März 1854 über das Mobiliar-Feuerversicherungswesen in Wegfall gekommen, wonach kein Agent eine Police oder einen Prolongationsschein zu demselben ausstellen darf, bevor er nicht von dem Gemeindevorstande des Wohnorts des Versicherungssuchenden die amtliche Erklärung erhalten hat, daß der Ausantwortung in polizeilicher Hinsicht keine Bedenken entgegenstehen.

§ 109.

2. Magdeburger Landfeuersozietät.

Das Fürstentum ist im Jahre 1804 der 1789 errichteten Magdeburger Landfeuersozietät beigetreten, ohne den Zwang einer Versicherung bei derselben für die Staatsangehörigen zu übernehmen. Das noch heute die Grundlage für die Versicherung bei der Sozietät bildende erneute Reglement vom 28. April 1843 und die Nachträge zu diesem sind im Verordnungswege in der Gesetzsammlung veröffentlicht worden. Die Magdeburger Landfeuersozietät vertritt somit die Stelle einer Landes-Brandversicherungsanstalt. Der Zweck der Sozietät ist auf die gegenseitige Versicherung, sowohl von Gebäuden als von Gegenständen des beweglichen Vermögens (in einer Gesellschaft), gerichtet, und zwar ist die Mobiliarversicherung seit dem 1. Januar 1864 eingeführt. Ein Kollegium von Deputierten der Kreiseingesessenen hat die obere Leitung der

Anstalt. Ein von der Deputation auf Lebenszeit zu wählender und von Sr. Majestät dem Könige von Preußen zu bestätigender Generaldirektor hat für die Ausführung der verfassungsmäßigen Beschlüsse der Deputation zu sorgen. Behufs der speziellen Verwaltung der Sozietätsangelegenheiten ist der gesamte Bezirk der Sozietät in gewisse Kreise eingeteilt. Der Deputierte für das Fürstentum wird von dem Ministerium vorgeschlagen. Im Fürstentum sind die Geschäfte für die Immobilien- und Mobiliarversicherung getrennt. Zwei Kreis-Feuersozietätsdirektoren in Rudolstadt bzw. Frankenhausen sind für die Gebäudeversicherung, ein Kreisversicherungskommissar in Rudolstadt ist für die Mobiliarversicherung bestellt.

§ 110.

E—H. Landeskultur-, Veterinär-, Fischerei- und Jagdpolizei.

E. Landeskulturpolizei.

I. Landwirtschaft.

1. Fürsorge für die Landwirtschaft im allgemeinen.

Die Sorge des Staates für die Landwirtschaft äußert sich teils durch Gesetze, teils durch mancherlei Maßregeln, die keine zwingende Gewalt haben, wie die Gesetze, sondern nur darauf hinausgehen, die Landwirtschaft zu heben und zu fördern. Vieles ist der genossenschaftlichen Selbsthilfe überlassen (Molkereigenossenschaften usw.). Andere Bestrebungen unterstützt der Staat und stellt sie dann regelmäßig zugleich auch unter seine Aufsicht.

Das landwirtschaftliche Vereinswesen ist im Fürstentum entwickelt. Landwirtschaftliche Vereine bieten den Landwirten Gelegenheit, ihre Arbeit, ihre Verhältnisse zu besprechen, ihre Kenntnisse zu vermehren und gemeinsame Unternehmungen zu beraten. Die kleineren örtlichen Vereine, die für die einzelnen Gegenden bestehen, sind Bestandteile des landwirtschaftlichen Zentralvereins in der Oberherrschaft oder des Verbandes der landwirtschaftlichen Vereine der Unterherrschaft. Der letztere hat sich der Landwirtschafts-

kammer der Provinz Sachsen angeschlossen. Der landwirtschaftliche Zentralverein ist als die Vertretung der Landwirtschaft in der Oberherrschaft des Fürstentums mit der Maßgabe anerkannt worden, daß sich die Organisation des Vereins nach den Statuten zu richten hat, und daß Änderungen derselben der Genehmigung des Ministeriums bedürfen. Der Zentralverein wählt gemeinschaftlich mit dem Verbande der landwirtschaftlichen Vereine in der Unterherrschaft den Delegierten des Fürstentums zum Deutschen Landwirtschaftsrat sowie dessen Stellvertreter.

Für die Ausbildung der Landwirte besteht zwar im Fürstentum keine besondere Anstalt; es werden jedoch jungen Landwirten zum Besuche landwirtschaftlicher Winterschulen (zur Beteiligung an den Winterkursen in Saalfeld a. S. usw.) unter bestimmten Voraussetzungen aus den etatsmäßig zur Verfügung stehenden Mitteln staatliche Beihilfen verwilligt.

§ 111.

2. Beseitigung kulturschädlicher und Herstellung kulturfördernder Verhältnisse des Grundeigentums.

a) Ablösung der Reallasten an Diensten, Zinsen und anderen auf dem Grundbesitz haftenden Abgaben. Servitutenablösung.

Das G. vom 27. April 1849, betreffend die Ablösung der Frohnen, Lehen und Zinsen und das unter demselben Datum erlassene Triftablösungsgesetz gewährten den mit Grund und Boden angesessenen Staatsangehörigen des Fürstentums schon seit langer Zeit die Möglichkeit, den Grundbesitz von verschiedenen Reallasten und von der denselben in vielen Fällen hart bedrückenden Weideberechtigung befreien zu können. In § 18 des Ablösungsgesetzes ist die Bestimmung enthalten, daß neue Belastungen von Grundstücken mit den nach dem Gesetze ablösbaren Rechten ohne alle Ausnahme nicht mehr stattfinden und wirkungslos sein sollen. Diese Vorschrift findet auf bei Tauschverträgen vorkommende bloße Übertragungen solcher Lasten von einem Grundstück auf das andere keine Anwendung. Es ist vielmehr beim Abschluß solcher

Vertäge gestattet, die der Ablösung unterworfenen Lasten und Abgaben, welche auf dem einen, den Gegenstand des Vertrags bildenden Grundstücke haften, auf das für jenes eingetauschte und seither mit solchen Lasten nicht beschwerte Grundstück zu übertragen. (G. vom 23. Februar 1855.)

Der Ablösbarkeit nach dem Gesetze sind entzogen: diejenigen Leistungen, welche die Natur von Staatslasten haben (wie Grundsteuern usw.), Erbpachtverhältnisse, welche urkundlich begründet sind, ingleichen Laßgüterverhältnisse, welche bloß in widerruflicher Überlassung von Grundstücken zur Benutzung bestehen.

Holzabgaben an Kirchen, Pfarreien, Schulstellen und milde Stiftungen können nur unter Zustimmung oder auf Antrag der Bezugsberechtigten und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde abgelöst werden. Die Kapitalablösung erfolgt zum 25fachen Betrage der ermittelten Jahresrente. Bei Ermittlung derselben sind die Durchschnittsmarktpreise der dem Ablösungsantrage vorausgegangenen letzten zehn Jahre zugrunde zu legen. (G. vom 14. Dezember 1878.)

Die in Gemäßheit des G. vom 1. November 1855 mit der Bezeichnung „Landeskreditkasse“ gegründete Hauptkasse wurde unter anderem zu dem Zwecke errichtet, die Ablösung grundherrlicher Lasten zu vermitteln.

Da neben der Weideberechtigung noch andere Berechtigungen in Übung sind, welche die freie Benutzung des Bodens niederdrücken und die Kultur desselben hemmen, so sind durch das G. vom 7. Januar 1856 außer den Weiderechten folgende Servituten für ablösbar erklärt worden: 1. das Recht, auf fremden Grundstücken Mergel, Kies, Sand, Lehm oder Ton graben zu dürfen; 2. alle Baumnutzungs- und Baumpflanzungsrechte auf fremden, nicht mit Forstqualität behafteten Grundstücken, mit Ausschluß der einzelnen Gemeinden eingeräumten Befugnis zur Bepflanzung den Chausseen entlang; 3. das Recht, das Vorhalten von Samenvieh von dritten Personen verlangen zu können; 4. das Recht, die Pferch- und Milchnutzung von dritten Personen gehörigen Schafen beanspruchen zu können; 5. das Grasen, Ährenlesen und Stoppelrechen unter der Voraussetzung, daß die in Anspruch genommene Befugnis als ein wirkliches Recht und nicht infolge

einer bloßen Vergünstigung in Besitz genommen worden ist und 6. von den Waldservituten die Mastgerechtigkeiten, das Harzreißen, das Beholzungsrecht, das Recht der Grasnutzung und das Recht, Waldstreu und Waldfrüchte sammeln zu dürfen.

§ 112.

b) **Gemeinheitsteilung und Zusammenlegung der Grundstücke.**

1. Der Teilung nach den Bestimmungen des G. vom 7. Januar 1856 unterliegen auf Antrag alle ländlichen und Forstgrundstücke, welche entweder:
 - a) einer oder mehreren Gemeinden gemeinschaftlich mit dem Domänenfiskus oder einem oder mehreren Gütern gehören, oder
 - b) sich im Miteigentume mehrerer Gemeinden oder mehrerer Güter oder des Domänenfiskus und eines oder mehrerer Güter befinden, oder
 - c) dergestalt Eigentum einer Gemeinde sind, daß ihr Ertrag nicht zur Bestreitung des Gemeindehaushaltes bestimmt ist, sondern ihre Benutzung den einzelnen Gemeindemitgliedern zusteht. (Gemeindegliedervermögen, Allmenden.)

Zur Provokation auf Teilung ist in den unter a und b bezeichneten Fällen jedes beteiligte Gut, der Domänenfiskus und jede beteiligte Gemeinde berechtigt. Über die Provokation im Falle unter c entscheidet der nach der Größe der Anteile und nicht nach der Kopfzahl zu berechnende vierte Teil der zur Gemeinde gehörigen und in derselben ansässigen Nutzungsberechtigten.

Eine Provokation auf Gemeinheitsteilung ist dann nicht zulässig, wenn die letztere nach dem Ermessen der Auseinandersetzungsbehörde ohne gleichzeitige Zusammenlegung der Grundstücke nicht mit Vorteil für die betreffenden Interessenten ausführbar ist und die Voraussetzungen für eine solche nicht vorliegen.

Forstgrundstücke dürfen nur dann geteilt werden, wenn die zu bildenden Teilstücke Wirtschaftsganze von 200 Morgen bei Hochwaldbetriebe, 150 Morgen bei Mittelwaldbetriebe und 50 Morgen bei Niederwaldbetriebe

bilden, oder wenn die einzelnen zu bildenden Anteile nach ihrer Bodenbeschaffenheit und Lage mit größerem, nachhaltigem Vorteile als Artland oder Wiese benutzt werden können und aus einer Teilung keine Nachteile für das gemeine Wohl zu besorgen sind. Die Zulässigkeit der Teilung der unter den Begriff der Allmenden fallenden Forstgrundstücke ist außerdem noch von der Zustimmung des Ministeriums, A. d. I., abhängig.

Jede Teilung auf Grund des erwähnten Gesetzes erfolgt nach dem Verhältnisse des Umfanges der jedem Teilungsinteressenten zustehenden Berechtigung zur Teilnahme an der Benutzung der fraglichen Grundstücke.

2. Das G. vom 7. Januar 1856 führte ferner zur Erhöhung der Landeskultur die Zusammenlegung der in vermengter Lage befindlichen Grundstücke verschiedener Eigentümer ein. Eine solche Zusammenlegung findet auch gegen den Willen eines Teiles der Eigentümer statt, wenn mindestens der vierte Teil der Stimmen der gesamten Eigentümer der zusammenzulegenden Grundstücke — nach dem Flächengehalt berechnet — in einem bestimmten Bezirk sich für die Zusammenlegung entscheidet.

Zufolge eines mit der Königlich Preußischen Regierung abgeschlossenen Staatsvertrags werden die Gemeinheitsteilungen, Zusammenlegungen und Ablösungen im Fürstentum durch Königlich Preußische Behörden ausgeführt. Hinsichtlich der Behörden zur Ausführung solcher Auseinandersetzungen, rücksichtlich ihrer Zuständigkeit und des von ihnen zu beobachtenden Verfahrens ist das Nähere durch G. vom 11. Januar 1856, betreffend die Ausführung des G. vom 27. April 1849 bzw. 7. Januar 1856, geregelt.

Die Vertretung und Verwaltung der durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten, als Wege, Triften, Gräben und ähnliches, steht dem Vorstände derjenigen Gemeinde (Vertreter des Gutsbezirks) zu, in deren Bezirk die gemeinschaftliche Anlage sich befindet. Die Vertretung und Verwaltung wird

nach den für die Gemeindeangelegenheiten bestehenden Vorschriften geführt; auch gelten dieselben bezüglich des Obergerichtsrechts des Staates und der Anfechtbarkeit erteilter Entscheidungen durch Berufung an die höhere Instanz.

Ist im Auseinandersetzungsverfahren ein Beitragsverhältnis für die Verteilung der aufzuwendenden Kosten nicht festgesetzt, so liegt die Unterhaltung den Beteiligten nach Verhältnis ihrer Teilnahmerechte ob. Soweit letztere aus dem Separationsrezesse nicht klar hervorgehen, haben die Beteiligten nach Verhältnis des Grundsteuerreinertrags ihrer bei der Auseinandersetzung ausgewiesenen Landabfindungen beizutragen. Nach demselben Verhältnis ist der auf eine zerstückelte Landabfindung fallende Beitrag von den Besitzern der Trennstücke aufzubringen.

Zu jeder Verfügung über die Substanz der durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Anlagen gehört die Genehmigung des zuständigen Landratsamtes. Gegen die Entscheidung desselben findet nur Berufung an das Ministerium, A. d. I., statt, und zwar innerhalb einer ausschließlichen Frist von zwei Wochen nach Eröffnung der Zustellung des Beschlusses. (G. vom 11. Dezember 1888.)

§ 113.

c) Minimalmaße für Grundstücke.

Die Gesetzgebung des Fürstentums ist bemüht gewesen, der zu großen Zerstückelung des ländlichen Grundbesitzes durch Parzellierung entgegenzutreten. In nicht separierten Fluren unterliegt die Teilbarkeit des Grundbesitzes den durch das G. vom 16. Januar 1846 gegebenen Beschränkungen, unter welchen nur mit Genehmigung des Landratsamtes hinabgegangen werden kann. Es soll innerhalb der ländlichen Gemeindebezirke eine Fläche von 30 a Acker und innerhalb der Stadtfuren eine solche von 15 a Acker den geringsten Betrag ausmachen, bis zu welchem ledige oder walzende Grundstücke im allgemeinen vereinzelt werden dürfen.

Nach §§ 3—7 des G. über die Teilbarkeit des Grundbesitzes vom 21. Februar 1873 dürfen Forstgrundstücke und

die durch Zusammenlegung der Grundstücke einer Flur gebildeten Pläne nur mit Genehmigung des Landratsamtes bzw. des Ministeriums, A. d. L., geteilt werden. Die Genehmigung zur Teilung der letzteren kann nicht versagt werden: 1. wenn jeder Teil eines Artlandes- oder Lehdeplanes a) mindestens die Größe von 30 ar, b) eine die zweckmäßigste Bewirtschaftung nicht hindernde Gestalt und c) wirtschaftliche Zugänglichkeit behält; 2. wenn jeder Teil eines Wiesenplanes mindestens die Größe von 30 ar behält und wirtschaftlich zugänglich ist.

Keine Anwendung finden die vorstehenden Vorschriften über die Minimalmaße für Grundstücke 1. auf Abtrennungen von Grundbesitz zum Zwecke der Anlegung neuer oder der Vergrößerung bestehender Hofraiten, der Erbauung neuer Wohnhäuser oder anderer zu landwirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecken bestimmter Gebäude oder der Gewinnung von Garten- oder Weinbergsland und ferner 2. auf Abtretungen von Grundbesitz zum Zwecke von Landesmeliorationen, Be- und Entwässerungen, Flußregulierungen und zu sonstigen im öffentlichen Interesse liegenden Zwecken.

Die gerichtliche Zuschreibung der Trennstücke darf erst dann erfolgen, wenn die behördliche Teilungserlaubnis vorliegt und die Abgabenregulierung stattgefunden hat.

§ 114.

3. Feldpolizei.

a) Sicherung der Grundstücksgrenzen. Feldgeschworene.

Einen wichtigen Gegenstand der Feldpolizei bildet die Sicherung der Grundstücksgrenzen. Die Katasterämter, die Ortsvorstände, die Feldgeschworenen und die Grundstücksbesitzer — letztere hinsichtlich der Grenzen ihrer Grundstücke — haben darüber zu wachen, daß an den bestehenden Grenzen die abgängigen Steine stets wieder ersetzt, neu entstandene Grenzen sofort neu versteint werden. Die Landratsämter haben dafür zu sorgen, daß die erforderliche Zahl von Feldgeschworenen zu jeder Zeit in jeder Gemeinde des Bezirks vorhanden ist. Dieselben haben von den örtlichen Flur-, Grenz- und Grundeigentumsverhältnissen sich möglichst genaue Kenntnis zu verschaffen, damit sie bei Flurbegehungen.

Erörterungen von Grenzzweifeln und Eigentumsfragen Auskunft erteilen können. Sie sollen auf die Grenzen, seien es Landes-, Flur- oder Grundeigentums-Grenzen und auf die verschiedenen Grenzmarken (Gräben, Hügel, Gruben usw.) ein wachsames Auge haben und auf Anordnung des Katasteramts von Zeit zu Zeit die Fluren oder einzelne Teile derselben, behufs Prüfung der Versteinung, durchgehen.

Der Feldgeschworene ist befugt, einen auf der Katasterkarte eingezeichneten abgebrochenen oder schiefstehenden oder um-, aber noch nicht ganz herausgefallenen Grenzstein, dessen bisheriger Standort unzweifelhaft ist, auf diesem mit Zustimmung der dabei zuzuziehenden Anlieger wieder aufzurichten bezüglich zu ersetzen. Dabei hat der Feldgeschworene sich zu überzeugen, daß der wieder einzurichtende Grenzstein auf der Karte auch wirklich vorhanden ist. In allen anderen Fällen, namentlich wenn über den bisherigen Standort eines in der Katasterkarte eingezeichneten Grenzsteins irgend Zweifel obwalten, oder wenn ein Grenzstein an einen Ort gesetzt werden soll, an welchem sich bisher keiner befunden hat, darf der Feldgeschworene den Grenzstein nur auf Anweisung des Katasteramts und zwar nur an denjenigen Standort setzen bezüglich setzen lassen, welcher vom Katasteramt an Ort und Stelle ihm bezeichnet worden ist.

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, auf Erfordern des Katasteramtes oder des Gemeindevorstandes, gegen dessen Auflagen Anrufung des Katasteramtes zulässig ist, rechtzeitig 1. die erforderlichen Grenzsteine sowie auch Leute zur Handreichung bereitzustellen; 2. zur Grenzverhandlung an Ort und Stelle selbst oder durch genügend legitimierte Beauftragte zu erscheinen. Die Eigentümer können zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Verwaltungswege durch Geldstrafen angehalten, auch kann die Versteinung auf Kosten der Eigentümer vollzogen werden. (G. vom 26. Juli 1861 und A.V. vom 26. April 1883.)

§ 115.

b) Sonstige feldpolizeiliche Bestimmungen.

I. Zu den Maßregeln behufs Vertilgung der dem Landbau schädlichen Tiere und Pflanzen gehören folgende Vorschriften:

1. Die Eigentümer bzw. Nutznießer und Pächter von Grundstücken jeglicher Art — Äcker, Raine, Ränder, Wiesen, Weiden u. dgl. —, auf denen sich die Seidenpflanze *cuscuta* (Klee- bzw. Flachsseide usw.) zeigt, sind verpflichtet, diese Schmarotzerpflanze vor ihrem Abblühen und dem Eintritt in den reifen Zustand zu vertilgen. Außerdem ist die ganze mit Seide überzogene Fläche tief umzugraben. (V. vom 4. April 1879.)
2. Zum Sammeln und Vertilgen der Maikäfer sind die Grundeigentümer rücksichtlich ihrer in Gärten, Plantagen, Alleen usw. sowie auf Feldern und Wiesen stehenden Obst- und sonstigen Laubholzbäume verpflichtet, die Besitzer forstmäßig benutzter Laubhölzer rücksichtlich der an den Außenseiten der Gehölze stehenden Laubholzbäume. (M.V. vom 8. April 1868.)
3. Eine besondere Aufmerksamkeit haben die Polizeibehörden der Vertilgung der Raupen zuzuwenden, um so mehr als hierbei nur gemeinsame Tätigkeit die Obstbaumpflanzungen vor Verheerung zu sichern vermag.

II. Das Recht, frei umherfliegende Tauben, sogenannte Feldflüchter, zu halten, kann durch Verordnung oder Ortsstatut beschränkt und geregelt werden. (G. vom 28. März 1885.)

III. Nach § 3 des R.G. vom 3. Juli 1883, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit, liegt im Falle der Ermittlung der Reblaus den Landesregierungen ob, nach Möglichkeit Verfügungen zu treffen, welche eine Verbreitung derselben zu hindern geeignet sind. In Ausführung dieser Bestimmung ist für den Umfang des Fürstentums die Anzucht von Reben in den Handelsgärtnereien sowie jegliches Versenden von Reben oder Rebteilen, mit Ausnahme von Trauben ohne Blätter, aus dem Fürstentum verboten. (P.V. vom 13. April 1901.)

IV. Zu den dem Landbau nützlichen Tieren gehören in erster Reihe die Vögel.

Das Reichsgesetz über den Vogelschutz vom 30. Mai 1903 läßt diejenigen landesrechtlichen Vorschriften unberührt, welche zum Schutze der Vögel weitergehende Bestimmungen enthalten.

Im Fürstentum ist das Einfangen der Singvögel unbedingt und für jede Jahreszeit verboten. (G. vom 31. März 1854, V. vom 11. August 1840, 11. August 1845 und 13. August 1869.)

§ 116.

4. Forstkultur.

a) Beaufsichtigung der Privatwaldungen, der Gemeinde-, Kirchen-, Pfarr- und Schulwaldungen.

Kein im Privatbesitz befindliches Holzgrundstück darf ohne Erlaubnis des Ministeriums, A. d. L., in Feld oder Wiese verwandelt werden. Abgeholzte Flächen sind, wenn nach technischem Gutachten keine natürliche Besamung erfolgen kann, längstens binnen drei Jahren, von der Zeit des Abtriebs an gerechnet, wieder in Kultur zu setzen. Die Ortsvorstände haben darauf zu sehen, daß in betreff sämtlicher, in der Flur der Gemeinde, deren Vorstand sie bilden, gelegenen Waldungen diesen Vorschriften genau nachgekommen wird. (G. vom 18. März 1840.)

Die Gemeinde-, Kirchen-, Pfarr- und Schulwaldungen sind einer staatlichen Beaufsichtigung unterworfen. Die Grundlage für die Verwaltung und Beaufsichtigung dieser Waldungen bildet das Regulativ vom 18. März 1840.

§ 117.

b) Forst- (und Feld)rügesachen.

Das E.G. zur St.P.O. ermächtigt im § 3 die Landesgesetzgebung dahin Bestimmungen zu treffen, daß Forst- (und Feld)rügesachen durch die Amtsgerichte in einem besonderen Verfahren verhandelt und entschieden werden. Von dieser Befugnis ist im Fürstentum zum Zwecke der Herbeiführung einer Vereinfachung des Verfahrens Gebrauch gemacht worden.

Das Gesetz zum Schutze der Holzungen, Baumpflanzungen, Wiesen, Felder und Gärten vom 27. Dezember 1870 mit Nachtrag vom 15. März 1879 und weiteren Nachträgen vom 20. Oktober 1880, 28. November 1884 und 21. Januar 1890 enthält unter anderem ausführliche Bestimmungen über die Folgen aller im fremden Walde begangenen Entwendungen, Beschädigungen oder Zuwiderhandlungen gegen forstpolizeiliche Bestimmungen.

Den Bereich der Verwaltung berühren hier unmittelbar folgende gesetzliche Vorschriften:

1. Das Abfahren erkauften oder sonst erworbenen Bau-, Brenn- oder Nutzholzes ohne vorgängige Anweisung von seiten des Eigentümers oder dessen Stellvertreters (in den domanialfiskalischen Waldungen des zuständigen Forstbeamten) ist verboten. (§ 17 des G. vom 27. Dezember 1870.)
2. Wer Holzpflanzen (Pflänzlinge), Holzschleusen, junge Obstbäume oder abgeschnittene Baumgipfel, Christbäume, Pfingst- oder Kirmesmaien oder andere dergleichen Bäume zum Verkaufe bei sich führt, ingleichen wer Holz in kleinen Quantitäten auf Körben, Schiebekarren, Handschlitten, in Trachten, Bürden usw. zum Verkauf in Städte oder Dörfer bringt, muß sich hierbei durch ein Zeugnis einer Behörde über den rechtlichen Erwerb dieser Gegenstände ausweisen. (§ 19 des G. vom 27. Dezember 1870.)
3. Es ist den Armen, die sich ganz außerstande befinden, ihren Brennholzbedarf zu kaufen, bis auf weiteres nachgelassen, in den Staats-, Kommun- und Kirchenwaldungen und in Privatwaldungen, insofern die Besitzer der letzteren nicht andere Anordnungen treffen, Leseholz zu sammeln. Was als Leseholz anzusehen, ist in der V. vom 26. April 1850 des näheren angeführt. Gesammeltes Leseholz muß an dem Tage, wo es gesammelt worden ist, nach Hause geschafft werden und darf nicht länger im Walde oder in dessen Nähe liegen bleiben. Leseholz darf in Schlägen und Hauungen erst nach Abfuhr der gefertigten Hölzer gesammelt und weder auf Wagen noch auf mit Zugtieren bespannten Schlitten abgefahren und weder im Walde noch auf dem Wege vom Walde in die Wohnung aufgespaltet werden, auch darf Leseholz nicht an andere veräußert werden. Wenn zum Leseholzholen Erlaubnisscheine ausgestellt werden, müssen die betreffenden Personen diese Scheine stets bei sich führen und auf Verlangen den Forstbeamten vorzeigen. (V. vom 24. Juli 1855.)

§ 118.

II. Landeskulturelle Wasserpolizei.**1. Wasserbaulast hinsichtlich der öffentlichen Gewässer.**

Das G. vom 7. Februar 1868 über die Benutzung des Wassers und den Schutz gegen dasselbe hat, abgesehen von den Fällen, wo es sich um Kanäle, Mühlgräben und sonstige Privatanlagen handelt (§ 80 des G.), die Wasserbaulast hinsichtlich der öffentlichen Gewässer — soweit die Stauberechtigten nicht in Betracht kommen — den Besitzern der Ufergrundstücke zugewiesen (§§ 81 und 85 des G.), welche eine Genossenschaft bilden sollen (§ 94 des G.). Eine Ausnahme hiervon findet nur statt in Ansehung der regelmäßig den betreffenden Gemeinden obliegenden Maßregeln zum Schutze der Ortschaften gegen Überschwemmungen (§ 86 des G.) und ferner bei denjenigen Be- und Entwässerungsanlagen und Wasserbettregulierungen oder Verlegungen, welche im Zusammenhange mit einer Grundstückszusammenlegung vorgenommen werden. (§ 106 des G.)

§ 119.

2. Genossenschaften zur Ent- und Bewässerung von Grundstücken.

Zur Ent- und Bewässerung von Grundstücken können Genossenschaften nach den Vorschriften des G. vom 7. Februar 1868 gebildet werden. Wenn das Unternehmen wegen unzweifelhaft überwiegender Ersprießlichkeit und bedeutender Ausdehnung als gemeinnütziges zu betrachten ist und nur bei Ausdehnung auf die Grundstücke der Widersprechenden zweckmäßig ausgedehnt werden kann, so ist der Beitrittszwang unter der Voraussetzung zulässig, daß die Eigentümer von wenigstens der Hälfte der ganzen bei der Anlage beteiligten Grundstücke sich für die Anlage entscheiden. Die Verteilung der Lasten unter die Genossen erfolgt in Ermangelung anderweiter Vereinbarung durch das zuständige Landratsamt nach Vernehmung der Beteiligten und auf Grund des Gutachtens Sachverständiger. Hierbei ist stets auf den Flächeninhalt der zu verbessernden Grundstücksteile und, wenn hinsichtlich der Vorteile, welche

diesen aus der Anlage zugehen, ein erheblicher Unterschied besteht, auch hierauf, mittelst Einteilung der Grundstücke in Klassen, Rücksicht zu nehmen.

§ 120.

3. Instandhaltung der Flußlinie.

Niemand darf durch Pflanzungen oder andere Vorrichtungen das Anspülen an das Ufer unter Gefährdung des öffentlichen Interesses oder zum Nachteil der nachbarlichen oder gegenüberliegenden Ufer und Grundstücke befördern. Wird die ganze oder teilweise Hinwegnahme der Ufererweiterungen, Inseln und abgerissenen Landstücke in landes- oder wasserpolizeilicher Hinsicht notwendig, so hat der Uferereigentümer kein Recht auf Entschädigung.

§ 121.

4. Künstliche Wasserleitungen.

Künstliche Wasserleitungen, die als bloße Korrektionsbauten an die Stelle natürlicher Wasserzüge getreten sind, oder deren Wasser, wie z. B. bei Mühl- und Floßgräben, nicht zum Verbrauch für wirtschaftliche und gewerbliche Zwecke bestimmt ist, nehmen die rechtliche Natur der Flüsse und Bäche an. Kanäle, Mühlgräben und sonstige künstliche Wasserleitungen sowie andere Anlagen, welche zur Benutzung oder Abhaltung des Wassers errichtet sind, wie Wehre, Schleusen, Dämme, Wassermauern, hat, sofern nicht rechtsbegründete Verpflichtungen anderer vorliegen, der Eigentümer der Wasserleitung oder Anlage zu unterhalten und aufzuräumen. Die Anlieger müssen demjenigen, welcher die Wasserleitung oder Anlage zu unterhalten und aufzuräumen hat, das notwendige Betreten ihrer Grundstücke gestatten, auch den Schaufelschlag sowie das beim Aufräumen ausgeworfene Eis in herkömmlicher Weise aufnehmen.

Wird ein Schutzbau durch Anlegung eines neuen Flußbettes (Durchstich, Flußkorrektion) ausgeführt, oder weicht ein Fluß infolge eines Kunstbaues von dem einen Ufer zurück, so fallen die verlassenen Stellen dem Unternehmer zu.

§ 122.

5. Fürsorge gegen eigenmächtige Störung durch Herstellung von neuen Vorrichtungen.

Ohne vorgängige Genehmigung seitens der Verwaltungsbehörde darf niemand in den Flüssen und Bächen, an welchen sich Triebwerke befinden, von dem Bereiche des zu oberst gelegenen Triebwerks (einschließlich) an, bleibende Anlagen oder Einrichtungen machen, oder an den bestehenden Anlagen und Einrichtungen eine Abänderung treffen, wodurch der Lauf des Wassers gehemmt oder beschleunigt oder dasselbe abgeleitet wird. Hier kommt insbesondere die Errichtung und wesentliche Abänderung von Stauwerken in Betracht. Als wesentliche Veränderungen sind alle diejenigen anzusehen, welche auf den Stand, den Lauf und den Verbrauch des Wassers Einfluß haben.

Der Rechtszustand wird außerdem durch eine förmliche Kenntlichmachung geschützt. Bei jeder neuen Stauanlage sollen nach dem G. vom 10. Dezember 1878 bleibende Höhenmaße (Sicherpfahl, Mark- oder Pegelpfahl) aufgestellt werden, nach welchen die der Anlage zustehende Wasserhöhe zu bestimmen ist. Für das Verfahren bei Aufstellung der Höhenmaße, Legung der Fachbäume, Errichtung der Wehre und der sonstigen bezüglichen Vorkehrungen sind die Vorschriften der Verordnung vom 14. April 1868 und 12. Dezember 1871 maßgebend.

§ 123.

6. Benutzung des Wassers von Triebwerken zum Zwecke der Bewässerung.

Das einem Triebwerke rechtlich gebührende Betriebswasser darf, so lange das Werk nicht im Gange ist, für die Bewässerung benutzt werden, sofern nicht umfassendere Rechte zum Vorteile derselben bestehen. Den Triebwerken für gewerbliche Zwecke darf, vorbehältlich wohlervorbener Rechte, das Betriebswasser zum Zwecke der Bewässerung wöchentlich von Sonntags früh sechs Uhr bis Montag früh sechs Uhr ohne Entschädigung entzogen werden. Eine Ausnahme soll zugunsten des Betriebes von Schmelzwerken bestehen. Auch kann eine solche nach dem Ermessen der Ortspolizeibehörde

bei außerordentlichem Wassermangel oder bei anderen außerordentlichen Umständen zugunsten von sonstigen Triebwerken für gewerbliche Zwecke angeordnet werden.

§ 124.

7. Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Flößerei.

In denjenigen Gewässern, in welchen die Flößerei ausgeübt wird, ist es, sofern nicht rechtsgültig etwas anderes besteht, Sache des Inhabers des Floßregals, das Wasserbett von den Hindernissen eines entsprechenden Wasserlaufs, z. B. Kiesbänken, Schlammhäufungen usw., so weit frei zu erhalten, als dieses zum Zwecke der Ausübung der Flößerei notwendig ist. Für Schäden, welche bei Ausübung der Flößerei zugefügt werden, ist Ersatz nur insoweit zu leisten, als sie nicht natürliche Folge des ordnungsmäßigen Betriebs der Flößerei, sondern durch Verschulden der Flößer entstanden sind.

Nachdem zwischen den beteiligten Staatsregierungen tunlichst übereinstimmende Vorschriften wegen Ausübung der Flößerei auf der oberen Saale bis zur Einmündung der Unstrut vereinbart worden sind, ist für den Umfang des Fürstentums der Betrieb der Flößerei mit gebundenen Hölzern aller Art (Flöße) auf der Saale hinsichtlich der Bauart und Bemannung der Flöße, der Anlegeplätze und der aufgefangenen Hölzer sowie rücksichtlich der Verhältnisse zwischen Wehrbesitzern und Flößern durch P.V. vom 18. Dezember 1895 geregelt worden.

§ 125.

8. Anordnung und Ausführung von Wasserschutzbauten.

Wasserschutzbauten anzuordnen sind die Verwaltungsbehörden ebenso ermächtigt als verpflichtet, nicht nur wenn das öffentliche Wohl es erheischt, sondern auch schon dann, wenn aus der Unterlassung der in Betracht kommenden Maßregel nach dem Urteile Sachverständiger Schaden für andere entstehen würde. Die Entscheidung über die Art und Zeit der Ausführung des Baues, über die Feststellung und Verteilung der erforderlichen Kosten ist zunächst der eigenen Erwägung und Vereinbarung der Beteiligten zu überlassen

Solche Vereinbarungen unterliegen der Genehmigung der Verwaltungsbehörde und sind nach erfolgter Genehmigung in ihrer Wirkung einer endgültigen Entscheidung der Verwaltungsbehörde gleichzuachten. Wird aber eine zweckmäßige Ausführung bezüglich Vereinbarung unter den Beteiligten innerhalb einer denselben zu bestimmenden angemessenen Frist nicht nachgewiesen, so hat die Verwaltungsbehörde nach gehöriger Erörterung über die Art und Zeit der Ausführung des Baues bezüglich über die Kostenverteilung zu entscheiden. Die Eigentümer der durch den Bau zu verbessernden Grundstücke bilden eine Genossenschaft.

Die Ausführung angeordneter oder genehmigter Wasserschutzbauten geschieht der Regel nach unter Leitung der dazu bestimmten Baubeamten und unter Oberaufsicht der Verwaltungsbehörde. Die letztere kann die Ausführung genehmigter oder angeordneter Wasserschutzbauten im Falle der Saumseligkeit oder Widersetzlichkeit der dazu Verpflichteten auf deren Kosten unmittelbar veranlassen.

Zur Ausführung von Wasserschutzbauten jeder Art ist Zwangsenteignung vom Grundeigentum (s. § 24) zulässig.

§ 126.

9. Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden.

Die Landratsämter haben die beim Gebrauch der Flüsse und Bäche zwischen den Interessenten entstehenden Streitigkeiten, soweit solche nicht wohlerworbene Rechte betreffen und deshalb vor die Justizbehörden gehören, nötigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen zu entscheiden. Gegen die Entscheidungen und sonstigen Verfügungen der Landratsämter ist Rekurs an die vorgesetzte Stelle zulässig. Hingegen findet gegen eine von der zuständigen Behörde auf Grund des G. vom 7. Februar 1868, betreffend die Benutzung des Wassers und den Schutz gegen dasselbe, erteilte Erlaubnis die Betretung des Rechtswegs überhaupt nicht statt. Es bleibt den Dritten, welche durch solche Erlaubnis in ihren Privat-rechten verletzt zu sein glauben, jedoch die Verfolgung etwaiger Ansprüche auf Entschädigung auch im Rechtswege gegen diejenigen vorbehalten, zu deren Gunsten die Erlaubnis erteilt worden ist. Alle von der Verwaltungsbehörde in bezug

auf das Wasser für notwendig erachteten Maßregeln können durch privatrechtlichen Einspruch nicht aufgehalten werden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen über die Frage der Notwendigkeit einer von der Verwaltungsbehörde angeordneten derartigen Maßregel und darüber, in welcher Art, zu welcher Zeit, unter welchen sonstigen Modalitäten und mit welchen Kosten dieselbe auszuführen sei.

§ 127.

F. Veterinärpolizei.

I. Viehseuchengesetze.

Gemäß Art. 4 Nr. 15 der R.V. unterliegen die Bestimmungen über die Maßregeln der Veterinärpolizei der Beaufsichtigung und der Gesetzgebung seitens des Reichs. Infolgedessen sind verschiedene Reichs-Veterinärpolizeigesetze erlassen worden. Gegen die Rinderpest sind in dem R.G. vom 7. April 1869 mit der revidierten Instruktion vom 9. Juni 1873 umfassende Vorkehrungen getroffen. Das R.G. vom 25. Februar 1876, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, will verhüten, daß Tiere bei der Beförderung mit der Bahn durch Ansteckungsstoffe, welche von früheren Transporten in den Waggons zurückgeblieben sind, infiziert werden. Auf diese Weise soll die weitere Ausbreitung der Seuche gehemmt werden. Zur Ausführung des genannten R.G. vom 25. Februar 1876 sind die V. vom 10. Januar 1905 und 25. Oktober 1907 erlassen worden.

Ein R.G. vom 23. Juni 1880 bzw. 1. Mai 1894 beschäftigt sich mit der Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. Dasselbe regelt das Verfahren zur Abwehr und Unterdrückung übertragbarer Seuchen der Haustiere, mit Ausnahme der Rinderpest. Es verpflichtet die Tierbesitzer oder deren Vertreter, die Tierärzte und sonstigen Ausüßer der Tierheilkunde, die Fleischbeschauer und Verarbeiter der Kadaver, der Polizeibehörde von dem Ausbruche einer Seuche oder eines Seuchenverdachts sofort Anzeige zu machen. Als Seuchen, auf welche sich diese Anzeigepflicht erstreckt, sind bezeichnet: Milzbrand, Tollwut, Rotz, Maul- und Klauenseuche der Wiederkäuer und der Schweine, Lungenseuche, Pockenseuche der Schafe, Be-

schälseuche der Pferde und Bläschenausschlag der Pferde und Rinder, Räude der Einhufer und Schafe. Der Reichskanzler ist jedoch befugt, die Anzeigepflicht vorübergehend auch für andere Seuchen einzuführen. Alle Vieh- und Pferdemärkte sowie auch öffentliche Schlachthäuser müssen durch beamtete Tierärzte beaufsichtigt werden.

Im Fürstentum ist ein Ausführungsgesetz zum Reichsviehseuchengesetze unterm 21. Dezember 1881 erlassen worden. Nach diesem Ausführungsgesetze liegt die Anordnung und Überwachung der Abwehr- und Unterdrückungsmaßregeln unter Oberleitung des Ministeriums, A. d. I., den Landratsämtern und Ortspolizeibehörden ob, und zwar den letzteren an erster Stelle, soweit das Gesetz nicht anderes bestimmt. Das Landratsamt ist jedoch befugt, die Amtsverrichtungen der Ortspolizeibehörden für den einzelnen Seuchenfall zu übernehmen. Gewisse Verfügungen sind der Ortspolizeibehörde vorenthalten und dem Landratsamte übertragen, nämlich 1. die Bestimmung anderer approbierter Tierärzte statt der angestellten, im Falle der Behinderung der letzteren oder aus sonstigen Gründen, 2. die Anordnung der Tötung eines verdächtigen Tieres in dem Falle des § 13 des R.G., wo es sich um die Sektion eines Tieres behufs sicherer Ermittlung des Seuchenausbruchs handelt, 3. die Ausdehnung der für Vieh- und Pferdemärkte gesetzlich bestimmten Beaufsichtigung auf die in § 17 des R.G. bezeichneten Viehbestände, Tierschauen und Zusammenziehungen, 4. die Tötung erkrankter oder nur verdächtiger Tiere in den Fällen der §§ 42 und 45 des R.G., wo es sich um rotz- und lungenseuchekranke oder dieser Krankheit verdächtige Tiere handelt und 5. die Maßregeln in bezug auf die Beschränkung von Zulassung der Pferde zur Begattung (§ 51 R.G.), wenn die Beschälseuche im Bezirke in größerer Ausdehnung auftritt.

In den Geschäftskreis des Ministeriums, A. d. I., fallen die Bestimmungen, die wegen Bestellung eines besonderen Kommissars zur Leitung des Verfahrens getroffen werden können (§§ 2 und 3 des R.G.).

Damit die Organe der Veterinärpolizei, welche zur Abwendung großer Vermögensbeschädigungen besonders rasch und entschlossen handeln müssen, nicht dem Zweifel ausgesetzt

sind, daß die Zweckmäßigkeit ihrer Verfügungen auch vom Gerichte anerkannt werde, ist im Ausführungsgesetz zum Reichs-Viehseuchengesetze bestimmt, daß gegen Anordnungen der Polizeibehörde nur Beschwerde an die vorgesetzte Behörde, in letzter Instanz an das Ministerium, A. d. I., stattfindet. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Das Ausführungsgesetz enthält ferner Bestimmungen darüber, von wem die Entschädigung der auf polizeiliche Anordnung getöteten Tiere zu gewähren, wie dieselbe aufzubringen und wie die Entschädigung im einzelnen Falle zu ermitteln und festzustellen ist.

Die zu leistenden Entschädigungen werden aus der Staatskasse gewährt. Die Entschädigungsbeträge für die auf polizeiliche Anordnung getöteten oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallenen Tiere, sofern dieselben mit der Rotzkrankheit oder Lungenseuche behaftet oder wegen Verdachts derselben getötet waren, werden alljährlich am Schlusse des Jahres nach Maßgabe des im Fürstentum vorhandenen Bestandes an Pferden und Rindvieh von den Viehbesitzern wieder eingehoben. Die Erstattung der von der Staatskasse geleisteten Vorschüsse findet in der Weise statt, daß die Entschädigungsbeträge für rotzkrankte Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel den sämtlichen Besitzern solcher Tiere, die Entschädigungsbeträge für lungenseuches Rindvieh den sämtlichen Rindviehbesitzern des Landes auferlegt werden.

Behufs Ermittlung der nach Maßgabe der reichsgesetzlichen Bestimmungen zu gewährenden Entschädigung durch Schätzung wird nach dem Ausführungsgesetz zum Reichs-Viehseuchengesetze in dem einzelnen Falle eine Kommission gebildet, welche aus dem beamteten oder einem dazu verpflichteten Tierarzte und zwei Schiedsmännern besteht. Das Landratsamt wählt die letzteren nach Anhörung der betreffenden Ortsvorstände aus den zu diesem Geschäfte besonders geeigneten Viehhaltern des Bezirks und nimmt sie eidlich in Pflicht. Die Leitung des Abschätzungsverfahrens steht dem Landratsamte oder einem Beauftragten desselben zu. Nach erfolgter Abschätzung hat dasselbe die Verhandlungen dem Ministerium, A. d. I., zur weiteren Beschlußfassung vorzulegen.

Reichsgesetzlich fällt die Entschädigung weg, wenn ein Verschulden, eine Übertretung oder eine Kenntnis von dem Vorhandensein der Seuche bei dem Erwerbe des Tieres vorlag, wenn die in Betracht kommenden Tiere dem Reiche, den Einzelstaaten oder zu landesherrlichen Gestüten gehören, wenn sie mit der Krankheit behaftet in das Reichsgebiet eingeführt sind, und sodann, wenn innerhalb 90 Tagen nach der Einführung in das Reichsgebiet die Rotzkrankheit oder innerhalb 180 Tagen die Lungenseuche bei ihnen festgestellt und nicht der Nachweis erbracht wird, daß die Ansteckung der Tiere erst nach Einführung derselben in das Reichsgebiet stattgefunden hat.

Nach dem erwähnten Ausführungsgesetze wird im Fürstentume außerdem eine Entschädigung nicht gezahlt:

1. für Tiere, welche mit einer ihrer Art oder dem Grade nach unheilbaren und unbedingt tödlichen Krankheit, mit Ausnahme jedoch des Rotzes und der Lungenseuche, behaftet waren;
2. für das in Schlachtviehhöfen und öffentlichen Schlachthäusern polizeilich geschlachtete oder getötete Schlachtvieh und
3. für die aus Anlaß der Tollwut getöteten Hunde und Katzen.

Nachdem durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. September bzw. 17. Oktober 1898 die Anzeigepflicht von dem Seuchenausbruche im Sinne des § 9 resp. gemäß des § 10 Abs. 2 des G., betreffend die Abwehr und Unterdrückung

der Viehseuchen vom $\frac{23. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$:

- a) für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rotlauf der Schweine für den ganzen Umfang des Reichs und
- b) für die Geflügelcholera für das Gebiet des Fürstentums eingeführt worden ist,

sind im Fürstentum zur Ausführung dieser Anordnung und zur Unterdrückung der in Betracht kommenden Seuchen weitere Bestimmungen getroffen worden, und zwar durch zwei Verordnungen, beide vom 28. Oktober 1898.

Ferner sind zur Ausführung des am 1. März 1906 in Kraft getretenen Viehseuchenübereinkommens zwischen dem Deutschen

Reiche und Österreich-Ungarn vom 25. Januar 1905 (R.G.Bl. 1906 S. 287) und des Schlußprotokolls dazu vom gleichen Tage (R.G.Bl. 1906 S. 309) die V. vom 1. November 1907 und die M.V. vom 20. Dezember 1907 erlassen worden.

§ 128.

II. Verbesserung der Rindviehzucht.

Die zur Zucht benutzten und insbesondere die von den Gemeinden zu haltenden Zuchtstiere werden alljährlich spätestens bis Mitte Februar von einer vom Landratsamte gebildeten, aus zwei Landwirten und einem Tierarzt oder aus drei Landwirten gebildeten Prüfungskommission untersucht. Über das Ergebnis der Prüfung ist eine von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterschreibende Bescheinigung aufzunehmen, welche eine genaue Beschreibung des untersuchten Zuchtstieres nach Rasse, Größe, Farbe und Alter enthält. Wird der untersuchte Stier für tauglich erklärt, so erteilt das Landratsamt dem Besitzer desselben auf Grund der erwähnten Bescheinigung ein Zeugnis und zwar in der Regel auf die Zeit vom 1. April des laufenden bis zum 1. April des folgenden Jahres. Erklärt die Prüfungskommission einen Zuchtstier für untauglich, so darf derselbe zur Zucht nicht weiter verwendet werden. Die Besitzer nicht geprüfter oder von der Prüfungskommission verworfener oder endlich solcher Stiere, für welche der Erlaubnisschein abgelaufen ist, verfallen, wenn sie von denselben Kühe bedecken lassen, in Strafe. (V. vom 30. April 1863.)

§ 129.

III. Tierheilkunde, Tierärzte, Bezirkstierärzte.

Die Tierheilkunde darf jedermann an jedem Orte ausüben; nur darf er sich nicht, wenn ihm nicht die tierärztliche Approbation erteilt ist, als Tierarzt oder mit einem gleichlautenden Titel bezeichnen. Infolge eines mit der Königlich Sächsischen Staatsregierung abgeschlossenen Vertrags ist den Angehörigen des Fürstentums der Besuch und die Benutzung der Tierarzneischule zu Dresden zum Studium der Tierheil-

kunde und behufs der Ausbildung als Tierarzt unter denselben Bedingungen und Voraussetzungen gestattet, wie den Königlich Sächsischen Angehörigen.

Auf Grund der ihm durch die Reichsgewerbeordnung beigelegten Befugnis hat der Bundesrat beschlossen, daß zur Erteilung der tierärztlichen Approbation für das Reichsgebiet nur die Zentralbehörden derjenigen Bundesstaaten berechtigt sein sollen, welche eine oder mehrere tierärztliche Lehranstalten besitzen. Auch hat derselbe Vorschriften über den Nachweis der Befähigung erlassen.

Tierärzte sind zu der im § 127 erwähnten Anzeige an die Polizeibehörde verpflichtet, wenn sie von dem Ausbruche einer daselbst genannten Seuchen oder von Erscheinungen, welche den Verdacht des Ausbruchs einer solchen begründen, Kenntnis erhalten, bevor ein polizeiliches Einschreiten stattgefunden hat. Gegenüber sonstigen Personen, welche sich mit der Ausübung der Tierheilkunde beschäftigen, sind sie allein berechtigt blutige Operationen an milzbrandkranken oder milzbrandverdächtigen Tieren vorzunehmen sowie Kadaver der an Milzbrand gefallenen Viehstücke zu öffnen. (§ 32 des R.G. vom 23. Juni 1880.) Auch dürfen räudekranke Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, wenn der Besitzer nicht die Tötung der räudekranken Tiere vorzieht, nur von einem approbierten Tierarzt behandelt werden. (§ 52 dieses G.) Die Tierärzte haben nach erfolgter Wahl des Wohnsitzes und bei einer Veränderung desselben dem Ministerium, A. d. I., und dem betreffenden Landratsamte Anzeige zu machen. (V. vom 31. Juli 1868. Sie sind der Beaufsichtigung durch den Bezirksphysikus unterworfen. Die Bezahlung der approbierten Tierärzte bleibt der Vereinbarung überlassen. Als Norm für streitige Fälle im Mangel einer Vereinbarung gelten die in der V. vom 17. Juni 1898 enthaltenen Taxen. Als beamtete Tierärzte, im Sinne der Seuchengesetze, fungieren im Fürstentume die Bezirkstierärzte. Zur Anstellung als Bezirkstierarzt genügt das entsprechende Zeugnis der Prüfungsbehörde eines deutschen Bundesstaates. Eine Instruktion für die Bezirkstierärzte ist vom Ministerium, A. d. I., unterm 27. April 1853 erlassen.

§ 130.

G. Fischereipolizei.**I. Allgemeine Gesichtspunkte.**

Im Fürstentum ist die Fischerei in Flüssen und Bächen sowie in den in § 121 bezeichneten künstlichen Wasserleitungen Regalitätsrecht, jedoch unbeschadet anderer wohl-erworbener Rechte. Die sämtlichen Gewässer des Fürstentums gehören zum Flußgebiete der Saale resp. der Elbe. Da beide auch das Königreich Preußen durchströmen, so ist in der Gesetzgebung des Fürstentums eine möglichste Gleichartigkeit mit den im Königreich Preußen vorhandenen gesetzlichen Vorschriften über das Fischereiwesen erstrebt worden.

Das G. vom 12. Juli 1877, die Fischerei betreffend, stimmt mit der Preußischen Gesetzgebung und den Gesetzen der Thüringischen Nachbarstaaten insoweit überein, als die besonderen Verhältnisse und Einrichtungen des Fürstentums es gestatten. Da die Fischerei einer züchterischen Pflege bedarf, wenn nicht das Objekt der Fischereiberechtigung verschwinden soll, so wurde in dem erwähnten Gesetze bestimmt, daß der freie Fischfang — die sogen. wilde Fischerei — da, wo solcher beim Erscheinen des Gesetzes noch bestand, aufhören solle. Das Recht der Ausübung der Fischerei in diesen Gewässern wurde, wenn nicht Berechtigungen anderer vorhanden waren, den politischen Gemeinden innerhalb der Grenzen ihrer Flurbezirke durch das Gesetz überwiesen. Ferner wurden durch dasselbe zur Sicherung der Fischmengen gegen Vernichtung oder übertriebene Verminderung Vorkehrungen getroffen.

§ 131.

II. Fischereipolizeiliche Beschränkungen der Fischereiausübung.**1. Mindestmaße.**

Im Interesse der Fischereipflege sind die sogenannten Mindestmaße (Minimalmaße) der Fische eingeführt, nämlich Vorschriften darüber erlassen worden, daß Fische unter einer gewissen Größe nicht gefangen werden dürfen und bei gelegentlichem oder unabsichtlichem Fangen dem Wasser wieder

zurückgegeben werden müssen. Solche Vorschriften enthalten die V. vom 1. März 1878 und vom 22. April 1898 sowie das durch M.B. vom 1. April 1881 veröffentlichte Übereinkommen zwischen den Bevollmächtigten von Preußen, der Thüringischen Staaten, von Oldenburg, Braunschweig, Lübeck, Bremen und Hamburg wegen Herbeiführung übereinstimmender Maßregeln zum Schutze und zur Hebung der Fischerei.

§ 132.

2. Marktverbot.

Zur Durchführung und Überwachung der Einhaltung des im § 131 gedachten Fangverbotes ist vorgeschrieben, daß Fischesamen und Fische unter dem vorgeschriebenen Mindestmaße weder feilgeboten, noch verkauft, noch versandt werden dürfen, ohne Unterschied, ob sie aus geschlossenen oder nicht geschlossenen Gewässern genommen sind. Auf die in den Fischzuchtanstalten vorhandene junge Fischbrut findet diese Vorschrift jedoch keine Anwendung. Auch ist den Besitzern geschlossener Gewässer der Verkauf und Versand von jungen Setzlingen zu Zuchtzwecken gestattet. Das Landratsamt kann ferner im Interesse wissenschaftlicher Untersuchungen oder gemeinnütziger Versuche und für Zwecke der künstlichen Fischzucht, soweit erforderlich, unter geeigneten Kontrollmaßregeln Ausnahmen gestatten und sodann auch einzelnen Fischereiberechtigten zum Besetzen anderer Gewässer das Fangen von Fischen und Krebsen unter dem vorgeschriebenen Maße zeitweilig und widerruflich erlauben.

§ 133.

3. Schonzeiten.

Alle nicht geschlossenen Gewässer unterliegen einer sich auf mindestens 24 Stunden erstreckenden Wochenschonzeit und ferner einer jährlichen Schonzeit (Laichschonzeit). Die letztere ist eine Winter- oder Frühjahrsschonzeit. Die Winterschonzeit erstreckt sich auf die Zeit vom 15. Oktober bis Ende Februar des nachfolgenden Jahres, die Frühjahrsschonzeit auf die Zeit vom 10. April bis einschließlich 9. Juni.

Von den Gewässern des Fürstentums unterfallen 1. die Saale, die Unstrut und die Wipper der Frühjahrsschonzeit,

2. alle übrigen der Winterschonzeit. Daneben wird für die Saale auf die Zeit vom 15. Oktober bis einschließlich 14. Dezember jeden Jahres eine Schonzeit für den Lachs festgesetzt, während welcher Zeit auch alle den Lachsfang dienenden oder ihn ermöglichenden Fischereivorrichtungen (Selbstfänge usw.) beseitigt bzw. abgestellt sein müssen. (V. vom 12. Dezember 1884.) In der Zeit vom 15. Oktober (einschließlich) bis zum 15. Juli (einschließlich) des nachfolgenden Jahres ist der Fang von Krebsen verboten. (V. vom 22. April 1898.)

§ 134.

4. Schonreviere.

Als Schonreviere (Schonstätten) können von dem Ministerium, A. d. L., solche Strecken der Gewässer erklärt werden, welche nach sachverständigem Ermessen vorzugsweise geeignete Plätze zum Laichen der Fische und zur Entwicklung der jungen Brut bieten. In denselben ist jede Art des Fischfanges untersagt, welche nicht für Zwecke der Schonung oder andere gemeinnützige oder wirtschaftliche Zwecke von dem Landratsamte angeordnet oder gestattet wird. In den Schonrevieren muß die Räumung, das Mähen von Schilf und Gras, die Ausführung von Sand, Steinen, Schlamm usw. und jede anderweite, die Fortpflanzung der Fische gefährdende Störung während der Laichzeit der vorherrschenden Gattungen unterbleiben, soweit es die Interessen der Vorflut und der Landeskultur gestatten.

Wenn in den zu Schonrevieren erklärten Strecken dem Staate oder einer politischen Gemeinde die ausschließliche Fischereigerechtigkeit zusteht, wird eine Entschädigung für die entzogene Ausübung der Fischerei in den Schonrevieren nicht gewährt. Im übrigen ist dem Berechtigten für die entzogene Nutzung volle Entschädigung zu leisten, und zwar von dem Antragsteller, und wenn ein solcher nicht vorhanden, aus Staatsmitteln. Geschlossene Gewässer können wider den Willen des Eigentümers weder zu Schonrevieren erklärt, noch in dieselben aufgenommen werden.

§ 135.

5. Verbotene Fangarten und Fanggeräte.

Beim Fischfang in nicht geschlossenen Gewässern dürfen regelmäßig keine Fanggeräte (Netze und Geflechte jeder Art und Benennung) angewendet werden, deren Öffnung (Maschen) im nassen Zustande an jeder Seite (von Knoten zu Knoten) nicht mindestens eine lichte Weite von 2,5 cm hat. Diese Bestimmung findet auch auf Fangvorrichtungen aus Holz (Lattenfänge, Schwädriche) entsprechende Anwendung. (V. vom 1. März 1878, M.B. vom 16. Februar 1881.) Verboten ist ferner beim Fischfang:

- a) die Anwendung explodierender, giftiger oder sonst schädlicher, auch nur betäubender Stoffe (Dynamit, Sprengpatronen, ungelöschter Kalk usw.);
- b) das Zusammentreiben der Fische bei Nacht mittelst Leuchten oder Fackeln und
- c) die Anwendung von Mitteln zur Verwundung der Fische, als Fallen mit Schlagfedern, Gabeln, Stecheisen usw. Der Gebrauch von Angeln ist gestattet.

§ 136.

III. Beseitigung der Hindernisse für den Wechsel der Fische. Fischpässe.

Die Breite der Gewässer darf zum Zwecke des Fischfanges durch ständige Fischereivorrichtungen niemals auf mehr als auf die Hälfte der Wasserfläche, bei gewöhnlichem niedrigen Wasserstande vom Ufer aus gemessen, für den Wechsel der Fische versperrt werden. Solche Vorrichtungen dürfen nicht so nahe aneinander angebracht sein, daß der Zug der Fische dadurch behindert wird. Die bereits bei dem Inkrafttreten des Fischereigesetzes vom 12. Juli 1877 vorhandenen ständigen Fischereivorrichtungen unterliegen diesen Vorschriften nicht, wenn dieselben infolge wohlerworbener Privatrechte angelegt sind. Wer in einem der Herrschaft dieses Gesetzes unterworfenen natürlichen Gewässer Wehre, Schleusen, Dämme oder andere Wasserwerke an Stellen, wo bisher der Zug der Wanderfische unbehindert war, anlegt, kann verpflichtet werden, auf seine Kosten Fischpässe auszuführen

und zu unterhalten. Besitzer von Wehren, Schleusen, Dämmen oder anderen Anlagen in natürlichen Gewässern, durch welche der Zug der Wanderfische versperrt oder erheblich beeinträchtigt wird, sind verpflichtet, die Herstellung von Fischpässen zu dulden, wenn die Anlage im öffentlichen Interesse beabsichtigt wird oder einzelne Personen oder Genossenschaften, welche in dem oberen oder unteren Teile des Gewässers fischereiberechtigt sind, die Anlage auszuführen beabsichtigen und der von ihnen vorgelegte Bauplan von dem Landratsamte nach vorgängiger Anhörung der Stauberechtigten genehmigt ist. Werden durch eine solche Anlage nutzbare Stauberechtigungen beeinträchtigt, so ist dafür von dem Unternehmer der Anlage volle Entschädigung zu gewähren. Dagegen wird für den etwaigen durch Anlegung eines Fischpasses veranlaßten Minderwert der Fischerei keine Entschädigung geleistet. Über das Bedürfnis zur Herstellung von Fischpässen, über die Art der erforderlichen Einrichtungen und über ihre Benutzung entscheidet das Landratsamt.

Zu den von Staatswegen oder nach Maßgabe eines genehmigten Bauplans von Fischereiberechtigten auszuführenden Fischpässen muß der erforderliche Grund und Boden von den Eigentümern desselben gegen volle, von dem Unternehmer der Anlage zu gewährende Entschädigung abgetreten werden.

§ 137.

IV. Regelung des Verhältnisses der Fischerei zu anderen Interessen.

1. Verhältnis zur Industrie und Landwirtschaft.

Es ist verboten, in die Gewässer aus landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben Stoffe von solcher Beschaffenheit und in solcher Menge einzuwerfen, einzuleiten oder einfließen zu lassen, daß dadurch fremde Fischereirechte geschädigt werden können. Bei überwiegendem Interesse der Landwirtschaft oder der Industrie kann das Einwerfen oder Einleiten solcher Stoffe in die Gewässer gestattet werden. Soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen, soll dabei dem Inhaber der Anlage die Ausführung solcher Einrichtungen aufgegeben werden, welche geeignet sind, den Schaden für die Fischerei

möglichst zu beschränken. (G. vom 12. Juli 1877.) Die Fischereiberechtigten haben kein Widerspruchsrecht gegen die Wasserbenutzung zu landwirtschaftlichen, gewerblichen und öffentlichen Zwecken und gegen die dazu dienenden Anlagen, vorbehaltlich etwaiger gerichtlich geltend zu machender Entschädigungsansprüche. (G. vom 7. Februar 1868.)

Die nach dem Rücktritt des Wassers innerhalb seines Grundeigentums zurückgebliebenen Fische zu fangen und sich anzueignen, steht zwar dem Grundbesitzer zu, es ist ihm jedoch jede Vorrichtung untersagt, wodurch das Wiederabfließen des ausgetretenen Wassers oder das Zurückgehen der Fische in den normalen Wasserlauf gehindert wird.

Insoweit es für die Ausübung der Fischerei erforderlich ist, steht dem Fischereiberechtigten die Befugnis zu, die Ufer zu betreten; in eingefriedigte Grundstücke darf er sich jedoch nicht ohne Erlaubnis des Eigentümers begeben.

Wer zahme Enten hält, hat dieselben von den Schonrevieren gänzlich fern zu halten und darf solche auf geschlossenen Gewässern nur mit Genehmigung des Fischereiberechtigten zulassen.

Das Rösten von Flachs und Hanf in nicht geschlossenen Gewässern ist verboten und kann nur ausnahmsweise unter besonderen Umständen von dem Landratsamte widerruflich gestattet werden.

Das vollständige Abschlagen oder Ablassen natürlicher oder künstlicher Wasserläufe behufs der Fischerei ist verboten. Zu anderen Zwecken darf ein Fischwasser nur nach wenigstens 24 Stunden vorher erfolgter Benachrichtigung der Fischereiberechtigten vollständig abgeschlagen werden. Dafern jedoch Gefahr im Verzuge ist, genügt die bloße, aber sofort zu bewirkende Anmeldung.

§ 138.

2. Verhältnis zur Jagd.

Den Fischereiberechtigten ist gestattet, Fischottern, Fischadler, Fischreiher, Eisvögel und Taucher ohne Anwendung von Schießpulver zu töten oder zu fangen und für sich zu behalten. Das Landratsamt ist berechtigt, den Fischerei-

berechtigten das Erlegen der gedachten Tiere mit Anwendung von Schießgewehren auf Zeit zu gestatten. (G. vom 20. Oktober 1880.)

§ 139.

3. Verhältnis zu anderen Fischereiberechtigten.

In nicht geschlossenen Gewässern kann gegen vollständige Entschädigung der Berechtigten eine weitere als die in den gesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich angeführte Beschränkung bzw. gänzliche Aufhebung solcher Berechtigungen erfolgen, welche auf die Benutzung einzelner bestimmter Fangmittel oder ständiger Fischereivorrichtungen (Wehre, Selbstfänge, feststehender Netzvorrichtungen, Sperrnetze usw.) gerichtet sind. Eine solche weitere Beschränkung oder Aufhebung kann nicht nur vom Staate im öffentlichen Interesse, sondern auch von einzelnen Fischereiberechtigten und von Fischereigenossenschaften in dem oberen und unteren Teile der Gewässer dann beansprucht werden, wenn von denselben nachgewiesen wird, daß die Berechtigung der Erhaltung und Verbesserung des Fischbestandes dauernd nachteilig ist und einem wirtschaftlichen Betriebe der Fischerei in den betreffenden Gewässern entgegensteht. Die Entschädigung ist von demjenigen zu leisten, der die Beschränkung oder Aufhebung der Berechtigung beansprucht.

§ 140.

V. Fischkarten, Fischereiberechtigungsscheine.

Wer die Fischerei in den Revieren anderer Berechtigten oder über die Grenzen der eigenen Berechtigung hinaus betreiben will, muß mit einem vorschriftsmäßigen Erlaubnischein (Fischkarte) versehen sein, welchen er bei der Ausübung der Fischerei zu seiner Legitimation stets mit sich zu führen und auf Verlangen des Aufsichtspersonals und der Polizeibeamten vorzuzeigen hat. Zur Ausstellung einer Fischkarte sind nur der Fischereiberechtigte und der Fischereipächter innerhalb der Grenzen ihrer Berechtigung befugt. Die Fischkarte muß auf die Person, auf bestimmt bezeichnete Gewässer und auf bestimmte Zeit, welche aber die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten darf, lauten. Fischkarten be-

dürfen der Beglaubigung, und zwar für den Fischereibetrieb in den zu genossenschaftlichen Revieren gehörigen Gewässern durch den zur Handhabung der Fischereiaufsicht berufenen Genossenschaftsvorstand, für den Fischereibetrieb in den übrigen Gewässern durch diejenige Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk der Aussteller wohnt.

Auf Fischereipächter finden diese Vorschriften hinsichtlich der Fischkarten keine Anwendung. Wer die Fischerei aus eigenem Rechte oder als Pächter in nichtgeschlossenen Gewässern betreiben will, hat davon der Ortspolizeibehörde, bzw. wenn er einer solchen nicht unterstellt ist (Gutsbezirk), dem Landratsamte, in genossenschaftlichen Revieren aber dem Genossenschaftsvorstande vorher Anzeige zu machen und erhält darüber kostenfrei eine Bescheinigung, welche er beim Fischen stets bei sich zu führen hat.

§ 141.

VI. Beaufsichtigung der Fischerei.

Die unmittelbare Beaufsichtigung der Fischerei liegt in genossenschaftlichen Revieren dem Genossenschaftsvorstande, in anderen Fischereirevieren der Ortspolizeibehörde neben den staatlichen Polizeibeamten ob. Außerdem können auch die Fischereiberechtigten, Fischereigenossenschaften oder Gemeinden von sich aus und für ihre Berechtigungen Fischereiaufseher bestellen und als solche amtlich verpflichten lassen. Den amtlich verpflichteten Fischereiaufsehern sind innerhalb ihres Aufsichtsbezirks die Rechte der Lokalpolizeibeamten zugestanden.

§ 142.

VII. Zwangsweise Enteignungen auf Grund des Fischereigesetzes.

Die auf Grund des Fischereigesetzes vom 12. Juli 1877 zu treffenden Entscheidungen über die zwangsweise Enteignung von Grund und Boden oder einer Berechtigung oder über die Beschränkung einer Berechtigung (§§ 136 und 139) werden von dem Ministerium, A. d. L., erteilt. Hinsichtlich des Entschädigungsverfahrens wird verwiesen auf § 24.

§ 143.

H. Jagdpolizei.**I. Jagdrecht.**

Die Ausübung des einem jeden Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden zustehenden Jagdrechts ist folgenden Bestimmungen unterworfen: Es ist dem Staate, den Gemeinden und Privatpersonen die eigene Ausübung dieses Rechts auf zusammenhängenden Grundstücken von 50 ha und darüber ausschließlich zugestanden. Alle anderen jagdberechtigten Persönlichkeiten im Staate dagegen üben ihre Jagdberechtigung auf dem übrigen in einer Flurmarkung liegenden Flächenraum bloß durch die Gesamtheit der Gemeinde aus, zu der sie gehören.

Ein Jagdrecht auf Wegen besteht nicht. Diese trennen daher nicht die Grundstücke eines Eigentümers im Sinne des Jagdgesetzes. Die Jagdberechtigung als Ausfluß der Rechte der Grundeigentümer ist ein unveräußerliches Recht, welches unter keinem Titel auf andere Rechtssubjekte übertragen werden kann. Ein Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden kann daher durch Ersitzung nicht erworben werden. Das Recht auf Ausübung der Jagd auf eigenem Grund und Boden geht auch infolge langjähriger Nichtausübung nicht verloren.

Gemeinden und Korporationen dürfen das ihnen zustehende Jagdrecht nur durch Verpachtung oder durch zu verpflichtende Jagdschützen nutzbar machen. Die Verpachtung darf nur auf dem Wege des öffentlichen Meistgebots und an höchstens drei Personen und auf die Dauer von je mindestens drei und höchstens zwölf Jahren erfolgen. Da die gemeinschaftlichen Jagdbezirke sich als Zwangsgenossenschaften der Grundstücksbesitzer behufs Ausübung des Jagdrechts charakterisieren, so sollen die Pachtgelder und anderen Erträge von Gemeindejagden durch die Gemeindebehörden unter die Grundstücksbesitzer der Gemeinde nach Verhältnis der Größe ihres Grundbesitzes in dem betreffenden Jagdbezirke eigentlich verteilt werden. Die Gemeinden haben aber andererseits nach der Gemeindeordnung vom 9. Juni 1876 Kosten und Aufwendungen, welche, ohne im Gemeindef Zwecke begründet zu sein, auf den Vorteil Einzelner abzielen, auf die beteiligten Grundstücksbesitzer auszuschlagen und pflegen infolgedessen, zur Ver-

meidung einer mit vielen Weitläufigkeiten verknüpften Verteilung in beiden Fällen, die aus- und einzuzahlenden Beträge gegeneinander aufzurechnen bzw. die Mehraufwendungen auf die Gemeindekasse zu übernehmen. Die Jagdschützen werden durch die Gemeindebehörde gewählt und von dem Landratsamte verpflichtet. Auch Privatgrundbesitzer, denen die Ausübung der Jagd auf ihrem Grundeigentum zusteht, sind bei der Abschließung von Jagdpachtverträgen an die Zeitdauer von mindestens drei und höchstens zwölf Jahren gebunden.

Der Vogelfang als Zubehör der Jagd ist nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu beurteilen.

Auf Grundstücken, welche die Besitzer, insofern sie durch Rechte dritter Personen daran nicht behindert werden, mit einer Mauer oder mit einer dichten, zum Schutze des betreffenden Grundstücks errichteten Einfriedigung und mit verschließbaren Türen versehen haben, üben dieselben die Jagd ausschließlich aus. Auf Privatgrundstücken unter 50 ha Flächengehalt, welche von Staatsgrundstücken von 50 ha und darüber ganz umschlossen werden, macht der Staat ausschließlich die Jagdberechtigung nutzbar, ohne zu einer Entschädigung verbunden zu sein.

In bezug auf die Ausübung der Jagdberechtigung in den unterherrschaftlichen Waldungen ist wegen der dortigen Örtlichkeit, welche die Überweisung der Jagd an die Gemeinden nicht gestattet, die Bestimmung getroffen, daß in sämtlichen dort gelegenen, in Distrikte abgeteilten Waldungen der Staat ausschließlich jagdberechtigt ist, aber die Verpflichtung hat, die Jagd zu verpachten und die Eigentümer der in den einzelnen Distrikten liegenden Privatgrundstücke, nach Verhältnis ihrer Größe, von dem Pachtertrage zu entschädigen. Rücksichtlich der unterherrschaftlichen Feldjagden und sogenannten Feldhölzer dagegen greifen die allgemeinen Bestimmungen des Jagdgesetzes Platz. (G. vom 4. Dezember 1848 bzw. 3. Oktober 1849.)

§ 144.

II. Jagdscheine.

Zu den Einschränkungen, welche der Staat der Ausübung des Jagdrechts gesetzt hat, gehört, daß jeder, der die Jagd oder

auch nur einen Teil derselben z. B. das Fangen der Krammetsvögel auf Vogelherden usw. ausüben will, sich von dem Landratsamte desjenigen Bezirks, in welchem sich sein Wohnsitz befindet, einen Jagdschein erteilen und selbigen bei der Ausübung der Jagd stets bei sich führen muß. Die Jagdscheine sind vom Tage der Ausfertigung ab ein ganzes Jahr und für das ganze Land gültig. Ausländern können Jagdpässe von jedem Landratsamte, an welches ein desfallsiges Gesuch gestellt ist, ausgestellt werden.

An Ausländer, welche im Fürstentum als Gäste an einer Jagd sich beteiligen wollen, können Jagdpässe auch für einen bestimmten Tag (Tagesjagdpässe) erteilt werden und zwar gegen eine des näheren bestimmte Gebühr außer von den Landratsämtern auch von den Gemeindevorständen, sowie von den Vertretern der Guts- und Waldbezirke, innerhalb deren Fluren und Bezirke die Jagd stattfindet. Es genügt der Besitz eines Tagesjagdscheines, auch wenn die Jagd sich auf mehrere Fluren oder Bezirke erstreckt. (V. vom 21. August 1861, 20. Januar 1865, 14. Februar 1868.)

Die Ausstellung des Jagdscheines muß verweigert werden:

1. Personen, von denen eine unvorsichtige Führung des Schießgewehres oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist,
2. unter Zustandsvormundschaft Gestellten,
3. Personen, welche armutshalber Unterstützung aus öffentlichen Kassen oder Ortsanstalten erhalten,
4. denjenigen, welche sich mit ihren Staats-, Gemeinde- und sonstigen Abgaben ein Jahr lang im Rückstande befinden,
5. denjenigen, welche die staatsbürgerlichen Rechte verloren haben, und
6. Personen, welche durch gerichtliches Erkenntnis wegen Entwendung bestraft oder unter Polizeiaufsicht gestellt sind.

Die Nichterfüllung des 21. Lebensjahres an sich ist kein gesetzlicher Verweigerungsgrund.

Von der Abgabe für den Jagdschein wird ein Drittel für die Staatskasse vereinnahmt; die anderen zwei Drittel fließen in die Kasse derjenigen Gemeinde, in welcher der den Jagdpaß Lösende seinen Wohnsitz hat oder sich aufhält. Lösen Ausländer, bei welchen die letzteren Momente nicht zutreffen, Jagdpässe, so fließt die ganze Abgabe in die Staatskasse.

Der regierende Fürst, die Mitglieder der landesherrlichen

Familie, deren Jagdfolge und ausländische Jagdgäste sind auch ohne Besitz eines Jagdpasses zur Ausübung der Jagd berechtigt.

Unentgeltlich werden Jagdpässe erteilt: 1. an die Fürstlichen Forst- und Jagddiener, 2. an diejenigen, welche die Jagd auf eigenem Grund und Boden auszuüben befugt sind, für den Umfang des letzteren, und 3. an Kommunal- und Privat-Forst- und Jagddiener für den Umfang ihrer Schutzbezirke. (V. vom 16. März 1855, 15. November 1852 und 14. Februar 1868.)

§ 145.

III. Wildschaden.

Insoweit die Gemeinde innerhalb ihres Flurbezirks namens der Grundeigentümer das Jagdrecht ausübt, hat sie dem Verletzten den Wildschaden zu ersetzen. Die Eigentümer der zu einem Gemeindejagdbezirk vereinigten Grundstücke sind nach dem Verhältnis der Größe ihrer, der Jagd in diesem Bezirke unterworfenen Grundstücke verpflichtet, der Gemeinde den geleisteten Ersatz und die ihr erwachsenen Kosten zu erstatten. Der Pächter eines Gemeindejagdbezirks kann vertragsmäßig verpflichtet werden, an Stelle der zu dem Bezirk vereinigten Grundstückseigentümer, der Gemeinde die durch den Wildschadensersatz verursachten Aufwendungen zu erstatten.

Wildschaden, der an Gärten, Obstgärten, Weinbergen, Baumschulen und einzelstehenden Bäumen angerichtet wird, ist dann nicht zu ersetzen, wenn die Herstellung von Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen.

Wer Ersatz des Wildschadens fordern will, hat dies bei Verlust des Anspruchs längstens binnen drei Tagen, nachdem er von der Beschädigung Kenntnis erhalten hat, beim Vorstände der Gemeinde bzw. des Guts- oder Waldbezirks, in deren Bezirk der beschädigte Grundbesitz liegt, zu Protokoll oder schriftlich anzumelden unter Bezeichnung der für den Ersatz in Anspruch zu nehmenden Partei. Der Gemeinde- bzw. Guts- oder Waldbezirksvorstand hat unverzüglich die Herbeiführung einer gütlichen Einigung zwischen dem Be-

schädigten und der ersatzpflichtigen Partei zu versuchen und eine getroffene Einigung zu Protokoll zu nehmen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so hat der Gemeinde- bzw. Guts- oder Waldbezirksvorstand alsbald, längstens aber binnen einer Woche nach dem Eingang der Anmeldung, zur Ermittlung und Abschätzung des behaupteten Schadens und zur Verhandlung über die Ersatzpflicht einen Termin an Ort und Stelle anzuberaumen und die Parteien dazu zu laden. Auch im Falle des Nichterscheinens einer oder beider Parteien wird der Schaden ermittelt und festgesetzt. Zum Termin sind, wenn nötig, geeignete Sachverständige zuzuziehen. Falls in demselben eine gütliche Einigung über Wildschaden und Kosten nicht zustande kommt, hat der Gemeinde- bzw. Guts- oder Waldbezirksvorstand auf Grund des Ergebnisses der Verhandlungen einen Bescheid über Schadensersatzanspruch und die entstandenen Kosten zu erlassen und den Parteien schriftlich zuzustellen oder zu Protokoll zu eröffnen. Innerhalb 14 Tagen nach Zustellung oder Eröffnung des Bescheides steht beiden Parteien gegen denselben die Berufung auf den Rechtsweg mittelst Erhebung der Klage zu.

Liegt das beschädigte Grundstück in einem Gemeindejagdbezirke, so wird in dem zur Ermittlung und Abschätzung des behaupteten Schadens und zur Verhandlung über die Ersatzpflicht eingeleiteten Verfahren die ersatzpflichtige Gemeinde von denjenigen vertreten, von denen die Gemeinde Erstattung des geleisteten Ersatzes zu verlangen hat. Die von ihnen abgeschlossenen Vergleiche, angewendeten Rechtsmittel und sonst abgegebenen rechtsverbindlichen Erklärungen über Wildschadensersatz verpflichten die ersatzpflichtige Gemeinde. Die zu einem Gemeindejagdbezirk vereinigten Grundeigentümer werden dabei durch einen derjenigen drei Grundbesitzer vertreten, welche in dem Jagdbezirke den ausgedehntesten Flächengehalt von dem der Jagd unterworfenen Boden besitzen. Die drei Grundbesitzer bestimmen jährlich unter sich die Person des Vertreters bzw. Stellvertreters und haben das Ergebnis ihrer Wahl dem Gemeindevorstande bis zum 15. Dezember anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige bis zu diesem Termin, so ernennt der Gemeindevorstand einen der drei Grundbesitzer zum Vertreter bzw. Stellvertreter.

Die Kosten fallen in der Regel dem Ersatzpflichtigen zur Last, dem anderen Teil nur dann, wenn ein Wildschaden nicht ermittelt oder nicht höher bemessen wird, als ihn zu vergüten der Ersatzpflichtige sich bei der Vergleichsverhandlung vor dem Termin bereit erklärt hat. Mit dieser Maßgabe hat auch das Gericht über die durch das Schiedsgerichtsverfahren verursachten Kosten Entscheidung zu treffen. (G. vom 11. Juli 1899 und V. vom 19. Februar 1900.)

§ 146.

IV. Schon- oder Hegezeit des Wildes.

Mit der Jagd zu verschonen sind 1. männliches Rot- und Dammwild in der Zeit vom 1. Februar bis Ende Juni, 2. weibliches Rotwild, weibliches Dammwild und Wildkälber in der Zeit vom 1. Februar bis zum 15. Oktober, 3. der Rehbock in der Zeit vom 1. Februar bis Ende Mai, 4. weibliches Rehwild in der Zeit vom 15. Dezember bis zum 15. Oktober des folgenden Jahres, 5. Rehkälber das ganze Jahr hindurch, 6. der Dachs vom 1. Dezember bis Ende September des folgenden Jahres, 7. Auer-, Birk-, Fasanenhähne in der Zeit vom 1. Juni bis Ende August, 8. Enten in der Zeit vom 1. April bis Ende Juni, 9. Trappen, Schnepfen, wilde Schwäne und alles andere Sumpf- und Wassergeflügel, mit Ausnahme der wilden Gänse und der Fischreiher, in der Zeit vom 1. Mai bis Ende Juni, 10. Rebhühner und Wachteln vom 1. Dezember bis Ende August des folgenden Jahres mit der im Abs. 3 gedachten Maßgabe, 11. Auer- und Birkhennen sowie Lerchen das ganze Jahr hindurch, 12. Fasanenhennen, Haselwild und Hasen in der Zeit vom 1. Februar bis ausschließlich 15. September mit der im Abs. 3 gedachten Maßgabe, 13. alle Drosselarten in der Zeit vom 1. März bis Ende September. 14. Für die ganze Dauer des Jahres ist verboten, Fallen zum Fangen von Rotwild, Rehwild, Hasen, Auer- und Birkwild und von Rebhühnern aufzustellen. Dasselbe gilt für die übrigen Wildgattungen während der betreffenden Schonzeit.

Alle im vorstehenden nicht genannten Wildarten, namentlich Wildschweine, Kaninchen, sodann die Raubtiere (Füchse, Wildkatzen, Marder, Iltis, Wiesel, Fischottern), ferner wilde

Gänse, Fischreiher, Raubvögel dürfen das ganze Jahr hindurch gejagt werden.

Das Ministerium, A. d. L., ist befugt, für Rebhühner und Wachteln sowie für Hasen, Fasanenhennen und Haselwild aus Rücksichten der Landeskultur und der Jagdpflege den Anfang und den Schluß der Schonzeit für das Fürstentum oder für einzelne Teile desselben alljährlich durch besondere Verordnung anderweit festzusetzen, so aber, daß Anfang und Schluß der Schonzeit nicht über 14 Tage vor oder nach den für diese Wildarten bestimmten vorerwähnten Zeitpunkten festgesetzt werden darf. Zur Abwendung des Wildschadens ist den zur Ausübung der Jagd in einem selbständigen Jagdbezirk Berechtigten der Abschuß von Rotwild auch während der Hegezeit an den Waldgrenzen und an den Landesgrenzen, jedoch nur auf dem Anstande und ohne weitere jagdliche Vorrichtung gestattet. Das Landratsamt hat hierfür Erlaubnisscheine auszustellen, die im Falle des, wenn nötig von der Gemeindebehörde bestätigten, Bedürfnisses nicht verweigert werden dürfen.

Auf eingefriedigte Wildgärten findet das Schongesetz keine Anwendung. Der Abschuß von Wild innerhalb derselben steht dem Besitzer jederzeit frei.

Zur Sicherung der Beobachtung der Schonzeit ist der Verkauf von Wild nach Ablauf von 14 Tagen nach eingetretener Hege- oder Schonzeit untersagt, dafern nicht nachgewiesen werden kann, daß das fragliche Wild vor Eintritt der Hege- und Schonzeit erlegt worden ist. Handelt es sich um den Verkauf von unzerlegten Hirschen und Rehböcken in einer Zeit, wo die Hegezeit für das weibliche Rot- und Rehwild schon eingetreten ist, so müssen jene durch Belassung des Geweihs oder der Geschlechtsteile unzweifelhaft erkennbar bleiben. Ist zur Verhütung von Wildschaden während der Schonzeit rechtmäßig Rotwild erlegt worden, so ist dessen Verkauf nicht verboten; es muß sich jedoch der Verkäufer oder derjenige, der den Verkauf vermittelt, durch ein Attest der betreffenden Ortspolizeibehörde legitimieren können. (G. vom 18. Juli 1874 und vom 6. Dezember 1890.)

§ 147.

V. Verkauf und Transport von Rot-, Damm- und Rehwild.

Wer Rot-, Damm- oder Rehwild in ganzen Stücken oder zerlegt befördert, in Orte einführt, verkauft, in Läden, auf Märkten oder sonst auf irgend eine Art zum Verkaufe ausstellt oder feilbietet, hat auf polizeiliches Erfordern den rechtmäßigen Erwerb des Wildes nachzuweisen. Wer Wild der genannten Art durch die Post oder Eisenbahn versendet, hat den Nachweis auch den Post- und Eisenbahnbeamten gegenüber zu führen. Der vorgeschriebene Nachweis wird erbracht durch einen Wildschein, welchen der Inhaber der Jagd, auf welcher das Wild erlegt worden ist, oder dessen berechtigter Vertreter (Jagdverwalter, Jagdaufseher usw.) unter Angabe dieser Eigenschaft, und zwar für jedes Stück einzeln, auszustellen hat. Der Wildschein muß von der für den betreffenden Jagdbezirk zuständigen Ortspolizeibehörde beglaubigt und untersiegelt sein. Diese Beglaubigung ist nicht erforderlich, wenn der Aussteller zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt und dieses dem Wildschemine begedruckt ist. Bei zerlegtem Wild genügt eine amtlich beglaubigte Abschrift des für das ganze Wild ausgestellten Wildscheines. Die Gültigkeitsdauer eines Wildscheines, welcher an dem zugehörigen Stücke befestigt sein muß, beträgt zehn Tage von der Ausstellung ab gerechnet. Diese Frist kann auf Antrag des Inhabers des Wildes von der Ortspolizeibehörde desjenigen Ortes, in welchem das Wild sich beim Ablauf derselben befindet, jedoch auf nicht mehr als im ganzen vier Wochen verlängert werden. Jeder Wildschein muß die Bezeichnung des Verwaltungsbezirks, den Namen des Gemeinde-, Guts- oder Waldbezirks, in welchem das Wild erlegt worden ist, die Wildgattung, das Geschlecht, den Tag der Erlegung, den Tag der Ausstellung, die Gültigkeitsdauer, den Beglaubigungs- und etwaigen Verlängerungsvermerk enthalten.

Für Wild, welches aus anderen deutschen Landesteilen eingebracht ist, genügt ein Berechtigungsausweis, welcher nach den dort bestehenden Vorschriften ausgestellt ist. Ein Wildschein oder sonstiger Berechtigungsausweis dieser Art ist nicht

erforderlich für Wild, welches nachweislich aus außerdeutschen oder solchen Landesteilen eingebracht ist, in welchen diesbezügliche Berechtigungsausweise nicht vorgeschrieben sind. (M.V. vom 24. Mai 1892.)

§ 148.

J—L. Handels- und Gewerbepolizei. Maß- und Gewichtspolizei.

Im allgemeinen.

Die Handelsgesetzgebung, die Ordnung des Maß-, Münz- und Gewichtsystems sowie die Bestimmungen über den Gewerbebetrieb unterliegen der Beaufsichtigung seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben.

§ 149.

J. Handelspolizei.

I. Handelskammer.

Ein Kaufmannsgericht befindet sich im Fürstentum nicht. Der Handelsstand hat eine staatlich anerkannte und geförderte korporative Vertretung für den Umfang des Fürstentums in der mit dem Sitze in Rudolstadt errichteten Handelskammer. Dieselbe dient dem staatlichen Interesse, indem sie einschlagende Gesetzes- und Verwaltungsmaßregeln begutachtet, auch selbst die Anregung zu solchen gibt und regelmäßig Jahresberichte erstattet. Sie ist berechtigt, Bücherrevisoren öffentlich anzustellen und zu beeidigen, und befugt, Anstalten, Anlagen und Einrichtungen, welche die Förderung von Handel und Gewerbe sowie die technische und geschäftliche Ausbildung, die Erziehung und den sittlichen Schutz der im Handel und Gewerbe beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge bezwecken, zu begründen, zu unterhalten und zu unterstützen. Der Handelskammer liegt die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen dem Handelsverkehr dienenden Bescheinigungen ob. Sie hat ferner die Registergerichte behufs der Verhütung unrichtiger Eintragungen sowie behufs der Berichtigung und Vervollständigung des Handelsregisters zu unterstützen. Sie ist berechtigt, nach diesen

Richtungen hin Anträge bei den Registergerichten zu stellen. Gegen Verfügungen dieser Gerichte, durch welche von dem Gutachten der Handelskammer abweichend über solche Anträge entschieden wird, steht letzterer das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Die Handelskammer wird vertreten durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter und besteht aus 15 Mitgliedern, von welchen sieben auf den Landratsamtsbezirk Rudolstadt, fünf auf den Landratsamtsbezirk Königsee und drei auf den Landratsamtsbezirk Frankenhausen entfallen. Die Mitglieder der Handelskammer werden gewählt. Für die Wahlberechtigung und die Beitragspflicht ist die Veranlagung zu einem bestimmten Gewerbesteuerbetrage bzw. die Entrichtung einer Bergwerksertragssteuer von gewisser Höhe maßgebend. Die Handelskammer unterliegt der Aufsicht des Ministeriums, A. d. L., und kann durch dasselbe aufgelöst werden. (G. vom 22. März 1901 bzw. 25. März 1904.)

§ 150.

II. Besondere Beschränkungen einzelner Handelsbetriebe.

Nach § 33 Abs. 3 der R.G.O. sind die Landesregierungen befugt, zu bestimmen, daß die Erlaubnis zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus beziehungsweise zum Betriebe einer Gast- oder Schankwirtschaft von dem Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein solle. Von dieser Befugnis ist im Fürstentum Gebrauch gemacht und dabei, in Übereinstimmung mit dem Schlußsatze des angezogenen § 33, angeordnet worden, daß vor Erteilung der Erlaubnis die Ortspolizei- und Gemeindebehörde gutachtlich zu hören ist. (V. vom 26. August 1879.) Unter Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus im Sinne des § 33 der R.G.O. wird der Handel mit diesen Flüssigkeiten in Mengen von je 15 Liter und weniger verstanden. (V. vom 11. September 1885.)

Der Trödelhandel (Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, Kleinhandel mit altem Metallgeräten, mit Metallbruch oder dergleichen), in gleichen der Kleinhandel mit Garnabfällen oder Dräusen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen ist zwar nicht von einer polizeilichen Erlaubnis abhängig, aber der Betrieb dieser Ge-

schäfte ist zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Händlers in bezug auf seinen Gewerbebetrieb dartun (§ 35 R.G.O.). Auch sind die Zentralbehörden nach § 38 R.G.O. befugt, Vorschriften darüber zu erlassen, in welcher Weise die Trödler ihre Bücher zu führen und welcher polizeilichen Kontrolle über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebes sie sich zu unterwerfen haben. Im Fürstentum ist über den Geschäftsbetrieb der Trödler eine P.V. vom 4. April 1901 erlassen worden, welche Vorschriften über die Führung der Bücher und die polizeiliche Kontrolle des Geschäftsbetriebes enthält.

Der Handel mit Sprengstoffen ist durch das R.G. gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 und durch die für das Fürstentum erlassene P.V. vom 5. September 1905 (s. § 58) unter strenge polizeiliche Aufsichtsbestimmungen gestellt.

Wegen des Verkehrs mit Giften, Geheimmitteln siehe §§ 68 und 69. Bezüglich des Handels mit Arzneien, gewissen Drogen und chemischen Präparaten siehe § 67.

§ 151.

K. Maß- und Gewichtspolizei.

Reichsgesetzlich haben die Landesregierungen alle Anordnungen zu treffen, welche zur Sicherung der Durchführung der Bestimmungen der im Deutschen Reiche bestehenden einheitlichen Maß- und Gewichtsordnung erforderlich sind.

Im Fürstentum finden mit Hilfe staatlicher Organe regelmäßig polizeilich-technische Revisionen der Maße, Wagen und Gewichte statt. Um den Gewerbetreibenden Gelgenheit zu geben, jederzeit ihre Maße und Gewichte behufs Vermeidung von Bestrafungen und Konfiskationen auf die Richtigkeit zu prüfen, sind von den Landratsämtern und von den Gemeindevorständen in vielen Orten eine Anzahl Maße und Gewichte angeschafft worden, welche zur Vergleichung mit den in Gebrauch befindlichen zur Verfügung gestellt werden.

Da im Fürstentum weder staatliche noch Gemeindegewichtsamter zurzeit sich befinden, so ist einigen benachbarten auswärtigen Eichämtern von dem Ministerium, A. d. L., die

Ermächtigung erteilt worden, daselbst Eichungen bzw. Nach-eichungen vorzunehmen.

§ 152.

L. Gewerbepolizei.

I. Ausführungsbestimmungen zur Reichsgewerbeordnung.

1. Im allgemeinen.

Die Reichsgewerbeordnung hat an verschiedenen Stellen auf die in Kraft bleibenden Teile der Landesgesetzgebung hingewiesen bzw. derselben die Regelung gewisser gewerblicher Verhältnisse vorbehalten oder die Befugnis zu einer solchen Regelung zugesprochen. Für den Umfang des Fürstentums sind Ausführungsbestimmungen zur Reichsgewerbeordnung erlassen worden:

- a) über die Zuständigkeit der Behörden in Gewerbesachen (s. § 153);
- b) über das Verfahren in Gewerbesachen (s. § 154);
- c) hinsichtlich einiger bestimmten Gewerbebetriebe, (s. § 155);
- d) bezüglich der §§ 103—103 a und auf Grund der Vorschrift des § 1031 Abs. 1 der R.G.O. über die Handwerkskammer und die Aufbringung der Kosten derselben (s. § 156);
- e) zum Zwecke der Regelung des Dienstes des nach Maßgabe des § 139 b der R.G.O. bestellten Fabrikaufsichtsbeamten (M.B. vom 25. April 1879);
- f) über die Erlaubniserteilung zum Betriebe einer Gastwirtschaft bzw. zum Ausschank von Wein, Bier, Branntwein oder anderen geistigen Getränken resp. zum Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus. V. vom 26. August 1879 (s. 150);
- g) zur Ausführung des R.G. vom 1. Juni 1891, betreffend Abänderung der R.G.O. über Arbeitsbücher und Arbeitszeugnisse (§§ 107—114 R.G.O.), über Lohnzahlung (§ 115 a R.G.O.), über polizeiliche Verfügungen auf Grund der §§ 120 d und 147 Abs. 4 R.G.O., über Arbeitsordnungen (§§ 134 a — 134 h R.G.O.), über die Anzeigen, Verzeichnisse und Auszüge bei der Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern (§ 138 R.G.O.), über Aus-

nahmen von den gesetzlichen Bestimmungen für einzelne Betriebe (§§ 138 a und 139 R.G.O.), hinsichtlich der Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften über die Arbeitsbücher und die Beschäftigung der Arbeiterinnen und der jugendlichen Arbeiter (§ 139 b R.G.O.), bezüglich der statutarischen Bestimmungen (§ 142 R.G.O.), über die Ausdehnung der Fabrikgesetzgebung auf andere Betriebe (§ 154 R.G.O.) — M.B. vom 29. März 1892 —;

- h) in Ausführung der Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Abänderung der R.G.O. vom 1. Juni 1891 über die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe — mit Ausnahme des Handelsgewerbes (M.B. vom 18. März 1895);
- i) zur Ausführung des R.G. vom 26. Juli 1897, betreffend Abänderung der R.G.O. über die Errichtung, Aufsicht, Auflösung und Schließung und die Nebenstatuten der freien Innungen, über Zwangsinnungen, Innungsausschüsse und Innungsverbände — M.B. vom 28. März 1898 —
- k) über die nach Ziff. 6 Abs. 2 und Ziff. 15 Abs. 2 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 13. Juli 1900 auszuhängenden Auszüge aus den Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahren und von jugendlichen Arbeitern in Werkstätten mit Motorbetrieb — M.B. vom 15. Februar 1901 —;
- l) über die Gleichstellung der Meisterprüfung im Sinne des § 133 R.G.O. mit der Prüfung, welche nach Maßgabe eines für das Fürstentum geltenden Prüfungsregulativs für Bauhandwerker vom 22. Dezember 1865 bestanden wird. Den in Gemäßheit des genannten Regulativs ausgestellten Zeugnissen (Meisterzeugnissen) ist die Wirkung der Verleihung der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen im Gewerbe der Maurer und Zimmerleute beigelegt — M.B. vom 4. April 1901 —;
- m) über die Unterstellung der Vereine unter § 33 R.G.O.

Die Bestimmungen der R.G.O. im § 33 Abs. 1, 2, 3 a und 4 finden auf alle, nicht bereits unter Abs. 5 fallenden Vereine selbst dann Anwendung, wenn der Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist. Ausgenommen hiervon sind nur die militärischen Kasinos und Kantinen, deren Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist. — V. vom 24. Mai 1901. —

§ 153.

2. Die Behörden im Sinne der Reichsgewerbeordnung.

Die im Fürstentum zu § 155 Abs. 2 R.G.O. teils durch Gesetz, teils durch Verordnungen erlassenen Kompetenzvorschriften sind folgende:

Im Sinne der Reichsgewerbeordnung gilt im Fürstentum

1. als „Landeszentralbehörde“ das Ministerium,
2. als „höhere Verwaltungsbehörde“
in den §§ 28, 39, 55 Abs. 1, 94, 98 Abs. 3, 103 l, 103 r, 126 a letzter Abs., 129 Abs. 3 und 4, 131 b Abs. 2, 133 Abs. 4 und 5, 139, 139 f, 140, 142
das Ministerium, A. d. L., im übrigen das
Landratsamt,
3. als „untere Verwaltungsbehörde“
in den §§ 53 a, 54 Abs. 2, 55 a, 77, 103 n, 105 c, 105 f, 126 a Abs. 3, 128, 129 Abs. 4, 129 a Abs. 3, 138 a das Landratsamt,
— in den Städten von mehr als 10 000 Einwohnern
in den Fällen der §§ 55 a, 105 c, 105 f, 138 a
der Gemeindevorstand —
im übrigen die Gemeindebehörde. (Unter der Bezeichnung „Gemeindebehörde“ ist der Gemeindevorstand bzw. der Vertreter des Gutsbezirks zu verstehen.),
4. als „Polizeibehörde“
in den §§ 91 b Abs. 5, 147 Abs. 3
das Landratsamt,
im übrigen sowohl der Gemeindevorstand als das
Landratsamt, insbesondere auch in den Fällen der
§§ 105 b Abs. 2, 120 d und 147 Abs. 4,
5. als „Gemeindebehörde, Ortsbehörde, Unterbehörde, Ortspolizeibehörde“
regelmäßig der Gemeindevorstand,
als Ortspolizeibehörde im Sinne des § 139 e Abs. 2
Ziff. 2
sowohl der Gemeindevorstand als das
Landratsamt,

6. als „zuständige Behörde“ bzw. „zuständige Landesbehörde“

für die Fälle in den §§ 14, 15 Abs. 1 und 35 Abs. 4
der Gemeindevorstand,

in den §§ 16, 24, 25, 32, 33, 33 a, 34, 42 b, 66
das Landratsamt,

in den §§ 35 a, 56 c, 65 Abs. 1 und 70
das Ministerium, A. d. I.

Die Verhinderung der Fortsetzung eines Betriebes in den Fällen des § 15 Abs. 2 der R.G.O. kann sowohl durch den Gemeindevorstand als das Landratsamt verfügt werden; gegen die untersagende Verfügung ist die gesetzliche Beschwerde an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde zulässig.

Die Untersagung des in den §§ 35 Abs. 1—4, 37 und 59 a der R.G.O. gedachten Gewerbebetriebes geschieht durch den Gemeindevorstand; der Rekurs geht an das Rekurskollegium für Gewerbesachen.

Über die Untersagung des im § 35 Abs. 5 der R.G.O. erwähnten Gewerbebetriebes sowie über die Versagung der Ausführung oder Leitung eines Baues im Einzelfalle nach den §§ 53 a und 54 Abs. 2 der R.G.O. entscheidet das Landratsamt in erster Instanz, das Rekurskollegium für Gewerbesachen in der Rekursinstanz. (G. vom 21. Juli 1884; V. vom 25. März 1892, 25. Juni 1892, 27. September 1900, 27. März 1907, 28. August 1908.)

§ 154.

3. Verfahren in Gewerbesachen.

Die zuständigen Behörden zu Entscheidungen der in den §§ 16—25, 30, 32, 33, 33 a, 34, 44 a, 51, 53 Abs. 2 und 3, 56 Abs. 3, 58, 61, 105 e Abs. 1 R.G.O. erwähnten Angelegenheiten sind

für die erste Instanz:

das Landratsamt,

für die zweite Instanz:

das Rekurskollegium für Gewerbesachen.

Für das Verfahren bei diesen Behörden sind die Bestimmungen der §§ 17—25 der R.G.O. maßgebend.

Die Entscheidungen des Rekurskollegiums (s. oben § 11) erfolgen in öffentlicher Sitzung unter Teilnahme von mindestens drei Mitgliedern nach Anhörung der vorgeladenen Parteien, jedoch auch in Abwesenheit der letzteren, wenn dieselben, der geschehenen Ladung ungeachtet, nicht erschienen sind. Die Entscheidungen erfolgen nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. — G. vom 21. Juli 1884 und 25. Juni 1892. —

§ 155.

4. Polizeiliche Beschränkungen der Befugnis zu dem stehenden Gewerbebetriebe bzw. der Ausübung desselben.

Auf Grund des § 30a R.G.O. ist durch G. vom 10. April 1885 bestimmt, daß der Betrieb des Hufbeschlaggewerbes von der Beibringung eines Prüfungszeugnisses abhängig ist. Dasselbe ist dem Landratsamte, in dessen Bezirk das Gewerbe betrieben werden soll, vorzulegen. (V. vom 15. Mai 1885.) Zur Erteilung des Prüfungszeugnisses sind nur die in einem Bundesstaate staatlich bestellten oder anerkannten Prüfungsstellen befugt.

Um im Fürstentum Hufschmieden die Erlangung des zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes erforderlichen Prüfungszeugnisses zu erleichtern, ist denselben die Zulassung zu der in Jena errichteten Großherzoglich Sächsischen Hufbeschlagslehranstalt und zu der damit verbundenen Prüfungskommission eingeräumt worden. — M.B. vom 21. Mai 1885 und 13. August 1904. —

Der Geschäftsbetrieb der Rechtsagenten, der gewerbsmäßigen Vermittlungsagenten für Immobilienverträge, Darlehen und Heiraten bzw. der Auktionatoren (Versteigerer) ist durch die P.V. vom 4. April 1901 unter polizeiliche Kontrolle gestellt. Diese Polizeiverordnung enthält namentlich Vorschriften über Führung der Bücher und schreibt vor, daß jeder Rechtsagent oder Auktionator einen Gebührentarif aufzustellen hat, welcher in erschöpfender Weise angeben muß, welche Gebühren für die einzelnen Geschäftsleistungen erhoben werden. Der Gebührentarif ist beim Landratsamte in drei, auf Verlangen auch in mehr gleichlautenden Exem-

plaren einzureichen; eines derselben ist vom Landratsamt unter Beglaubigung der erfolgten Einsichtnahme dem Gewerbetreibenden zurückzugeben und von diesem in seinem Geschäftslokale an einer in die Augen fallenden Stelle auszuhängen. Die übrigen Exemplare sind zum Gebrauche des Landratsamts und der anderen beteiligten Behörden bestimmt. In gleicher Weise ist im Falle einer Änderung des Tarifs zu verfahren. Die in dem ausgehängten Gebührentarif bestimmten Sätze dürfen, solange der Tarif nicht unter Beobachtung der erwähnten Bestimmungen abgeändert ist, von dem Gewerbetreibenden nicht überschritten werden.

Dem Schlotfeger sind für das Kehren und Fegen der Feueressen in Ermanglung eines Übereinkommens zwischen den Beteiligten diejenigen Lohnsätze zu gewähren, welche für einzelne Ortschaften und ganze Bezirke von dem Ministerium, A. d. I., allgemein festgesetzt sind (s. § 103).

Die Vergütung der Markscheiderarbeiten findet nach freiem Übereinkommen statt. Als Grundlage dient hierbei eine für die Markscheider aufgestellte Taxe, welche aber nur den Charakter einer Anleitung hat.

Wegen der Taxen für Apotheker siehe § 67, für Ärzte siehe § 64, für Heilgehilfen und Heildiener siehe § 65, für Hebammen siehe § 63.

§ 156.

5. Handwerkskammer.

Für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt und das Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen ist infolge eines diesbezüglichen Staatsvertrags auf Grund des § 103 Abs. 4 der R.G.O. eine gemeinsame Handwerkskammer mit dem Sitze in Arnstadt gegründet. Sie ist bestimmt, das Handwerk zu fördern und zu vertreten. Die aus der Tätigkeit der Handwerkskammer entstehenden Kosten werden, soweit sie nicht durch Staatszuschüsse oder anderweit, wie durch Erhebung von Gebühren für Benutzung der von der Handwerkskammer getroffenen Einrichtungen und dergleichen, Deckung finden, von den Gemeinden, in denen Handwerksbetrieb besteht, aufgebracht.

Als Maßstab für die Verteilung der Kosten sowohl auf die Gemeinden als auch seitens der Gemeinden auf die einzelnen

Handwerksbetriebe im Falle der Umlegung nach § 1031 der R.G.O. gilt die Zahl der einzelnen Handwerksbetriebe unter Berücksichtigung des während des letzten Jahres in jedem Betriebe durchschnittlich beschäftigten Hilfspersonals (Gesellen und Lehrlinge). Für jeden Meister kommen 10 Mk., für jeden Gesellen 5 Mk., für jeden Lehrling 2,50 Mk. in Ansatz. Der Haushaltsplan der Handwerkskammer bestimmt, wie viel Prozent dieser Einheitssätze zur Hebung kommen sollen. Streitigkeiten über die Entrichtung von Beiträgen werden von den Landratsämtern entschieden. (M.B. vom 6. April 1900 und 3. Dezember 1901.)

§ 157.

II. Gewerbegerichte. Gewerbliche Streitigkeiten vor der Gemeindebehörde.

Im Fürstentum besteht nur ein Gewerbegericht für die Gemeinden Rudolstadt, Schaala, Schwarzburg und Volkstedt mit dem Sitze in Rudolstadt.

Für den Bereich des Fürstentums sind über die Behörden im Sinne des R.G. vom $\frac{29. \text{ Juli } 1890}{30. \text{ Juni } 1901}$, betreffend die Gewerbegerichte, durch V. vom 3. September 1904 Bestimmungen getroffen worden. Wo ein zuständiges Gewerbegericht nicht vorhanden ist, kann bei sonst dem Gewerbegericht unterliegenden Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern (§ 4 Abs. 1 Nr. 1—5 des R.G.) jede Partei die vorläufige Entscheidung durch die Gemeindebehörde nachsuchen.

§ 158.

III. Anlegung und Betrieb von Dampfkesseln. Einrichtung und Betrieb von Dampffässern.

Zur Anlegung von Dampfkesseln (geschlossenen, zur Erzeugung von Dampf bestimmten Gefäßen) ist nach § 24 R.G.O. behördliche Genehmigung erforderlich. Bei der Konzessionierung findet, im Gegensatze zu den Vorschriften bei den übrigen genehmigungspflichtigen gewerblichen Anlagen, kein kontradiktorisches Verfahren, sondern nur eine Prüfung seitens der Behörde statt. Im Fürstentum ist zur Aufstellung oder Versetzung, zum Umbau, zu wesentlichen Veränderungen

und zur Inbetriebsetzung eines Dampfkessels, mag derselbe für den Maschinenbetrieb oder zu anderen Zwecken bestimmt sein, die Genehmigung des Landratsamts erforderlich. (V. vom 9. Februar 1891.) Nach der P.V. vom 30. Dezember 1901 haben die Landratsämter alle Gesuche um Erteilung der Genehmigung zur Aufstellung und Benutzung eines Dampfkessels nebst den beigebrachten Unterlagen an den Sächsisch-Thüringischen Dampfkessel-Revisionsverein in Halle a. S. zur Prüfung zu übersenden. Durch diesen Verein hat die Vorprüfung der Konzessionsgesuche sowie die polizeiliche Abnahme aller im Fürstentum zur Aufstellung gelangenden Kessel ausnahmslos zu geschehen. Die Erteilung der Genehmigung der Anlage erfolgt durch das Landratsamt in Urkundenform. Ein jeder in Betrieb befindliche Dampfkessel soll von Zeit zu Zeit einer technischen Untersuchung unterliegen. Das Ministerium, A. d. I., ist befugt, Ausnahmen hiervon nachzulassen, insoweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit unbedenklich erscheint. Die amtliche Untersuchung der Dampfkessel ist eine äußere und eine innere. Jene findet alle zwei Jahre, diese alle vier Jahre statt und ist dann mit jener zu verbinden. Die regelmäßige Wasserdruckprobe ist bei feststehenden Kesseln mindestens alle acht Jahre zu bewirken. Jeder bewegliche Dampfkessel (Lokomobile), der innerhalb eines Gebäudes aufgestellt werden soll, ist den Vorschriften für feststehende Dampfkessel unterworfen. Im übrigen ist jeder bewegliche Kessel mindestens alljährlich einer äußeren Revision und alle drei Jahre einer inneren Revision oder Wasserdruckprobe zu unterwerfen.

Die Untersuchungen und Druckproben der Dampfkessel erfolgen bis auf weiteres durch die damit vom Ministerium, A. d. I., beauftragten Ingenieure des Sächsisch-Thüringischen Dampfkessel-Revisionsvereins in Halle a. S. Zur Abstellung der bei den Untersuchungen vorgefundenen Mängel und Unregelmäßigkeiten können dieselben die Unterstützung des Landratsamts und des Gemeindevorstandes in Anspruch nehmen.

Die Kesselbesitzer sind verpflichtet, dem Sächsisch-Thüringischen Dampfkessel-Revisionsverein in Halle a. S. sowie dem Landratsamte von jeder in ihrem Kesselbesitzstande ein-

getretenen Änderung, insbesondere von der zeitweisen oder gänzlichen Außerbetriebstellung von Kesseln, der etwaigen Wiedereröffnung des Betriebes, der Beseitigung, dem Verkauf oder der Neubeschaffung von Kesseln spätestens bis zum 31. Dezember jeden Jahres Anzeige zu machen.

Die P.V. vom 30. Dezember 1901 enthält eingehende Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb von Dampfzesseln, d. h. Gefäßen, deren Beschickung der mittelbaren oder unmittelbaren Einwirkung von anderweit erzeugtem, gespanntem Wasserdampf oder von Feuer ausgesetzt wird, sofern im Innern der Gefäße oder in ihren den Beschickungsraum umgebenden Hohlwandungen ein höherer als der atmosphärische Druck herrscht oder erzeugt wird. Unter Atmosphärendruck wird der Druck von einem Kilogramm auf das Quadratcentimeter verstanden.

§ 159.

IV. Auswanderungswesen.

Der Gewerbebetrieb der Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten ist reichsgesetzlich geregelt durch das G. über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 und die auf Grund desselben vom Bundesrat erlassene Bekanntmachung über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten vom 14. März 1898.

Verboten ist hiernach die Beförderung sowie der Abschluß über die Beförderung:

- a) von Wehrpflichtigen im Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahre, bevor sie eine Entlassungsurkunde (§ 14 des G. über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870) oder ein Zeugnis der Ersatzkommission darüber beigebracht haben, daß ihrer Auswanderung aus dem Grunde der Wehrpflicht kein Hindernis entgegensteht;
- b) von Personen, deren Verhaftung oder Festnahme von einer Gerichts- oder Polizeibehörde angedroht ist;
- c) von Reichsangehörigen, für welche von fremden Regierungen oder von Kolonisationsgesellschaften oder ähnlichen Unternehmungen der Beförderungspreis ganz

oder teilweise bezahlt wird oder Vorschüsse geleistet werden.

Auswanderer, welche sich nicht im Besitze der unter a gedachten Urkunde befinden, oder welche zu den unter b und c bezeichneten Personen gehören, können durch die Polizeibehörde am Verlassen des Reichs verhindert werden.

Die für das Fürstentum erlassene Ausführungsverordnung vom 18. März 1898 zum R.G. vom 9. Juni 1897 bestimmt hinsichtlich der Behörden im Sinne dieses Gesetzes: „Aufsichtsbehörde“ ist das Ministerium, A. d. I. Die Verrichtungen der „höheren Verwaltungsbehörde“ werden den Landratsämtern übertragen. Die Befugnisse der „Polizeibehörden“ werden von den mit der Polizeiverwaltung im Fürstentum betrauten Personen und Behörden (Gemeindevorstände, Vertreter der Gutsbezirke, Landratsämter, Ministerium) wahrgenommen.

Wer bei einem Auswanderungsunternehmen durch Vorbereitung, Vermittlung oder Abschluß des Beförderungsvertrags gewerbsmäßig mitwirken will (Agent), bedarf der Erlaubnis des Landratsamts.

Der Agent hat in jedem Falle, in welchem er den Abschluß eines Beförderungsvertrags vermittelt oder den Vertrag selbst abschließt, binnen 24 Stunden demjenigen Landratsamt hiervon Anzeige zu machen, in dessen Bezirk der Wohnort des zur Auswanderung Entschlossenen liegt. Diese Anzeige muß die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß gesetzliche Hinderungsgründe für die Auswanderung nicht vorliegen, und mit einer Bescheinigung der Ortspolizeibehörde des Wohnorts des Auswandernden versehen sein, daß ihrerseits Bedenken gegen die Auswanderung nicht geltend zu machen seien. Sofort nach Eingang der Anzeige hat das Landratsamt sich darüber zu vergewissern, ob ein Grund, das Verlassen des Reichsgebiets zu verhindern, vorhanden ist, und danach eventuell das Weitere zu veranlassen.

§ 160.

M. Straßen- und Wegepolizei.

I. Wegebaupolizei.

Die Chaussees stehen im Eigentum des Staates, die im Zuge derselben liegenden Ortsstraßen sind jedoch zum Teil

in das Eigentum und in die Unterhaltung der Gemeinden vertragsgemäß übergegangen. Nach Art. 15 der G.O. vom 9. Juni 1876 haben die Gemeinden die Verpflichtung zur Herstellung und Erhaltung der zum öffentlichen Verkehr erforderlichen Wege, Brücken und Stege. Dem Ministerium, A. d. I., sind etatsmäßige Mittel zu Prämien für die von den Gemeinden und Gutsbezirken des Fürstentums in dem betreffenden Rechnungsjahre ausgeführten Wegebauten zur Verfügung gestellt. Als prämiierungswürdig sollen in der Regel nur Neubauten oder doch vollständige Umbauten von Ortsverbindungswegen anerkannt werden, welche ordnungsmäßig chaussiert und, wenn es die Örtlichkeit irgend gestattet, auch gewalzt sind. Die Anträge der Kommunalverbände auf Verwilligung der Wegebau-Prämien sind bei Verlust des Anspruchs bis zum 15. Dezember des Kalenderjahres, in welchem die Bauausführung erfolgt ist, bei dem zuständigen Landratsamte schriftlich einzureichen. Bei den von demselben alsdann dem Ministerium, A. d. I., zu machenden Vorschlägen über die zu bemessenden Prämien soll namentlich auf die besonderen Verhältnisse des bauenden Kommunalverbandes, auf seine größere oder geringere Leistungsfähigkeit und auf das größere oder geringere Interesse, welches derselbe nach der in Betracht kommenden Ortslage an dem gebauten Wege hat, Rücksicht genommen werden.

Von denjenigen, welche zur Unterhaltung eines Weges verpflichtet sind, kann lediglich das im öffentlichen Verkehrsinteresse Notwendige gefordert werden. Dahin gehört auch die Anbringung von Barrieren an abschüssigen Stellen.

Wird ein öffentlicher Weg infolge der Anlegung oder des Betriebes von Fabriken, Bergwerken, Steinbrüchen, Ziegeleien oder ähnlichen Unternehmungen vorübergehend oder dauernd in erheblichem Maße abgenutzt, so kann auf Antrag derjenigen, deren Unterhaltungslast durch solche Unternehmungen vermehrt wird, dem Unternehmer nach Verhältnis dieser Mehrbelastung, wenn und insoweit dieselbe nicht durch die Erhebung von Wegegeld gedeckt wird, ein angemessener Beitrag zu der Unterhaltung des betreffenden Weges auferlegt werden. Der Staat ist zur Stellung eines solchen Antrags nicht befugt. Über den Eintritt der Voraussetzungen und die Höhe der Beiträge entscheidet in Ermanglung gütlicher Vereinbarung das

zuständige Landratsamt nach Anhörung von Sachverständigen. Gegen den Bescheid desselben ist innerhalb zwei Wochen nach Eröffnung oder Zustellung der Entscheidung das Rechtsmittel der Berufung an das Ministerium, A. d. I., zulässig. Die Kosten des Verfahrens bestimmen sich nach den für die ordentlichen Gerichte maßgebenden Vorschriften. (G. vom 6. Dezember 1890.)

§ 161.

II. Wegeverkehrspolizei.

1. Ausschließung nachteiliger Arten der öffentlichen Benutzung.

Um die Kunststraßen gegen die schweren Beschädigungen und Nachteile zu schützen, welche die Überlastung der Fuhrwerke im Gefolge hat, ist vorgeschrieben, daß jedes Fuhrwerk, welches eine Kunststraße der Fürstlichen Oberherrschaft befährt, einen Radbeschlag von mindestens 10,4 cm Breite haben muß, wenn das Gewicht der Ladung mehr als 50 Zentner beträgt. Wenn Verdacht vorliegt, daß ein Fuhrwerk dieser Bestimmung entgegen überlastet ist, so sind die zur Ermittlung des Gewichts der Ladung erforderlichen Erhebungen durch die mit der Kontrolle dieser Vorschrift beauftragten Beamten vorzunehmen. Der Führer des Fuhrwerks hat sich dieser Ermittlung zu unterwerfen. Die mit der speziellen Ausmittlung des Gewichts der Ladung verbundenen Kosten und Auslagen fallen dem Führer bezüglich Eigentümer des Fuhrwerks zur Last, wenn sich ergibt, daß die Ladung das zulässige Maß wirklich überschreitet. (V. vom 2. Januar und 11. November 1874 und 7. Juni 1876.)

Um die Ermittlung des Gewichts der Ladung der die Kunststraßen der Fürstlichen Oberherrschaft passierenden Geschirre bei Transporten von Hölzern, soweit tunlich, zu vermeiden, ist durch V. vom 26. Oktober 1877 das bei einer Radfelgenbreite unter 10,4 cm zulässige Maximalmaß der Belastung eines Geschirrs für den Transport von Hölzern festgesetzt, wie folgt: Es darf geladen werden 1. weiches Holz in Nutzhölzern und Brettern in grünem Zustande bis zu 3 $\frac{1}{2}$ cbm. in trockenem Zustande bis zu 4 $\frac{1}{2}$ cbm; 2. weiches Brennholz bis zu 4 Rm; 3. hartes Holz in Nutzhölzern und Brettern in

grünem Zustande bis zu $2\frac{3}{4}$ cbm, in trockenem Zustande bis zu $3\frac{3}{4}$ cbm; 4. hartes Brennholz bis zu 4 Rm.

Die V. vom 27. August 1869 führt des näheren darin der Breite und Beschaffenheit nach bestimmte Radfelgen für den Verkehr auf den Kunststraßen der Fürstlichen Unterherrschaft ein.

Wegen Benutzung und Schonung der Waldwege in den Fürstlichen Forsten sind durch V. vom 21. August 1861 eingehende Bestimmungen getroffen worden.

Im Hinblick auf die wesentlichen Nachteile, welche durch die Pflugschleppen den Chausseen erwachsen, ist bestimmt, daß, wenn zum Transport von Pflügen und Eggen Schleifvorrichtungen verwendet werden, die Schleifbäume dieser letzteren mit der Fahrriechtung keinen Winkel bilden dürfen, sondern mit derselben gleichlaufend oder mit Rädern versehen sein müssen. Ebenso ist das Schleppen der Pflüge und Eggen ohne Unterlage verboten. (V. vom 29. November 1855.)

Holz darf auf Chausseen nicht geschleppt werden.

Wer um zu hemmen, Räder am Umdrehen völlig hindern will, darf sich dazu nur der Hemmschuhe mit ebener Unterfläche bedienen.

Jedes Fuhrwerk ist besonders bei nasser Witterung neue Gleise zu suchen und zu machen verbunden; wer dies nicht tut und die desfallsige Warnung des Straßenwärters nicht befolgt, wird bestraft.

Weder auf der Fahrbahn, noch auf den Banketten und in den Gräben dürfen Gegenstände niedergelegt oder abgeworfen werden und liegen bleiben. (V. vom 22. April 1840.)

§ 162.

2. Sicherung des Verkehrs auf den Straßen.

a) Im allgemeinen.

Die Art des Ausweichens einander entgegenkommender bzw. hintereinander fahrender Fuhrwerke und der Gebrauch von Huppensignalen ist durch die zur Durchführung eines Bundesratsbeschlusses erlassene P.V. vom 21. September 1906 geregelt. Hiernach haben Fuhrwerke (einschließlich der Fahrräder), die sich begegnen, rechts auszuweichen. Das Über-

holen ist in der Weise auszuführen, daß das vordere Fuhrwerk auf gegebenes Zeichen so weit nach der rechten Seite auszuweichen hat, daß das nachfolgende zur linken Seite vorbeifahren kann.

Der Gebrauch von Huppensignalen für andere Fahrzeuge als Kraftfahrzeuge ist verboten.

Das Befahren der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze mit aneinanderghängten beladenen Wagen ist untersagt. Der Gebrauch der einfachen Fahrleine (Zuckleine) ist beim Befahren öffentlicher Wege, Straßen und Plätze für mit Pferden bespannte Geschirre untersagt. Werden zwei oder mehr Pferde nebeneinander gespannt, so müssen dieselben mit der Kreuzleine, einzelne Pferde müssen mit Doppelzügel geleitet werden. Bei Vier- und Mehr-Spannern genügt es, wenn die Vorderpferde Kreuzzügel haben. (V. vom 14. Oktober 1870.)

Kein Fuhrmann darf sich weiter als fünf Schritte von seinem Geschirr entfernen, ohne das Zugvieh abzusträngen und anzubinden. (V. vom 4. Februar bzw. 18. Februar 1847.)

§ 163.

b) Verkehr mit Kraftfahrzeugen (Kraftwagen und Krafträdern).

In der P.V. vom 21. September 1906, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen (Kraftwagen, Krafträdern), sind die Beschlüsse des Bundesrats, welche für alle Bundesstaaten einheitliche Normen bilden, wiedergegeben. Die einschlagenden Vorschriften betreffen insbesondere die Beschaffenheit, Ausrüstung, Inbetriebnahme und die polizeilichen Kennzeichen des Kraftfahrzeugs, sowie die Eigenschaften und besonderen Pflichten des Führers. Als „Polizeibehörde“ im Sinne der Grundsätze des Bundesrats über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen sind im Fürstentum die Landratsämter bestimmt worden. Wenn ein Kraftfahrzeug in Betrieb genommen werden soll, so hat der Eigentümer hiervon dem Landratsamte eine schriftliche Anzeige zu erstatten, in welcher unter anderen die Betriebsart, die Anzahl der Pferdekräfte, das Eigengewicht des Fahrzeugs und für Lastkraftwagen das Höchstgewicht der Ladung anzugeben sind. Der Anzeige ist das Gutachten eines

amtlich anerkannten Sachverständigen beizufügen, das die Richtigkeit dieser Angaben bestätigt. Das Gutachten hat der Anzeigende auf seine Kosten zu beschaffen. Das Landratsamt kann jederzeit auf Kosten des Eigentümers eine Untersuchung darüber anstellen, ob ein Kraftfahrzeug den nach Maßgabe der P.V. vom 21. September 1906 zu stellenden Anforderungen entspricht. Kraftfahrzeuge, welche diesen Anforderungen nicht genügen, können durch das Landratsamt vom Befahren der öffentlichen Wege und Plätze ausgeschlossen werden. Die M.V. vom 22. Januar 1907 setzt die Gebühren der amtlich anerkannten Sachverständigen bei Prüfung von Kraftfahrzeugen fest.

Durch allgemeine polizeiliche Vorschriften oder durch besondere, für einzelne Fälle getroffene polizeiliche Anordnungen kann, soweit der Zustand der Wege oder die Eigenart des Verkehrs es erfordert, der Verkehr von Kraftfahrzeugen auf bestimmten Wegen, Plätzen und Brücken verboten oder beschränkt, insbesondere die zulässige Fahrgeschwindigkeit auf ein bestimmtes Maß herabgesetzt werden. Allgemeine Vorschriften dieser Art sind an den betreffenden Stellen durch öffentlichen Anschlag auf zu diesem Zwecke kenntlich gemachten Tafeln zur Kenntnis zu bringen.

§ 164.

c) Das Befahren öffentlicher Wege mit Lokomotiven.

Wer eine Straßenlokomotive in Tätigkeit zu setzen beabsichtigt, muß unter Einreichung einer genauen Beschreibung und einer mit Maßstab versehenen Zeichnung seiner Apparate bei dem Landratsamte um die Genehmigung seines Vorhabens nachsuchen. Die erteilte Erlaubnis kann zu jeder Zeit zurückgenommen werden. Außer dem erforderlichen Betriebspersonal müssen jeder Lokomotive ein Mann vorausgehen und ein Mann folgen. Nach Sonnenuntergang und vor Sonnenaufgang sind die Transporte nur mit besonderer Genehmigung des Landratsamts und bei geeigneter Beleuchtung zulässig. Die größte Breite der Lokomotive darf nicht 2,5 m und die der etwa angehängten Lastwagen nicht 2,0 m übersteigen. Der Eigentümer der Lokomotive haftet für alle an Straßen, Brücken

und deren Zubehör durch den Transport und den Betrieb der Maschine verursachten Schaden. Derselbe ist verpflichtet, auf Anfordern und nach Anordnung des Straßenbaubeamten bzw. der Gemeindebehörden die entstandenen Schäden sofort ausbessern zu lassen, widrigenfalls der Baubeamte oder die Gemeindebehörde zur Vornahme der Reparatur auf Kosten des Eigentümers berechtigt ist. Die Eigentümer der Lokomotiven sind ferner verpflichtet, die Frage über die Existenz und die Höhe eines von ihnen zu ersetzenden Schadens auf Verlangen der Beteiligten der Entscheidung eines Schiedsgerichts zu unterstellen, wozu die Eigentümer den einen, die Beschädigten den anderen Schiedsrichter zu ernennen haben. Falls diese beiden Schiedsrichter über die Wahl eines Obmanns sich nicht verständigen, hat das Landratsamt denselben zu bezeichnen. (V. vom 6. März 1874.)

§ 165.

d) Das Fahren mit Fahrrädern.

Der Radfahrverkehr ist im Fürstentum, nach Maßgabe der vom Bundesrat aufgestellten Grundsätze, durch P.V. vom 30. Dezember 1907 bzw. vom 5. Juni 1908 geregelt. Hiernach hat der Radfahrer eine auf seinen Namen lautende Radfahrkarte bei sich zu führen und auf Verlangen dem zuständigen Beamten vorzuzeigen. Diese Vorschrift findet auf Militärpersonen in Uniform, Reichs-, Staats- und Gemeindebeamte, die Amtskleidung oder ein Amtszeichen tragen, keine Anwendung, sofern diese Personen das Fahrrad zu dienstlichen Zwecken benutzen. Die Karte wird von der für den gewöhnlichen Aufenthaltsort des Radfahrers zuständigen Polizeibehörde ausgestellt und gilt für den Umfang des Deutschen Reiches. Der Radfahrer hat bei der Fahrt die rechte Seite der Fahrbahn einzuhalten und entgegenkommenden Fuhrwerken, Kraftfahrzeugen, Reitern, Radfahrern, Fußgängern, Viehtransporten oder dergleichen rechtzeitig und genügend nach rechts auszuweichen, oder falls dies die Umstände und die Örtlichkeit nicht gestatten, so lange abzusteigen bis die Bahn frei ist. Auf Fahrwegen haben entgegenkommende Fuhrwerke, Kraftfahrzeuge usw. dem Radfahrer so viel Platz frei-

zulassen, daß er ohne Gefahr auf der Fahrstraße rechts ausweichen kann. Das Vorbeifahren an eingeholten Fuhrwerken, Kraftfahrzeugen oder dergleichen hat auf der linken Seite zu erfolgen. Auf Fahrwegen haben die zu überholenden Fuhrwerke, Kraftfahrzeuge usw. auf das gegebene Glockenzeichen so viel Platz freizulassen, daß der Radfahrer ohne Gefahr auf der Fahrstraße vorbeifahren kann. Das Radfahren ist, außer auf den für Radfahrverkehr eingerichteten besonderen Wegen (Radfahrwegen), nur auf den für Fuhrwerke bestimmten Wegen und Plätzen gestattet. Außerhalb der geschlossenen Ortschaften darf das Fahren mit Zweirädern auch auf den neben den Fahrwegen hinführenden, nicht erhöhten Banketten stattfinden. Bei Benutzung der Bankette und Fußwege darf der Verkehr der Fußgänger nicht gestört werden. Die Bankette hat der Radfahrer bei Annäherung an Fußgänger rechtzeitig zu verlassen; sofern dies nicht möglich, hat er abzusteigen.

Die Wegepolizeibehörden sind befugt, den Radfahrverkehr auf Fußwegen und auf Plätzen, die für Fuhrwerke nicht bestimmt sind, zuzulassen. Durch allgemeine ortspolizeiliche Vorschriften oder durch besondere, für einzelne Fälle getroffene polizeiliche Anordnungen (s. § 47) kann auf bestimmten Wegen, Plätzen und Brücken oder Teilen derselben sowie auf Banketten neben den Fahrwegen das Fahren mit Fahrrädern oder mit bestimmten Arten von Fahrrädern verboten oder beschränkt sowie auf den Radfahrwegen der Fußgängerverkehr verboten werden. Allgemeine Vorschriften dieser Art sind überdies an den betreffenden Strecken durch öffentlichen Anschlag zur Kenntnis zu bringen. Was die Beschaffenheit des Fahrrades anlangt, so muß dasselbe versehen sein: mit einer sicher wirkenden Hemmvorrichtung, mit einer helltönenden Glocke zum Abgeben von Warnungszeichen und während der Dunkelheit und bei starkem Nebel mit einer hellbrennenden Laterne mit farblosen Gläsern, welche den Lichtschein nach vorn auf die Fahrbahn wirft.

§ 166.

e) Fernere wegepolizeiliche Bestimmungen.

Jedes Fuhrwerk, welches nicht vorzugsweise zur Beförderung von Personen dient, insbesondere auch jedes Hundefuhrwerk,

muß mit dem Namen und dem Wohnorte des Eigentümers und, wenn derselbe mehrere derartige Fuhrwerke hält, überdies mit einer besonderen Nummer bezeichnet sein. Die Bezeichnung ist auf der linken Seite an dem Fuhrwerke selbst oder auf einer an derselben fest aufgehefteten Tafel in deutlicher unverwischbarer Schrift von mindestens 5 cm dergestalt anzubringen, daß sie beständig sichtbar ist. (V. vom 24. Oktober 1872 bzw. 25. Juni 1880.)

Alle Fuhrwerke ohne Unterschied, insbesondere auch alle Hundefuhrwerke, welche sich innerhalb der ersten Stunde nach Sonnenuntergang und der letzten Stunde vor Sonnenaufgang auf öffentlichen Straßen und Wegen befinden, müssen mit einer hellbrennenden, deutlich sichtbaren Laterne versehen sein. (V. vom 4. Januar 1884.) Hundefuhrwerke dürfen nicht an anderen, im Fahren begriffene Fuhrwerke angehängt werden. Mit Hundefuhrwerken darf nur im Schritt des Führers gefahren werden. Letzterer ist verpflichtet, während der Fahrt dicht vor oder neben dem Fuhrwerke herzuschreiten und die Deichsel oder das Leitseil in der Hand zu halten. Die nur für Fußgänger bestimmten Wege dürfen mit Hundefuhrwerken nicht befahren werden. Bei längerem Halten des Fuhrwerks ist der Hund, falls der Führer sich zeitweise entfernt, abzusträngen und so anzubinden, daß er sich bequem legen kann und der Kopf beim Liegen nicht in der Schwebe hängt; das Fuhrwerk ist so zu stellen, daß der Verkehr durch dasselbe nicht behindert und das Publikum nicht belästigt wird. (V. vom 15. Januar 1901.)

Um zu verhindern, daß durch die Nachlässigkeit der Fuhrleute sowie durch Unaufmerksamkeit der Gastwirte ausgespannte Wagen dergestalt vor die Gasthöfe und an die Straßen und Wege gestellt werden, daß es anderen Reisenden, welche die Straße passieren, unmöglich wird, ohne Gefahr an diesen Wagen vorbeizukommen, ist bestimmt, daß sowohl jeder Fuhrmann, welcher seinen Wagen auf eine die Straße versperrende Weise ausspannt, als auch jeder Gastwirt, vor dessen Hause solches geschieht, in Strafe genommen werden soll. (V. vom 6. April 1846.)

Das Wegnehmen oder Verrücken der zur teilweisen Sperrung der Fahrbahn auf Chausseen bestimmten sogenannten

Verlegsteine ist verboten und das Treiben oder Weiden des Viehes auf den Banketten oder in den Gräben der Chaussee und das Betreiben und Abhüten der Chausseeböschungen untersagt. (V. vom 22. April 1840 bzw. 10. Dezember 1851.)

Zur Vermeidung der für Leben und Gesundheit bedrohlichen Gefahr, wenn Wagenführer auf ihrem Wagen während der Fahrt schlafen oder hinter dem Geschirre zurückbleiben, ist verordnet, daß jeder Wagenführer, welcher auf einem im Fahren begriffenen, beladenen oder unbeladenen Wagen schlafend angetroffen wird oder hinter dem Wagen zurückbleibt, bestraft werden soll. (V. vom 8. Februar 1840 bzw. 18. August 1851.)

§ 167.

III. Behördliche Zuständigkeit in den Angelegenheiten der Straßenbauverwaltung.

Die Landratsämter haben die Aufgabe, den Vizinalwegbau nach Möglichkeit zu fördern und die Ausführung solcher Bauten zu überwachen. Sie sind mit der Verwaltung und Aufsicht über die Staatsstraßen nebst Zubehör für den Umfang ihres Bezirks beauftragt und haben dafür Sorge zu tragen, daß diese in gutem baulichen Zustande erhalten werden. Dem Ministerium, A. d. I., steht die Oberaufsicht über die Straßenbauverwaltung zu. Unter der Aufsicht der Landratsämter stehen folgende Organe der Straßenbauverwaltung: in der Oberherrschaft die Oberstraßenmeister, in der Unterherrschaft der Bezirksbaubeamte sowie in der Ober- und Unterherrschaft die den Oberstraßenmeistern bzw. dem Bezirksbaubeamten unterstellten Straßenwärter. Die Landratsämter der Oberherrschaft haben zu allen technische Kenntnisse voraussetzenden Arbeiten, soweit die Oberstraßenmeister dazu nicht imstande sind, die Mitwirkung des Bezirksbaubeamten in Anspruch zu nehmen.

§ 168.

N. Bergpolizei.

I. Bergwesen.

1. Im allgemeinen.

Das für den Bereich des Fürstentums erlassene B.G. vom 20. März 1894 hat sich dem preußischen B.G. vom 24. Juni 1865

(in der Fassung vom 24. Juni 1892) im allgemeinen abgeschlossen. Im Fürstentum ist das „Bergamt“ als Bergbehörde erster Instanz an die Stelle der Revierbeamten und für gewisse Geschäfte an die Stelle der Oberbergämter getreten, letztere sind aber im übrigen und insbesondere, soweit sie die Aufsichts- und Berufungsinstanz bilden, durch das Ministerium, A. d. I., ersetzt worden. Das B.G. vom 20. März 1894 hält an dem Grundsatz der Bergbaufreiheit fest, macht jedoch im volkswirtschaftlichen Interesse wie zugunsten der Staatsfinanzen hinsichtlich des Steinsalzes und der auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salze sowie der Salzquellen eine Ausnahme. Die Aufsuchung und Gewinnung von Steinsalz und der sogenannten Abraumsalze, namentlich der Kali-, Magnesia- und Borsalze sowie der Salzquellen ist dem Staate vorbehalten. Es kann jedoch von dem Ministerium, A. d. I., hierzu die Erlaubnis unter besonderen Bedingungen erteilt werden.

Von dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers ausgeschlossen sind nachverzeichnete Mineralien, deren Aufsuchung und Gewinnung den Vorschriften des Berggesetzes unterliegt:

Gold, Platin, Silber, Quecksilber, Eisen mit Ausnahme der Raseneisenerze, Blei, Kupfer, Zinn, Zink, Kobalt, Nickel, Arsenik, Mangan, Antimon und Schwefel, gediegen und als Erze, Alaun- und Vitriolerze, Steinkohle, Braunkohle und Graphit, Steinsalz nebst den mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen (den sogenannten Abraumsalzen, namentlich den Kali-, Magnesia- und Borsalzen) und die Salzquellen.

Die Aufsuchung dieser Mineralien auf ihren natürlichen Ablagerungen — das Schürfen — ist, mit Ausnahme der Salze und der Salzquellen, unter Befolgung der Vorschriften des Berggesetzes einem jeden gestattet.

Das Gesuch um Verleihung des Bergwerkseigentums in einem gewissen Felde — die Mutung — muß in allen Fällen bei dem Bergamte angebracht werden. Der Muter hat das Recht, ein Feld bis zu 2200 000 qm zu verlangen. Der Fundpunkt muß stets in dieses Feld eingeschlossen werden. Auch dürfen je zwei Punkte der Begrenzung nicht über 4000 m von einander entfernt liegen. Der Muter hat die Lage und Größe

des begehrten Feldes anzugeben. Auf zwei einzureichenden Abdrücken des betreffenden Blattes der geognostischen Spezialkarte von Preußen und den Thüringischen Staaten sollen der Fundpunkt und die Feldesgrenze eingezeichnet sein. Die Richtigkeit dieser Eintragung muß durch einen verpflichteten Markscheider oder Feldmesser bezeugt sein. In besonderen Fällen kann das Bergamt die Vorlegung eines ebenso beglaubigten Situationsplanes im Maßstabe der Flurkarten verlangen. Die Benutzung der geognostischen Spezialkarte und nötigenfalls der Flurkarte für Mutungs-Situationsrisse trägt wesentlich dazu bei, die Beschaffung dieser Risse zu erleichtern und zu verbilligen.

Die auf Grund einer den gesetzlichen Erfordernissen entsprechenden Mutung stattfindende Verleihung des Bergwerkseigentums erfolgt durch Ausfertigung einer Urkunde, welche den Inhalt und Umfang der Berechtigung bestimmt.

§ 169.

2. Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, das Bergwerk zu betreiben, wenn der Unterlassung oder Einstellung des Betriebes nach der Entscheidung des Ministeriums, A. d. I., überwiegende Gründe des öffentlichen Rechts entgegenstehen. Das Ministerium, A. d. I., ist zur Ausübung des Betriebszwangs also unter der Voraussetzung befugt, daß erhebliche Gründe vorliegen, aus welchen das der Eröffnung des Betriebes etwa entgegenstehende Privatinteresse von dem öffentlichen Interesse überwogen wird. Das Ministerium, A. d. I., hat in diesem Falle die Befugnis, den Eigentümer, nach Vernehmung desselben, zur Inbetriebsetzung des Bergwerks oder zur Fortsetzung des unterbrochenen Betriebes binnen einer Frist von sechs Monaten aufzufordern und für den Fall der Nichtbefolgung dieser Aufforderung die Entziehung des Bergwerkseigentums anzudrohen. Wird amtlich festgestellt, daß ein Bergwerkseigentümer die an ihn erlassene diesbezügliche Aufforderung nicht befolgt hat, so kann das Ministerium, A. d. I., die Einleitung des Verfahrens wegen Entziehung des Bergwerkseigentums aussprechen. Das Nähere siehe in den §§ 166—173 des B.G. vom 20. März 1894.

§ 170.

3. Die Vereinigung zweier oder mehrerer Bergwerke zu einem einheitlichen Ganzen — Konsolidation —, die reale Teilung des Feldes eines Bergwerks in selbständige Felder sowie der Austausch von Feldesteilen zwischen angrenzenden Bergwerken bedürfen der Bestätigung durch das Bergamt. In dem für den Umfang des Fürstentums erlassenen Berggesetze ist ebenso, wie die Konsolidation, auch die Feldesteilung und der Feldesaustausch an die Zustimmung der Hypothekengläubiger und anderer Realberechtigter geknüpft.

§ 171.

4. Den Mitbeteiligten eines Bergwerks ist die freie Wahl ihrer Gesellschaftsform überlassen, die Gewerkschaft aber als diejenige spezifisch bergrechtliche Gesellschaftsform hingestellt, welche beim Mangel anderweitiger Willenserklärungen ohne weiteres kraft Gesetzes eintritt. Die Gewerkschaft selbst ist mit allen Eigenschaften einer juristischen Person ausgestattet und die Verfassung derselben hiernach eingerichtet. Ausdrücklich ist die juristische Persönlichkeit der Gewerkschaft nicht ausgesprochen, nur die Konsequenzen des Prinzips sind in das Gesetz aufgenommen. Zu den letzteren gehört namentlich auch die sogenannte Mobilisierung der Kuxe, die rechtliche Umgestaltung derselben von ideellen, unbeweglichen Miteigentumsanteilen an dem Bergwerke in Gesellschaftsanteile mit der Eigenschaft der beweglichen Sachen.

§ 172.

5. Rechtsverhältnisse zwischen den Bergbau-treibenden und den Grundbesitzern.

Da die Gesetzgebung den Bergbau innerhalb derselben Raumgrenzen für wertvoller als das Grundeigentum erachtet, so muß dieses jenem in der Regel weichen. Das B.G. vom 20. März 1894 enthält eingehende Bestimmungen über Inhalt und Umfang des berggesetzlichen Enteignungsrechts, über die Frage, wer die Grundabtretung zu verlangen befugt und zu derselben verpflichtet ist, sowie darüber, auf welche Gegenstände und auf welche Zwecke sich die Abtretungspflicht erstreckt.

Um eine feste rechtliche Grundlage für die Mitbenutzung vorhandener Wasserläufe (Privatflüsse) zu bergbaulichen Betriebszwecken, insbesondere zur Abführung von Grubenwässern zu schaffen, ist bestimmt, daß auch der Uferbesitzer eines vorhandenen Wasserlaufs für verpflichtet erklärt werden kann, die Mitbenutzung desselben für notwendige Betriebszwecke, insbesondere zur Abführung von Grubenwässern gegen vollständige Entschädigung zu gestatten. Das Enteignungsverfahren findet auch Anwendung, wenn es sich um die Mitbenutzung eines Wasserlaufs zu bergbaulichen Zwecken handelt (s. § 24).

Die Entscheidung darüber, ob, in welchem Umfange und unter welchen Umständen der Grundstücksbesitzer zur zwangsweisen Abtretung des Grundstücks oder der Bergwerksbesitzer zum zwangsweisen Erwerbe des Eigentums verpflichtet ist, erfolgt durch gemeinsamen Beschluß des Bergamts und des Landratsamts.

Wegen aller zu Zwecken des Bergbaubetriebes veräußerten Teile von Grundstücken findet ein Wiederkaufsrecht (nicht Vorkaufsrecht) statt, wenn in der Folge das Grundstück zu den Zwecken des Bergbaues entbehrlich wird. Das Wiederkaufsrecht kann der derzeitige Eigentümer des durch die ursprüngliche Veräußerung verkleinerten Grundstücks in solchem Falle zu jeder Zeit geltend machen. Der Bergwerksbesitzer kann den Eigentümer auffordern, sich zu erklären, ob er von dem Wiederkaufsrecht Gebrauch machen will; wird in diesem Falle nicht binnen zwei Monaten eine bejahende Erklärung abgegeben, so erlischt das Wiederkaufsrecht. Bei dem Wiederkauf zahlt der Eigentümer den ursprünglichen Kaufpreis nach Abzug der durch die bisherige Benutzung entstandenen Wertsminderung des Grundstücks. Verbesserungen kann der Bergwerksbesitzer nicht in Anrechnung bringen; dagegen kann er die von ihm auf dem Grundstück etwa errichteten Gebäude oder anderen Anlagen hinwegnehmen.

Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, für allen Schaden, welcher dem Grundeigentume oder dessen Zubehörungen durch den unterirdisch oder mittelst Tagebaues geführten Betrieb des Bergwerks zugefügt wird, vollständige Entschädigung zu leisten, ohne Unterschied, ob der Betrieb unter dem be-

schädigten Grundstück stattgefunden hat oder nicht, ob die Beschädigung von dem Bergwerksbesitzer verschuldet ist, und ob sie vorausgesehen werden konnte oder nicht.

Wenn feststeht, daß durch den Bergbaubetrieb eine die fernere zweckmäßige Benutzung des Oberflächengrundstücks ganz oder teilweise ausschließende Beschädigung eintreten wird, so hat das Bergamt auf Antrag des Grundbesitzers eine der Höhe des mutmaßlichen Schadens entsprechende, von dem Bergwerksbesitzer zu hinterlegende Sicherheit festzustellen. Unterbleibt die Hinterlegung dieser Sicherheit in der von dem Bergamte zu bestimmenden Frist, so ist dasselbe befugt, bis zu der Hinterlegung derselben den Bergbaubetrieb ganz oder teilweise zu untersagen.

§ 173.

6. Die Knappschaftskassen.

Die Vorschriften des B.G. vom 20. März 1894 über die Knappschaftskassen stimmen in den leitenden Grundsätzen mit dem von den „Knappschaftsvereinen“ handelnden Abschnitt XI des Sondershäuser B.G. vom 6. März 1894 überein und stehen auf diese Weise teils mit der Sächsischen Berggesetznovelle vom 2. April 1884, teils mit dem von den Knappschaftsvereinen handelnden Titel VII des Preußischen Berggesetzes im Zusammenhange.

Nach diesen Vorschriften ist der Besitzer eines der Bergpolizei unterworfenen Unternehmens, bei welchem fünfzig oder mehr dem Versicherungszwange nach dem Krankenversicherungsgesetze unterliegende Personen beschäftigt werden, berechtigt, nach Anhörung der in seinem Unternehmen beschäftigten Personen oder der von ihnen gewählten Vertreter eine Knappschaftskrankenkasse zu errichten. Er kann dazu durch Anordnung des Bergamts verpflichtet werden, wenn dies von der Krankenkasse oder Gemeindekrankenversicherung, welcher die beschäftigten Personen angehören, oder welcher sie nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen beitreten müßten, beantragt wird. Beträgt die Zahl der bei einem Bergbauunternehmen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen weniger als fünfzig, so erfolgt die Versicherung derselben entweder in der im Krankenversicherungsgesetze allgemein an-

geordneten Weise, oder es kann die Errichtung einer besonderen Knappschaftskrankenkasse für das Unternehmen vom Bergamt auf Antrag der Beteiligten gestattet bzw. von demselben auf Antrag der in Betracht kommenden Krankenkasse oder Gemeindekrankenversicherung angeordnet werden, wenn die nachhaltige Leistungsfähigkeit der Kasse in ausreichender Weise sichergestellt erscheint. Überdies kann auch die Vereinigung mehrerer Unternehmen zu einer gemeinsamen Knappschaftskrankenkasse bzw. der Anschluß des Unternehmens an eine bereits bestehende Kasse eines anderen Unternehmens von den Werkbesitzern nach Anhörung der in den einzelnen Betrieben beschäftigten Personen oder der von diesen gewählten Vertreter beschlossen oder von dem Bergamte auf Antrag der in Frage kommenden Krankenkasse oder Gemeindekrankenversicherung nach Anhörung aller Beteiligten angeordnet werden, wenn eine solche Vereinigung nach Lage der Verhältnisse zweckdienlich erscheint.

Mit Genehmigung des Bergamts ist eine solche Vereinigung mehrerer Bergbauunternehmen zu einer gemeinschaftlichen Knappschaftskrankenkasse auch dann zulässig, wenn in einem oder in jedem dieser Unternehmen mehr als fünfzig versicherungspflichtige Personen beschäftigt sind.

Für jede Knappschaftskasse ist durch den oder die beteiligten Werksbesitzer nach Anhörung der in dem Unternehmen beschäftigten Personen oder der von diesen gewählten Vertreter ein Statut zu errichten. Dasselbe bedarf der bergbehördlichen Genehmigung.

Ist für ein der Bergpolizei unterworfenen Unternehmen eine Knappschaftskasse errichtet, so sind alle bei diesem Unternehmen beschäftigten Arbeiter, Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker, soweit sie der reichsgesetzlichen Krankenversicherungspflicht unterliegen, verpflichtet, dieser Kasse beizutreten. Zu der letzteren haben die Mitglieder sowie die Werksbesitzer Beiträge zu leisten. Der Beitrag der Werksbesitzer darf nicht weniger als die Hälfte der gesamten Mitgliederbeiträge ausmachen. Rückständige Beiträge sind von dem Bergamte festzusetzen und im Verwaltungswege zwangsweise beizutreiben. Die Kasse hat einen Reservefonds im Betrage von mindestens einer durchschnittlichen Jahresausgabe

anzusammeln. Der Vorstand wird zur einen Hälfte von den Werksbesitzern und zur anderen Hälfte von den Arbeitern (oder deren Vertretern — Knappschaftsältesten —), von den letzteren aus ihrer Mitte, gewählt.

Beträgt die Zahl der Mitglieder einer Knappschaftskrankenkasse fünfhundert oder mehr versicherungspflichtige Mitglieder, so kann die Kasse die Gewährung von lebenslänglichen Invalidenunterstützungen bei einer ohne grobes Verschulden eingetretenen Berufsinvalidität oder von Zuschüssen zu den reichsgesetzlich zu verwilligenden Invaliden- oder Altersrenten sowie die Gewährung von Unterstützungen an Witwen der Mitglieder auf Lebenszeit bzw. bis zur etwaigen Wiederverheiratung, von Erziehungsbeiträgen für Kinder verstorbener Mitglieder und Invaliden bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahr und von außerordentlichen Unterstützungen in besonderen Fällen nach näherer Bestimmung ihres Statuts übernehmen. Das Statut bedarf in diesem Falle der Genehmigung des Ministeriums, A. d. I. Mehrere Knappschaftskrankenkassen können sich zur Durchführung der genannten Unterstützungen mit Genehmigung des Ministeriums, A. d. I., zu einer besonderen Knappschafts-Pensions- und Unterstützungskasse durch übereinstimmenden Beschluß ihrer Generalversammlungen vereinigen, wenn die Zahl der versicherungspflichtigen Mitglieder fünfhundert oder mehr beträgt. In diesem Falle ist für die Pensions- und Unterstützungskasse ein besonderes Statut zu errichten, welches der Genehmigung des Ministeriums, A. d. I., bedarf.

Knappschaftsranken- und Knappschaftspensionskassen können sich zwecks Durchführung der reichsgesetzlichen Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung sowie der vorerwähnten Unterstützungen mit Genehmigung des Ministeriums, A. d. I., an in anderen deutschen Staaten bestehende oder zu gründende Knappschaftsvereine oder -verbände anschließen. Die Genehmigung kann ohne Angabe von Gründen versagt werden.

§ 174.

7. Die Bergwerksabgaben.

Der Bergwerksbetrieb unterliegt der durch das Einkommensteuergesetz bestimmten Steuer. Von der Heran-

ziehung des Bergbaues zur Gewerbesteuer ist abgesehen worden. Von jedem Bergwerke ist eine Ertragssteuer in Höhe von 2% des Verkaufswertes des Rohertrags (Produktionsabgabe) zu entrichten. (B.G. vom 20. März 1894.)

Die auf Stein- und Braunkohlenbergwerken zum eigenen Verbräuche für die Betriebsunternehmungen des Bergwerks abgegebenen Kohlen unterliegen der Besteuerung nicht. Hierzu werden jedoch diejenigen Kohlen, welche als Teil des Lohnes an Bergarbeiter oder Grubenbeamte abgegeben werden, nicht gerechnet.

Die Bergwerksabgaben sind von dem Zeitpunkte ab zu entrichten, wo der Erlös des Bergwerks einen Überschuß über die laufenden Betriebskosten gewährt und so lange dies geschieht. Dieselben dürfen jedoch in keinem Falle vor Ablauf eines vom Beginn der Förderung an zu berechnenden Freijahrs erhoben werden.

Zur Sicherung der Bergwerksabgaben sind auf einem jeden Bergwerke nicht nur genaue Förder- und Debitsregister nach einem von dem Bergamte festzustellenden Formulare durch einen vereidigten Grubenbeamten zu führen und vierteljährlich dem Bergamte in doppelten Exemplaren einzureichen, sondern das letztere ist auch befugt, von allen das Bergwerk und dessen Betrieb und Haushalt betreffenden Büchern, Registern, Rechnungen und Belegen Einsicht zu nehmen, die Betriebs- und Rechnungsbeamten, Aufseher und Arbeiter des Bergwerks zu vernehmen, auch besondere Regulative für die ganze Geschäfts- und Rechnungsführung zu erlassen und bei hartnäckiger Nichtbefolgung der letzteren den Betrieb einstellen zu lassen. (V. vom 21. September 1894.)

§ 175.

II. Umfang der Bergpolizei.

Die Bergpolizei erstreckt sich auf die Sicherheit der Baue, die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter, den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs und den Schutz gegen gemeingefährliche Einwirkungen des Bergbaues. Der bergpolizeilichen Aufsicht unterliegen auch die zur Aufbereitung der Bergwerkserzeugnisse erforderlichen Anstalten

und die Salinen sowie auch die vom Bergwerksbesitzer am Gewinnungsorte errichteten Koksanstalten, Anlagen zur Herstellung von Teer, Naßpreß- und Darrsteinen, ferner Röst- und Glühöfen, Chlorkalium- und Chlormagnesiumfabriken und sonstige ähnliche Anstalten, die Grubeneisenbahnen und Grubendrahtseilbahnen. Der polizeilichen Beaufsichtigung durch die Bergbehörde kann die Gewinnung auch solcher Mineralien und Gesteine, welche von dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers nicht ausgeschlossen sind, unterstellt werden. Hingegen unterliegen nicht der polizeilichen Aufsicht der Bergbehörden die zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten dienenden Dampfkessel und Triebwerke. (B.G. vom 20. März 1894 und V. vom 24. Juni 1907.)

Eine „Allgemeine Bergpolizeiverordnung für das Fürstentum“ ist unterm 4. März 1887 erlassen worden. Dieselbe hat insbesondere zum Gegenstande den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs, die Sicherung der Grubenbaue, die Förderung, die Fahrung, Wetterführung und Beleuchtung, die Häuerarbeiten, die Maschinen, die Arbeiter und das Markscheidewesen.

Ferner enthält die Bergpolizeiverordnung vom 18. Januar 1907 eingehende Vorschriften über die vollspurigen Grubenanschlußbahnen, über ihren Zustand, über die Unterhaltung und Untersuchung der Betriebsmittel, über die Einrichtungen und Maßregeln für die Handhabung des Betriebs sowie über das Signalwesen und die Betriebsführung.

Wegen der Aufbewahrung und Verausgabung von Sprengstoffen innerhalb des Betriebes sind durch die P.V. vom 5. September 1905 besondere Vorschriften erlassen worden (s. § 58).

§ 176.

III. Ausübung der Bergpolizei.

1. Im allgemeinen.

Bei der Handhabung der Bergpolizei kommen insbesondere die Vorschriften der §§ 60—70 des B.G. in Betracht. Nach denselben ist der Bergwerksbesitzer verpflichtet, dem Bergamte von der beabsichtigten Inbetriebsetzung des Bergwerks mindestens vier Wochen vorher Anzeige zu machen und vor der Eröffnung des Betriebes einen Betriebsplan zur Prüfung

bei demselben einzureichen. Erhebt die Bergbehörde nicht binnen 14 Tagen nach Vorlegung des Betriebsplanes Einspruch gegen denselben, so ist der Bergwerksbesitzer zur Ausführung befugt. Wird dagegen innerhalb dieser Frist Einspruch von der Bergbehörde erhoben, so ist der Bergwerksbesitzer gleichzeitig zur Erörterung der beanstandeten Betriebsbestimmungen zu einem Termine vorzuladen. Insoweit auf diesem Wege keine Verständigung erzielt wird, hat das Bergamt diejenigen Abänderungen des Betriebsplanes, ohne welche derselbe nicht zur Ausführung gebracht werden darf, durch einen Beschluß festzusetzen. Diese Bestimmungen finden auch auf die späteren Abänderungen der Betriebspläne Anwendung. Wird ein Betrieb vorschriftswidrig geführt, so ist die Bergbehörde befugt, nötigenfalls einen solchen Betrieb einzustellen. Will der Bergwerksbesitzer den Betrieb des Bergwerks einstellen, so hat derselbe der Bergbehörde mindestens vier Wochen vorher Anzeige zu machen.

Zur Sicherstellung der polizeilichen Überwachung des Bergbaubetriebes ist bestimmt, daß der Bergwerksbesitzer ein Grubenbild durch einen geprüften Markscheider anfertigen und regelmäßig nachtragen lassen muß. In welchen Zwischenräumen die Nachtragung stattzufinden hat, wird durch das Bergamt vorgeschrieben. Dasselbe kann die Anfertigung und Einreichung des Grubenbildes bei Tagebauten erlassen.

Ferner ist vorgeschrieben, daß der Betrieb nur unter Leitung, Aufsicht und Verantwortlichkeit von Personen geführt werden darf, deren Befähigung hierzu von der Bergbehörde anerkannt worden ist. Wird der Betrieb von einer Person geleitet oder beaufsichtigt, welche das erforderliche Anerkenntnis ihrer Befähigung nicht besitzt, oder welche diese Befähigung wieder verloren hat, so ist die Bergbehörde befugt, die sofortige Entfernung desselben zu verlangen und nötigenfalls den in Betracht kommenden Betrieb so lange einzustellen, bis eine als befähigt anerkannte Person angenommen ist.

§ 177.

2. Ausübung der Bergpolizei bei der Sicherung der Salzlagerstätten vor Wassergefahr.

Wer auf Grund einer ihm vom Staate erteilten Erlaubnis zur Aufsuchung von Steinsalz oder mit demselben auf der

nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen Bohrungen unternimmt (s. § 168), hat den Ansatzpunkt jedes Bohrloches vor dem Beginn der Bohrarbeit bei dem Bergamt derartig anzuzeigen, daß derselbe auf der Mutungsübersichtskarte bzw. auf dem Grubenbilde aufgetragen werden kann. Zu einer Anzeige bei dem Bergamte ist auch verpflichtet, wer bei Bohrungen auf andere unter das Berggesetz fallende Mineralien Salzlagerstätten antrifft.

Von der Einstellung der Bohrarbeiten in jedem einzelnen Bohrloche ist dem Bergamte sofort Anzeige zu machen. Jedes Bohrloch ist vor dem Verlassen von der Bohrlochsohle aus 100 m hoch, wenn aber eine oder mehrere Salzlagerstätten erbohrt worden sind, von der Sohle aus bis zu einem 100 m über der obersten Salzlagerstätte gelegenen Punkte nach der Anordnung des Bergamts mit wasserabdämmenden Stoffen (Ton, Zement u. dgl.) so dicht auszufüllen, daß dadurch das Eindringen des Wassers des Deckgebirges in die Salzlagerstätten verhütet wird. Erreicht das Bohrloch nicht die Tiefe von 100 m, so ist dasselbe bis zur Tagesoberfläche auszufüllen.

Auf Anordnung des Bergamts muß das Bohrloch auch über 100 m aufwärts bis zu der von demselben bezeichneten Höhe ausgefüllt werden.

Von der wasserabdämmenden Ausfüllung der Bohrlöcher kann ausnahmsweise mit Genehmigung des Ministeriums, A. d. I., Abstand genommen werden. (P.V. vom 5. Februar 1900.)

§ 178.

O. Ordnungs- und Sittenpolizei.

I. Ordnungspolizei im engeren Sinne.

1. Ordnung in Schanklokalen; öffentliche Lustbarkeiten.

a) Beschaffenheit der Schankgefäße.

Die für den Ausschank von Wein und Bier in Wirtschaften bestimmten Gefäße müssen mit einem äußerlich eingeschliffenen, eingeschnittenen oder eingebrannten Strich versehen sein, welcher bei der Aufstellung des Gefäßes auf einer

horizontalen Ebene den Sollinhalt begrenzt. Zulässig sind für den genannten Zweck nur solche Gefäße, deren Sollinhalt einer der von der Maß- und Gewichtsordnung für den öffentlichen Verkehr zugelassenen Maßgrößen entspricht. Schankgefäße von $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{1}$ Liter bedürfen keiner weiteren Bezeichnung ihres Inhalts. Andere nach der Maß- und Gewichtsordnung zulässige Größen sind durch Einschleifen, Einschneiden und Einbrennen des Inhalts nach Liter in der von der Eichordnung vorgeschriebenen Weise besonders zu bezeichnen. Der Strich, welcher den Sollinhalt begrenzt, muß bei Schankgefäßen für Wein wenigstens $\frac{1}{2}$ cm, bei Schankgefäßen für Bier wenigstens 1 cm, bei Flaschen wenigstens 2 cm unter dem oberen Rande liegen. Den Wirten ist freigestellt, diese Bezeichnung ihrer Schankgefäße selbst vorzunehmen oder durch einen beliebig anderen vornehmen zu lassen. Sie sind für deren Richtigkeit verantwortlich. Jeder Wirt ist verpflichtet, vorschriftsmäßig geeichte und gestempelte Flüssigkeitsmaße von dem seinem Schankgefäßen entsprechenden Inhalte im Schanklokale bereit zu halten, seine Schankgefäße vor dem Gebrauche damit zu untersuchen, auch die seinen Gästen und Kunden verabreichten Quantitäten nachzumessen, im Falle dies verlangt wird.

Ausgenommen von den vorerwähnten Vorschriften ist der Verkauf der in den verkorkten Flaschen und Krügen enthaltenen Weine und Biere. (V. vom 2. Juni 1871.)

§ 179.

b) Öffentliche Lustbarkeiten.

Für die Regelung der Lustbarkeiten sind in gewerbe-
polizeilicher Beziehung die Bestimmungen der Reichsgewerbe-
ordnung, im übrigen aber die Vorschriften des Landesrechts
maßgebend.

Für den Bereich des Fürstentums ist durch G. vom
9. März 1849 bzw. V. vom 20. Oktober 1880 hinsichtlich der
Tanzbelustigungen folgendes als Grundsatz aufgestellt:
Von öffentlichen Tänzen — nicht auch von Privattänzen —
ist eine Abgabe zugunsten der Waisenhauskasse zu entrichten.
Ein Privattanz ist derjenige, welchen ein Familienhaupt in seiner

Behausung auf seine alleinigen Kosten veranstaltet oder zuläßt, oder auch ein solcher, welcher in einer Privatgesellschaft ohne vollständige Musik und nur durch ein gelegentliches oder zufälliges, durchaus nicht absichtliches Zusammentreffen zustande kommt. Alle übrigen Tänze, auf welche diese Begriffsbestimmung keine Anwendung findet, sind als öffentliche Tänze zu betrachten. Entstehen Zweifel darüber, ob ein Tanz den Privattänzen oder den öffentlichen beizuzählen sei, so haben die betreffenden Ortsbehörden darüber zu entscheiden. Die Tanzvergünstigungen, welche am ersten Tage des Kirchweihfestes stattfinden, sind ohne Ausnahme von jeder Abgabe frei. Öffentliche Tänze dürfen nur dann abgehalten werden, wenn vor Beginn der Tanzbelustigungen die Erlaubnis zu deren Veranstaltung bei der Ortspolizeibehörde nachgesucht und in der vorgeschriebenen schriftlichen Form erteilt ist. Verpflichtet zur Einholung der polizeilichen Erlaubnis sind die Besitzer des Tanzlokals und bei Tänzen an öffentlichen Plätzen die Veranstalter der Tanzbelustigung. Die Gemeinden sind berechtigt, für die innerhalb des Gemeindebezirks veranstalteten, der polizeilichen Genehmigung bedürftigen Tanzbelustigungen eine in die Gemeindekasse fließende Abgabe zu erheben, deren Höhe durch die Gemeindebehörde bzw. die Gemeindeversammlung festgestellt wird, den Betrag von 10 Mk. aber nicht übersteigen darf.

Wegen der Vorschriften, durch welche die Lustbarkeiten während der Zeiten der sonn- und festtäglichen Gottesdienste und während gewisser hoher Fest- und Bußzeiten der christlichen Kirche ausgeschlossen oder beschränkt werden, siehe § 193.

Öffentliche Tänze und Lustbarkeiten, welche Sonnabends stattfinden, müssen spätestens Mitternacht geschlossen werden. Ausnahmen können bei besonderen Anlässen, z. B. bei patriotischen Festen, am letzten Tage des Jahres usw. durch die Ortspolizeibehörde gestattet werden.

Die V. vom 4. März 1822, 20. Oktober 1852 und 30. Dezember 1881 untersagen den Schulkindern der Volksschule den Besuch öffentlicher Tanzbelustigungen und öffentlicher Gast- und Schanklokale und bedrohen Eltern, Vormünder und Aufseher sowie Wirte, welche Kindern der Volksschule der

Besuch solcher Lokale und Vergnügungen gestatten oder in und bei denselben dulden, mit Strafe.

Nach den V. vom 19. November 1841, 12. Oktober 1846 und 30. Oktober 1881 ist den Handwerks- und Gewerbelehrlingen der Besuch der Wirts- und Schanklokalitäten sowie öffentlicher Tänze ohne Begleitung ihrer erwachsenen Angehörigen oder Lehrmeister bei Strafe verboten und eine solche auch den Wirten angedroht, die solche junge Leute ohne Begleitung in ihren Lokalitäten zulassen. Das bezüglich der Lehrlinge erlassene Verbot kann durch bezirks- sowie durch ortspolizeiliche Verordnung auf alle jungen Leute ausgedehnt werden, die das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Der Besuch der sogenannten Spinnstuben kann jungen Leuten, beiderlei Geschlechts, die ein bestimmtes Alter noch nicht überschritten haben, durch bezirks- sowie durch ortspolizeiliche Anordnung verboten werden.

§ 180.

c) Polizeistunde.

Die Festsetzung der Nachtstunde, über welche hinaus im Interesse der öffentlichen Ruhe und Ordnung die Schankstuben und andere öffentlichen Vergnügungsorte nicht geöffnet bleiben sollen, erfolgt, je nach Bedürfnis, für ganze Bezirke, einzelne Ortschaften oder einzelne öffentliche Lokale rücksichtlich der ländlichen Gemeinden durch die Landratsämter, in den Städten durch die Ortspolizeiverwaltung. Jede derartige Verfügung ist von diesen Behörden ordnungsmäßig bekannt zu machen. (M.B. vom 8. August 1871.)

§ 181.

2. Öffentliche Lotterien und Ausspielungen.

Nach der V. vom 28. Mai 1873 wird die in Gemäßheit des § 286 des R.St.G.B. zur Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen erforderliche obrigkeitliche Erlaubnis von dem Ministerium, A. d. I., erteilt. Nur kleinere lotteriemäßige Ausspielungen innerhalb des Bezirks können die Landratsämter gestatten. Diese Genehmigung bildet einen Ausfluß

der Ordnungspolizei, so daß ihre Erforderlichkeit ganz unabhängig davon ist, ob die Veranstaltung der Ausspielungen im gegebenen Falle einen Gewerbebetrieb darstellt und der Veranstalter aus diesem Grunde außerdem den bezüglichen gewerbepolizeilichen und gewerbesteuerlichen Vorschriften genügen muß. Der Vertrieb von Losen zu öffentlichen Lotterien und Ausspielungen im Umherziehen ist unbedingt verboten. Wer Lose zu öffentlichen Lotterien und Ausspielungen vertreiben will, bedarf, wenn es sich nicht bloß um kleinere lotteriemäßige Ausspielungen innerhalb des Landratsamtsbezirks handelt, der Erlaubnis (Konzession) des Ministeriums, A. d. I. Diese Erlaubnis kann nur für solche Lotterien und Ausspielungen erteilt werden, die von dem Ministerium, A. d. I., förmlich zugelassen worden sind.

Zur Regelung der Lotterieverhältnisse ist zwischen Preußen und den Großherzogtümern Hessen und Sachsen, den Herzogtümern Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha und Anhalt sowie den Fürstentümern Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer Linie, Schaumburg-Lippe und Lippe ein Staatsvertrag abgeschlossen worden, inhaltlich dessen die Regierungen der Hessisch-Thüringischen Staaten der Königlich Preußischen Regierung für die Dauer des Vertrags das ausschließliche Recht einräumen, innerhalb ihrer Staatsgebiete Lose der Königlich Preußischen Klassenlotterie zu vertreiben. In den Gebieten der Hessisch-Thüringischen Staaten wird während der Dauer dieses Vertrags der Vertrieb von Losen oder Losabschnitten anderer Geld- oder solcher Lotterien, bei denen die Veranstalter in Aussicht stellen, an Stelle der Sachgewinne einen Geldbetrag zu gewähren, sowie das Spielen in solchen Lotterien nur im Einverständnis mit der Königlich Preußischen Regierung gestattet. Von dieser Beschränkung sind jedoch die in dem Vertrage des näheren bezeichneten Geldlotterien und Ausspielungen ausgenommen. Als Gegenleistung für die von den Regierungen der Hessisch-Thüringischen Staaten übernommenen Verpflichtungen zahlt die Königlich Preußische Regierung eine vertragsmäßig bestimmte Rente.

Im Fürstentum sind gegen das Spielen in von der Regierung nicht zugelassenen Lotterien und gegen den

Vertrieb von Losen und Losabschnitten solcher Lotterien gesetzliche } Strafbestimmungen erlassen worden. (G. vom 4. Januar 1906.)

§ 182.

3. Kollektenwesen.

Zur Vornahme von Hauskollekten ist die Genehmigung des Ministeriums, A. d. L., notwendig. Sammlungen von Geldbeträgen zu erlaubten Zwecken — auch mit Bildung von Spezialkomitees und Errichtung von Sammelstellen — sowie die Aufforderungen zur Einsendung von Geldbeträgen zu solchen Zwecken in den Zeitungen des Fürstentums bedürfen nicht besonderer behördlicher Genehmigung. (V. vom 25. September 1884 und M.B. vom 24. Oktober 1884.)

Durch die M.V. vom 3. August 1888 ist im Interesse der kirchlichen Ordnung eine einheitliche Festsetzung der Tage erfolgt, an welchen in der evangelisch-lutherischen Landeskirche die herkömmlichen Kirchenkollekten abzuhalten sind.

§ 183.

4. Änderung von Namen.

Zur Beilegung oder Änderung eines Familiennamens sowie zur Änderung eines im Geburtsregister eingetragenen Vornamens ist landesherrliche Genehmigung erforderlich. Von der Genehmigung ist dem Standesamte beziehungsweise dem Pfarramte des Geburtsorts Mitteilung zu machen. (A.G. zum B.G.B. vom 11. Juli 1899.)

§ 184.

5. Führung ausländischer akademischer Würden.

Staatsangehörige des Fürstentums sowie diejenigen Personen, welche zwar dem Fürstentum nicht angehören, in demselben aber ihren Wohnsitz haben oder sich vorübergehend zu Erwerbszwecken aufhalten, bedürfen, wenn sie außerhalb des Deutschen Reichs den Doktorgrad oder eine andere akademische Würde erworben haben, zur Führung des damit verbundenen Titels der Genehmigung des Ministeriums. (V. vom 28. Februar 1900.)

§ 185.

6. Tierquälerei.

Rohe Mißhandlung von Tieren wird, wenn sie öffentlich oder in Ärgernis erregender Weise verübt worden ist, nach § 360 Z. 13 R.St.G.B. bestraft.

Hierher gehört auch das Zuwiderhandeln gegen das in den Bekanntmachungen vom 27. September 1842 und 8. Januar 1859 enthaltene Verbot des Kälberhetzens.

In bezug auf die Benutzung der Hunde zum Ziehen sind in der P.V. vom 15. Januar 1901 besondere Vorschriften erlassen worden (s. § 166).

§ 186.

7. Hundesteuer.

Für jeden über sechs Wochen alten Hund ist eine jährliche Abgabe von 6 Mk. zu entrichten, von welcher ein Drittel in die Staatskasse, ein Drittel in die Waisenkasse, das dritte Drittel in die Gemeindekasse fließt. Durch Ortsstatut kann diese Abgabe bis auf 15 Mk. erhöht werden; der Mehrbetrag über den gedachten Satz von 6 Mk. hinaus fließt alsdann in die betreffende Gemeindekasse. Von Kettenhunden und Hunden, welche in hinlänglich umfriedigten Räumen gehalten werden, ist nur die Hälfte der sonst zum Ansatz kommenden Abgaben zu entrichten. Für das laufende Jahr ist nur der gleiche hälftige Betrag zu entrichten für diejenigen Hunde, welche in der zweiten Hälfte des Steuerjahres entweder angeschafft bzw. gehalten oder sechs Wochen alt werden. Befreit von der Abgabe sind: Fremde, wenn sie nicht über vier Wochen im Gebiete des Fürstentums sich aufhalten, ferner Schäfer bezüglich zweier Hunde für jede Herde sowie andere Hirten bezüglich eines Hundes für jede Herde. Nur in ganz besonders dazu geeigneten Fällen kann das Ministerium, A. d. L., die Abgabe erlassen. Der Erlaß der landesgesetzlichen Abgabe schließt gleichzeitig die Erhebung des ortsstatutarischen Betrages aus. Verpflichtet zur Abgabe ist der Besitzer des Hundes. Die Abgabe ist persönlicher Natur, so daß derjenige, welcher in den Besitz eines von dem früheren Inhaber für das laufende Steuerjahr bereits versteuerten Hundes gelangt, durch

die Berufung auf diesen Umstand von der Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe nicht befreit wird. Dagegen bedarf es der nochmaligen Entrichtung der Abgabe nicht, wenn an Stelle eines versteuerten Hundes im laufenden Steuerjahre ein anderer Hund angeschafft wird. Wer die Entrichtung der Abgabe in den in dem G. vom 20. Dezember 1896 des näheren bestimmten Fristen unterläßt, hat außer der verfallenen Steuer eine Strafe zu zahlen, welche dem Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt. Dieselbe Strafe trifft denjenigen, der einen Hund frei umherlaufen läßt, für welchen nur die ermäßigte Steuer als Kettenhund bzw. als Hund, welcher in hinlänglich umfriedigten Räumen gehalten wird, entrichtet worden ist. Die verfallenen Steuerbeträge sind im Wege der Zwangsvollstreckung beizuziehen. Bleibt letztere erfolglos, so ist der nicht versteuerte Hund dem Besitzer durch die Ortspolizeibehörde wegzunehmen und zur Deckung der Abgaben und etwa verwirkten Strafen und Kosten zu verwerten oder nach Befinden zu töten.

§ 187.

8. Pferdeaushebung.

Nach dem R.G. vom 13. Juni 1873 sind die Pferdebesitzer — mit Ausnahme der in dem Gesetze genannten Personen — zur Beschaffung und Erhaltung des kriegsmäßigen Pferdebedarfs der Armee verpflichtet, ihre zum Kriegsdienst für tauglich erklärten Pferde gegen Ersatz des vollen von Sachverständigen, unter Zugrundelegung der Friedenspreise, endgültig festzustellenden Wertes an die Militärbehörde zu überlassen.

Zu diesen reichsgesetzlichen Bestimmungen ist für den Bereich des Fürstentums die Pferde-Aushebungsvorschrift vom 20. Oktober 1900 ergangen, welche das Verfahren bei den Vormusterungen des Pferdebestandes im Frieden und bei Beschaffung der Mobilmachungspferde behandelt.

§ 188.

9. Versicherungswesen.

Der Gewerbebetrieb der Versicherungsagenten unterliegt der Reichsgewerbeordnung und ist nicht konzessionspflichtig.

Die Versicherungsgesellschafts-Agenten sind gehalten, ordentliche Bücher zu führen, aus denen deutlich zu ersehen ist, welche Art von Geschäften und mit welchen Personen, in welcher Weise und gegen welche Gebühren von ihnen ausgeführt worden sind. (A.V. vom 25. September 1869 zur G.O. vom 21. Juni 1869; M.V. vom 8. Juli 1864.)

Nach dem Reichsgesetze über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 bedürfen Versicherungsunternehmungen zum Geschäftsbetriebe der Erlaubnis der Aufsichtsbehörde; die Beaufsichtigung derselben wird, sofern ihr Geschäftsbetrieb durch die Satzung oder die sonstigen Geschäftsunterlagen auf das Gebiet eines Bundesstaats beschränkt ist, durch Landesbehörden, anderenfalls durch die hierzu bestellte Reichsbehörde ausgeübt.

Die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmungen, welche nach § 2 und § 3 Abs. 2 des genannten R.G. durch Landesbehörden zu erfolgen hat, wird im Fürstentum durch diejenigen Landratsämter ausgeübt, in deren Bezirken diese Unternehmungen ihren Sitz haben. Demnach hat das Landratsamt für diejenigen privaten Versicherungsunternehmungen, welche nicht dem Aufsichtsamt des Reichs für Privatversicherung unterstehen, über die Erteilung der Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe, über die Genehmigung einer Änderung des Geschäftsplanes usw. und insbesondere auch über die Untersagung des Geschäftsbetriebes zu beschließen. In Fällen des § 84 des R.G. über die privaten Versicherungsunternehmungen geht der Rekurs nach den Vorschriften der §§ 20, 21 der G.O. an das Rekurskollegium für Gewerbesachen (s. §§ 11 u. 154). — V. vom 16. August 1901. —

Im Fürstentum sind gemäß § 120 des R.G. über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 keine Versicherungsgeschäfte durch Landesgesetz öffentlichen Anstalten vorbehalten worden.

Bezüglich des Feuerversicherungswesens siehe §§ 108 und 109.

§ 189.

10. G e s i n d e w e s e n .

a) Im allgemeinen.

Die als Gesetz erlassene Gesindeordnung vom 28. Februar 1900 enthält überwiegend privatrechtliche Normen und außerdem einige polizeiliche Bestimmungen hinsichtlich des Antritts des Dienstes und der Auflösung des Dienstverhältnisses sowie rücksichtlich der Führung der Gesindedienstbücher, der Ausstellung der Zeugnisse und der Vollzugsbehörden.

§ 190.

b) Antritt des Dienstes und Auflösung des Dienstverhältnisses.

Weigert sich das Gesinde nach geschlossenem Dienstvertrage ohne gesetzlichen Grund, den Dienst anzutreten, so ist dasselbe auf Antrag der Dienstherrschaft, nach deren Wahl, von der Polizeibehörde des Wohnorts der Dienstherrschaft zwangsweise in den Dienst einzuführen, oder mit Geld bis zu 30 Mk. oder mit Haft bis zu einer Woche zu bestrafen. Die Zurücknahme des Strafantrags ist zulässig. Der Antrag der Dienstherrschaft auf Einführung des Dienstboten in den Dienst ist nur innerhalb von zehn Tagen nach dem bestimmten Antrittstage statthaft. Vor der Einführung in den Dienst ist der Dienstbote darüber zu hören, ob ihm ein gesetzlicher Grund für die Unterlassung des Dienstantritts zur Seite steht. Die beschlossene Einführung in den Dienst kann in dringlichen Fällen durch ein dagegen erhobenes Rechtsmittel nicht aufgehalten werden. Die Kosten der zwangsweisen Einführung in den Dienst fallen dem schuldigen Gesinde zur Last. Der Antragsteller ist jedoch verbunden, dieselben vorzuschießen.

Wenn ein Dienstbote vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzlichen Grund den Dienst verläßt, so finden die vorerwähnten Vorschriften entsprechende Anwendung. Die Frist für die Stellung der Anträge beginnt mit dem Tage, an welchem der Dienst verlassen wird.

§ 191.

c) Gesindebuch. Zeugnis.

Dem Dienstboten ist die Führung eines Gesindedienstbuches zur Pflicht gemacht. Dasselbe ist von der Gemeindebehörde des

Wohnorts beziehungsweise bei außerhalb wohnenden Staatsangehörigen des Fürstentums von der Gemeindebehörde des letzten hieländischen Wohnorts auszustellen. Minderjährigen ist das Buch nur auszufertigen, wenn der gesetzliche Vertreter zustimmt. Dienstboten, welche nicht im Fürstentum wohnhaft waren, bedürfen eines von der hiesigen Gemeindebehörde ausgefertigten Dienstbuches nicht, wenn sie sich im Besitze eines in einem Bundesstaate oder in ihrem Heimatsstaate rechtmäßig ausgestellten Dienstbuches befinden. Jeder Dienstbote ist verpflichtet, seinen Eintritt in und seinen Austritt aus einem Dienst unter Vorlegung seines Dienstbuches bei dem Gemeindevorstand des Dienstortes binnen drei Tagen nach dem Dienstan- oder Austritt anzumelden. Beim Dienstantritt ist das Dienstbuch der Herrschaft zur Einsicht vorzulegen.

Bei der Beendigung des Dienstverhältnisses kann der Dienstbote von der Herrschaft ein schriftliches Zeugnis über das Dienstverhältnis und dessen Dauer fordern. Das Zeugnis ist auf Verlangen auf die Leistungen und die Führung im Dienste zu erstrecken und in das Dienstbuch einzutragen. Die Dienstherrschaft ist auch ohne Antrag des Dienstboten zur Eintragung eines Zeugnisses mit dem genannten Inhalt in das Dienstbuch berechtigt. Auf Antrag des Dienstboten hat die Ortspolizeibehörde das Zeugnis kostenfrei zu beglaubigen.

Hat die Herrschaft das Zeugnis wider besseres Wissen oder aus grober Fahrlässigkeit unrichtig ausgestellt, so haftet sie dem Dienstboten und der nachfolgenden Dienstherrschaft für allen daraus entstehenden Schaden. Verweigert die Dienstherrschaft das von dem Dienstboten verlangte Zeugnis oder behauptet derselbe, daß das von der Herrschaft über sein Verhalten ausgestellte Zeugnis nicht der Wahrheit entspreche, so hat die Ortspolizeibehörde auf Antrag des Dienstboten den Sachverhalt zu erörtern und über das Ergebnis dieser Erörterung dem Dienstboten eine Bescheinigung auszustellen.

§ 192.

d) Zuständigkeit der Behörden.

Zu dem im § 190 erwähnten Zwangsverfahren sind in den Städten die Bürgermeister, im übrigen die Landräte zuständig.

Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Gesinde über die aus dem Dienstvertrage entspringenden Ansprüche gehören vor die ordentlichen Gerichte; indessen können die Gemeindevorstände in Streitfällen über die Antrittung, Fortsetzung oder Aufhebung des Dienstverhältnisses, Herausgabe des Dienstbuches sowie über Beköstigung und Wohnung mit Vorbehalt des Rechtswegs einstweilige Anordnungen treffen.

§ 193.

11. Äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage.

Die deutsche Reichsgesetzgebung überläßt den Einzelstaaten die Bestimmung darüber, welche Tage, unter Berücksichtigung der örtlichen und konfessionellen Verhältnisse, in den einzelnen Gegenden als allgemeine kirchliche Feiertage anzusehen sind und schützt durch R.St.G.B. § 366 I die über die Feier der Sonn- und Festtage erlassenen Anordnungen derselben. Polizeiverordnungen im Sinne dieses § 366 I des R.St.G.B. können sich nur auf staatlich gesetzliche Feiertage beziehen.

Gesetzliche Feiertage im Bereiche des Fürstentums sind außer den Sonntagen der Neujahrstag, der Karfreitag, Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der Bußtag, der erste und zweite Weihnachtsfeiertag und das Reformationsfest, da, wo die Feier desselben am 31. Oktober beibehalten wird. Der Kirchenrat ist ermächtigt, die kirchliche Feier des Reformationsfestes, wenn dasselbe nicht auf einen Sonntag fällt, auf den dem 31. Oktober folgenden Sonntag in denjenigen Parochien zu verlegen, in welchen diese Verlegung nach Beschluß des Kirchen- und Schulvorstandes aus besonderen, näher zu begründenden Ursachen als wünschenswert bezeichnet wird.

An den Sonntagen und den genannten gesetzlichen Festtagen sind alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten sowie alle geräuschvollen Arbeiten in den Häusern und Betriebsstätten verboten. Der Eisenbahn-, Post- und Telegraphenverkehr wird durch diese Bestimmungen nicht berührt. Auch fallen unter diese Verbote nicht diejenigen Arbeiten, welche zur Fort.

setzung des Betriebes der Haus- und Landwirtschaft erforderlich sind und keinen Aufschub erleiden können. Das Hereinbringen des für den Sonn- und Festtag selbst notwendigen Futterbedarfs, das Futterschneiden sowie das Abnehmen und Eintragen von Gartenfrüchten, Obst und Hopfen ist gestattet, wenn es mindestens eine Stunde vor dem Beginn oder nach Beendigung des Vormittags-Gottesdienstes geschieht.

Die Ortspolizeibehörden sind ermächtigt, in gewissen Fällen von den erwähnten Verboten zu dispensieren, während in Notfällen (bei Feuersbrünsten, Überschwemmungen und dergleichen) eine solche Dispensation nicht erforderlich ist.

Während der Zeit, in welcher nach Maßgabe der Gewerbeordnung in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb nicht stattfinden darf, insbesondere auch während der Dauer des Vormittags-Hauptgottesdienstes, müssen die Verkaufsstellen geschlossen sein. Das Aushängen und Ausstellen von Waren vor den Türen ist an Sonn- und Festtagen verboten, desgleichen das Ausstellen von Waren in den Schaufenstern und Schaukästen während der Dauer des Vormittags-Hauptgottesdienstes. Eine Beleuchtung der Schaufenster und Schaukästen darf abends nur insoweit stattfinden, als die Verkaufsstellen, zu denen sie gehören, und mit denen sie in unmittelbarer Verbindung stehen, offengehalten werden müssen.

Alles Jagen sowie das gewerbsmäßige Fischen ist während der Sonn- und Festtage verboten.

Finden Jahrmärkte an Sonn- und Festtagen statt, so muß der Marktverkehr während der Zeit des Vormittags-Hauptgottesdienstes ruhen. An Orten, wo ein Nachmittags-Gottesdienst abgehalten wird, kann der Marktverkehr durch ortspolizeiliche Verordnung außerdem bis zum Schlusse des Nachmittags-Gottesdienstes untersagt werden. Jeder sonstige Marktverkehr ist an Sonn- und Festtagen während des ganzen Tags verboten. Den Apothekern ist der Verkauf von Arzneimitteln jederzeit gestattet.

In Gasthöfen, Schank- und Speisewirtschaften sowie Konditoreien ist an Sonn- und Festtagen während der Zeit des Vormittags-Hauptgottesdienstes der Gewerbebetrieb insoweit verboten, als er sich öffentlich bemerkbar macht.

An Sonn- und Festtagen sind alle Konzerte und mit Geräusch verbundenen gesellschaftlichen Vereinigungen und Vergnügungen an öffentlichen Orten, desgleichen alle die Sonntagsruhe störenden Belustigungen in Privatwohnungen oder Privatgärten erst von Ablauf der zweiten Nachmittagsstunde gestattet. Ebenso darf Orgelspielern, Puppenspielern, Tierführern, Seiltänzern und Personen, welche Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten öffentlich darbieten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, der Betrieb ihres Gewerbes nicht vor Ablauf der zweiten Nachmittagsstunde gestattet werden.

Öffentliche Versammlungen und Aufzüge, welche nicht gottesdienstlichen Zwecken dienen, sind an Sonn- und Festtagen erst nach beendetem Vormittags-Hauptgottesdienste gestattet.

An den Vorabenden der drei großen Feste (Weihnachten, Ostern und Pfingsten), des Bußtages, des Festes zur Erinnerung an die Verstorbenen sowie an den beiden letztgenannten Tagen selbst, in der ganzen Karwoche und an den ersten Tagen der erwähnten drei hohen Feste dürfen öffentliche Tänze, öffentliche musikalische Aufführungen, mit Ausnahme der geistlichen Musiken, theatralische und andere Kunstvorstellungen, ingleichen Scheiben-, Stern- oder Vogelschießen nicht veranstaltet werden. An den ersten Tagen der drei hohen Feste ist die Abhaltung von Konzerten von zwei Uhr Nachmittags ab unter der Voraussetzung gestattet, daß diese entweder den Charakter wirklicher Kunstproduktionen an sich tragen oder als Unterhaltungsmusik zur Förderung einer besseren und edleren Geselligkeit zu betrachten sind.

Die gewöhnliche und regelmäßige Zeit des Vormittags-Hauptgottesdienstes an Sonn- und Festtagen wird von der Ortspolizeibehörde im Einvernehmen mit dem Kirchen- und Schulvorstande ortsüblich bekannt gemacht.

Die Ortspolizeibehörden sind verpflichtet, den außer dem Hauptgottesdienste stattfindenden christlichen Gottesdienst in den Kirchen gegen jede Störung von außen durch entsprechende Anordnungen zu schützen. (V. vom 2. Juli 1892, 4. September 1896, 4. April 1901.)

In Ausführung der Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Abänderung der G.O. vom 1. Juni 1891 (R.G.Bl. S. 261) über die Sonntagsruhe im Gewerbebetrieb — mit Ausnahme des Handelsgewerbes — sind durch M.B. vom 18. März 1895 eingehende Bestimmungen erlassen worden. Die Ortspolizeibehörden haben die Durchführung der die Sonntagsruhe betreffenden Vorschriften durch besondere, bei den Gewerbeunternehmern ihres Bezirks von Zeit zu Zeit vorzunehmenden Revisionen und bei jeder sonst sich darbietenden Gelegenheit sorgfältig zu überwachen.

§ 194.

12. Verfahren gegen Zigeuner.

Um die umherziehenden Zigeuner und namentlich die größeren Zigeunerbanden tunlichst unter andauernde polizeiliche Kontrolle zu nehmen, ist vorgeschrieben, daß die Ortspolizeibehörden von dem Auftauchen von Zigeunerbanden in ihrem Bezirke auf dem schnellsten Wege der Gendarmerie Mitteilung zu machen und dem Landratsamte, möglichst unter Angabe der vermutlichen Reiserichtung, Anzeige zu erstatten haben. Die benachbarte Polizeibehörde, nach deren Bezirk sich die Bande wendet, ist zu benachrichtigen, und zwar auch dann, wenn der Bezirk nicht zum Fürstentum gehört. Ferner ist unter den Thüringischen Staaten eine dahingehende Vereinbarung getroffen worden, daß die Gendarme der beteiligten Staaten sich gegenseitig bei dem Transporte von Zigeunerbanden Beistand leisten sollen, und daß der einen Transport begleitende Gendarm befugt sein soll, bei Überschreitung einer Landesgrenze die Begleitung bis zu der Übernahme der Bande durch den zuständigen Gendarmen fortzusetzen.

Ausländischen Zigeunern ist der Wandergewerbeschein stets zu versagen. Denjenigen Zigeunern gegenüber, die in einem deutschen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit besitzen, ist von der durch § 61 der G.O. gegebenen Befugnis Gebrauch zu machen und der um Erteilung des Wandergewerbescheins Nachsuchende an die Behörde seines Wohnorts zu verweisen.

§ 195.

II. Sittenpolizei im engeren Sinne.

1. Konkubinate.

Die Verfolgung der Konkubinate gehört zu den Aufgaben der Sittenpolizei und ist infolgedessen auch in der V. vom 1. Mai 1858, betreffend die Organisation der unteren Verwaltungsbehörden und die Gegenstände der ortspolizeilichen Tätigkeit, den Gemeindevorständen, welche die Polizeigewalt in Städten und Landgemeinden kraft Delegation ausüben, „die Verhinderung sogenannter wilder Ehen“ zur besonderen Pflicht gemacht. Das Einschreiten der Ortspolizeibehörden erfolgt gemäß § 1 des G. vom 6. Dezember 1892, betreffend die Strafandrohung der Polizeibehörden und den Erlaß polizeilicher Verordnungen, mittelst polizeilicher Anordnung, im Einzelfalle unter Androhung von Zwangsmitteln. Gegen die Anordnungen und gegen die entsprechenden Strafverfügungen ist nur das Rechtsmittel der Beschwerdeführung in dem für Verwaltungsangelegenheiten geordneten Instanzenzuge und unter Ausschluß der Gerichte gegeben (s. § 47).

§ 196.

2. Zwangserziehung.

Das G. vom 20. Dezember 1896 verschmilzt gerichtliche und Verwaltungstätigkeit und steht bereits auf dem Boden der einschlagenden Bestimmungen des „Bürgerlichen Gesetzbuches“. Die Staatsanwaltschaft, die Polizei-, Gemeinde- und Schulbehörden haben die Obliegenheit, wenn ihnen bezüglich jugendlicher Personen im Alter unter 16 Jahren Tatsachen bekannt werden, welche nach den Umständen des Falles — sei es mit, sei es ohne Vorliegen einer strafbaren Handlung — die Unterbringung zur Zwangserziehung wegen sittlicher Verwahrlosung begründet erscheinen lassen, hierüber alsbald Mitteilung an das Landratsamt zu machen. Das letztere hat die zur genauen Feststellung nötigen Ermittlungen vorzunehmen und auf Grund des Ergebnisses derselben zu prüfen, ob die Unterbringung zur Zwangserziehung beim Amtsgerichte zu beantragen sei oder nicht. Das Amtsgericht beschließt auf Antrag oder von Amtswegen, ob die Zwangserziehung eintreten

soll oder nicht. Wird die Frage bejaht, so steht die Entscheidung über die zu wählende Form der Zwangserziehung, ob Familien- oder Anstaltserziehung einzutreten habe, dem Ministerium, A. d. I., zu. Da es sich um eine Angelegenheit handelt, bei der neben dem Wohle des Kindes die persönliche Freiheit und die Elternrechte einerseits und das allgemeine polizeiliche Interesse andererseits gleichermaßen beteiligt sind, so ist bestimmt, daß der amtsgerichtliche Beschluß den Eltern bzw. vormundschaftlichen Vertretern sowie dem Landratsamte zu eröffnen ist, und daß beiden Teilen das Beschwerderecht binnen zwei Wochen zusteht. Den Eltern und vormundschaftlichen Vertretern ist dieses Recht jedoch, um einem etwaigen Bestreben auf Abschiebung des Kindes vorzubeugen, nur für den Fall, wenn der Gerichtsbeschluß auf Unterbringung lautet, eingeräumt.

Das Gesetz kennt die Einrichtung der vorläufigen Entlassung; letzteres soll das Recht der Zwangserziehung nicht berühren, aber durch Anspornung der Eltern und Zöglinge auf die zeitliche Verkürzung hinwirken sowie die Möglichkeit eröffnen, in einem niederen Grade der Aufsicht die Beteiligten zu prüfen, ehe der staatliche Zwang endgültig aufgehoben wird.

Die durch die Zwangserziehung veranlaßten Kosten sind vorläufig aus der Staatskasse zu bestreiten. Es sind jedoch die durch die Unterbringung zur Zwangserziehung erwachsenden Kosten der Hin- und Zurückreise, der Ausstattung, ein Viertel der Kosten der Erziehung und Verpflegung sowie die Kosten für ein angemessenes Unterkommen bei der Entlassung von demjenigen Armenverbande zu erstatten, welcher zur Zeit der Leistung endgültig zur Unterstützung des Zöglings nach Maßgabe des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz verpflichtet ist.

Seit 1896 sind im Fürstentum die Korrekptionsmaßregeln in denjenigen Fällen, in welchen die Zwangserziehung verfügt worden ist, in der Regel in der unter der Bezeichnung „Wilhelmstift“ zu Frankenhausen errichteten Erziehungsanstalt für sittlich gefährdete und verwahrloste Kinder vollstreckt worden. Diese Anstalt verdankt einem Liberalitätsakte eines Bürgers der Stadt Frankenhausen ihre Entstehung und dient

zunächst zur Aufnahme von Kindern aus dem Fürstentum. Daneben ist sie auch für Zöglinge aus anderen Staaten bestimmt, insoweit die Räume und die Verhältnisse es gestatten.

§ 197.

P. Armenwesen.

1. Armenverbände.

Organe der öffentlichen Armenpflege sind die Armenverbände. In der Regel bildet jede Gemeinde bzw. jeder Gutsbezirk einen solchen; es können jedoch auch mehrere Gemeinden zu einem einheitlichen Armenverbände (Gesamt-Armenverbände) vereinigt werden. Die Verfassung der Gesamt-Armenverbände wird durch statutarische Vorschriften geregelt, deren Vereinbarung den beteiligten Ortsarmenverbänden überlassen bleibt. Normativbestimmungen sind nicht gegeben, doch hat das Ministerium, A. d. I., das Statut zu bestätigen. Das ganze Fürstentum bildet einen Landarmenverband. (V. vom 23. Juni 1871.)

§ 198.

2. Zur Entscheidung von Streitsachen, welche gegen einen Armenverband des Fürstentums von einem anderen deutschen Armenverbände erhoben werden, beziehungsweise von Streitigkeiten unter Armenverbänden des Fürstentums ist in Rudolstadt eine aus drei Mitgliedern bestehende Behörde eingesetzt, welche den Namen „Deputation für das Heimatwesen“ führt. Von diesen Mitgliedern muß eins dem Richterstande angehören.

Das Verfahren in Streitsachen der Armenverbände ist durch das Ausführungsgesetz vom 23. Juni 1871 zum R.G. über den Unterstützungswohnsitz geregelt. Dieses Ausführungsgesetz schließt sich im allgemeinen den Bestimmungen über das Streitverfahren des einschlagenden Preußischen Ausführungsgesetzes an, hat aber die wichtige Abweichung, daß bei allen Streitigkeiten unter Armenverbänden des Fürstentums dem kontradiktorischen Hauptverfahren ein obligatorischer Sühneversuch vorausgehen muß. Zur Herbeiführung dieses Sühneversuchs hat sich der den Anspruch erhebende Armenverband an das Land-

ratsamt des Bezirks, welchem der in Anspruch genommene Armenverband angehört, zu wenden und das Landratsamt hat die Ausgleichung der Streitigkeit in geeigneter Weise zu versuchen, ist auch berechtigt, die Beteiligten zur mündlichen Verhandlung vorzuladen, sie über die Sache zur Feststellung der Streitpunkte zu vernehmen und ihnen nach seinem Ermessen Vorschläge zu machen. Findet eine Einigung statt, so ist dieselbe urkundlich festzustellen und demnächst im Verwaltungswege vollstreckbar. Schlägt der Sühneversuch fehl, so hat das Landratsamt darüber eine Bescheinigung zu erteilen, welche der Klagschrift beizufügen ist, widrigenfalls letztere von der Deputation zurückgewiesen wird.

Auf Grund des G. vom 10. Dezember 1878 sind die für den Betrag der Erstattungsforderungen zwischen inländischen Armenverbänden maßgebenden Tarife durch die M.B. vom 28. März 1879 bzw. 30. März 1882 festgesetzt. Nach denselben darf gefordert werden: für die Verpflegung eines erkrankten oder arbeitsunfähigen Hilfsbedürftigen im Alter von 14 oder mehr Jahren für jeden Tag der Verpflegung 80 Pfg., für die notwendig gewordene ärztliche oder wundärztliche Behandlung, einschließlich der Kosten für Arzthonorar und für gereichte Arzneien oder sonstige Heilmittel, für jeden Tag 20 Pfg., für die Beerdigung einer Person von 14 und mehr Jahren bis 15 Mk., einer Person unter 14 Jahren bis 9 Mk. Neben den Tarifsätzen von 80 Pfg. und 20 Pfg. für jeden Tag können die Kosten für gelieferte notwendige Kleider besonders berechnet und zur Erstattung liquidiert werden, ingleichen auch erhebliche außerordentliche Mehraufwendungen, die in Verwundungsfällen oder bei schweren oder ansteckenden Krankheiten notwendig geworden sind.

Die Entscheidung der Deputation erfolgt gebührenfrei, dem unterliegenden Teile werden nur die baren Auslagen des Verfahrens, die baren Auslagen des obsiegenden Teiles, mit Einschluß des für denselben in der öffentlichen Sitzung auftretenden Bevollmächtigten zur Last gelegt. Alle zu erstattenden Kosten werden von der Deputation endgültig festgesetzt.

Die zweite Instanz in Streitsachen der Armenverbände bildet das Bundesamt für das Heimatwesen nach dem

im Reichsgesetze über den Unterstützungswohnsitz vorgeschriebenen Verfahren.

Einen Anspruch auf Unterstützung kann der Arme gegen einen Armenverband niemals im Rechtswege, sondern nur bei der Verwaltungsbehörde geltend machen. Beschwerden gegen Verfügungen der Vorstände der Armenverbände darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Armenunterstützungen zu gewähren sind, folgen dem gesetzlich geordneten Instanzenzuge mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Ministeriums die Deputation für das Heimatwesen tritt, welche endgültig entscheidet.

§ 199.

3. Die Zuständigkeit der Deputation erstreckt sich ferner auf die Rekursentscheidung gegen die infolge Antrags eines unterstützungspflichtigen Armenverbandes erlassenen Beschlüsse des Landratsamts, durch welche die im Bezirke desselben wohnenden alimentationspflichtigen Verwandten zur Gewähr der laufenden Unterstützung angehalten werden. Die Anbringung des Rekurses ist an eine zehntägige Frist gebunden. Beiden Teilen, sowohl dem beteiligten Armenverbande als auch den in Anspruch genommenen Angehörigen des Hilfsbedürftigen, bleibt überdies die Verfolgung ihrer Rechte im gerichtlichen Verfahren vorbehalten.

§ 200.

4. Der Armenverband als solcher hat nur für die notwendigen Leistungen der Armenpflege Sorge zu tragen. Gleichwohl greift die regelmäßig mit der Gemeindeverwaltung im Zusammenhange stehende Armenverwaltung nicht selten überhaupt allgemein auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege in mannigfacher Weise, unter Benutzung ihrer Erfahrungen über die Lage der Bedürftigen, fördernd ein und berührt sich hierbei nicht nur mit anderen Zweigen der Verwaltung, sondern vor allem mit der freiwilligen Liebestätigkeit. Es bestehen im Fürstentum eine Anzahl Stiftungen für Armenbedürfnisse.

Für die Parochie Oberweißbach ist von Ihrer Durchlaucht der verwitweten Frau Prinzessin Adolf von Schwarzburg unter

dem Namen „Mathilden-Stiftung“ in Oberweißbach eine Stiftung mit dem Zwecke der Ausübung der Krankenpflege für Arme errichtet worden. Die Zweckbestimmung der Stiftung ist durch Festlegung eines großen Kapitals von der Hohen Stifterin für die Zukunft gesichert.

Ferner sind Veranstaltungen getroffen, um die auf ehrlichem Arbeitssuchen begriffenen Wanderer zu unterstützen.

Es bestehen im Fürstentume zurzeit zwei Naturalverpflegungsstationen: in der Stadt Rudolstadt (unterhalten durch die Stadtgemeinde) und in der Stadt Frankenhausen a. K. (unterhalten durch Vereinsbeiträge und durch Zuschüsse der Gemeinden des Landratsamtsbezirks Frankenhausen). Das Fürstentum hat sich dem zur Bekämpfung der Wanderbettelei gebildeten Verein für Thüringen angeschlossen. Dieser stellt sich die Aufgabe, dahin zu wirken, daß den Wandernden jeder Vorwand zum Betteln genommen und den arbeitslosen, aber arbeitswilligen Elementen unter ihnen die Möglichkeit, sich wieder eine Stellung im Leben zu erringen, geboten werde. Die von diesem Vereine errichtete Arbeiterkolonie Geilsdorf bei Stadtilm im Landratsamtsbezirk Rudolstadt hat seit ihrer im Jahre 1889 stattgehabten Eröffnung unausgesetzt eine stetige erfolgreiche Tätigkeit ausgeübt.

Sachregister.

- Abänderung der Verfassung**
§ 4.
— bestehender Gemeindever-
bände und Gutsbezirke
§ 25.
— der Parochialverbände
§ 30.
Abgaben, zu Zwecken des
Feuerlöschwesens und der
Feuersicherheit § 106 (s. a.
Steuern, Gemeindesteuern).
Abgeordnete zum Landtag,
deren Wahl § 5.
Abgeordneter zum Reichstag
§ 1.
Ablösung der Reallasten § 111.
Ablösungsbehörden s. Ausein-
andersetzungsverfahren.
Abolition s. Begnadigung.
Abstammung s. Reichs- und
Staatsangehörigkeit.
Abteilungen des Ministeriums
§ 6.
Abtrittsgruben, Entfernung
derselben von der Nach-
bargrenze § 93.
Abweisung eines neu Anziehen-
den s. Freizügigkeit.
Abziehende, polizeiliche Ab-
meldung bei der Polizei-
behörde § 56.
Adressen an den Fürsten § 5.
Ärzte § 64, s. a. Bezirks-
physiker § 66.
Agenten für Versicherungs-
anstalten § 188.
— für Auswanderung § 159.
Amortisation siche Staats-
schulden.
Amtsgeheimnis s. Staatsdiener
§ 18.
Amtsgerichte, deren Geschäfts-
kreis § 10.
Amtsvergehen §§ 18 u. 19.
Anna-Louisen-Stift § 83.
Anleihen s. Staatsschulden,
Gemeindeanleihen.
Ansässigmachung s. Freizügig-
keit.
Ansiedlungswesen § 54.
Ansteckende Krankheiten s.
Krankheiten.
Anziehende, polizeiliche An-
meldung neu Anziehender
§ 56.
Apotheken, Errichtung und
Betrieb, Beaufsichtigung
derselben; Abgabe stark-
wirkender Arzneimittel;
Beschaffenheit u. Bezeich-
nung der Arzneigläser § 67.
Apotheker, Prüfung, Taxen
derselben § 67.
Apothekerordnung § 67.
Apothekerwesen, Mitwirkung
der Bezirksphysiker bei der
Beaufsichtigung der Apo-
theken § 66.
Approbation s. Apotheker,
Ärzte, Tierärzte.
Arbeiterkolonie § 200.
Arme, Unterstützung derselben
§ 200.
Armenstreitsachen §§ 198, 199.
Armenverbände, Bildung von
Ortsarmenverbänden § 197.
— Aufstellung der Tarife
wegen der Erstattungs-

- forderungen zwischen inländischen Armenverbänden § 198.
- Armenverwaltung § 200.
- Armenwesen §§ 197—200.
- Arzneibuch § 67.
- Arzneien s. Apotheken, Giftverkehr, Geheimmittelverkehr.
- Arzneitaxe § 67.
- Asche, deren Aufbewahrung § 101.
- Auktionatoren, Geschäftsbetrieb derselben § 155.
- Aufbewahrung leicht entzündlicher Materialien § 101.
- Aufenthalt, Aufenthaltsbeschränkungen s. Freizügigkeit, Polizeiaufsicht.
- Auffindung toter Personen s. Todesfälle, plötzliche, Verfahren bei solchen.
- Aufforstung s. Forstkultur.
- Aufsichtsamt für Privatversicherung § 188.
- Aufzüge, öffentliche s. Vereine und Versammlungen u. a. Sonn- und Festtage, äußere Heilhaltung derselben.
- Auseinandersetungsverfahren im allgemeinen § 112.
- Die Regelung der Vertretung und Verwaltung der durch ein solches begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten § 112.
- Ausländer § 52.
- Auslandspässe § 23.
- Ausspielungen s. Lotterien.
- Auswanderungswesen § 159.
- Ausweisungs. Ausländer, Freizügigkeit, Polizeiaufsicht.
- Autonomie s. Selbstverwaltung.
- Azetylen, Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung desselben § 60.
- Bach s. Flüsse.
- Backöfen, Dörren von Flachs und Hanf in denselben § 100.
- Bäcker, Vorschriften zum Schutze derselben § 81.
- Bauarbeiter, Vorschriften zum Schutze derselben § 81.
- Baubehörden, Zuständigkeit der Behörden und Verfahren in Bausachen § 90.
- Baukonsens s. Baubehörden, Ansiedlungssachen.
- Bauordnung, Neue, §§ 89—99.
- Baupolizeivorschriften §§ 92 bis 95; Strafbestimmungen § 96.
- Baurisse s. Wohnhäuser, Bauordnung, Neue.
- Bauten, Zuständigkeit der Behörden und Verfahren in Bausachen § 90.
- Prüfung der fertigen Bauten § 91.
- Anforderung an Bauten aus Rücksicht auf die öffentliche Gesundheit § 93.
- Stabilität und Feuerfestigkeit der Bauten § 94.
- Regelmäßige Besichtigungen § 97.
- Dispensationsbefugnis des Ministeriums, A. d. I., § 98.
- Bauverwaltung, deren Organisation § 6.
- Beamte s. Staatsdiener.
- Bebauungsplan § 89.
- Beerdigungswesen §§ 85—88.
- Beerdigung §§ 87, 36.
- Beerdigung vorsätzlicher Selbstmörder § 36.
- Begnadigung, Begnadigungsrecht § 2.
- Begräbnisordnungen § 87.
- Begräbnisplätze § 87.
- Begräbniswesen, dessen Überwachung durch den Physikus § 66.
- Behörden §§ 6—11.
- Behördenorganisation s. Behörden.

- Beitreibung von Geldbeträgen
s. Verwaltungszwangsverfahren.
- Bergamt §§ 6, 48, 168—177.
- Bergbau s. Bergwesen.
- Berggesetz §§ 168—176.
- Bergpolizei §§ 175—177.
- Bergpolizeiverordnung, Allgemeine § 175.
- Bergbaufreiheit § 168.
- Bergwerksabgaben § 174.
- Bergwerkseigentum, Verleihung desselben § 168.
- Bergwerkssteuern s. Bergwerksabgaben.
- Bergwesen §§ 168—174.
- Besoldung der Staatsdiener § 20.
- der Geistlichen § 32.
- der Volksschullehrer § 44.
- Besserungsanstalten s. Zwangserziehung, Korrekptionsanstalt.
- Bestätigung von Wahlen bei Gemeindebeamten seitens der Staatsregierung §§ 25, 27.
- Betriebssteuer § 14.
- Bettler, Bekämpfung der Wanderbettelei § 200.
- Beurlaubung der Staatsdiener § 18.
- der Geistlichen und Lehrer § 30.
- Bewässerung von Grundstücken, Genossenschaften hierzu § 119.
- Bezirksbaubeamte § 6.
- Bezirksbrandmeister § 105.
- Bezirksphysiker § 66.
- Bezirkstierärzte, Gebühren-taxe, Instruktion für dieselben § 129.
- Bierdruckapparate § 75.
- Biergläser, deren Beschaffenheit § 178.
- Bierschank, Erlaubniserteilung hierzu s. Schankgewerbe.
- Blattern, Verhütung d. Weiterverbreitung derselben §§ 77, 78.
- Brände, Verfahren bei ausgebrochenen Bränden zur Ermittlung der Entstehungsursachen § 107.
- Bekämpfung der Brände § 105.
- Anzeigepflicht § 105.
- Branddirektor s. Ortsbrandmeister.
- Brand- und Feuermauern, Mindeststärke derselben § 94.
- Brandgiebel § 94.
- Brandversicherungsanstalt für das Fürstentum § 109.
- Branntwein, Kleinhandel damit, Branntweinschank §§ 14, 150.
- Brauhäuser § 95.
- Brauereien § 95.
- Brückengelderheber, das Recht derselben zur Anforderung verwirkter Geldstrafen wegen der in bezug auf ihren amtlichen Wirkungskreis begangenen Übertretungen § 48.
- Brunnen, offene, deren Anlage § 80.
- Budget s. Staatshaushaltsetat.
- Bundesamt für das Heimatwesen §§ 198, 199.
- Bundesrat § 1.
- Bürgermeister s. Gemeindeorgane.
- Bürgerrecht § 26.
- Bußtag, gesetzlicher Feiertag § 193.
- Chausseen s. Wege u. Straßen.
- Chausseegelderheber, das Recht derselben zur Anforderung verwirkter Geldstrafen wegen der in bezug auf ihren amtlichen Wirkungskreis begangenen Übertretungen § 48.

- Chirurgie, Ausübung der sogenannten niederen § 65.
- Cholerakrankheiten, Verhütung der Weiterverbreitung derselben, s. Krankheiten, ansteckende.
- Christbäumchen, Nachweisung des rechtlichen Erwerbes derselben § 117.
- Civilstaatsdienstgesetz s. Zivilstaatsdienstgesetz.
- Dachdeckungen § 94.
- Dachfenster und Dachlücken § 94.
- Dampffässer, Einrichtung und Betrieb § 158.
- Dampfkessel, bewegliche, s. Lokomobilen.
- Anlegung und Betrieb § 158.
- Deputation für das Heimatwesen §§ 198 u. 199.
- Desinfektion § 77 s. a. Viehseuchen.
- Diäten s. Tagegelder.
- Dienstanweisung für die Bezirkstierärzte § 129.
- für das Kassen- u. Rechnungswesen der Fürstlichen Hauptlandeskasse § 9.
- Dienstboten s. Gesindewesen.
- Dienstbuch s. Gesindebuch.
- Dienstentlassung s. Staatsdienst s. a. Kirchliche Disziplinargewalt.
- Dienstentsetzung s. Staatsdienst s. a. Kirchliche Disziplinargewalt.
- Dienstvergehen s. Disziplin.
- Diphtheritis, Verhütung der Weiterverbreitung § 77.
- Diphtherieserum, Verkehr mit demselben § 67.
- Disziplin über Geistliche der evangelisch-lutherischen Landeskirche § 35.
- über Volksschullehrer § 42.
- zum Zwecke der Aufrechterhaltung kirchlicher Ordnung § 36.
- Disziplinarbehörde der Gemeindebeamten § 29.
- Disziplinargericht s. Staatsdienst.
- Disziplinarstrafen s. Staatsdienst.
- Disziplinarverfahren s. Staatsdienst.
- Dismenbration s. Gemeinheitsteilungen.
- Distraction s. Teilung von Grundstücken.
- Dokortitel, Führung eines außerhalb des Deutschen Reichs erworbenen Doktorgrades oder einer anderen akademischen Würde § 184.
- Domanalgut s. Fürstliches Schwarzb. - Rudolstädt.
- Hausfideikommißvermögen (Kammergut).
- Drogenhandlungen, Beaufsichtigung derselben § 70.
- Düngergruben, Entfernung derselben von der Nachbargrenze § 93.
- Dynamit, Verkehr mit solchem § 58.
- Eheschließungen, Aufhebung der Stolgebühren für Trauungen § 32.
- Trauungsordnung § 36.
- Ehrenrechte, Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte s. Wahlen.
- Eichamt, Eichung s. Maß- und Gewichtspolizei.
- Eid der Abgeordneten auf die Verfassung § 5.
- der Staatsdiener § 17.
- Einigungsämter s. Gewerbegerichte.
- Einkommensteuer, Veranlagung der Steuerpflichtigen durch die Orts- und Bezirkskommissionen, der Veran-

- lagungskommissar, die Berufungskommission, Erhebung bzw. Beitreibung der Steuern, Strafen der Steuerhinterziehung § 15.
- Einwohnerzahl § 1.
- Eisenbahnpolizeibeamte, das Recht derselben zur Anforderung verwirkter Geldstrafen wegen des näheren bestimmter Übertretungen § 48.
- Elektrische Leitungen, Anlegung derselben § 61.
- Elementarschulen s. Volksschulen.
- Enteignung §§ 24, 125, 172.
- Entlassung s. Staatsdiener, Disziplin.
- Entwässerung s. Bewässerung.
- Ephoren s. Superintendenten.
- Erbbegräbnisse s. Familienbegräbnisse.
- Erbfolgeordnung im Fürstlichen Hause § 3.
- Erbschaftssteuer § 12.
- Erbschaftssteueramt § 9.
- Erziehungsanstalt s. Zwangserziehung.
- Essenkehren, Taxe wegen desselben § 103.
- Eßwaren s. Nahrungsmittelverkehr.
- Etat s. Staatshaushaltsetat.
- Evangelische Kirche §§ 30 bis 36.
- Explosive Stoffe, Verkehr mit solchen § 58.
- Expropriation s. Enteignung.
- Fabrikaufsichtsbeamte § 152.
- Fabrikinspektoren s. Fabrikaufsichtsbeamte.
- Fachschulen, gewerbliche § 46.
- Fahrräder, das Fahren mit solchen § 165.
- Familienbegräbnisse § 87.
- Feiertage s. Sonn- und Festtage.
- Felder, Maßregeln behufs Vertilgung der dem Landbau schädlichen Tiere und Pflanzen § 115.
- Feldfrevel s. Feldpolizei.
- Feldgeschworenen § 114.
- Feldmesser, deren Prüfung § 6.
- Feldpolizei §§ 114, 115.
- Felle, Verbot des Aufhängens von Fellen usw. an Chausseen § 80.
- Festtage, gesetzliche § 193.
- Feuer s. Brände, Schadenfeuer.
- Feueregefährliche Handlungen §§ 100, 101.
- Feuerlöschwesen §§ 105, 106. — Erhebung einer Abgabe zu Zwecken des Feuerlöschwesens und der Feuer-sicherheit § 106.
- Feuersgefahr, Sicherung gegen dieselbe §§ 100—104.
- Feuersozietät s. Magdeburger Landfeuersozietät.
- Feuerstättenbesichtigung § 104.
- Feuerpolizei §§ 100—104.
- Feuerungsanlagen § 94.
- Feuerversicherungswesen §§ 108 u. 109.
- Feuerwehr § 105.
- Feuerwehrbezirke § 105.
- Finanzministerium s. Behörden.
- Finanzperiode s. Staatshaushaltsetat.
- Finanzverwaltung, Organe auf dem Gebiete derselben § 9.
- Fischen, gewerbsmäßiges, Verbot desselben während der Sonn- und Festtage § 193.
- Fischerei und Fischereipolizei §§ 130—142.
- Allgemeine Gesichtspunkte § 130. Fischereipolizeiliche Beschränkungen der Fischereiausübung: Mindestmaße

- § 131. Marktverbot § 132.
 Schonzeiten § 133. Schon-
 reviere § 134. Verbotene
 Fangarten und Fanggeräte
 § 135. Fischpässe § 136.
 Regelung des Verhält-
 nisses der Fischerei: a) zur
 Industrie und Landwirt-
 schaft § 137, b) zur Jagd
 § 138, c) zu anderen
 Fischereiberechtigten § 139.
 Fischkarten, Fischereibe-
 rechtigungsscheine § 140.
 Beaufsichtigung der Fische-
 rei § 141. Zwangsweise Ent-
 eignung auf Grund des
 Fischereigesetzes § 142.
 Flachsseide auf den Feldern,
 deren Vertilgung § 115.
 Flachstroeknen in Backöfen
 § 100.
 Flaschenbierhandel § 75.
 Fleisch, Verkauf von minder-
 wertigem § 73.
 Fleischschau § 73.
 Flößerei § 124.
 Fluchtlinie s. Straßenflucht-
 linie.
 Flurgrenzen siehe Feldge-
 schworene.
 Flüsse §§ 118, 120—122, 125
 —126.
 Flußlinie, Instandhaltung der-
 selben § 120.
 Forensen s. Gemeindemitglied-
 schaft, Gemeindelasten.
 Forstaufseher § 6.
 Forstbeamte s. Forstbehörden.
 Forstbehörden § 6.
 Forstdienst, Vorschriften über
 die Ausbildung, Prüfung
 und Anstellung von Forst-
 verwaltungsbeamten § 6.
 Forsteien § 6.
 Forstkultur §§ 116, 117.
 Forstpolizeiliche Bestimmun-
 gen § 117.
 Forstrügesachen § 117.
 Forstverwaltung s. Forstwesen.
 Forstwesen § 6.
 Fortbildungsschulen § 46.
 Freibänke, Verkaufsstellen von
 minderwertigem Fleisch
 § 73.
 Freizügigkeit § 53.
 Fremde, polizeiliche Ab- und
 Anmeldung derselben § 56.
 Friedhöfe § 87.
 Frohnen, deren Ablösung, s.
 Ablösung der Reallasten.
 Fürst, Rechte und Pflichten
 desselben s. Landesherr.
 Fürstliche Familie, deren Ge-
 richtsstand § 2.
 Fürstlich Schwarzburg-Rudol-
 städtisches Hausfideikom-
 mißvermögen (Kammergut)
 § 2.
 Fuhrwerke, Bezeichnung der-
 selben mit dem Namen
 und Wohnort des Eigen-
 tümers § 166.
 — Beleuchtung derselben zur
 Nachtzeit § 166.
 — Beschränkung der Be-
 lastung der Fuhrwerke auf
 den Kunststraßen § 161.
 — Anbinden des Zugviehs bei
 Entfernung der Wagen-
 lenker von ihrem Geschirr
 § 162.
 — Verhütung von Tierquäle-
 reien und Unglücksfällen
 bei Hundefuhrwerken § 166.
 — Ausweichen sich begeg-
 nender Fuhrwerke § 162.
 — Gebrauch der Kreuzleine
 bzw. der Doppelzügel § 162.
 Fußwege s. Wege u. Straßen.
 Gastwirte, deren Bestrafung
 wegen Straßenversperrung
 § 166.
 Gastwirtschaft s. Schankge-
 werbe.
 Gebäude s. Baupolizeivor-
 schriften.
 Gebäudesteuer § 13.

- Gebäudesteuerrollen § 6.
 Gebühren §§ 12, 28.
 Geburtshelfer s. Ärzte.
 Gefängnisstrafen, deren teilweise Vollstreckung in Königl. Preuß. Strafanstalten § 10.
 Gefäße, Beschaffenheit der Schankgefäße § 178.
 Geflügelcholera s. Viehseuchen.
 Gehalt s. Besoldung.
 Geheimmittelverkehr § 69.
 Geisteskranke § 82.
 Geistliche, Vorbildung und Anstellung § 31.
 — Dienstinkommensverhältnisse § 32.
 — Umzugskosten § 32.
 — Stellung zur Disposition, Pensionsverhältnisse § 33.
 — Pensionskasse f. d. Geistlichen § 33.
 — Pensionsanstalt f. Witwen und Waisen § 33.
 — Staatsrechtliche Stellung der Geistlichen § 34.
 — Kirchliche Disziplinargewalt § 35.
 Gemarkung s. Gemeindebezirk.
 Gemeinden, Allgemeine Grundsätze § 25.
 — von Gemeinden zu bildende Ortsarmenverbände § 197.
 — staatliche Aufsicht über die Gemeinden § 29.
 Gemeindeabgaben s. Gemeindelasten.
 Gemeindeämter, Recht der Wählbarkeit zu solchen § 26.
 Gemeindeanlehen § 29.
 Gemeindeaufsichtsbehörden § 29.
 Gemeindebeamten s. Gemeindeorgane.
 Gemeindebehörden § 7 s. a. Gemeindeorgane; Einführung einer Kontrolle über die von den Gemeindebe-
 hörden erledigten Straffälle § 48.
 Gemeindebezirke § 25.
 Gemeindedienste § 28.
 Gemeindegrenzen s. Gemeindebezirke.
 Gemeindehaushaltsetat § 29.
 Gemeindelasten § 28.
 Gemeindemitgliedschaft § 26.
 Gemeindeordnung §§ 25—29.
 Gemeindeorgane § 27.
 Gemeinderat § 27.
 Gemeindeschulden s. Gemeindeanlehen.
 Gemeindesteuern § 28.
 Gemeindesteuerveranlagung § 28.
 Gemeindeumlagen § 28.
 Gemeindeverfassung § 27.
 Gemeindeverwaltung § 27.
 Gemeindeversammlung § 27.
 Gemeindevertretung s. Gemeindeorgane.
 Gemeindevorstand § 27.
 Gemeindewaldungen, deren Verwaltung und Beaufsichtigung § 116.
 Gemeindewege s. Wege.
 Gemeinheitsteilungen und Zusammenlegung von Grundstücken; Vertrag mit Preußen wegen der Ausführung durch Königlich Preußische Behörden § 112.
 — Vertretung und Verwaltung der durch ein Auseinanderetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten § 112.
 Generaldirektor des Thüringischen Zoll- und Steuervereins § 9.
 Gendarmerie § 50.
 Generalsuperintendent § 30.
 Genußmittelverkehr s. Nahrungsmittelverkehr.
 Gesandter § 1.
 Geschäftsordnung für den Landtag § 5.

- Geschichtliches § 1.
 Gesetz § 5.
 Gesetzblatt § 5.
 Gesetzgebung § 5.
 Gesindewesen, im allgemeinen § 189.
 — Antritt des Dienstes und Auflösung des Dienstverhältnisses § 190.
 — Gesindebuch, Zeugnis § 191.
 — Zuständigkeit der Behörden § 192.
 Gewässer s. Unterhaltung der fließenden Gewässer.
 Gewerbegerichte und gewerbliche Streitigkeiten vor den Gemeindebehörden § 157.
 Gewerbeordnung, Ausführungsbestimmungen zur R.G.O. § 152.
 — die Behörden im Sinne der R.G.O. § 153.
 — Verfahren in Gewerbesachen § 154.
 — Polizeiliche Beschränkungen der Befugnis zu dem stehenden Gewerbebetriebe bzw. der Ausübung desselben § 155.
 — Handwerkskammer § 156.
 Gewerbepolizei §§ 152—159.
 Gewerbeschulen s. Gewerbliches Unterrichtswesen.
 Gewerbesteuer § 14.
 Gewerbliche Fachschulen § 46.
 Gewerbliches Unterrichtswesen § 46.
 Gewerkschaft § 171.
 Gewichte s. Maß- und Gewichtspolizei.
 Gift, Verkehr mit solchem § 68.
 Gläser, Biergläser, deren Eichung § 178.
 Gnadensachen § 6.
 Gottesäckers. Begräbnisplätze.
 Gottesdienst, Ausschluß von der Teilnahme an demselben § 36.
 Gräbereien, Betrieb derselben § 80.
 Grenzsteine s. Feldpolizei.
 Grubenbild § 176.
 Grundabgaben, Grundlasten s. Ablösung der Reallasten.
 Grundbesitz, Grundeigentum, Teilbarkeit desselben § 113.
 — Beseitigung kulturschädlicher und Herstellung kulturfördernder Verhältnisse desselben §§ 111 bis 113.
 — Minimalmaße für Grundstücke § 113.
 Grundlasten s. Ablösung der Reallasten.
 Grundgesetz §§ 1, 4.
 Grundsteuer § 13.
 Grundsteuerbücher § 6.
 Gründung neuer Ansiedlungen und Versagung der Genehmigung zur Ansiedlung § 54.
 Gutsherrliche Polizei s. Polizei-behörden.
 Gutsbezirke § 25.
 Gutsbezirksbesitzer, das Recht derselben zur Anforderung verwirkter Geldstrafen wegen der in dem betreffenden Gutsbezirk begangenen Übertretungen § 48.
 Gymnasium s. Landesschulanstalten.
 — Übereinkunft der deutschen Staatsregierungen wegen gegenseitiger Anerkennung der von Gymnasien usw. ausgestellten Reifezeugnisse § 45.
 Hand- und Spanndienste s. Gemeindedienste.
 Handarbeitsunterricht, weiblicher, Erteilung desselben in den Volksschulen § 41.
 Handelsbetriebe, besondere

- Beschränkungen einzelner solcher Betriebe § 150.
 Handelskammer § 149.
 Handelspolizei §§ 149, 150.
 Handwerkskammer § 156.
 Hausfideikommißvermögen, Fürstliches, § 2.
 Hauptlandeskasse § 9.
 Häuser s. Bauordnung.
 Hausschlachtungen § 73.
 Hebammen § 63.
 Hebammenordnung § 63.
 Heildiener § 65.
 Heilgehilfen § 65.
 Heilkunde, Ausübung derselben, § 62.
 Heimatscheine § 23.
 Heirat, Heiratskonsens, s. Beamte, Geistliche, Volksschullehrer.
 Höfe, Einengung derselben, § 93.
 Hofverwaltung, das Recht der Beauftragten derselben zur Anforderung verwirkter Geldstrafen in des näheren bestimmten Fällen § 48.
 Holz, Vorschriften wegen des Abfahrens aufgemachter Hölzer § 117.
 Holzpflanzen, Handel mit solchen § 117.
 Holzschleifen auf Chausseen, Verbot desselben § 161.
 Holzungen, Schutz derselben § 117.
 Hufbeschlaggewerbe, Betrieb desselben § 155.
 Hundefuhrwerke §§ 166, 80.
 Hundesteuer § 186.
 Immobilien - Feuerversicherungswesen s. Feuerversicherungswesen.
 Impfung § 78.
 Indigenat s. Reichs- u. Staatsangehörigkeit.
 Indirekte Steuern §§ 12, 28.
 Industrieschulen s. Gewerbliches Unterrichtswesen.
 Initiative des Landtags § 5.
 Innere Verwaltung s. Verwaltung.
 Innungsfachschulen § 46.
 Inseln § 120.
 Irrenanstalt § 82.
 Jagdpolizei §§ 143—147.
 Jagdrecht § 143. Jagdscheine § 144. Wildschaden § 145. Schon- und Hegezeit des Wildes § 146. Verkauf und Transport an Rot-, Damm- und Rehwild § 147.
 Jagen, Verbot des Jagens an Sonn- und Festtagen § 193.
 Jurisdiktion des Bischofs von Paderborn § 37.
 Juristische Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienst § 10.
 Justizbeamte s. Staatsdiener.
 Justizpflege § 10.
 Käfer, Maikäfer, deren Verteilung § 115.
 Kälberhetzen, Verbot desselben § 185.
 Kalisalze § 168.
 Kalköfen § 95.
 Kammerrente § 2.
 Kammergut s. Fürstlich Schwarzb. - Rudolstädt. Hausfideikommißvermögen (Kammergut).
 Kammerjärgergewerbe, Vorschriften bei Ausübung desselben § 68.
 Kanäle § 121.
 Karbid, Lagerung desselben § 60.
 Kassen s. Staatskassen.
 Karfreitag, gesetzlicher Feiertag § 193.
 Katasterämter § 6.

- Katasterbureau § 6.
 Katasterkontrolleur § 6.
 Katholiken, Regelung der geistlichen Jurisdiktionsverhältnisse der Katholiken im Fürstentum § 37.
 Kautionen der Staatsdiener § 17.
 Kehrbezirke § 103.
 Kinder, verwahrloste, s. Zwangserziehung.
 Kirche, evangelisch-lutherische §§ 30—36.
 Kirchen- und Schulinspektion § 30.
 Kirchen- und Schulvorstände, unterste Instanz f. Leitung und Beaufsichtigung der kirchlichen und Schulangelegenheiten § 30.
 — Ausübung des sog. votum negativum bei Besetzung der geistlichen- und Schulämter § 30.
 Kirchenbehörden § 30.
 Kirchenbaulast § 25.
 Kirchendiener, Verhältnis zur Ortsgemeinde §§ 26, 28, 105.
 Kirchenhoheit § 30.
 Kirchhöfe s. Friedhöfe.
 Kirchenrat §§ 30 u. 31.
 Kirchenregiment § 30.
 Kirchenvisitationen § 30.
 Kirchenwaldungen, deren Verwaltung und Beaufsichtigung § 116.
 Kirchenzucht § 36.
 Kirchliche Disziplinargewalt § 35.
 Kirchliche Ordnung, Verfahren zum Zwecke der Aufrechterhaltung derselben; Zurückweisung eines Kirchengliedes von der Beiwohnung des Gottesdienstes bezw. Ausschließung von den Sakramenten. Versagung der kirchlichen Trauung. Beerdigung vorsätzlicher Selbstmörder. Unbefugtes Reden bei Beerdigungen § 36.
 Kleeseide auf den Feldern, deren Vertilgung § 115.
 Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus § 150.
 Knappschaftskassen § 173.
 Knappschaftskrankenkassen § 173.
 Knappschafts-, Pensions- und Unterstützungskassen § 173.
 Kochsches Heilmittel gegen die Tuberkulose, Vertrieb desselben § 67.
 Kollektenwesen § 182.
 Kompetenzstreitigkeiten § 10.
 Konkubinate § 195.
 Konsolidation s. Bergwesen.
 Konzessionen s. Apotheken, Schankgewerbe, Branntwein, Kleinhandel damit.
 Korrektionsanstalt i. Breitenau § 10.
 Kraftfahrzeuge (Kraftwagen und Krafträder), Verkehr mit solchen § 163.
 Krankenpflege für Arme § 200.
 Krankheiten, ansteckende, Verhütung der Weiterverbreitung ansteckender epidemischer Krankheiten und die Errichtung von Sanitätskommissionen §§ 77—79.
 — Verhütung der Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten unterm Vieh, dagegen zu ergreifende Maßregeln § 127.
 Kreditkasse s. Landeskreditkasse.
 Kreistierärzte s. Bezirkstierärzte.
 Kreisphysiker s. Bezirksphysiker.
 Krüppel § 83.
 Kultusministerium § 6.
 Kunstgewerbeschulen s. Kunstschulen.

- Kunstschulen § 46.
 Kunststraßen §§ 95, 160.
 Kuxe § 171.
- Laichschonzeit** § 133.
Landarmenverband § 197.
Landeseinnahmen § 12.
Landesgrenzsachen § 6.
Landesherr § 2, 6.
Landesherrliches Haus § 2.
Landeskirche § 30.
Landgericht § 10.
Landeskreditkasse § 9.
Landespfarrkasse § 32.
Landespolizeibehörden § 6, 7, 25, 47, 48.
Landesschulanstalten § 45.
Landesschulden s. Staats- schulden.
Landesvermessung § 6. Über- weisung der für die Fort- führung derselben wichti- gen Punkte an den Staat § 24.
Landesverwaltungsbehörden s. Behörden.
Landesverweisung s. Auslän- der, Niederlassung, Polizei- aufsicht.
Landfeuer-Sozietät s. Magde- burger Landfeuer-Sozietät.
Landgemeinden s. Gemeinden.
Landgericht §§ 2, 10.
Landratsämter, deren Funk- tionen § 7.
Landstraßen s. Wege und Straßen.
Landtag, Zusammensetzung, Wahl, Befugnisse, Be- schlußfassung, Eröffnung, Vertagung, Schließung, Auflösung, Tagegelder und Reisekosten der Landtags- abgeordneten, Geschäfts- ordnung für den Landtag §§ 1, 5.
Landtagsausschuß § 5.
Landtagsabgeordnete s. Land- tag.
- Landtagswahl** s. Landtag.
Landwirtschaft §§ 110—117.
Landwirtschaftliches Vereins- wesen § 110.
Langholzflöße § 124.
Langholzfuhren § 161.
Lebensmittelkontrolle s. Nah- rungsmittel-Untersuchungs- amt.
Lebensrettung, Belohnung für solche § 84.
Ledige Grundstücke, deren Teilung, s. Grundeigentum.
Legislaturperiode § 5.
Lehranstalten, höhere, § 45.
Lehrer s. Volksschullehrer.
Leichen, Leichenhäuser s. Be- erdigungswesen.
Leichenfrauen § 30.
Leichenpässe § 88.
Leichenwärterinnen s. Leichen- frauen.
Leichentransporte § 88.
Leseholz, verbotswidriger Ver- kauf desselben, Verbot des Aufspaltens desselben im Walde § 117.
 — Erlaubnisscheine wegen des Einbringens von Leseholz § 117.
Leutenberger Steueramt, dessen Ermächtigung zur selbständigen Beitreibung von Abgaben usw. § 8.
Lokomobilen §§ 102, 158.
Lokomotiven, das Befahren öffentlicher Wege mit solchen § 164.
Lotterien § 181.
Lungenseuche § 127.
Lustbarkeiten, öffentl., § 179
- Magdeburger Landfeuer- Sozietät** § 109.
Maien und Tännchen, Nach- weisung des rechtlichen Erwerbes derselben § 117.
Maikäfer, deren Vertilgung § 115.

- Markscheider §§ 155, 175.
 Marksteine § 114.
 Maß- und Gewichtspolizei § 151.
 Mathilden-Stiftung § 200.
 Matrikularbeiträge § 12.
 Maul- und Klauenseuche § 127.
 Medizinal- und Gesundheitspolizei §§ 62—88.
 Medizinalpersonen s. Ärzte, Apotheker, Hebammen, Heildiener, Heilgehilfen.
 Medizinaltaxe s. Taxen.
 Medizinalwesen s. Medizinalpolizei.
 Meldewesen § 56.
 Milch, Verkehr mit solcher § 72.
 Milde Stiftungen § 200.
 — Ablösbarkeit der an dieselben zu entrichtenden Holzabgaben § 111.
 Militärkonvention s. Allgemeine Einleitung.
 Militär-, Pferdeaushebungsreglement s. Pferdeaushebung § 187.
 Milzbrand § 127.
 Mineralien, vom Verfügungsrecht des Grundeigentümers ausgeschlossene § 168.
 Mineralöle, Verkehr mit solchen § 59.
 Minister s. Staatsminister.
 Ministeranklage § 2.
 Ministerium, dessen Geschäftskreis § 6.
 — Abteilung der Finanzen § 6, 4.
 — Abteilung des Innern § 6, 2.
 — Abteilung der Justiz § 6, 5.
 — Abteilung für Kirchen- und Schulsachen § 6, 3.
 Ministerverantwortlichkeit s. Staatsminister.
 Mobilien-Feuerversicherungswesen s. Feuerversicherungswesen.
 Mühlen s. Stauanlagen.
 Munitionsgegenstände und Sprengstoffe der Militär- u. Marineverwaltung, Versendung derselben auf Land- und Wasserwegen § 58.
 Mutung § 168.
 Nachbarrecht (in ländlichen Gemeinden), Gewinnung u. Verlust § 26.
 Nachbarrecht s. Baupolizeivorschriften.
 Nachrevision der Apotheken § 67.
 Nahrungsmittel-Untersuchungsamt § 76.
 Nahrungs- und Genußmittelverkehr §§ 71—76.
 Namen, Änderung von solchen § 183.
 Naturalisation § 23.
 Naturalverpflegungsstationen § 200.
 Nebenämter s. Staatsdiener.
 Neue Bauordnung §§ 89—99.
 Niederlassung s. Freizügigkeit, Ansiedlungswesen.
 Niederschlagung (von Strafen) s. Begnadigung.
 Oberförster s. Forstbehörden.
 Oberforstamt s. Forstbehörden.
 Oberforstmeister s. Forstbehörden.
 Oberherrschaft § 1.
 Oberlandesgericht § 10.
 Obstbäume, Handel mit solchen § 117.
 Öle, Mineralöle, deren Aufbewahrung und Lagerung § 59.
 Ordnungsstrafen §§ 19, 35, 42.
 Organisation der Landesverwaltungsbehörden s. Behörden.
 Organisation der Gendarmerie § 50.

- Ortsarmenverband s. Armenverband.
- Ortsbrandmeister § 105.
- Ortsbürgerrecht § 26.
- Ortsfeuerschau s. Feuerstättenbesichtigung.
- Ortsgemeinde § 26.
- Ortsgesetz s. Ortsstatut.
- Ortspolizei s. Polizeibehörden, Gemeindeverwaltung.
- Ortsstatuten §§ 25, 27, 28, 29, 40, 46, 73, 74, 89, 95, 99, 105, 115.
- Ortsstraßen § 89, s. a. Wege und Straßen.
- Parochialkirchgemeinde § 32.
- Parochialkirkasse § 32.
- Parochialverbände, Mitwirkung des Kirchenrats bei Entscheidungen über Änderungen derselben § 30.
- Pässe (Jagdscheine) § 144, (Leichenpässe) § 88.
- Paßwesen §§ 55, 23.
- Patenamt, Ausschließung von demselben § 36.
- Patronat in der evangelischen Kirche, Rechte desselben im Kirchen- und Schulvorstande § 30.
- Pensionskasse für die Geistlichen s. Geistliche.
- für die Lehrer s. Lehrer.
- Pensionsverhältnisse d. Staatsdiener § 20.
- Persönliche Freiheit, Gesetze, welche dieselbe zum Gegenstand haben, s. Landtag.
- Pfarrer s. Geistliche.
- Pfarrwaldungen, deren Verwaltung und Beaufsichtigung § 116.
- Pferdeaushebung § 187.
- Pfingstmaien und Tännchen, Nachweisung des rechtlichen Erwerbes derselben, s. Maien.
- Pflugschleifen, Verbot desselben auf Chausseen § 161.
- Pharmazeuten s. Apotheker.
- Phosphor, trockener, dessen Verkauf, besonders in Kugelform § 100.
- Physiker s. Bezirksphysiker.
- Pockenkrankheiten § 77, 78.
- Pockenseuche der Schafe § 127.
- Politische Vereine s. Vereine und Versammlungen.
- Polizei, Allgemeine Grundsätze § 47.
- Baupolizei §§ 89—99.
- Bergpolizei §§ 168—177.
- Feuerpolizei §§ 100—109.
- Fischereipolizei §§ 130—142.
- Gesundheitspolizei §§ 62—88.
- Gewerbepolizei §§ 152—159.
- Handelspolizei §§ 149, 150.
- Jagdpolizei §§ 143—147.
- Landeskulturpolizei §§ 110—126.
- Maß- und Gewichtspolizei § 151.
- Ordnungspolizei §§ 178—194.
- Sittenpolizei §§ 195, 196.
- Straßenpolizei §§ 160—167.
- Veterinärpolizei §§ 127—129.
- Wasserpolizei §§ 118—126.
- Polizeiaufsicht § 51.
- Polizeibehörden §§ 6, 7, 25, 47, 48.
- Polizeiliches Meldewesen s. Fremde, polizeiliche An- und Abmeldung derselben.
- Polizeiliche Strafandrohung § 47.
- Polizeiliche Strafanforderung § 48.
- Polizeiliche Straffestsetzung § 48.
- Polizeiliche Strafverfügung § 48.

- Polizeiliche Verfügung § 47.
 Polizeistunde § 180.
 Polizeiverordnung § 47.
 Polizeiverwaltung s. Polizeibehörden.
 Polnische Arbeiter (russischer oder österreichischer Staatsangehörigkeit) § 52.
 Polytechnisches Institut § 46.
 Postvollziehungsbeamte, Anweisung für dieselben wegen Beitreibung von Geldbeträgen § 8.
 Predigtamtskandidaten, Prüfung derselben § 31.
 Preise s. Taxen.
 Preußen, Übereinkunft mit der Königl. Preuß. Staatsregierung wegen Vollstreckung von des näheren bestimmten Strafen in Königl. Preuß. Strafanstalten § 10.
 — Übereinkunft mit dem Bezirksverband des Königl. Preuß. Regierungsbezirks Kassel wegen Benutzung der Korrekptionsanstalt zu Breitenau zum Vollzug korrekptioneller Nachhaft § 10.
 — Vertrag mit der Königl. Preuß. Regierung wegen Ausführung des Gesetzes über die Ablösung der Servituten usw. § 112.
 Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten § 38.
 Privatwäldungen, Beaufsichtigung derselben § 116.
 Provokation s. Ablösung, Auseinandersetzungsverfahren, Gemeinheitsteilungen.
 Prüfungen, juristische § 10.
 — der Predigtamtskandidaten § 31.
 — der Forstverwaltungsbeamten § 6.
 — der Aspiranten zum Rechnungs- und Kassendienst § 9.
 — der Apotheker und Apothekergehilfen § 67.
 — der Feldmesser § 6.
 — der Heilgehilfen und Heildiener § 65.
 — der Hufschmiede § 155.
 Publikation der Gesetze und Verordnungen § 5.
 Pulver, Aufbewahrung, Handel u. Versendung von solchem § 58.
 Pulvertransporte, militär., § 58.
 Radfelgen, breite, deren Einführung auf den Chausseen § 161.
 Radfahrer, Verkehr derselben auf öffentl. Wegen, Straßen, Plätzen, s. Fahrräder.
 Räumung von Gräben und Flüssen §§ 118, 120, 121.
 Ratten, Verhütung von Feuergefahr bei Vertilgung derselben durch Phosphormischung § 100.
 Rauchen, Verbot des Tabak- und Zigarrenrauchens in Wäldungen, Scheunen, Ställen usw. § 100.
 Realabgaben s. Ablösung.
 Realgewerberechte s. Apotheken.
 Realprogymnasium s. Landeschulanstalten.
 Reallasten s. Ablösung.
 Reblauskrankheit § 115.
 Rechtsagent § 155.
 Rechtsmittel in Verwaltungssachen §§ 6, 7, 28, 29, 47, 54, 89, s. a. Rekurskollegium für Gewerbesachen.
 Rechtsweg, Ausschluß in bestimmten Angelegenheiten § 10.
 Rechnungs- und Kassendienst, Prüfung der Aspiranten zu demselben § 9.

- Rechnungswesen, Dienstanweisung für das Kassen- und Rechnungswesen der Fürstlichen Hauptlandeskasse § 9.
- Rechnungsausschuß des Landtags § 5.
- Rechnungsjahr für den Staatshaushalt, Beginn u. Schluß § 12.
- Rechtsagenten, Geschäftsbetrieb derselben § 155.
- Rechtskandidaten, deren Prüfung usw., s. Prüfung, juristische.
- Rechtspflege s. Justizpflege.
- Reformationsfest, kirchliche Feier desselben; dasselbe gehört zu den gesetzlichen Festtagen da, wo die Feier desselben am 31. Oktober beibehalten wird § 193.
- Regent s. Landesherr.
- Rehwild, Verkauf und Transport von solchem s. Jagdpolizei.
- Reichlöcher in Scheuern, deren gehörige Verwahrung § 80.
- Reichs- und Staatsangehörigkeit §§ 23 u. 53.
- Reisekosten s. Tagegelder.
- Rekurskollegium für Gewerbesachen §§ 11, 57, 154.
- Rent- und Steueramt § 9.
- Revierförster, Revierverwalter, das Recht derselben zur Anforderung verwirkter Geldstrafen wegen der innerhalb ihres Geschäftsbereichs begangenen forstpolizeilichen Übertretungen § 48.
- Revisionsbureau § 9.
- Richterliche Beamte, Disziplinalgesetz für solche § 19.
- Rinderpest s. Viehseuchen.
- Rindviehzucht, Hebung derselben § 128.
- Rotzkrankheit, Verhütung der Weiterverbreitung derselben § 127.
- Rudolstadt, unmittelbare Unterstellung der Residenz Rudolstadt i. Verwaltungsangelegenheiten unter das Ministerium, A. d. I., § 29.
- Rudolstädter Rent- u. Steueramt, Ermächtigung desselben zur selbständigen Beitreibung v. Abgaben usw. § 8.
- Ruhegehalt (Pension) d. Staatsdiener § 20.
- der Geistlichen § 33.
- der Volksschullehrer § 44.
- Ruhestand, einstweiliger, Versetzung in den Ruhestand,
- der Staatsdiener § 20.
- der Geistlichen § 33.
- der Volksschullehrer § 44.
- Sachsen, Vereinbarung m. dem Königreich Sachsen wegen Benutzung der Tierarzneischule in Dresden § 129.
- Sachsen-Meiningen, Staatsvertrag über die Benutzung der Irren-, Heil- u. Pflegeanstalt zu Hildburghausen § 82.
- Sächsisch - Thüringischer Dampfkessel-Revisions-Verein in Halle a. S. §§ 158, 60.
- Salzlagerstätten, Sicherung derselben vor Wassergefahr § 177.
- Sanitätskommissionen, deren Errichtung § 79.
- Sanktion der Landtagsbeschlüsse durch den Landesherrn § 5.
- Sanitätspolizei s. Medizinal- und Gesundheitspolizei.
- Schadenfeuer, Anzeigepflicht von ausbrechendem § 105.
- Schankgefäße, deren Beschaffenheit § 178.

- Schankgewerbe §§ 150, 14.
 Scharlachkranke § 77.
 Schausstellungen, öffentliche
 s. Lustbarkeiten.
 Scheuern § 94, gehörige Ver-
 wahrung der Reichlöcher
 in solchen § 80, Verschuß
 der Öffnungen an Scheuern
 § 100.
 Schießpulver s. Pulver.
 Schlachthäuser, öffentliche
 § 74.
 Schlachtvieh- und Fleisch-
 beschau § 73.
 Schlafstellen s. Wohnungs-
 polizei.
 Schlächtereien § 74.
 Schlotfeger s. Schornstein-
 feger.
 Schmiede s. Hufbeschlagge-
 werbe.
 Schonzeit s. Fischerei, Jagd-
 polizei.
 Schornsteine (Feueressen)
 §§ 103, 94.
 Schornsteinfeger § 103.
 Schubtransportverfahren,
 Übereinkommen zwischen
 den Königl. Preuß. Regie-
 rungen in Erfurt und Merse-
 burg und den Thüringischen
 Staaten wegen Vereinfachung des Schubtrans-
 portverfahrens § 53.
 Schürfen § 163.
 Schulabgaben § 40.
 Schulaufsicht § 42.
 Schulbauten s. Schullasten.
 Schulen s. Volksschulwesen,
 Landesschulanstalten.
 Schulgeld s. Schulabgaben.
 Schulinspektoren s. Volks-
 schulwesen.
 Schulkinder, Unterricht der-
 selben § 41.
 — Verbot des Besuchs öffent-
 licher Tanzbelustigungen
 von Schulkindern § 179.
 Schullasten §§ 39, 40.
- Schullehrer s. Volksschul-
 lehrer.
 Schulpflichtige Kinder § 41.
 Schultheiß § 27.
 Schultheißenstellvertreter § 27.
 Schulunterhaltungspflicht, die
 öffentlich-rechtlichen Trä-
 ger derselben § 39.
 Schulunterricht s. Unterrichts-
 wesen.
 Schulversäumnisse § 41.
 Schulwaldungen, deren Ver-
 waltung und Beaufsichti-
 gung § 116.
 Schulwesen §§ 38—46.
 Schulzucht § 41.
 Schulzwang s. Volksschul-
 wesen.
 Schuppen § 94.
 Schutz der Holzungen, Baum-
 pflanzungen § 117.
 Schutzpockenimpfung § 78.
 Schwarzburg-Rudolstädtisches
 Hausfideikommißvermögen
 (Kammergut) § 2.
 Schweineställe, Entfernung
 derselben von der Nach-
 bargrenze § 93. Schweine-
 pest § 127.
 Seidenpflanze § 115.
 Selbstmörder, vorsätzliche, Be-
 erdigung derselben § 36.
 Selbstverwaltung, die Körper
 derselben, besonders die
 Gemeinden §§ 25—29.
 Sensentragen, Verbot des
 offenen Sensentragens § 80.
 Separationen s. Zusammen-
 legung der Grundstücke.
 Servitutenablösung § 111.
 Sicherheitspolizei §§ 49—61.
 Sieche § 83.
 Siechenhaus § 83.
 Singvögel, Verbot des Ein-
 fangens derselben zu jeder
 Jahreszeit § 115.
 Sittenpolizei im engeren Sinne
 §§ 195, 196.

- Sonn- und Feiertage, Äußere Heilighaltung derselben § 193.
- die kirchliche Feier des Reformationsfestes s. Reformationsfest.
- Spanndienste § 28.
- Spiele, Einholung der Erlaubnis zur Veranstaltung von Lotteriespielen § 181.
- Gestattung kleinerer Lotterien durch die Landratsämter § 181.
- Spinnstube, Verbot des Besuchs derselben durch junge Leute, die ein bestimmtes Lebensalter noch nicht überschritten haben § 179.
- Spiritus, Handel usw. mit solchem § 150.
- Sporteln s. Gebühren.
- Sprengstoffe §§ 58, 150.
- Staatsangehörigkeit § 23.
- Staatsanleihen s. Staatsschulden.
- Staatsbeamte s. Staatsdiener.
- Staatsbehörden s. Behörden.
- Staatsbürgerrecht s. Reichs- und Staatsangehörigkeit.
- Staatschauseen s. Wege und Straßen.
- Staatsdiener. Staatsdienst, rechtliche Natur §§ 16, 19.
- Begründung des Dienst- und Amtsverhältnisses § 17.
- Staatsdienereide § 17.
- Widerrufliche u. unwiderrufliche Anstellung § 17.
- Prüfung der Fähigkeiten vor der Anstellung § 16.
- Kauttionen § 17.
- Pflichten und Beschränkungen, Amtsgeheimnis, Nebenaufträge, Nebenerwerb, Urlaub § 18.
- Pflichtverletzungen, Disziplinargericht, Disziplinarstrafen, Disziplinarverfahren § 19.
- Besoldung, Pension § 20.
- Witwen- u. Waisenpension, Staatsdiener-Witwenkasse § 21.
- Versetzung, Stellung zur Disposition, Beendigung des Amts- und Dienstverhältnisses; Kündigung; unfreiwillige Pensionierung § 22.
- Verhältnis zu den Ortsgemeinden §§ 26, 28, 105.
- Staatsfinanzen § 12.
- Staatsgebiet § 1.
- Staatshaushaltsetat § 12.
- Staatskassen, Kauttionen der Staatsdiener § 17.
- Staatsminister §§ 2, 6.
- Staatsoberhaupt s. Landesherr.
- Staatsschulden § 12.
- Staatsstraßen s. Wege und Straßen.
- Staatsverträge s. die betreffenden Staaten; über Abtretung von Gebietsteilen § 1.
- Städte, Staatsgemeinden s. Gemeinden, §§ 25—29.
- Stadtilm, Ermächtigung des Steueramts daselbst zur Beitreibung von Abgaben usw. § 8.
- Stadtrat § 27.
- Stammfuhren s. Langholzfuhren.
- Standesbeamter, Geschäfte desselben für den Landesherrn und die Mitglieder des Fürstl. Hauses § 2.
- Statistik der Todesursachen § 85.
- Stauanlagen § 122.
- Steinbrüche, Errichtung und Betrieb derselben § 80.
- Sterbequartal s. Witwen- und Waisenpensionen.
- Steueramt s. Rent- u. Steueramt.

- Steuerbewilligungsrecht § 5.
 Steuererklärungen § 15.
 Steuerjahr, Beginn und Schluß desselben § 12.
 Steuerhinterziehung § 15.
 Steuern, direkte und indirekte §§ 12—15.
 Steuerverweigerung § 5.
 Stiftungen für Armenbedürfnisse § 200.
 Stolgebühren § 32.
 Strafanndrohung der Polizeibehörden s. Polizeiliche Strafanndrohung.
 Strafanforderung, polizeiliche s. Polizeiliche Strafanforderung.
 Strafanstalten s. § 10.
 Straffälle, Führung von Verzeichnissen über die von Verwaltungs- u. Gemeindebehörden erledigten Straffälle § 48.
 Straffestsetzung, polizeiliche s. Polizeiliche Straffestsetzung.
 Strafverfügung s. Polizeiliche Strafverfügung.
 Strafversetzung s. Disziplin.
 Straßen und Plätze, Anlegung und Veränderung derselben in Städten und ländlichen Ortschaften § 89.
 Straßen- und Wegepolizei §§ 160—167.
 Straßenbaubeamte, das Recht derselben zur Anforderung verwirkter Strafen wegen der in bezug auf ihren amtlichen Wirkungskreis begangenen Übertretungen § 48.
 Straßenbauverwaltung. Behördliche Zuständigkeit in den Angelegenheiten der Straßenbauverwaltung § 167.
 Straßenfluchtlinie § 89.
 Straßenpolizeiliche Bestimmungen §§ 161—166.
 Sukzessionsordnung i. Fürstenhause § 3.
 Suspension s. Staatsdiener.
 Superintendenten § 30.
 Tabakrauchen s. Rauchen.
 Tännchen, Nachweisung des rechtlichen Erwerbes § 117.
 Tagegelder der Staatsdiener § 20.
 — der Landtagsabgeordneten § 5.
 — der Bezirksphysiker als Gerichtsärzte § 66.
 Tagesjagdpässe für Ausländer § 144.
 Tanzabgabe § 179.
 Tanzlustbarkeiten, Tanzbelustigungen § 179.
 Tauben § 115.
 Taubstumme, ärztliche Beaufsichtigung derselben § 66.
 Taufen, Aufhebung der desfallsigen Stolgebühren § 32, s. a. Kirchengzucht § 36.
 Taxen s. Ärzte, Apotheker, Heilgehilfen, Heildiener, Hebammen, Schlotfeger, Markscheider.
 Technikum § 46.
 Teilung von Grundstücken § 113.
 Theatralische Vorstellungen, Verbot der Veranstaltung solcher an bestimmten Tagen s. Sonn- und Feiertage; äußere Heilighaltung derselben.
 Thronfolge s. Erbfolgeordnung im Fürstlichen Hause.
 Thüringischer Zoll- und Handelsverein §§ 9, 12.
 Tierärzte § 129.
 Tierarzneischule, Besuch der Königl. Sächs. Tierarzneischule in Dresden durch Angehörige des Fürstentums § 129.

- Tierheilkunde § 129.
 Tierlymphe, Handel mit derselben in Apotheken § 67.
 Tierquälerei § 185.
 Todesfälle, plötzliche, Verfahren bei solchen § 86.
 Todesursachen, Statistik derselben § 85.
 Tollwut § 127.
 Tote Personen, Verfahren bei Auffindung solcher § 86.
 Totengräber, deren Beaufsichtigung §§ 30, 87.
 Trauungsordnung § 36.
 Treppen §§ 80, 94.
 Triebwerke s. Stauanlagen.
 Trichinenschau § 73.
 Trichinenschutzbezirk § 73.
 Triftablösung s. Ablösung der Reallasten.
 Trigonometrische Punkte, Überweisung der Bodenflächen an den Staat § 24.
 Trödelhandel (Handel mit gebrauchten Kleidern usw.) § 150.
 Tuberkulose, Vertrieb des Kochschen Heilmittels gegen dieselbe § 67.
 Typhusranke s. Krankheiten.
- Uferschutz §§ 118, 120.
 Umlagen s. Gemeindesteuern.
 Umzugskosten der Staatsdiener § 20.
 — der Geistlichen § 32.
 — der Volksschullehrer § 43.
 Unglücksfälle, Maßregeln gegen solche § 80.
 Unterhaltung der fließenden Gewässer §§ 118, 120, 121.
 Unterherrschaft § 1.
 Unterrichtswesen A. Im allgemeinen § 38.
 — B. Die Volksschule: I. die öffentlich-rechtlichen Träger der Schulunterhaltungspflicht § 39, II. Schulabgaben § 40; III. Schulpflicht.
- Bestrafung der Schulversäumnisse. Lehrgegenstände. Schulzucht § 41.
 Schulaufsicht § 42.
 — C. Die Volksschullehrer §§ 43 u. 44.
 — D. Landesschulanstalten.
 — E. Allgemeine Fortbildungsschulen und gewerbliche Fachschulen § 46.
 Unterstützungswohnsitz s. Armenwesen.
 Untertaneneid, Ableistung desselben von seiten der in den Staatsverband Aufzunehmenden bzw. zu Naturalisierenden § 23.
 Urlaubserteilung an Staatsdiener § 18.
 — an Geistliche § 30.
 — an Volksschullehrer § 30.
 — an Gemeindebeamte § 27.
- Veranlagung zur Einkommensteuer § 15.
 — zur Gewerbesteuer § 14.
 — zur Grund- und Gebäudesteuer § 13.
 — zur Betriebssteuer § 14.
 Verantwortlichkeit d. Ministers § 2.
 Vereine und Versammlungen § 57.
 Verfassung § 1.
 Vergnügungen, öffentliche, s. Lustbarkeiten, öffentliche.
 Verkehrspolizei s. Wegeverkehrspolizei.
 Verlegsteine auf Chausseen § 166.
 Verleihung des Bergwerkseigentums § 168.
 Verlosungen s. Lotterien.
 Vermarkung der Grundstücke s. Feldpolizei.
 Vermittlungsagenten, gewerbmäßige für Immobilienverträge, Darlehen und Hei-

- raten, Geschäftsbetrieb derselben § 155.
- Verordnungen §§ 47, 5.
- Versammlung s. Vereine und Versammlungen.
- Versetzung s. Staatsdiener § 22.
- Versicherungswesen § 188.
- Verträge (Staatsverträge) s. die betreffenden Staatsregierungen.
- Verwaltung §§ 6—9.
- Verwaltungsbehörden s. Behörden.
- Verwaltungsgericht s. Rekurskollegium für Gewerbesachen.
- Verwaltungsorganisation s. Verwaltung.
- Verwaltungszwangsverfahren § 8. Bestellung verschiedener Rent- und Steuerämter zu Vollstreckungsbehörden für Einziehung von Gemeindeabgaben; Anweisung für die Postvollziehungsbeamten wegen Beitreibung von Geldbeiträgen § 8, s. a. Zwangsvollstreckungen.
- Verwarnung s. Disziplin.
- Veterinärpolizei §§ 127—129.
- Vizinalstraßen s. Wege und Straßen.
- Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei solchen § 127.
- Viehmärkte und Pferdemarkte, Beaufsichtigung derselben durch beamtete Tierärzte § 127.
- Viehseuchen § 127.
- Viehzucht, Hebung der Rindviehzucht § 128.
- Vogelschutz § 115.
- Volksschullehrer, Vorbildung, Anstellung und Versetzung der Volksschul-
- lehrer, Pflichten derselben § 43.
- Dienstinkommens- und Pensionsverhältnisse. Die Pensionsanstalt für die Witwen und Waisen der Volksschullehrer § 44.
- Volksschulwesen §§ 38—44.
- Vollstreckung s. Verwaltungszwangsverfahren.
- Wäsche, Verbot des Aufhängens von Wäsche an Chausseen § 80.
- Wagen, Verbot des Aneinanderhängens beladener Wagen auf öffentlichen Wegen § 162, s. a. Fuhrwerke.
- Wagenführer, dieselben haben, wenn Wagen sich begegnen, nach der rechten Seite auszuweichen, auch ihr Zugvieh bei Entfernung von dem Wagen abzusträngen und anzubinden § 162.
- Bestrafung der Wagenführer bei Straßenversperrungen § 166.
- Verbot des Schlafens derselben auf ihrem Wagen während der Fahrt und des Zurückbleibens hinter dem Wagen usw. § 166.
- Wahlen s. Landtagswahlen, s. a. Gemeindeorgane, Kirchen- u. Schulvorstand.
- Waisen s. Witwen- u. Waisenspensionen.
- Waldbezirk § 25.
- Waldungen, Beaufsichtigung der Privatwaldungen, der Gemeinde-, Pfarr- und Schulwaldungen § 116.
- Verbot des Tabakrauchens und des Gebrauchs von Streichzündhölzchen in Waldungen § 100.
- Waldwege in Fürstlichen

- Forsten, Bestimmungen wegen Benutzung und Schonung § 161.
- Wanderbettelei, Bekämpfung, derselben § 200.
- Wandergewerbesteuer § 14.
- Wartegeld § 22.
- Wasserpolizei, landeskulturelle §§ 118—126.
- Wasserbaulast hinsichtlich der öffentlichen Gewässer § 118. Genossenschaften zur Ent- und Bewässerung von Grundstücken § 119. Instandhaltung der Flußlinie § 120. Künstliche Wasserleitungen § 121. Fürsorge gegen eigenmächtige Störung durch Herstellung von neuen Vorrichtungen § 122. Benutzung des Wassers von Triebwerken zum Zwecke der Bewässerung § 123. Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Flößerei § 124. Anordnung und Ausführung von Wasserschutzbauten § 125. Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden § 126.
- Wassergenossenschaften §§ 118, 119.
- Wege und Straßen § 160.
- Ausschließung nachteiliger Arten der öffentlichen Benutzung § 161.
- Unterhaltungslast § 160.
- Wegebau, Heranziehung von Fabriken, Bergwerken, Steinbrüchen, Ziegeleien und ähnlichen Unternehmungen mit besonderen Leistungen für denselben § 160.
- Wegebaupolizei § 160.
- Wegebauprämien § 160.
- Wegeverkehrspolizei §§ 161 bis 166.
- Ausschließung nachteiliger Arten der öffentlichen Benutzung § 161. Sicherung des Verkehrs auf den Straßen im allgemeinen § 162. Verkehr mit Kraftfahrzeugen (Kraftwagen und Krafträdern) § 163. Das Befahren öffentlicher Wege mit Lokomotiven § 164. Das Fahren mit Fahrrädern § 165. Fernere wegepolizeiliche Bestimmungen § 166.
- Weihnachtsbäumchen, Nachweisung des rechtlichen Erwerbes derselben § 117.
- Wild, Schon- und Hegezeit § 146.
- Verkauf und Transport von Rot-, Damm- und Rehwild § 147.
- Wildschaden s. Jagdpolizei.
- Wilhelmstift i. Frankenhausen § 196.
- Windmühlen, Entfernung derselben von Wegen und neuen Gebäudeanlagen § 95.
- Wirte s. Schankgewerbe, Polizeistunde.
- Wirtshäuser, Verbot des Besuchs derselben von Handwerkslehrlingen, von Schulkindern usw. § 179.
- Witwen- und Waisenspensionen der Staatsdiener § 21.
- der Geistlichen § 33.
- der Volksschullehrer § 44.
- Wohnung s. Baupolizei-Vorschriften, Wohnungspolizei.
- Wohnhäuser, neue, deren Errichtung § 90, s. a. Bauordnung.
- Versagung der Niederlassungen außerhalb der Ortslage zur Erbauung von Wohnhäusern in des näheren bestimmten Fällen § 54.

- Wohnungspolizei § 81.
 Würden, Führung ausländischer akademischer § 184.
- Zehnten s. Ablösung der Real-lasten.
- Zerstückelungen lediger Grundstücke s. Teilung von Grundstücken.
- Ziegeleien § 95.
- Zigeuner, Verfahren gegen dieselben § 194.
- Zivilstaatsdienstgesetz § 16.
- Zuchtstiere s. Rindviehzucht.
- Zuchthausstrafen, deren Vollstreckung in Königl. Preuß. Strafanstalten § 10.
- Zuchtmittel, kirchliche s. Kirchengzucht.
- Züchtigungsrecht der Volksschullehrer § 41.
- Zulagen s. Besoldung.
- Zusammenlegung der Grundstücke § 112.
- Zuschläge zu den Staatssteuern § 28.
- Zwangsenteignung s. Enteignung.
- Zwangserziehung § 196.
- Zwangsgewalt d. Verwaltungsbehörden §§ 8, 47.
- Zwangspaß § 52.
- Zwangsvollstreckungen i. Verwaltungsangelegenheiten, Staatsvertrag zwischen den Thüringischen Regierungen über Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe § 8.

Folgende Bände sind in Bearbeitung:

Band

- Ägypten.** Von *Dr. jur. Albrecht.* (Berlin.)
- 3 Anhalt-Dessau.** Von Regierungsrat *Sanftenberg* und Reg.-Assessor *Dr. Knorr.* (Dessau.) Brosch. M. 5.—, geb. M. 5.40.
- Argentinien.** Von Advokat *Dr. Paulino Llambi-Campbell* (aus Buenos Aires, z. Zt. Berlin.)
- Australien sowie Neu-Seeland.** Von Prof. *Dr. Hatschek.* (Posen.)
- 1 Baden.** Von Prof. *Dr. Conrad Bornhak.* (Berlin.) Brosch. M. 2.60, geb. M. 3.—.
- 11 Bayern.** Von Regierungsrat *von Sutner.* (München.) Brosch. ca. M. 3.60, geb. ca. M. 4.—.
- Belgien.** Von Rechtsanwalt und Notar *Georg Gutsche.* (Magdeburg.)
- Brasilien.** Von Ger.-Assessor *Dr. H. Blumenthal.* (Berlin.)
- 4 Braunschweig.** Von Stadtrat *H. v. Frankenberg.* (Braunschweig.) Brosch. M. 4.—, geb. M. 4.40.
- 13 Bremen.** Von Richter *Dr. J. Bollmann.* (Bremen.) Brosch. ca. M. 3.—, gebunden ca. M. 3.40.
- Britische Kolonien, mit Ausschluß von Australien und Neu-Seeland.** Von Privatdozent *Dr. H. Edler von Hoffmann.* (Göttingen.)
- Bulgarien.** Von Ministerialdirektor *Dr. M. St. Schischmanow.* (Sofia.)
- China.** Von Legationsrat Privatdozent *Dr. O. Franke.* (Berlin.)
- Dänemark.** Von Minist.-Rat *Dr. Frans Dahl.* (Kopenhagen.)
- Deutsches Reich.** Von Prof. *Dr. Stier-Somlo.* (Bonn.)
- Deutsche Schutzgebiete.** Von Kaiserl. Oberrichter *Dr. Franz Crusen.* (Tsingtau.)
- England.** Von Regierungsrat *Dr. C. Poensgen,* Mitglied des Kaiserl. Statistischen Amtes zu Berlin.
- Elsaß-Lothringen.** Von Amtsrichter *Dr. Bruck.* (Straßburg i. E.)
- Finnland.** Von Prof. *Dr. K. J. Ståhlberg.* (Helsingfors.)
- Frankreich.** Von Geh. Justizrat Prof. *Dr. Arndt.* (Königsberg.)
- Griechenland.** Von Privatdoz. *Dr. Alexander Diomedes.* (Athen.)
- Hamburg.** Von Amtsrichter *Dr. A. Koch.* (Hamburg.)
- Hessen.** Von Gerichts-Assessor *Maximilian Eichbaum.* (Mainz.)
- Holland.** Von Rechtsanwalt *Dr. van Hamel.* (Amsterdam.)
- Italien.** Von Univ.-Professor und Advokat *Dr. Dante Caporali* und Univ.-Professor und Advokat *Dr. Ubaldo Bafile.* (Rom.)
- Japan.** Von *v. Erckert,* Wirkl. Legationsrat und Vortragender Rat im Auswärtigen Amt, früher Botschaftsrat in Tokio.
- Lippe-Deimold.** Von Ger.-Assessor *Albert Tasche.* (Lage, Lippe.)
- 6 Lübeck.** Von Amtsrichter *Dr. W. Brückner.* (Lübeck.) Brosch. M. 3.60, geb. M. 4.—.
- Luxemburg.** Von Rechtsanwalt *Dr. Bernard Clasen.* (Luxemburg.)
- Mecklenburg-Schwerin.** Von Gerichtsassessor *Dr. Erich Schlesinger.* (Schwerin i. M.)
- Mecklenburg-Strelitz.** Von Gerichtsassessor *Dr. K. Brunswig.* (Neustrelitz.)
- Montenegro.** Von *Dr. M. Boghitchévitch,* Chargé d'affaires. (Berlin.)
- Norwegen.** Von Obergerichtsanwalt *Dr. Torgeir Heistein.* (Kristianssand.)
- Oldenburg.** Von Amtshauptmann *Tenge.* (Brake, Oldenburg.)

Die Sammlung wird weiter ausgebaut, die Bände werden in der Reihenfolge des Erscheinens numeriert. Die mit Nummern versehenen Bände sind also erschienen oder gelangen in Kürze zur Ausgabe.

Folgende Bände sind in Bearbeitung:

Band

- Österreich. Öffentliches Recht der Gesamtmonarchie. Von Prof. *Dr. Th. Ritter Dantscher von Kollesberg.* (Innsbruck.)
- Österreich, Staatsrecht. Von Ministerial-Sekretär *Dr. von Twardowski.* (Wien.)
- Österreich, Verwaltungsrecht. Von Sektionschef a. D. *Dr. Franz Josef Ritter Mahl-Schedl von Alpenburg.* (Seebenstein, N.-Ö.)
- Persien. Von Doktor der Staatswissenschaften *J. Greenfield* (Berlin.)
- Peru. Von Legationsrat *A. E. Holder.* (Lima.)
- 15 Preußen. Von ord. Prof. *Dr. jur. Eduard Hubrich.* (Greifswald.)
Brosch. ca. M. 3.—, geb. ca. M. 3.40.
- 8 Reuß älterer und jüngerer Linie. Von Rechtsanwalt *Dr. Paul Schlotter.* (Gera.) Brosch. M. 4.—, geb. M. 4.40.
- Rumänien. Von *Dr. Dem. Gusti.* (Jassy.)
- Rußland mit Ausschluß von Finnland, mit Einschluß der Ostseeprovinzen. Von Prof. *Dr. O. Höttsch.* (Posen.)
- Sachsen. Von Oberregierungsrat *A. Wengler.* (Leipzig.)
- 7 Sachsen-Altenburg. Von Landrichter *Dr. Hässelbarth.* (Altenburg.) Brosch. ca. M. 6.—, geb. ca. M. 6.40.
- Sachsen-Coburg-Gotha. Von Landrichter *von Strenge.* (Coburg.)
- 12 Sachsen-Meiningen. Von Regierungsrat *Oskar Oberländer.* (Meiningen.) Brosch. M. 6.—, geb. M. 6.40.
- 14 Sachsen-Weimar-Eisenach. Von *Dr. jur. A. Knetsch.* (Berlin.)
Brosch. ca. M. 4.—, geb. ca. M. 4.40.
- Schaumburg-Lippe. Von Oberbürgermstr. a. D. *Beseler.* (Bückeburg.)
- 9 Schwarzburg-Rudolstadt. Von Geh. Reg.-Rat *Hugo Schwartz.* (Rudolstadt.) Brosch. M. 6.—, geb. M. 6.40.
- 10 Schwarzburg-Sondershausen. Von Geh. Reg.-Rat *Dr. jur. Albert Langbein.* (Sondershausen.) Brosch. M. 4.80, geb. M. 5.20.
- Schweden. Von Prof. *Dr. C. A. Reuterskiöld.* (Upsala.)
- 5 Schweiz. Von o. ö. Prof. *Dr. Schollenberger.* (Zürich.) Brosch. ca. M. 5.—, geb. ca. M. 5.40.
- Serbien. Von *Dr. M. Boghitchévitch,* Chargé d'affaires. (Berlin.)
- Spanien. Von Prof. *Dr. Marqués de Olivart,* früheres Mitglied der Cortes. (Madrid.)
- Türkei mit Einschluß von Kreta, Cypren, Samos und dem Sandschack Novibazar. Von Rechtsanwalt *Dr. Pericles Bisoukides.* (Konstantinopel.)
- 16 Ungarn nebst Autonomie Kroatien-Slavonien. Von o. ö. Prof. *Dr. G. von Ferdinandy,* Kgl. Min.-Sekt.-Rat. (Budapest.) Brosch. ca. M. 5.—, geb. ca. M. 5.40.
- Uruguay. Von Advokat *Dr. Paulino Llambi-Campbell* (aus Buenos Aires, z. Zt. Berlin.)
- Venezuela. Von Rechtsanwalt *Dr. Roberto Kück,* Legationssekretär der Dominikanischen Republik. (Hamburg.)
- Vereinigte Staaten von Nordamerika. Von Assessor *Dr. Posener.* (Berlin.)
- Waldeck. Von Amtsrichter *Beste.* (Arolsen.)
- 2 Württemberg. Von Amtmann *W. Basille.* (Stuttgart.) Brosch. M. 4.60, geb. M. 5.—.

Die Sammlung wird weiter ausgebaut, die Bände werden in der Reihenfolge des Erscheinens numeriert. Die mit Nummern versehenen Bände sind also erschienen oder gelangen in Kürze zur Ausgabe.

Dr. Max Jänecke, Verlagsbuchhandlung, Hannover

Jäneckes Bibliotheken, Reihe A
Bibliothek der gesamten Technik

Bis Mitte 1909 erschienen 135 Bände; weitere sind in Vorbereitung

Die „Bibliothek der gesamten Technik“ stellt es sich zur Aufgabe, das gesamte technische Wissen in einer Sammlung kurz gefaßter Handbücher darzustellen, die von ersten, in der Praxis erfahrenen Kräften verfaßt, eine ausgezeichnete Ausführung und gediegenen Wert mit billigem Preise bei ansprechender handlicher Ausstattung und praktischem Format vereinigen, um allen denen, die die Anschaffung umfangreicher Werke teils ihres hohen Preises wegen scheuen, teils auf weitgehende theoretische, besondere Vorkenntnisse voraussetzende Ausführungen keinen Wert legen, ein bequemes Hilfsmittel für ihre Tätigkeit in die Hand zu geben. Aus der Praxis für die Praxis geschrieben, liegt ihr Wert in nicht geringem Maße auch darin, daß sie eine rasche Orientierung am Orte der Arbeitsausführung ermöglichen und auf diese Weise den Betriebsingenieuren, Werkmeistern, Monteuren, Installateuren usw. stets ein geschätzter Begleiter sein werden. Endlich sollen sie auch dem kaufmännisch geschulten Leiter technischer Betriebe, Aufsichtsräten, Bankdirektoren, Verwaltungsbeamten usw., die in die Lage kommen, in technischen Angelegenheiten Entscheidungen treffen zu müssen, die Aneignung der hierfür nötigen Kenntnisse vermitteln, da durchgängig auf eine leichtverständliche Schreibweise großer Wert gelegt wurde. Das Verständnis des Textes wird außerdem durch zahlreiche, klare Abbildungen erleichtert.

Das Bedürfnis nach Orientierung besonders auf dem Gebiete der gesamten Technik ist ein immer allgemeineres und dringenderes geworden und erstreckt sich weit über die speziellen Fachkreise hinaus. Seine Befriedigung findet es aber in wenigen, bisher unzureichenden Büchern, die meist nur für den streng wissenschaftlich gebildeten und konstruktiv arbeitenden Techniker bestimmt sind. Für alle jene aber, die durch ihren Beruf in irgend einen Zusammenhang mit der Technik kommen, oder die auch nur eine vorübergehende Notwendigkeit zwingt, sich mit technischen Einrichtungen zu befassen, sind die bisher erschienenen Werke zu umfangreich und zu speziell. Hier setzt die „Bibliothek der gesamten Technik“ ein; durch den allmählichen ununterbrochenen Ausbau und die Bearbeitung aller irgendwie für die praktische Anwendung im täglichen Leben in Betracht kommenden Gebiete ist die Sammlung imstande, für alle auftauchenden technischen Fragen eine praktisch verwertbare Antwort zu geben.

Die Preise der einzelnen Bände wurden im Verhältnis zu dem Gebotenen außergewöhnlich niedrig angesetzt, um einen raschen Absatz zu erzielen und auf diese Weise eine rasche Folge der Auflagen zu erreichen. Dadurch bietet sich der weitere Vorteil, daß die Bände immer im Einklang mit den neuesten Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschung und der Erfahrung stehen.

Der Wert der bisher erschienenen Bände, die zum Teil auch außerhalb des deutschen Sprachgebietes in englischer, französischer und spanischer Sprache in vielen Tausenden von Exemplaren verbreitet sind, ist von der gesamten Fachpresse rückhaltlos anerkannt worden. Weitere Bände erscheinen in rascher Folge, und die Sammlung wird, ihrem Titel entsprechend, in nicht allzuferner Zeit das gesamte Gebiet der technischen Wissenschaften umfassen.

Dr. Max Jänecke, Verlagsbuchhandlung, Hannover

Jäneckes Bibliotheken, Reihe B

Bibliothek
der
gesamten Landwirtschaft

Bis Mitte 1909 erschienen 53 Bände; weitere sind in Vorbereitung

Die „Bibliothek der gesamten Landwirtschaft“ will das ganze praktische Können und theoretische Wissen der Neuzeit auf dem Gebiete der Landwirtschaft in einer für jedermann verständlichen Form darstellen. Zur Erreichung dieses Zieles haben sich **die hervorragendsten Vertreter** der betreffenden Sondergebiete der Landwirtschaft vereinigt, die sich bereits in den weitesten landwirtschaftlichen Kreisen eines begründeten Rufes als erste Vertreter ihres Fachgebietes erfreuen, und deren Name daher schon für eine hervorragende und praktisch verwertbare Darstellung des Stoffes bürgt. Es sind selbstverständlich **die neuesten Erfahrungen der Praxis sowohl als auch die Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung** in vollem Maße berücksichtigt, und die „Bibliothek der gesamten Landwirtschaft“ wird daher ihre Aufgabe, für die **Hebung und Förderung des landwirtschaftlichen Betriebes** nach besten Kräften zu wirken und dem Landwirt die oft unter großen Opfern an Zeit, Geld und Arbeit gemachten Erfahrungen zur **intensiveren, nutzbringenderen Ausgestaltung** seines eigenen Betriebes zugute kommen zu lassen, in vollem Maße erfüllen. — Herausgeber und Verlag geben sich daher gern der Hoffnung hin, daß die Bibliothek seitens der Landwirte mit Freuden begrüßt wird. Der außerordentlich mäßige Preis ermöglicht die Anschaffung sowohl dem größten Gute wie auch dem kleinsten Landwirt, und **die geringe Ausgabe** für die zum größten Teil mit zahlreichen Abbildungen geschmückten Bändchen, die eine ansprechende Ausstattung mit handlichem Format vereinigen, **wird sich tausendfältig verzinsen.** — Bisher sind 53 Bände erschienen oder gelangen demnächst zur Ausgabe; weitere sind in Vorbereitung. So wird der Landwirt in der „Bibliothek der gesamten Landwirtschaft“ ein billiges Hilfsmittel zur Verfügung haben, das ihm **auf alle Fragen der Praxis die beste und schnellste Auskunft** erteilen kann.

J. SCHLICKENBIEDER
BUCHBINDEREI
MÜNCHEN